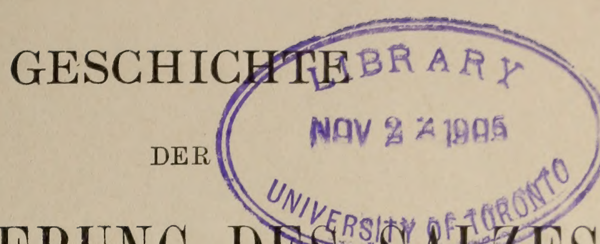
GESCHICHTE
DER
BESTEUERUNG DES SALZES
IN DEUTSCHLAND
BIS ZUM JAHRE 1867.



DISSERTATION

ZUR

ERLANGUNG DER DOKTORWÜRDE

DER

PHILOSOPHISCHEN FAKULTÄT DER GROSSHERZOGLICH HESSISCHEN LANDESUNIVERSITÄT ZU GIESSEN

VORGELEGT VON

ALBRECHT OFFENBÄCHER
AUS SELLNROD, OBERHESSEN.

STUTTGART.
DRUCK DER UNION DEUTSCHE VERLAGSGESELLSCHAFT.
1904.

Genehmigt durch das Prüfungskollegium

12. März 1904.

Referent: Dr. BIERMER.

Diese Abhandlung erscheint gleichzeitig im „Finanz-Archiv“, herausgegeben von G. Schanz.

INHALT.

Nur in seltenen Fällen werden Untersuchungen über die Finanzwirtschaft des frühesten deutschen Mittelalters zu einem befriedigenden Resultate geführt werden können, weil die Schriftsteller und Chronikenschreiber jener Zeit finanzwirtschaftliche Gegenstände in ihren Aufzeichnungen nur ausnahmsweise berühren. Der Forscher sieht sich deshalb fast ausschliesslich auf die aus jener Zeit erhaltenen Urkunden angewiesen, auf ein Material, welches zu einer eingehenden und erschöpfenden Darstellung der steuerlichen Verhältnisse dieses Zeitabschnittes sich als unzulänglich erweist. Es wird deshalb auch die Frage, wann zum ersten Male in Deutschland die Produktion oder Konsumtion des Salzes einer von der Obrigkeit auferlegten Abgabe unterworfen worden ist, wohl für immer ungelöst bleiben. Zwar spricht Jung[1]) die Ansicht aus: „Nullus dubito, quin Hermunduri ceterique Salinatores Regibus suis censum quendam salinarium tribuerint, proprietate salinarum universitati singulisque salva, prout eaedem occupatae et ab occupantibus possessio constituta," ohne jedoch den Beweis für seine Vermutung zu erbringen. Zweifelsohne war der Begriff des Salzregals, d. h. des ausschliesslichen Rechtes des Stammesoberhauptes auf die Benutzung der salzhaltigen Quellen, etwas Unbekanntes: die im Gebiete eines Volksstammes zu Tage tretenden Salzquellen wurden von den Stammesmitgliedern nach Bedarf frei zur Salzgewinnung benutzt und als Gemeingut des Stammes betrachtet. Wenigstens lässt die Tatsache, dass z. B. die Chatten und Hermunduren um den Besitz solcher salzhaltigen Quellen blutige Fehden ausfochten[2]), eine andere Erklärung nicht wohl zu. Die Salzquelle zählte zu den Pertinentien des Grund und Bodens und war Eigentum der Stammesgemeinschaft. Von einer Besteuerung des Salzes finden wir in jener Zeit nirgends eine Spur.

Erst von dem Augenblicke an, in dem die deutschen Stämme nach Beendigung der Wanderungen feste Wohnsitze erlangten und den Grund und Boden unter ihre Stammesgenossen verteilten, lassen sich Abgaben nachweisen,

---

1) Jung, Joh. H., De jure salinarum. Göttingen 1743, Kap. III, § 7, S. 107
2) Tacitus, Annalen XIII (Jahr 57).

welche an die Gewinnung oder den Transport des Salzes anknüpften. Man kann diese frühesten Salzsteuern — im weitesten Sinne des Wortes — in zwei grössere Gruppen zusammenfassen, je nachdem die Bezugsberechtigten weltliche oder geistliche Personen waren.

Die Finanzwirtschaft der Merowinger, der Karolinger und auch der sächsischen Kaiser war eine ausgeprägte Naturalwirtschaft. Abgesehen von dem durch die Kriegszüge bedingten Aufwande bestanden die Staatsausgaben fast ausschliesslich aus den Kosten, welche die Hofhaltung des Königs verursachte und welche in erster Linie aus den Einkünften bestritten wurden, die der ausgedehnte Grundbesitz des Herrschers abwarf. Zum letzteren zählten auch, wie zahlreiche Schenkungen beweisen, eine gewisse Anzahl von Salzwerken, welche aller Wahrscheinlichkeit nach nicht im Eigenbetriebe bewirtschaftet, sondern an Leibeigene und Zinspflichtige verpachtet wurden. Ein solcher Schluss lässt sich wenigstens daraus ziehen, dass die im übrigen auf alle Zweige der Domänenverwaltung ausgedehnten Vorschriften der Kapitularien Karls des Grossen königlicher Salzwerke nirgend gedenken, und des weiteren aus dem Umstande, dass die meisten und besonders die grösseren Salinen jener Zeit dem König abgabepflichtig waren, einer Zeit, in welcher von einer Regalitätsabgabe noch keine Rede sein kann. So bezog z. B. Karl der Grosse aus seiner Villa zu Salzungen und ihren Salzpfannen einen Zehnten, welchen er dem Stifte Hersfeld überliess[1]). Sein Sohn, Ludwig der Fromme, verlieh der Abtei Corvey die Salzrechte, welche er über dem Weserflusse „im Gau Logi“ besass[2]). Und König Ludwig das Kind schenkte dem Erzbischof Pilgrim zu Salzburg seinen dort gelegenen Königshof mit allen Abgabegefällen in und ausser Hall[3]): „Curtem nostram Salzburghov vocatam . . . omnes census in Salina circa fluvios Sala et Salzaha vocatos, in auro et sale et pecoribus, cum Teloneis duobus, qui vulgo Muta vocantur“, lauten die Worte der Schenkungsurkunde. Kaiser Otto I. beschenkte das Kloster St. Michaelis in Lüneburg im Jahre 956 mit den Einkünften, welche ihm aus der Lüneburger Saline zugeflossen: „teloneum ad Luniburk ad monasterium sancti Michaelis ipsum teloneum, qui ex salinis emitur, in proprium donamus“ [4]).

Alle diese Abgaben sind, wie Inama-Sternegg in seiner Verfassungsgeschichte der deutschen Salinen im Mittelalter hervorhebt[5]), als solche zu betrachten, welche von den Salzpfännern an den König als den Obereigentümer des Grund und Bodens entrichtet wurden, „worauf besonders diejenigen Stellen hinweisen, in welchen eine Abgabe von Salinen an den König erscheint, ohne dass ein spezieller Erwerbstitel ersichtlich wäre“. Gleicher Ansicht sind auch

---

[1]) v. Inama-Sternegg, Dr. K., Zur Verfassungsgeschichte der deutschen Salinen im Mittelalter. Sitzungsberichte der philos.-hist. Klasse der kaiserl. Akademie der Wissenschaften. 111. Bd. Wien 1886, S. 587, Note 2.

[2]) Montag, Eugen, Geschichte der deutschen staatsbürgerlichen Freiheit. Bamberg und Würzburg 1812, I. Bd., S. 297.

[3]) Pfeffinger, Vitr. ill. Tom. III, p. 488. Auch Montag, a. a. O., Waitz, Georg, Deutsche Verfassungsgeschichte. Kiel 1883, III. Bd., S. 127.

[4]) Volger, Dr. W. F., Urkundenbuch der Stadt Lüneburg. Hannover 1872, Nr. 6, S. 14.

[5]) v. Inama-Sternegg, Dr. K., a. a. O., S. 578, Note 1.

die übrigen Forscher: Eichhorn[1]) und Zachariä[2]) bezeichnen diese Abgaben als einen „grundherrlichen Zins“; Montag[3]) nennt sie eine Art Pachtgeld, während Hüllmann[4]) sie als „Grundzins“ anspricht.

Andere Salzquellen waren in jener Zeit Eigentum weltlicher und geistlicher Grossen. So bestimmte, um ein Beispiel dieser Art anzuführen, Herzog Theodebert von Bayern zu Gunsten des Stiftes des heiligen Rupert zu Hallein: „censum dare unusquisque homo, qui in Hal habitaret, quod barbarice dicitur Adolporo, tam hi, qui in mana et nona manerent, tam et illi, qui in ipsas Salinas manerent, a medio mense majo usque ad festum S. Martini omni hebdomata in feria sexta modo de Sale dari deberent, excepto quatuor mamentes“ [5]). Auch die Königssalinen selbst gelangten frühzeitig durch Schenkung, Belehnung, Verpfändung oder auf sonstige Weise in die Hände weltlicher und geistlicher Herren und teilten hierin das Schicksal der übrigen Reichsdomänen. Wenn auch die Pfänner der Privatsalzwerke Abgaben zu zahlen hatten, so müssen diese Zinsungen gleichfalls lediglich als persönliche Leistungen von Leibeigenen und Zinspflichtigen angesehen werden, als ein Pachtgeld für die überlassene Benutzung der Salzquelle, der zugehörenden Anlagen, des Grundstückes, welchem die Quelle entsprang.

Ein hiervon verschiedenes Gepräge tragen die Einkünfte, welche die Geistlichkeit an vielen Orten unter dem Namen von Zehnten aus Salinen zog. Da die zur Abgabe verpflichteten Salzwerke niemals zum Grundbesitz des jeweiligen Zehntberechtigten gehört hatten, musste hier ein anderer Rechtstitel Veranlassung der Zahlung sein. Es waren diese „Salzzehnten“ meist auf Schenkungen an Klöster, Kirchen und kirchliche Beamten begründet, kraft deren alljährlich eine bestimmte Salzmenge dem Beschenkten von dem Pfänner überlassen werden musste. Aus der grossen Anzahl der zu unserer Kenntnis gekommenen Fälle dieser Art seien einige Beispiele erwähnt. Erzbischof Eberhard überwies 1158 dem Kloster Reichersberg am Inn den Zehnten von einer Salzpfanne in Reichenhall[6]), wie denn Inama-Sternegg mitteilt[7]), dass sich im Salzburger Salbuche Beispiele von Zinsungen der Reichenhaller Sälzer in dem Zeitraume von 988 bis 1100 zahlreich vorfänden. Bischof Adelog schenkte 1175 dem Kloster Amelunxborn den ihm zustehenden Zehnten bei dem „kleinen Salzbrunnen“ [8]) und Bischof Heriman demselben Kloster einen Salzzehnten im Jahre 1169 bei der Saline Salzhemmendorf[9]). Die grosse Lüneburger Saline war zur

---

[1]) Eichhorn, Karl Friedrich, Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte. 5. Aufl. Göttingen 1843 u. 1844, Note S. 656.

[2]) Zachariä, H. A., Ueber Regalien überhaupt und das Salzregal in Deutschland insbesondere. Zeitschrift für deutsches Recht und deutsche Rechtswissenschaft. Tübingen 1852.

[3]) Montag, Eugen, a. a. O., Bd. I, Seite 297.

[4]) Hüllmann, Karl Dieterich, Deutsche Finanzgeschichte des Mittelalters. Berlin 1805, S. 67.

[5]) Lori, Johann Georg, Sammlung des baierischen Bergrechts. München 1764, § III, Anm. b.

[6]) v. Koch-Sternfeld, J. C., Die teutschen Salzwerke. München 1836, S. 191.

[7]) v. Inama-Sternegg, a. a. O., S. 595, Note 6.

[8]) Engels, Geschichte der Saline zu Salzhemmendorf. Brasserts Bergrecht, XXII, S. 198.

[9]) Engels, ebendaselbst.

Entrichtung zahlreicher Abgaben an die benachbarte Geistlichkeit verpflichtet [1]; und wie beträchtlich diese Lasten waren, geht aus den Streitigkeiten zwischen den Zehntberechtigten und der Stadt Lüneburg hervor, welche vom Jahre 1450 bis 1472 die Stadt in Aufregung erhielten. In der Geschichte fast aller Hallstätten lassen sich derartige Abgaben nachweisen, welche die Pfänner infolge frommer Schenkungen ihrer Herren an die umwohnende Geistlichkeit, an Klöster und Kirchen zu entrichten hatten und die, zu Zeiten der Reformation vielfach an Siechen- und Krankenhäuser und andere milde Stiftungen überwiesen, zum Teil noch bis in die neueste Zeit erhoben worden sind. Dieselben unterscheiden sich in nichts von dem Zehnten, welchen die grundbesitzende Bevölkerung allenthalben zur Besoldung der Geistlichkeit und Unterstützung der Klöster und Kirchen aufbrachte. Sie charakterisieren sich als Reallasten, welchen der Gedanke einer Besteuerung der Salzproduktion oder gar der Salzkonsumtion ebensowenig innewohnte, wie den erwähnten Abgaben der Sälzer an die Herren des Grund und Bodens.

Tatsächlich jedoch führten sie sowohl wie die erwähnten Grundzinsen in letzter Linie zu einer Besteuerung der Salzkonsumtion, wie sich aus den überkommenen spärlichen Nachrichten ziemlich bestimmt nachweisen lässt. Anfangs in natura gefordert und gegeben, wurden diese Abgaben späterhin fast ausnahmslos in Geldwerte umgewandelt und in Geld erhoben. So hatte z. B. das Erzbistum Magdeburg das ihm von Otto dem Grossen im Jahre 961 verliehene Recht der Salzsiederei in Halle im Mannslehen an hallische Bürger gegen die Verpflichtung überlassen, einen gewissen Teil des gewonnenen Salzes an die Bischofstafel abzugeben. Späterhin wurde diese Naturalleistung in eine in Geld zu zahlende Abgabe verwandelt und nach Fritschs Angaben [2]) hatten die Halloren um das Jahr 1600 alljährlich 20—26,000 fl. dem Erzbischof zu entrichten. Es liegt auf der Hand, dass die Pfännerschaften Abgaben von solcher Höhe nur ungern zahlten und dass ihre Unlust in demselben Masse wuchs, in dem sie finanziell und wirtschaftlich erstarkten. Ursprünglich meist Zinspflichtige und Leibeigene, war es ihnen bei dem Unvermögen und der Abneigung der Grundherren, die Salzwerke selbst zu bewirtschaften, im Laufe der Jahre gelungen, sich zu tatsächlichen Eigentümern der Salinen zu machen, welche nur noch durch die Pacht- und Zinszahlung an das ehemalige Abhängigkeitsverhältnis erinnert wurden. Ihr trotziges Selbständigkeitsgefühl erschwerte es den Bezugsberechtigten oft ausserordentlich, den regelmässigen Eingang der Abgaben zu sichern. Im Jahre 1143 klagte Erzbischof Konrad I. von Salzburg, dass er die Salzzehnten nur „magno labore" von den Salzsiedern zu Hall habe einziehen können [3]), und im Jahre 1196 wurde Reichenhall durch Erzbischof Adalbert zerstört, weil die Salzbürger der Stadt hartnäckig die Zahlung des Salzzehnten verweigert hatten [4]). Selten nur versuchten die Sälzer der Zahlung der verhassten Abgaben durch offene Auflehnung gegen den Grundherren oder den Zehntberechtigten zu entgehen. In der Regel erreichten sie

---

1) Becker, Joh. Rud., Umständliche Geschichte der freyen Stadt Lübeck. Lübeck 1782, I. Bd., S. 392.

2) Fritsch, Ahasverus, De regali salinarum jure. Jena 1670, Kap. VIII.

3) v. Inama-Sternegg, a. a. O., S. 600, Note 2.

4) v. Inama-Sternegg, ebendaselbst.

ihre Absicht auf einem weniger gefährlichen und unsicheren Wege dadurch, dass sie die ihnen auferlegten Zinsungen durch Erhöhung der Salzpreise auf die Salzkäufer überwälzten. Ihre Spekulationen konnten in dieser Hinsicht umsoweniger fehlschlagen, je mehr sie den Salzhandel in ihre Hände brachten. „Wert und Preis, Ertrag und Rente vom Sudgeschäft war in ihrer Hand,“ sagt Inama-Sternegg ausdrücklich[1]), und folgerichtig wurde in dem Zeitabschnitt des 10., 11. und 12. Jahrhunderts trotz des enormen Anwachsens der Salzproduktion allenthalben eine „exorbitante Preissteigerung“ des Salzes beobachtet, „wenn die Angaben richtig sind“ [2]). In seiner Geschichte des deutschen Handels bestätigt Fischer[3]) diese Tatsache mit den Worten, dass die Klagen über willkürliche Preissteigerungen des Salzes durch die Pfannenbesitzer schon alt seien. Auf solche Weise wurden jene reinen Reallasten durch Ueberwälzung auf die Käufer und Konsumenten in Verbrauchssteuern umgewandelt, welche in letzter Linie von der breiten Masse der Salzkonsumenten aufgebracht werden mussten. Und von diesem Gesichtspunkte aus darf man jene Abgaben als die ersten auf den Genuss des Salzes gelegten Steuern betrachten.

Schon frühzeitig müssen indessen auch Abgaben erhoben worden sein, welche eine Besteuerung des Salzes von Haus aus bezweckten. Leider sind die erhaltenen Nachrichten von so dürftiger Art, dass wir kaum mehr von ihnen wissen, als ihre frühzeitige Existenz. Kein zeitgenössischer Schriftsteller gibt Kunde von der Höhe dieser Abgaben, von dem steuertechnischen Gewande, in das man sie gekleidet hatte, von ihren Wirkungen, ein beklagenswerter Verlust, welcher sich nur aus der vollkommenen Nichtachtung erklären lässt, welche auch die Gebildetsten jener Zeit allen finanzwirtschaftlichen Fragen gegenüber bekundeten.

Bereits im Jahre 898 befreite Kaiser Arnulf die Untertanen des Bischofs von Passau von allen Salzabgaben[4]), mochte das Salz in Pfannen gekocht, in Koten gefertigt oder aus dem Borne geschöpft sein. Nach dem in der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts entstandenen Stadtrechte der Stadt Strassburg hatte der Bischof vier Beamte über die Stadt zu setzen, unter denen ein Zöllner und ein Burggraf genannt werden[5]). Aufgabe des Burggrafs war es, den „Zoll“ vom Salze zu erheben und mit dem Zöllner zu teilen. Man wird in der Annahme nicht fehlgehen, dass unter diesem Salzzoll eine an den Toren der Stadt erhobene Steuer, eine Art Oktroi verstanden wurde. Aehnliche Einrichtungen müssen in Augsburg bestanden haben, weil in den zwischen der Stadt und dem Bischof Konrad im Jahre 1156 gepflogenen Verhandlungen erwähnt wurde, dass der Vogt von einer jeden Metze Salz $^1/_2$ Pf. zu erheben und jeder Salzferke zu Michaelis dem „Präfekten“ 6 Pf. zu zahlen hatte[6]). In seinem Buche über die deutschen Salzwerke berichtet Koch-Sternfeld, dass das Salz in Schwaben auf den Jahrmärkten in Trögen verkauft worden sei, wobei die Territorial-

---

[1]) v. Inama-Sternegg, a. a. O., S. 597.

[2]) Daselbst S. 596, Note 2.

[3]) Fischer, Friedrich Christoph Jonathan, Geschichte des teutschen Handels. Hannover 1785, II. Teil, S. 469.

[4]) Fischer, Geschichte des teutschen Handels, I. Teil, S. 273.

[5]) Falke, Dr. Johann, Geschichte des deutschen Zollwesens. Leipzig 1869, S 85.

[6]) v. Koch-Sternfeld, a. a. O., S. 153.

herren einen „Aufschlag“ von demselben bezogen hätten, so z. B. der Abt von Kempten bereits im Jahre 1353[1]).

Mag mit diesen Beispielen nun zwar das frühzeitige Auftauchen von Salzsteuern erwiesen sein, so handelte es sich in allen den angeführten Fällen doch nur um Abgaben, deren Wirkung auf ein eng begrenztes Gebiet beschränkt blieb. Von weit grösserer Bedeutung wurde die Besteuerung des Salzumsatzes durch die Reichs- und Landeszölle. Umfang und Art dieser Steuerbelastung ergibt sich aus der Beschaffenheit des Zollwesens des frühen Mittelalters.

Diesem Zeitalter war der Gedanke vollkommen fremd, ein durch eine Kette von Grenzzollstätten abgeschlossenes Zollgebiet zu schaffen: erst Karl V. suchte im Jahre 1522 auf dem Reichstage zu Nürnberg zum ersten Male ein solches Projekt zu verwirklichen[2]). Die alten Zölle, meist römischen Ursprungs, wurden an solchen Punkten erhoben, an welchen der Verkehr lebhafter pulsierte, wie in Häfen, an Pässen, Brücken, Strassenkreuzungen, mochten dieselben nun an der Landesgrenze oder im Innern des Landes liegen. Wagner nennt sie deshalb „Passierzölle“[3]). Es lag im Wesen der Einrichtung, dass es nicht gelingen konnte, einen Warenartikel in seinem ganzen Umfange zu erfassen und zur Verzollung zu bringen. Und weil ferner die Zollsätze eines Artikels im Gebiete desselben Staates je nach Zollstätten meistens verschieden hoch bemessen waren, so konnte von einer gleichmässigen Besteuerung eines Gegenstandes und des gesamten Warenumsatzes keine Rede sein. Eine solche Absicht lag dem ganzen Systeme vollkommen fern, zumal die Zollabgaben zunächst als Entgelt für die Benutzung einer Brücke, einer Ueberfahrt, einer Strasse, für gebotenen Schutz und Aehnliches gefordert und gezahlt wurden. Allmählich ging jedoch dieser gebührenartige Charakter[4]) der Zölle verloren und man erhob Zollabgaben ohne Rücksicht darauf, ob eine Gegenleistung für sie geboten wurde oder nicht. Nicht nur der Kaufmann war, wie Falke annimmt[5]), gehalten, Zölle zu zahlen, sondern jeder Reisende, welcher zollpflichtige Gegenstände durch die Zollstätte führte, musste die festgesetzten Abgaben entrichten. Eine andere Deutung lässt wenigstens das lebhafte Streben der Geistlichkeit nach Zollbefreiungen nicht wohl zu. Ursprünglich war die Errichtung von Zollstätten und die Erhebung von Zöllen kaiserliche Gerechtsame. Wie es aber die Kaiser nicht verstanden hatten, den ausgedehnten Domänenbesitz des Reiches vor Einbussen zu bewahren, so zeigte sich auch hier des Kaisers Macht unvermögend, die Zölle dem Reiche dauernd zu erhalten und erfolgreich der selbstherrlichen Erhebung von Zollabgaben durch Fürsten und Territorialobrigkeiten entgegenzutreten. Die alten Reichszölle fielen mehr und mehr in die Hände der Reichsmitglieder, und immer zahlreicher bedeckten die Zollstätten das Land, welche von den Landesherren aus eigener Machtbefugnis geschaffen worden waren. Die Bemühungen einzelner Kaiser, wie Otto IV., Friedrich II., Wilhelm von Holland und Richard von Cornwallis, dem Unwesen zu steuern,

---

1) v. Koch-Sternfeld, a. a. O., S. 365.
2) Wagner, Adolf, Finanzwissenschaft. Leipzig 1889, III. Teil, S. 49.
3) Wagner, Adolf, a. a. O., S. 39
4) Wagner, Adolf, a. a. O., S. 45.
5) Falke, Dr. Joh., a. a. O., S. 9.

waren vergeblich und der gesamte Warenumsatz drohte den übermässigen Zolllasten zu erliegen.

Wie Nitzsch[1]) bei Gelegenheit hervorhebt, waren Salz und Wein im 11. und 12. Jahrhundert die beiden wichtigsten Gegenstände des Engrosumsatzes und naturgemäss mussten diese beiden Artikel die Hauptlast der stetig wachsenden Zollabgaben tragen. Es unterliegt keinem Zweifel, dass ein sehr grosser Teil des Salzes, welches damals in Deutschland konsumiert worden ist, durch die Zölle einer indirekten Besteuerung unterworfen wurde. Denn einmal verlegte man, wie bei anderer Gelegenheit noch zu erwähnen sein wird, die Zollstätten mit besonderer Vorliebe an die Strassen und Flüsse, auf welchen das Salz in grösseren Mengen fortgeschafft wurde, und dann war es das natürliche Streben der Salzhändler, die Zollabgaben beim Kleinverkauf in entsprechend erhöhten Preisen auf die Konsumenten abzuwälzen. Mitunter erreichte diese Steuerbelastung eine unerträgliche Höhe, wie eine Beschwerde der Stadt Köln aus dem Jahre 1594 vermuten lässt, nach welcher die Zölle auf dem Rhein — in erster Linie durch die Massregeln der Spanier — in einer Weise gestiegen waren, dass die Fracht von Holland bis Köln der verdoppelten Zolllasten wegen von $^1/_2$ auf $3^1/_2$ Tlr. erhöht werden musste[2]).

Schon frühzeitig sind solche Salzzölle in Deutschland erhoben worden. So verlieh bereits im Jahre 837 König Ludwig dem Kloster Kempten das Privileg, die zum Hausbedarf dieses Klosters nötigen sechs Salzfuhren zollfrei von Hall am Inn zu beziehen[3]), ein Vorrecht, welches im Jahre 889 vom Könige Arnulf bestätigt wurde. Ebenfalls vom König Arnulf erwirkte Bischof Waldo von Freising das Recht, alles Salz, welches auf den Allodialgrundstücken des Stiftes gewonnen wurde, zoll- und mautfrei versenden zu dürfen: „Ut homines jam praefatae Ecclesiae licentiam habeant . . . sal, quod de areis dictae Ecclesiae redimatur . . . sine muta, seu navigio, sive cum carris afferre, quocunque eis jubetur“ [4]). Ebenfalls sehr frühe — im Jahre 844 — wurde das Kloster Münster im Gregorienthal mit der Zollfreiheit für seine Salzwerke beschenkt[5]). Falke, Koch-Sternfeld u. a. erwähnen solcher Zollfreiheiten eine ganze Reihe, wie sich denn Urkunden über die Befreiungen in weit grösserer Anzahl erhalten haben, als Aufzeichnungen über diese ältesten Zollordnungen selbst, ein augenfälliger Beweis für den Eifer der Geistlichkeit, sich Privilegien solcher Art zu verschaffen und urkundlich zu sichern.

Die grösste Mannigfaltigkeit herrschte hinsichtlich der Höhe der Zollsätze. Diese Zersplitterung ging so weit, dass es selbst innerhalb der Grenzen desselben Staates nur wenige Zollstätten gab, welche die Gewichts- oder Masseinheit mit dem gleichen Zollbetrage besteuerten. Die Untersuchung dieser Frage wird übrigens noch dadurch erschwert, dass fast jede Zollstätte besondere, nur ihr eigentümliche Mass- und Gewichtseinheiten hatte, welche heute nur

---

1) Nitzsch, K. W., Ministerialität und Bürgertum im 11. u. 12. Jahrhundert. Leipzig 1859, S. 189.

2) Fischer, Geschichte des teutschen Handels, IV. Teil, 1792, S. 889.

3) Koch-Sternfeld, a. a. O., S. 49.

4) Lori, Johann Georg, Sammlung des baierischen Bergrechts. München 1764, § IV.

5) Falke, Dr. Johann, a. a. O., S. 11.

noch dem Namen nach bekannt sind. Einige Beispiele werden die Richtigkeit dieser Behauptung dartun.

Sehr alten Ursprunges sind die sog. Leges portoriae, welche, im Jahre 906 auf einer Landesversammlung zu Nassweldstadt angenommen, den Salzhandel und die Salzzölle in Bayern in folgender Weise eingehend behandelten: „Si inferius Lintzam ire voluerint, de una navi reddat tres semimodios, seu tres scalos de sale. ... Postea libertatem habeant sedendi, mercandi, usque ad sylvam Boiemicam, ubicunque voluerint. Si aliquis de Boiis sal domum transfert, nil solvat. Liber mercatum transferrens, nec professus, naves et res auferantur. Servus capiatur, donec Dominus veniat. ... Naves salinariae, ut sylvam Pataviensem transierunt, nusquam vendant, donec Eperaespurch veniant. De navi Legic XXX. quae tres homines vehat, de Sale Scafel III nihil amplius“ [1]). In Altenmark, ebenfalls in Bayern, hatte nach dem Tarif von 1450 ein Salzfuhrmann zu bezahlen: „von aim Salzwagen ain Pfenning, von ainen Karrn ain Haller, von aim Samross mit Salz ain Haller“ [2]). Während die Rheinzölle bei Oppenheim und Mainz, aus den Jahren 1332 und 1351 stammend, einen Zollsatz von 4 Pfd. Heller vom Hundert Salz forderten [3]), setzte ein altmärkischer Zolltarif aus dem Jahre 1248, dessen Hüllmann in seiner Finanzgeschichte gedenkt [4]), den Zollsatz für ein Schiffspfund Salz auf 2 Denare fest. Besser unterrichtet sind wir über die Pirnaer Salzzölle. Für die Niederlage dieser Stadt stellte in der Mitte des 13. Jahrhunderts Markgraf Heinrich von Meissen einen Tarif auf [5]), nach dem für Salz, welches in Pirna nach Böhmen verladen wurde, pro 100 „Soch“ 3 Groschen, wenn die Ladung durch zwei, 1 Groschen, wenn dieselbe nur durch ein Pferd befördert wurde, an Zoll zu entrichten waren. Ein Schiff, das Salz oder Heringe aus Magdeburg brachte, zahlte 3 M. zur Niederlage, Marktkähne dagegen $^1/_2$ loto (?) und die Tonne nur 3 Pf. König Johann bestätigte die Stapelrechte der Stadt und erteilte ihr das Privileg, von allen Schiffen, welche im Hafen anlegten, den erhöhten magdeburgischen Zoll zu erheben. Die Sätze des Zolles waren die folgenden [6]):

1. von einem Schock Salz 36 pfundische Pfennige;
2. von einem vollgeladenen Schiffe 3 M. Silber ad cambium (Wechselhaus, Niederlage?);
3. für Salz, welches in Pirna ausgemessen und nach Böhmen verfrachtet wurde, vom Schock — zu 100 Sturnizen gerechnet — 2 Groschen;
4. für ebensolches Salz, welches auf Wagen beigefahren und auf die Schiffe verladen wurde, 4 Groschen;
5. von einem drei- und vierspännigen Wagen 11 Pf. und 3 Groschen an das Wechselhaus;
6. von einem einspännigen Wagen 11 Pf. und 2 Groschen;
7. von einer biga (Last?) Salz $6^1/_2$ Groschen;
8. von einem Schiff, welches Salz oder Heringe oder beides zugleich aus Magdeburg brachte, 3 M. Wechsel.

---

1) Fischer, F. Chr. J., a. a. O., I. Teil, S. 136. Lori, Joh. G., a. a. O., § IV.
2) Monumenta boica, II, S. 256.
3) Hüllmann, a. a. O., S. 238.
4) Ebendaselbst.
5) Falke, Dr. Joh., a. a. O., S. 143.
6) Fischer, F. C. J., a. a. O., II. Teil. S. 276.

Von Interesse ist es, dass nicht nur Salz, sondern auch gesalzene Waren in Pirna verzollt werden mussten. Die Tarifsätze sind, wie zu jener Zeit allgemein üblich, nach den Transportmitteln abgestuft. Musste infolgedessen die Verzollung zwar auch eine ungleichmässige sein, so erreichte man doch den Vorteil, dass sich der Akt der Verzollung sehr einfach gestaltete.

Nach dem Lüneburger Zoll, welchen Herzog Johann von Sachsen im Jahre 1278 einführte, mussten 7½ Pf. für das Chor Salz gezahlt werden[1]), und einer Urkunde des Jahres 1373 zufolge war zu Landsberg für jede Tonne Salz „1 Scherf“ Zoll zu entrichten[2]). Karl V. bewilligte dem Markgrafen Hans von Pommern-Stettin einen Zoll zu Küstrin an der Oder, welcher 1558 vom Kaiser Ferdinand bestätigt wurde und dem Privilegierten das Recht zusprach, für jede Last Salz einen Zollbetrag von 12 Groschen zu erheben[3]).

Weiterer Beispiele wird es nicht bedürfen, um den Nachweis zu führen, dass vom Fusse der Alpen bis zur Ostseeküste, vom Rhein bis zur Oder zahlreiche Zollstätten das Land bedeckten, bei welchen der Schiffer, der Fuhrmann, der Treiber und der Träger sich zur Zahlung von Salzzöllen angehalten sah. Mag immerhin mancher Zollpflichtige diesen Orten in weitem Bogen ausgewichen sein, weitaus der grösste Teil des im Mittelalter in Deutschland verbrauchten Salzes wurde doch von Zollabgaben getroffen, weil der mangelhafte Ausbau des Strassennetzes und der über alle Massen schlechte Zustand der Nebenwege ein Umgehen der Zollstätten oft geradezu unmöglich machte. Wäre dem anders gewesen, dann liessen sich die Bemühungen der Geistlichkeit um Erwirkung von Zollbefreiungen nicht leicht erklären.

Es soll übrigens bei der Besprechung der Salzzölle nicht unerwähnt bleiben, dass im Mittelalter unter „Salzzoll“ mitunter eine Abgabe verstanden worden ist, welche mit den Zöllen im eigentlichen Sinne des Wortes wenig Verwandtschaft zeigte. So besassen die Herzöge von Braunschweig-Lüneburg bei der alten Lüneburger Saline einen „Sülzzoll“, welchen sie auffallend oft verpfändeten — so z. B. in den Jahren 1324, 1351, 1360, 1366, 1370, 1375 u. s. w.[4]) —, um finanzielle Schwierigkeiten zu beheben. Ein ähnlicher Salzzoll wurde von den Landgrafen von Hessen (Kassel) auf dem Allendorfer Salzwerke erhoben. Derselbe belief sich zu Anfang des 17. Jahrhunderts auf 2 Pf. vom Achtteil[5]). Eingehende Bestimmungen enthält auch die um 1600 erlassene Frankenhäuser Salzordnung über den sog. „Grossen Salzzoll“, dessen Ertrag den Grafen von Schwarzburg zufloss[6]). Nach dem 29. Artikel dieses Statuts hatte jeder Pfänner den Zoll regelmässig am Mittwoch an den Zöllner gegen Empfangsbescheinigung zu entrichten. Die Höhe der Abgabe war, nach Fritsch[7]), auf „sextam partem aestimationis Salis“ bemessen, eine Ausdrucksweise, welche die Vermutung nahe legt, dass unter diesem Salzzoll nichts anderes zu verstehen ist, als eine Produktionssteuer, welche in einer Quote des Salzwertes

---

[1]) Fischer, F. C. J., a. a. O., I. Teil, S. 373.
[2]) Daselbst, II. Teil, S. 268.
[3]) Falke, a. a. O., S. 149 u. 150.
[4]) Volger, Urkundenbuch der Stadt Lüneburg, Nr. 320, 460, 538, 575, 656, 851.
[5]) Fritsch, Ahasverus, De regali salinarum jure. Jena 1670 Kap. VIII.
[6]) Daselbst, Anhang Nr. II, Art. 12, 13 u. 29.
[7]) Daselbst, Kap. V.

oder Salzpreises von den Pfannenbesitzern erhoben wurde. Mag diese Abgabe immerhin ursprünglich als Pachtgeld gefordert worden sein, sie hat im Laufe der Jahre ihren ursprünglichen Charakter eingebüsst und sich dem Wesen einer Produktionssteuer mehr und mehr genähert. Unbedingt gilt solches wenigstens für den Allendorfer Salzzoll, weil bereits vor dem Kommen der Landgrafen eine erbliche Pfännerschaft, die „Gebauern", im ungestörten Besitze der Pfannen war und somit zur Zahlung von Grundzinsen oder Pachtgeldern irgend welcher Art keineswegs angehalten werden konnte [1]). Bei anderen Salinen mag die letztere Möglichkeit indessen nicht ausgeschlossen gewesen sein.

Alle die bisher erwähnten Beispiele von Salzsteuern haben die Eigentümlichkeit gemeinsam, dass sie zwar in letzter Linie zu einer Besteuerung des Salzverbrauches führten, dass jedoch ihren Schöpfern die Absicht vollkommen fern lag, die Salzkonsumtion zu einer Quelle steuerlichen Einkommens zu machen. Salzsteuern im wahren Sinne des Wortes finden wir zum ersten Male in den deutschen Städten, eine Erscheinung, welche mit der verhältnismässig frühzeitigen Ausbildung der Finanzwirtschaft der deutschen Städte eng verknüpft ist.

Während die Fürsten, weltliche wie geistliche, bis tief in das Mittelalter hinein den privaten und Staatsaufwand in erster Linie aus den Einkünften bestritten, welche ihr ausgedehnter Domänenbesitz und die Zollstätten abwarfen, mit wachsenden Bedürfnissen die Regalien ihrem Einnahmebudget einfügten und sich erst verhältnismässig spät, und auch dann noch zögernd und schwankend, zur Einführung von Steuern entschlossen, nahm die Finanzwirtschaft innerhalb der Mauern der deutschen Städte eine sehr viel raschere Entwicklung, ein Vorgang, welcher sich aus der Eigentümlichkeit städtischer Verhältnisse und städtischer Mittel leicht erklären lässt. Der Ertrag des städtischen Grundbesitzes, so ausgedehnt derselbe auch in manchen Fällen sein mochte, reichte schon frühzeitig nicht aus, die Mittel für die vielfältigen und zum Teil enormen Ausgaben aufzubringen, welche Kirchenbauten, Stadtbefestigungen, Wohlfahrtseinrichtungen und Vorkehrungen zum Schutze des Handels verursachten. Zu Anleihen zu greifen war nicht üblich, Zollstätten einzurichten aus verschiedenen Gründen nicht leicht möglich, und so blieb denn den Stadtverwaltungen meist kein anderer Ausweg, als an den Gemeinsinn der Bürger zu appellieren und, gestützt auf die vielfältigen Vorteile, welche jede Stadt ihren Einwohnern bot, Steuern auszuschreiben. In den Städten des Mittelalters stand die Wiege der meisten Steuern unserer Zeit.

Diese städtischen Steuern waren teils direkte, teils indirekte. Ueber die letzteren äussert sich Wagner folgendermassen [2]): „Die regelmässig auf besonderer Ermächtigung (des Königs bei Reichsstädten, des Bischofs bei Bischofsstädten, des Landesherren, Grundherren bei den betr. anderen Städten) beruhende Erhebung indirekter Steuern hat sich wohl öfters an die alten Zoll- und Marktabgaben angeschlossen und stellt dann eine Art Erweiterung und Ausdehnung derselben dar. Zum Teil bestanden diese indirekten Abgaben in besonderen Abgaben auf einzelne marktgängige Waren und namentlich auf wichtige Verzehrungs- und Genussmittel (besonders Getränke, Wein, Bier, aber auch Korn,

---

[1]) v. Rommel, Christ., Neuere Geschichte von Hessen. Kassel 1835, I. Bd., S. 674.

[2]) Wagner, Adolf, Finanzwissenschaft. III. Teil, Leipzig 1889, S. 55.

Salz u. a. m.), und werden an den Toren (Torsteuern, Oktroi) oder auf dem Markte, in den Lagerhäusern, bei dem Wägen und Messen, beim Verkäufer und Wirt oder beim Konsumenten erhoben. Sie führen den Namen Ungeld (Ungelt), Cise, Akzise und sind als eigentliche Steuern anzusehen, auch als solche damals anerkannt und empfunden worden."

Wie diese Stadtsteuern den benachbarten Staaten überhaupt als Muster gedient haben, so kannte man in den Städten bereits die beiden Formen, in welchen der Salzverbrauch späterhin in den Einzelstaaten besteuert worden ist: das Monopol und die eigentliche Salzkonsumtionssteuer.

Was zunächst die letztere Gattung anlangt, so werden von Lang[1]) in einer oft zitierten Stelle seiner „historischen Entwicklung der teutschen Steuerverfassungen" die Salzsteuern, welche gegen 1231 in Dortmund und in Schwäbisch-Hall erhoben wurden, als die ersten Beispiele dieser Art genannt. Leider macht Lang weder die von ihm benutzten Quellen namhaft, noch verbreitet er sich über Einzelheiten. Einige Auskunft, wenigstens über die Salzsteuer der Stadt Schwäbisch-Hall, geben mehrere Urkunden, welchen zu entnehmen ist, dass schon am 4. März 1200 König Philipp von Nürnberg aus das Kloster Adelberg von aller Schatzung, Bet und Steuer auf dessen Pfannen und Salz in der Stadt Hall befreite[2]), und dass Heinrich II. im Jahre 1231 dem Kloster zu Schönthal ein gleiches Privileg mit den Worten verlieh[3]): „Ecclesie in Schonthal fecimus gratiam et dedimus libertatem, ut de omni sale, quo indigent, ad usus proprios non solvant precariam seu steuram; quin imo volumus, ut penitus ab his exactionibus sint exempti et extracti." Im selben Jahre schenkte Heinrich II. dem Propste und Konvente in Deckendorf eine Salzpfanne der Stadt Schwäbisch-Hall, frei von allen öffentlichen Abgaben: „absque omni exactione, precaria vel collecta"[4]). In Lüneburg dagegen legte der Rat der Stadt auf die Salzgüter eine Steuer, welche vom Herzog Johann von Braunschweig-Lüneburg am 10. April 1277 wieder aufgehoben wurde[5]). Die betreffende Urkunde spricht sich in folgender charakteristischen Weise über den Vorgang aus: „Quoniam necessitate exigente consulibus in Luneburg permisimus, ut in subsidium murorum ejusdem civitatis instaurandorum aliquibus annis unum flumen de bonis ecclesiarum .... reciperent in salina, ad petitionem earundem ecclesiarum praelatorum consilio habito retractavimus illud indulgentias privilegiorum, quas a nobis .... super exemptione huius modi libertatis habent, eisdem plenius recognoscentes, pro qua benevolentia octoginta marcas Lubicensium denariorum nobis gratanter contulerunt." Etwa 200 Jahre später führten Streitigkeiten ähnlicher Art zwischen Rat (und Bürgerschaft) und Geistlichkeit dahin, dass die Stadt sogar mit dem päpstlichen Bannfluche belegt wurde[6]). Sie hatte die

---

[1]) Lang, Karl Heinrich, Historische Entwicklung der teutschen Steuerverfassungen. Berlin 1793, S. 169.

[2]) Wirtembergisches Urkundenbuch. Bd. II. Stuttgart 1858, S. 336, Nr. 516.

[3]) Huillard-Bréholles, Historia diplomatica Friderici II. Paris 1854, Bd. IV, S 558.

[4]) Wirtembergisches Urkundenbuch. III. Bd. Stuttgart 1871, S. 294, Nr. 798.

[5]) Folger, Dr. W. F., Urkundenbuch der Stadt Lüneburg. Hannover 1872. S. 80, Nr. 122.

[6]) Becker, Johann Rudolf, Umständliche Geschichte der freyen Stadt Lübeck. Lübeck 1782 I. Bd., S. 392, 428.

Kühnheit gehabt, die aus der Saline fliessenden Einkünfte der Geistlichkeit zugleich mit den Einkünften der weltlichen Stadtinsassen zur Deckung der besonders durch Stadtbefestigungsbauten vergrösserten Schuldenlast zu besteuern. Die Geistlichkeit nahm zwar den Genuss der Vorteile der städtischen Einrichtungen als etwas Selbstverständliches hin, fand es aber für frevelhaft, dass auch sie an den durch jene Ausgaben bedingten Lasten mittragen sollte. Der von beiden Seiten mit der grössten Erbitterung geführte Streit wurde im Jahre 1462 durch einen Vergleich beigelegt, kraft dessen der Stadt auf 10 Jahre das Besteuerungsrecht auch der Salzeinkünfte der Geistlichen und Prälaten zustand. Auf weniger stürmische Weise scheinen sich die beteiligten Parteien in Halle geeinigt zu haben. Jung meldet hierüber [1]: „Pari modo in Sigismundi Imp. et Ordinum S. R. I. sententia definita an. 1424 inter Archiepiscopum ab una et Hallensem civitatem ab altera parte pronunciatum est, verbis: ‚Item pronunciamus, decernimus et declaramus dictos Hallenses non debere, neque posse exactiones, tallias vel impositiones sartaginibus salis dicti opidi Hallensis aut aliis opidanis imponere sine consensu et voluntate dicti domini archiepiscopi. Tamen exactiones et impositiones, a jure permissas, ut pro reservatione murorum, fontium et pontium et similibus pro necessitatibus suis sibi ipsis secundum juris dispositionem reservamus‘."

Wagners Behauptung, dass zur Erhebung der indirekten Stadtsteuern landesherrliche Genehmigung erforderlich gewesen sei, findet in diesen Fällen ihre Bestätigung. Ein Irrtum aber wäre es, wollte man diese Abgaben als Beispiele städtischer Salzsteuern — wie es Lang getan — anführen. Nichts deutet in den angeführten Urkunden darauf hin, dass wir es mit Verbrauchssteuern zu tun haben. Wohl aber sprechen alle Anzeigen dafür, dass in diesen Städten zur Bestreitung öffentlicher Bedürfnisse direkte Vermögens-, vielleicht auch Einkommensteuern erhoben worden sind, und dass auch die Pfannenbesitzer von diesen Steuern nicht freigelassen waren. Zeumer meint in seiner Geschichte der deutschen Städtesteuern im 12. und 13. Jahrhundert daher auch, dass an eine besondere Salzsteuer weder in Hall, noch in Lüneburg zu denken sei. „Hier wie dort fielen Einkünfte dieser Art, wie alle festen Bezüge, unter die allgemeine Pflicht zur Stadtsteuer" [2]). Städtische Salzsteuern im wahren Sinne des Wortes verdanken ihre Entstehung einer etwas späteren Zeit.

Ueber die ältesten Beispiele derselben geben die uns erhaltenen Nachrichten keine weitere Kunde, als die, dass die Steuern erhoben worden sind. In Nürnberg, wo bereits seit 1386 eine indirekte Besteuerung der Getränke, das „Ungeld", eingeführt worden war, kam seit dem Jahre 1390 auch eine Salzsteuer zur Erhebung [3]), und in Augsburg, wo übrigens der Salzhandel schon seit dem 11. und 12. Jahrhundert ein Alleinrecht der Stadtverwaltung war [4]).

---

[1]) Jung, Johann Heinrich, De jure Salinarum. Göttingen 1743, II. Kap. III. § 19.

[2]) Zeumer, Karl, Die deutschen Städtesteuern im 12. und 13. Jahrhundert. Schmollers Forschungen. Leipzig 1878. I. Bd., 2. Heft, S. 89.

[3]) Chroniken deutscher Städte. Bd. I: Nürnberg. Leipzig 1862. S. 281, 282, Anmerkung 1.

[4]) Nitzsch, K. W., Ministerialität und Bürgertum im 11. und 12. Jahrhundert. Leipzig 1859, S. 189.

zahlte man ebenfalls ein Salzungeld. Im Jahre 1391 z. B.[1]) hatten zwei „Ungelder“ die Abgabe zu vereinnahmen und sie erhoben 371 Ib., 10 Schilling, 135 rheinische und 23 ungarische Gulden von den Kaufleuten. Rotenburg hatte im 14. und 15. Jahrhundert neben dem Weingeld und einer Mehlsteuer eine Salzabgabe[2]), welche in München den Namen eines „Salzscheibenzolles“ führte[3]). Auch die Rheinstädte kannten diese Steuergattung sehr wohl, denn unter den „stedige gemeine innemen“ (aus dem Zeitraume von 1438 bis 1443) nennt eine Mainzer Stadtchronik den „Gesaltzen underkauf“[4]), nach Ansicht des Bearbeiters der Chronik (Hegel) eine an den Stadtmakler im Kaufhause zu entrichtende Gebühr für den Verkauf gesalzener Waren, Fische u. a. m. Wagner nennt indessen ausdrücklich auch ein um 1440 erhobenes Salzungeld[5]). Ebenso spricht Fischer in seiner Handelsgeschichte davon, dass in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts in Speier, Mainz und Köln, den Stapelplätzen des Rheins, die stafelbaren Güter, unter denen Salz und gesalzene Waren eine hervorragende Stelle einnahmen, erst nach bezahlter „Accise“ an Land gebracht werden durften[6]). Unter dieser Akzise ist schwerlich etwas anderes zu verstehen, als eine an den Stadttoren und am Hafen erhobene indirekte Verbrauchsabgabe, welche dem Oktroi der Neuzeit entsprechen würde.

Die Steuersätze waren selbstredend verschieden nach Stadt und Zeit. Nach dem Stadtrechte der Stadt Freiburg, dessen Entstehung in den Anfang des 12. Jahrhunderts fällt, war für jede Saumlast Salz ein Heller und für jedes Pfund, wenn das Salz in Mengen von weniger als einem Zentner versteuert wurde, 4 Pf. zu zahlen[7]). In dem Stadtrechte der Stadt Salzburg — um das Jahr 1420 —, in welchem die Bestimmungen über den Vertrieb des Salzes einen breiten Raum beanspruchen, war angeordnet: „Wer den Umgelt einnimbt, der sol nemen ye von der Halbfart mit Salz 4 Hlr. und ye von dem Fueder 1 Pfd. und ye von dem Salzbagen 2 Hlr. und von den Salzkarren 1 Hlr., von ain kleinen Wagen mit ainem Ross 1 Hlr.“[8]). Der Stadt Kempten erlaubte im Jahre 1483 Kaiser Friedrich III., neben dem alten Zolle von allem Kaufmannsgute an Korn, Wein, Eisen und Salz noch einen erhöhten „Zoll“ von 3 Pf. auf jedes Pferd zu erheben[9]).

In allen diesen Fällen wurde die Abgabe an den Toren, auf dem Markte, im Hafen, bei den Kaufleuten oder an anderer Stelle unverhüllt als Steuer erhoben und als solche auch unmittelbar empfunden. In anderen Städten dagegen hielt es die Obrigkeit für angemessen, den Grosshandel mit Salz oder

---

[1]) Meyer, Christian, Der Haushalt einer deutschen Stadt im Mittelalter. Vierteljahresschrift für Volkswirtschaft, Politik und Kulturgeschichte. 26. Jahrg., II. Bd., 1. Hälfte. Berlin 1889. S. 53, 58.

[2]) v. Maurer, G. L., Geschichte der Städteverfassung in Deutschland. Erlangen 1869—71. II. Bd., S. 859.

[3]) Daselbst, S. 860.

[4]) Chroniken deutscher Städte. Band „Mainz“. Leipzig 1881. I. Bd., S. 108, 109.

[5]) Wagner, Adolf, Finanzwissenschaft. III. Teil. Leipzig 1889, S. 55.

[6]) Fischer, Fr. Chr. J., Geschichte des teutschen Handels. Hannover 1785. IV. Teil, S. 859.

[7]) Falke, Dr. Johann, Geschichte des deutschen Zollwesens. Leipzig 1869, S. 140.

[8]) Scheible, Die gute alte Zeit. Stuttgart 1847, S. 273 ff., bes. S. 288.

[9]) Fischer, Geschichte des teutschen Handels. II. Teil, S. 447.

den Kleinverkauf oder beides zugleich als ein ihr ausschliesslich zustehendes Recht zu beanspruchen und die Steuer in die weniger fühlbare Hülle eines Monopols zu kleiden. Vielfach mochte auch der Vorwand, gute Ware zu billigem Preise der Bürgerschaft liefern zu wollen, die Einführung dieser Steuern erleichtern, wie ja späterhin dieselbe volksfreundliche Ausrede in den Einzelstaaten auffallend oft bei Einführung und Erhöhung der Salzsteuer den verschämten Vorwand für eine oft nichts weniger als verschämte Besteuerung der Salzkonsumtion bieten musste. In allen Fällen war in letzter Linie doch nur der Gewinn ausschlaggebend, welchen der Handel oder der Verkauf abzuwerfen versprachen. Beispiele dieser städtischen Monopolien finden wir hauptsächlich in Süddeutschland.

Hüllmann erzählt [1]), dass im 14. Jahrhundert in Zürich, Augsburg und Breslau der Handel mit Salz ein obrigkeitliches Alleinrecht gewesen sei. Auch in Basel lag seit dem Jahre 1362 der Salzhandel in den Händen der städtischen Verwaltung [2]). Die Bürger der Stadt konnten das Salz nur auf dem Salzhause einkaufen. Die Verwaltung dieses Magazins war einem Salzmeister, späterhin einem Salzschreiber übertragen, welcher von zwölf Müttern (Salzmessern) und drei Salzhausknechten unterstützt wurde. Die Oberaufsicht über den ganzen Vertrieb übten drei Ratsherren, die sog. Salzherren, aus und diesen war der Salzmeister zur Rechnungsablage verpflichtet. In Regensburg müssen ähnliche Einrichtungen bestanden haben, weil die Stadt im Jahre 1615 mit Herzog Maximilian von Bayern übereinkam, dass das Salz in der Stadt zu denselben Preisen verkauft werden sollte, welche bei dem herzoglichen Salzmagazin zu Stadtamhof gezahlt wurden, zu 2 fl. die Scheibe [3]). Da die Stadt Regensburg schon seit Römerzeiten eine bedeutende Legstätte für das Reichenhaller Salz war, liegt der Schluss nahe, dass der Salzhandel hier schon lange vor dem Zustandekommen jenes Vertrages auf städtische Kosten betrieben worden ist. Dass auch in Norddeutschland solche Monopolien nicht unbekannt waren, geht unter anderem daraus hervor, dass in Salzwedel und anderen Städten der Mark das Salz auf Rechnung des Stadtrates verkauft wurde [4]).

Nicht zu verwechseln mit diesen Handelsmonopolien ist der Rechtssatz, dass der Salzverschleiss ein Vorrecht der Städte war. Dieser Grundsatz findet im württembergischen, badischen und sächsischen Staatsrechte des Mittelalters ausdrückliche Erwähnung. Es sollte durch ihn nicht etwa den Stadtgemeinden ein Handelsmonopol in dem eben erwähnten Sinne erteilt, sondern lediglich betont werden, dass nur Bewohner einer Stadt, im Gegensatze zu den Dorfinsassen, berechtigt seien, Salz zu verkaufen, mit Salz Handel zu treiben. Es bedeutete jener Rechtssatz somit lediglich eine Wiederholung des mittelalterlichen Herkommens, dass sich Handel und Gewerbe grundsätzlich nur in den Städten niederlassen sollten.

Waren diese Stadtsteuern für die späteren Salzsteuern der deutschen Staaten vorbildlich, so wurde die Entwicklung dieser letzteren in ganz hervorstechendem Masse von dem sog. Salzregale beeinflusst. Jene gaben das Muster,

---

[1]) Hüllmann, K. D., Städtewesen des Mittelalters. Bonn 1826—29, S. 109.
[2]) v. Maurer, G. L., a. a. O., III. Bd., S. 144.
[3]) Koch-Sternfeld, a. a. O., S. 145.
[4]) v. Maurer, G. L., a. a. O., III. Bd., S. 144.

dieses die rechtliche Grundlage, den Ausgangspunkt für die Landessalzsteuern ab, und ein kurzer Rückblick auf das Wesen der Regalien ist an dieser Stelle nicht zu umgehen.

Regal bedeutet: nutzbares Hoheitsrecht, ausschliessliches Recht des Königs auf ein Sachgut. Solcher Sonderrechte kannte das Mittelalter eine schier unabsehbare Reihe. Die unaufhörlichen und zunehmenden Geldverlegenheiten der deutschen Kaiser veranlassten eine stetige Ausdehnung dieses Verfügungsrechtes auf immer neue Gegenstände. Auch das Salz und die salzhaltigen Quellen wurden schon frühzeitig diesen Gegenständen zugerechnet. Ursprünglich verstand man unter dem Salzregal das ausschliessliche Recht des Königs auf alle neu entdeckten Salzlager, alle neu zu Tage getretenen Salzquellen. Erst später wurde der Begriff dahin erweitert, dass auch der Salzhandel ein Regal sei. Ehemals war es eine vielfach erörterte Streitfrage, seit welcher Zeit, in welchem Umfange und mit Hilfe welcher rechtlichen Begründung das Salzregal in Deutschland aufgekommen sei. Nachdem nunmehr die allgemeine Bergfreiheit auch auf das Salz und die Salzquellen — so in Preussen seit 1865, in Bayern seit 1869 — ausgedehnt worden ist, haben jene Streitereien nur noch ein historisches Interesse. Trotz der entgegengesetzten Ansicht mancher Rechtslehrer, wie z. B. Cancrin[1]), kann als erwiesen erachtet werden, dass der Begriff des Salzregals den frühesten Zeiten deutscher Rechtsgeschichte durchaus fremd gewesen ist. Mittermaier sagt in seinem deutschen Privatrechte[2]): „Ursprünglich dachte wohl niemand an ein Salzregal" und dieser Ansicht huldigen auch Waitz[3]), Inama-Sternegg[4]), Anton[5]), Eichhorn[6]) und mit besonderem Nachdrucke Zachariä[7]). Letzterer äusserte sich folgendermassen: „Es ist ganz ausgemacht, dass im römischen Reich, auch zur Zeit der Kaiser, überhaupt keine Regalität im heutigen deutschrechtlichen Sinne bestand. Hinsichtlich des älteren deutschen Rechts darf man als unzweifelhaft feststehend betrachten, dass selbst bei den Volksstämmen, die eine schon mehr entwickelte königliche Gewalt kannten und dass namentlich auch nach der weiteren Ausbildung dieser Gewalt bei den Franken unter den Karolingern die Idee von Regalien . . . etwas durchaus Unbekanntes war. Namentlich fehlt es an jedem Zeugnis, dass man Salzquellen als etwas dem Staat oder der Volksgemeinde ausschliesslich Zuständiges betrachtet, oder das Recht darauf allein den Königen beigelegt hätte." Die Rechtslehrer, welche im Mittelalter die Ansprüche des Königs bezw. der Reichsfürsten verfochten, begründeten diese Ansprüche auf

---

1) v. Cancrin, Franz Ludwig, Grundsätze des teutschen Salzrechtes. Frankfurt a. M. 1790, S. 10 ff.

2) Mittermaier, C. J. A., Grundsätze des gemeinen deutschen Privatrechtes. 2. Aufl. Landshut 1826, § 311.

3) Waitz, Georg, Deutsche Verfassungsgeschichte. 2. Aufl. Kiel 1870, II. Bd., S. 615.

4) v. Inama-Sternegg, Dr. K. Th.. a. a. O., S. 569 ff., bes. S. 578.

5) Anton, Karl Gottlob, Geschichte der deutschen Landwirtschaft. Görlitz 1799 u. 1800. I. Bd., S. 483.

6) Eichhorn, Karl Friedrich, Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte. 5. Aufl. Göttingen 1843 u. 1844. § 58 u. § 297.

7) Zachariä, H. A., Ueber Regalien überhaupt und das Salzregal in Deutschland insbesondere. Zeitschrift für deutsches Recht und Rechtswissenschaft. Tübingen 1852, S. 331 und Kapitel 2.

Salz und Solquellen auf das Kapitel 379 des Schwabenspiegels und Buch I, Art. 35 des Sachsenspiegels, weil hier jeder „Schatz under Erde vergraben tieffer denn ain Pflug gat" der königl. Verfügung zugesprochen wird. Diese gezwungene Auslegung einer Stelle, bei welcher offenbar nur die vergrabenen Wertsachen (thesaurus, Metallschätze) verstanden sein können, wirft ein helles Streiflicht auf die Verlegenheit, in welcher sich diese Rechtskundigen bei der Verteidigung kaiserlicher und landesherrlicher Ansprüche befanden. Sie suchten eine Position zu halten, welche überhaupt nicht zu verteidigen war.

Das Salzregal ist, wie Hüllmann in seiner Finanzgeschichte nachgewiesen hat[1]), in Deutschland zum ersten Male von König Heinrich IV. beansprucht worden. Erst mit der Regierung Heinrichs IV. werden Abgaben bekannt, welche der König von Salzwerksbesitzern forderte und erhielt, ohne jemals im Besitze der Salzquelle, der Saline oder des zugehörenden Grundstückes gewesen zu sein. Abgaben ähnlicher Art wurden auch, wie erwähnt, von früheren Kaisern erhoben, aber es war die rechtliche Grundlage dieser Abgaben eine wesentlich andere, weil es sich um Grundzinsen oder Pachtgelder handelte, während hier von solchen nicht die Rede sein kann. Eines der ältesten Beispiele dieser Regalitätsabgaben ist das folgende. König Heinrich IV. überwies im Jahre 1064 dem Kloster Sulza den dritten Teil des Salzes, welches ihm von der Salzproduktion abgetreten werden musste, veranlasst durch Bitten des Pfalzgrafen Friedrich II. Die Worte der Schenkungsurkunde lauten[2]): „... cocturam salis ibi fieri concessimus tertiamque partem Salis, quae Nos attigit, ob remedium animae nostrae ad Monasterium Sancti Petri ... in proprium dedimus atque tradimus". Der Grund und Boden, auf welchem das Salzwerk errichtet war, gehörte einem Ritter Helfrich (Elfericus) aus Sulza, dann dem Pfalzgrafen Friedrich. Jenes Salzdeputat kann sonach unmöglich als ein Pachtgeld betrachtet werden. Es liegt vielmehr der Schluss nahe, dass jene Salzquote den Betrag darstellte, mit welchem der Besitzer des Salzwerks den Verzicht des Königs auf die Ausbeutung der entdeckten Salzschätze hatte erkaufen müssen. Diese Annahme kann sich insbesondere auch auf die Worte der Urkunde: „cocturam salis ibi fieri concessimus" stützen, denn nach Lage der Dinge ist das einzig denkbare Zugeständnis des Königs das, dass er von seinem Vorrechte auf das entdeckte Salz zu Gunsten des Grundeigentümers keinen Gebrauch machte.

Bestimmter noch als Heinrich IV. erhoben die Hohenstaufen Anspruch auf das Salzregal. Es gelang ihnen indessen nicht, ihre Forderungen allenthalben auf die Dauer und nachdrücklich zur Geltung zu bringen. In manchen Teilen des Reiches ist ein Sonderrecht des Königs auf Salz und Salzquellen niemals anerkannt worden, wie z. B. in Bayern, wo die Herzoge das Recht für sich selbst beanspruchten. Aber auch in den Gebieten Deutschlands, in welchen man sich den kaiserlichen Forderungen gefügt hatte, gingen die errungenen Vorrechte wieder verloren. Die Regalien teilten das Schicksal des einst so ausgedehnten Domänenvermögens des Reiches. Auch sie wurden, obwohl ur-

---

1) Hüllmann, K. D., Deutsche Finanzgeschichte des Mittelalters. Berlin 1805. S. 60 ff., bes. S. 68.

2) Eisenach, W. H. G., Das Sulzaer Thal. Naumburg 1821, S. 16, 17. — Waitz, Georg, Deutsche Verfassungsgeschichte. Kiel 1878, 8. Bd., S. 272.

sprünglich dazu bestimmt, das durch den Verlust der Reichsdomänen veranlasste Sinken der Reichseinnahmen aufzuhalten, ganz in der gleichen Weise wie die alten Reichsgüter durch Verschenkung, Verpfändung, Belehnung u. s. w. wieder verschleudert. Auch hier traten die Reichsfürsten das Erbe der zu immer grösserer Machtlosigkeit herabsinkenden Könige an. So war es denn wenig mehr als eine Formalität, die Anerkennung einer in Praxis längst nicht mehr bestrittenen Tatsache, als die goldene Bulle Karls IV. im Jahre 1356 den Kurfürsten das Recht auf alle neu entdeckten und alle bekannten Mineralien und Salzschätze mit den Worten zusprach: . . . „universas . . . mineras . . . ac etiam salis, tam inventas, quam inveniendas . . . cum omnibus juribus . . . possideri“. Was man den Kurfürsten zugestanden, konnte man den übrigen Reichsständen füglich nicht vorenthalten. Im Westfälischen Frieden wurde demgemäss 1648 den reichsunmittelbaren Gewalten neben dem Rechte der Souveränität überhaupt auch das Salzregal im Gebiete ihrer Territorien zugesprochen. Damit war die fernere Entwicklung der Salzbesteuerung in Deutschland endgültig den Gliedstaaten überwiesen.

Die einzelnen Mitglieder des Reiches wussten das ihnen zugefallene Recht der Salzregalität finanziell besser auszubeuten als vorher die Könige. Nur wenige Gebiete waren es, in welchen die Bevölkerung während des 16., 17. und 18. Jahrhunderts ein von der Obrigkeit steuerfrei gelassenes Salz verzehren durfte. Die rechtliche Grundlage der Besteuerung bildete ausnahmslos das Salzregal, wenn auch der ursprüngliche Charakter dieses Rechtstitels früher oder später verwischt wurde. Denn man verstand bald unter dem Salzregal nicht allein das dem Landesherrn zukommende Vorrecht auf alle Solquellen und Salzlager des Staates, sondern nahm auch den Handel mit Salz als ein Privileg der Krone in Anspruch. Damit war die Gewinnung und der Verkauf des Salzes zu Gunsten der staatlichen Obrigkeit monopolisiert und nun zögerte man nicht, die errungenen Rechte finanziell nutzbar zu machen. Denn trotz der zahlreichen Vorwände, mit welchen die Regierungen die neuen Einrichtungen den Untertanen mundgerecht zu machen suchten, dienten die Salzmonopolien lediglich finanziellen Zwecken. Diese Tatsache war bald überall erkannt, weshalb denn auch die Stände einiger Staaten der Neuerung einen zwar lebhaften aber erfolglosen Widerstand entgegensetzten. Die Salzmonopolien, mochten es Handels- oder Produktionsmonopolien sein, waren in Deutschland stets Finanzmonopolien. Der Mangel anderweitiger Einnahmequellen und das zur Nachahmung lockende Beispiel benachbarter Staaten waren die Gründe, dass diese Monopolien sich sehr rasch über ganz Deutschland verbreiteten.

Die grösste Mannigfaltigkeit herrschte in den Formen, in welche man die Salzmonopolien kleidete. Fast in jedem Bundesstaate trug die Salzbesteuerung ein eigentümliches Gepräge, welches sie von den gleichen Einrichtungen der Nachbarstaaten scharf unterschied. Diese Mannigfaltigkeit der Steuertechnik erschwert die einheitliche Darstellung der Besteuerung des Salzes in den deutschen Staaten während des späteren Mittelalters und der Neuzeit in einem solchen Masse, dass es ratsam erscheint, an Stelle einer allgemeinen, alle Gliedstaaten zugleich umfassenden Betrachtung die Geschichte der Salzsteuer getrennt nach den einzelnen Bundesstaaten zu schreiben. Der zu bearbeitende Stoff ist ein so umfangreicher, dass er sich nur auf diese Art in erschöpfender

und übersichtlicher Weise behandeln lässt. Andernfalls müssten überdies viele charakteristische Eigentümlichkeiten der Salzsteuersysteme der Einzelstaaten verloren gehen. Und endlich soll nicht übersehen werden, dass gerade in der Vielgestaltigkeit ein auszeichnendes Merkmal der Salzbesteuerung während des genannten Zeitraumes liegt.

Bei der grossen Zahl der Teile, aus welchen sich das Deutsche Reich bis zur französischen Revolution zusammensetzte, wäre ein Eingehen auf die Geschichte der Salzsteuer sämtlicher Reichsgliedstaaten ein überaus mühevolles und trotzdem wenig fruchtbares Unterfangen. Es genügt, die Untersuchung nur auf die grösseren Bundesstaaten, bei welchen überdies allein die zu einer eingehenden und erschöpfenden Darstellung erforderlichen Materialien vorliegen, auszudehnen, und es empfiehlt sich, von einer Berücksichtigung Oesterreichs abzusehen, weil die Geschichte der Salzbesteuerung in diesem ehemaligen Gliedstaate des alten Deutschen Reiches eine besondere Abhandlung erfordert.

Unter diesen deutschen Gliedstaaten nimmt, was das Alter der Salzbesteuerung anlangt, die erste Stelle ein das frühere Herzogtum und jetzige

Königreich Bayern.

Uralt ist die Gewinnung von Kochsalz in dem Alpengebiete, welches durch die Salzach und den Inn begrenzt wird. Schon das häufige Vorkommen der Worte „Salz“ und „Hall“ in der Nomenklatur dieser Territorien könnte als Beweis für die hervorragende Bedeutung angeführt werden, welche die im Schosse der Erde ruhenden Salzschätze für die Bewohner dieser Gegend bereits zu jenen Zeiten hatten, als die ersten Ansiedler ihre Niederlassungen, die Wasserläufe und Täler mit bestimmten Namen belegten. Berichtet doch die Sage, dass schon Attila in diesem Landstriche Salzwerke zerstört habe. Es ist anzunehmen, dass die Gewinnung von Kochsalz durch diesen Schlag keine dauernde Störung erlitten hat, zumal, abgesehen von der Saline zu Schwäbisch-Hall, bedeutendere Salzwerke damals auf der ganzen oberdeutschen Hochebene nur im Innviertel und Salzkammergut zu finden waren. Die letzteren kamen im Laufe der Jahre in verschiedene Hände: das Erzbistum Salzburg besass Hallein an der Salzach, zur Grafschaft Tirol gehörte Hall bei Innsbruck, die Propstei Berchtesgaden errichtete Salzpfannen in Schellenberg-Fraunreuth, und Bayern erwarb die beiden Salinen Reichenhall und Traunstein. Diese Salzwerke lagen und liegen, auf einen verhältnismässig engen Raum zusammengedrängt, sämtlich auf dem Nordabhange der Alpen. Die natürliche Beschaffenheit des Landes, die Richtung der Verkehrswege und die Armut der benachbarten Landstriche an Salz weisen allen diesen Produktionsorten dieselben Absatzgebiete zu, und es war eine natürliche Folge dieser Verhältnisse, dass die genannten Salinen sich gegenseitig die stärkste Konkurrenz bereiteten und dass die Besitzer derselben so lange in ihren finanziellen Interessen kollidierten, bis die Macht des Stärkeren den Schwächeren zur gänzlichen oder teilweisen Aufgabe seiner Ansprüche zwang. Die Geschichte der Salzbesteuerung und des Salzhandels in Bayern steht durchaus unter dem Einflusse dieser Bestrebungen. Man könnte fast sagen: sie gewinnt erst durch diesen Kampf der Konkurrenten um den Handel mit Salz in Oberdeutschland ein lebhafteres Interesse, da sie

im übrigen des Bemerkenswerten nicht eben viel bietet und — im Vergleich zu anderen deutschen Staaten — auffallend wenige Entwicklungsstadien durchlaufen hat.

Schon in den frühesten Zeiten deutscher Geschichte wurden auf den oben genannten Salinen Abgaben bei den Pfannenbelehnten erhoben, deren Art und rechtliche Grundlage nach bereits erwähnten Gesichtspunkten zu beurteilen ist, wie z. B. schon zu Anfang des 8. Jahrhunderts Herzog Theodebert II. dem Stifte des heiligen Rupert zu Hallein einen „Salzzehnten" schenkte[1]). Obwohl nun auch die späteren Herzoge mit solchen Stiftungen nicht kargten, sicherten sie sich doch den richtigen und rechtzeitigen Eingang der Abgaben, welche die Pfänner ihnen als Herren des Grund und Bodens zu entrichten hatten. In Reichenhall sassen bereits zu Zeiten der ältesten Herzoge Pfleger und besondere Salzmeister[2]), denen die obere Leitung des technischen Betriebes, die Wahrung der herzoglichen Rechte und die Erhebung der erwähnten Salinengefälle oblag. Mit diesen Beamten sind nicht zu verwechseln die Zöllner, welche die Zölle und Mauten[3]) vereinnahmten. Das hohe Alter dieser Salzzölle wird durch die Tatsache illustriert, dass bereits im Jahre 906 — andere Quellen geben das Jahr 904 an — auf einer bayrischen Landesversammlung zu Nassweldstadt in Anwesenheit des Markgrafen Aribos von Oesterreich in den bereits genannten leges portoriae eine Zollordnung geschaffen und eingehende Bestimmungen über Salzhandel und Salzzölle erlassen wurden[4]). Die Abfuhr des Salzes aus den Salinen war an ganz bestimmte Transportwege, die sog. Salzstrassen, gebunden, welche an den herzoglichen Zollstätten vorüberführten. Und hier wurden, wie überall in solchen Fällen, hohe Zollabgaben von den Salztransporten erhoben. Die Ware, soweit zum Verbrauch im Inlande bestimmt, brachte man nach den sog. Legstätten, nach Orten, von welchen aus das umliegende flache Land mit Salz versorgt wurde. Solcher Niederlagen gab es eine bestimmte Anzahl und vielfach bemühten sich die Städte, ein Niederlagerecht von den Herzogen zu erlangen. Unter anderen waren derartige Magazine eingerichtet: seit 1332 in München und Neuburg, seit 1340 in Oetting, 1359 in Traunstein und seit dem Jahre 1363 in Neustadt[5]). Wie nicht anders denkbar, benutzten diese Städte die ihnen gebotene Gelegenheit dazu, um beträchtlichen Gewinn aus dem Salzverkauf zu ziehen.

Wenn schon die Herzoge den Salzhandel nicht in eigene Regie zu nehmen wünschten und auch auf den Besitz von Salzpfannen wenig Wert legten, so behaupteten sie doch auch in diesen Zeiten das Recht der Oberaufsicht über

---

[1]) Fischer, Fr. Chr. J,, Geschichte des teutschen Handels. I. Teil, S. 17.

[2]) Flurl, Matthias, Aeltere Geschichte der Saline Reichenhall etc. Denkschriften der königl. Akademie der Wissenschaften zu München für 1809/10. München 1811, S. 153.

[3]) Rosenthal, Ed., sagt in seiner Geschichte der Verwaltungsorganisation . . . Bayerns, Würzburg 1889, S. 389: „Ursprünglich verstand man wahrscheinlich unter „Zoll" die Einfuhr- und unter „Maut" die Ausfuhrzölle, doch ist dieser Unterschied, sofern er bestand, seit dem 15. Jahrhundert verschwunden."

[4]) Hüllmann, K. D., Deutsche Finanzgeschichte des Mittelalters. Berlin 1805, S. 236. — Fischer, Geschichte des teutschen Handels. I. Teil, S. 136. — Lori, Johann Georg, Sammlung des baierischen Bergrechts. München 1764, § IV.

[5]) Lori, a. a. O., § XIII.

das gesamte Salzwesen, wie folgende Tatsachen beweisen. Eine im Jahre 1381 erlassene herzogliche Verordnung[1]) schreibt den Reichenhaller Pfannenbegüterten ganz bestimmte Verkaufspreise vor: 7 Wiener Pfennig für das Fuder weiches, 8 für hartes Salz. Im Jahre 1492 bewilligte Herzog Georg den Pfännern einen Preisaufschlag[2]). Obwohl zu jener Zeit die Mehrzahl der Salzpfannen nicht Eigentum der Herzoge war, hielten diese Fürsten dennoch die Salzproduktion für einen Gegenstand von solch allgemeiner Bedeutung, dass Herzog Heinrich der Reiche im Jahre 1452 dem Reichenhaller Sudwerk eine ausführliche Sudordnung gab[3]), welche bereits 1509 redigiert werden musste[4]). Dieselbe gibt über die Beschaffenheit der damals erhobenen Abgaben wenigstens einigen Aufschluss. Jeder Wagen oder Karren, welcher bei der Reichenhaller Saline Salz geladen hatte, erhielt am Zollhaus einen gesiegelten Zettel, auf welchem die verladene Salzmenge genau angegeben war. Diese zollamtliche Bezettelung diente bei den herzoglichen Zollstätten, welche der Wagen dann auf der „oberen“ oder „unteren Salzstrasse“ berührte, der Zollberechnung zur Grundlage. Eine solche Abgabe wurde schon an den Toren Reichenhalls erhoben. Ueber die Zolleinkünfte hatten die Zollämter genau Buch zu führen und Jahresrechnung zu stellen. Um es zu wiederholen: charakteristisch für diese erste Periode der Salzbesteuerung in Bayern ist sonach das Fehlen sowohl eines streng durchgeführten Produktionsmonopols als auch eines staatlichen Handelsmonopols. Die Herzoge begnügten sich mit den Erträgen der Zölle und den Zinsungen der Pfannenbegüterten.

Wie bereits erwähnt, stand dem Erzbistum Salzburg für das in Hallein erzeugte Salz nur die eine Ausfuhrstrasse offen, welche nach Norden, nach dem Herzogtum Bayern führte. Die gebirgige Beschaffenheit des Landes hatte zur Folge, dass sogar das zur Ausfuhr nach Oesterreich bestimmte Salz durch bayerisches Gebiet gebracht werden musste. Die Herzoge, welche Ueberfluss an eigenem Salze hatten, waren durchaus nicht gewillt, ihre Grenzen dem Konkurrenten ohne entsprechende finanzielle Gegenleistungen zu öffnen, während anderseits die Erzbischöfe diese letzteren naturgemäss auf ein Mindestmass beschränkt wissen wollten, weil jede Konzession an Bayern eine Einbusse für Salzburg bedeutete. Die Frage war für beide Parteien von der grössten Wichtigkeit; und es erklären sich hieraus die lebhaften und langwierigen Streitigkeiten zur Genüge, welche zwischen Bayern und Salzburg entbrannten. Zeitweise suchten sich die Herzoge dadurch zu helfen, dass sie die Einfuhr des Halleiner Salzes gänzlich untersagten, wie z. B. in den Jahren 1337, 1341 und 1346[5]). Späterhin nahmen sie das Einfuhrverbot jedoch wieder zurück und gestatteten aufs neue die Durchfuhr von Halleiner Salz auf genau bestimmten Wasser- und Landstrassen, allerdings unter dem ausdrücklichen Vorbehalt, dass, abgesehen von einigen Gebirgsdistrikten, Handel mit solchem Salze im Herzogtum nicht getrieben werden durfte[6]). Während Bayern ursprünglich nur gewisse Hoheits-

---

[1]) Lori, a. a. O., § XIII.
[2]) Lori, a. a. O., § XXII.
[3]) Lori, a. a. O., § XXII.
[4]) Lori, a. a. O., §§ XXX B, XCVIII, XLVIII.
[5]) Lori, a. a. O., § XIII.
[6]) Lori, a. a. O., § XXIV.

rechte über den Vertrieb des Salzburger Salzes innerhalb der Grenzen des Herzogtums beanspruchte, schien es den Herzogen späterhin vorteilhafter zu sein, dieses Salz bei der Saline zu Hallein zu übernehmen und auf eigene Rechnung zu verkaufen, indem sie es auf sog. Freischiffen nach Oesterreich brachten. Der Gewinn, welchen dieser Zwischenhandel abwarf, war so reichlich, dass sich die Erzbischöfe von Salzburg, die sich vorher wenig um die Preisstellung des Halleiner Salzes gekümmert hatten, im Jahre 1458 [1]) und 1486 [2]) von dem Kaiser Friedrich III. das Privileg erwirkten, von jedem aus- oder durchgeführten Fuder [3]) Salz einen Zoll von 1 Kreuzer oder 4 Weisspfennig erheben zu dürfen. Der Ausfuhrzoll traf das Halleiner, der Durchfuhrzoll das Berchtesgadener Salz. Dieses Vorgehen Salzburgs war vom staatsrechtlichen Standpunkte aus nicht anzufechten, aber es musste die Salzpreise in die Höhe treiben und den Gewinn Bayerns am Zwischenhandel in der empfindlichsten Weise schmälern. Bayerns Einspruch liess denn auch nicht lange auf sich warten und man einigte sich im Jahre 1488 auf dem Tage zu Braunau zu einem Vergleich [4]). Bald kam es jedoch zu neuen Misshelligkeiten und die Streitigkeiten dauerten in solcher Art bis zum Jahre 1589 an, in dem sich am 19. Dezember [5]) Herzog und Erzbischof dahin einigten, dass die Aufschläge, d. h. die Preiserhöhungen oder Steuerbeträge „bei der Wurzen zur Halbscheid" geteilt werden sollten. Man hatte sich mit anderen Worten dahin vertragen, dass die Preisaufschläge auf das in den Halleiner Pfannen gekochte Salz, nicht aber auch die Aufschläge auf das bayerische Salz, jeder der beiden Parteien zur Hälfte zufallen sollten. Nachdem im Jahre 1594 [6]) ein zweiter Vertrag abgeschlossen worden war, kam am 22. Dezember 1611 [7]) eine neue Uebereinkunft zu stande, deren Festsetzungen bis zu Anfang des 19. Jahrhunderts in Geltung blieben. Hiernach verblieb die Wegfuhr des Halleiner Salzes zu Wasser bei Bayern, während der Landhandel dem Erzbistum unbehindert zugesprochen wurde. Bayern verpflichtete sich, mindestens 1100 „Pfund" Salz jährlich aus Hallein zu beziehen und, solange die Salzburger Werke die Nachfrage zu befriedigen im stande wären, bei unzulänglicher eigener Produktion nur Halleiner Salz einzuführen. Der Salzpreis sollte künftig nur unter der Voraussetzung der beiderseitigen Zustimmung erhöht werden und auch dann nur, wenn eine Schädigung des Salzhandels durch die Preissteigerung nicht zu erwarten war. Durch diese Vereinbarungen wurde der alte Streit in einer Weise beendigt, dass keiner von beiden Teilen von einem Siege reden konnte. Bayern hatte seine ursprünglich sehr weitgehenden Forderungen ganz beträchtlich herabsetzen müssen und Salzburg war zu Kon-

---

[1]) Lori, a. a. O., § XXV.

[2]) Lori, a. a. O., § XXV (1485). Auch: Historisch-statistisches Archiv für Süddeutschland. Frankfurt und Leipzig 1807, S. 82 (1486).

[3]) Flurl, Matthias, a. a. O.: Ein Fuder war „ein Salzstock von der Gestalt eines abgestumpften Kegels".

[4]) Lori, a. a. O., § XXIV.

[5]) Lori, a. a. O., § XLIII. Auch: Freyberg, Max, Freih. v., Geschichte der bayrischen Gesetzgebung und Staatsverwaltung seit Maximilian I. Leipzig 1836. II. Bd., I. Buch, S. 267.

[6]) Lori, a. a. O., § XLIV. Auch: Hazzi, Joseph, Statistische Aufschlüsse über das Herzogtum Bayern. Nürnberg 1803. III. Bd., I. Abt., S. 1009.

[7]) Lori, a. a. O., § LIX. — Freyberg, a. a. O.

zessionen an seinen Konkurrenten genötigt worden. Bayern zog, wie später zu zeigen, grossen Gewinn aus dem Zwischenhandel mit Halleiner Salz. Anfänglich ging dasselbe, wie erwähnt, fast ausschliesslich nach Oesterreich. Als jedoch diese Einfuhr im Jahre 1706 [1]) „bei Leib und Lebensstraf" in den habsburgischen Gebieten untersagt wurde, musste Bayern suchen, das von Salzburg übernommene Salz anderweitig unterzubringen.

Geringere Mühe kostete es die Herzoge, den Vertrieb des Berchtesgadener Salzes an sich zu bringen. Die Propstei Berchtesgaden hatte das Salzwerk zu Schellenberg lange Zeit an das Erzbistum Salzburg verpfändet. Die Pfandschaft lief im Jahre 1555 ab. Um das Jahr 1550 wurde eine zweite Saline in Fraunreuth errichtet. Kurz hiernach, in den Jahren 1555 und 1564 [2]), kamen die Propstei und das Herzogtum dahin überein, dass alles in Berchtesgaden erzeugte Salz durch den Hallthurnpass nach Bayern gebracht und zu bestimmten Preisen von diesem übernommen werden sollte. Bayern machte sich verbindlich, die Salzgerechtsame Berchtesgadens gegen Uebergriffe des Erzbistums Salzburg zu schützen.

Den Vertrieb und die Regie des ursprünglich bayrischen, also in Traunstein und Reichenhall gewonnenen Salzes nannte man das „reiche" Salzwesen, während im Gegensatz hierzu der Handel mit dem aus Hallein sowie aus Schellenberg und Fraunreuth eingeführten Salze als das „arme" Salzwesen gekennzeichnet wurde.

Eine vollständige Umwälzung erfuhr die Besteuerung des Salzes in Bayern im 1. und 2. Jahrzehnt des 17. Jahrhunderts, nachdem der ebenso begabte wie tatkräftige Herzog Maximilian I. die Zügel der Regierung ergriffen hatte. Dieser ehrgeizige Fürst bedurfte zur Verwirklichung seiner hochfliegenden Pläne in erster Linie Geld und der Salzhandel schien ihm ein besonders geeignetes Mittel zur Aufbesserung des staatlichen Einkommens. Er ging durchaus systematisch zu Werke und brachte zunächst wieder sämtliche Reichenhaller Pfannen in die Hände des herzoglichen Hauses. Dann liess er im Jahre 1616 durch Reiffenstuhl die berühmte Solleitung von Reichenhall nach Traunstein legen, um eine bessere und billigere Verarbeitung der Sole zu ermöglichen [3]). Er muss als der Schöpfer des bayrischen Produktionsmonopols bezeichnet werden, weil unter seiner Regierung sämtliche Salzwerke in Staatseigentum umgewandelt wurden und weil im Gegensatze zu früher geübter Praxis seine Nachfolger, beeinflusst von seinen Grundsätzen, niemals wieder ein Salzwerk in Privatbesitz kommen liessen. Dieselbe Sorgfalt wandte er dem Salzhandel zu. Während vorher gewisse Städte mit dem Rechte, Niederlagen zu unterhalten und mit Salz Handel zu treiben, belehnt gewesen waren, zog Maximilian I. beides wieder „zur Kammer", d. h. er beanspruchte das Vorrecht, innerhalb der Landesgrenzen allein mit Salz handeln zu dürfen. Nachdem er die Städte für ihre Verluste entschädigt hatte, führte er das Salzhandelsmonopol im Lande ein. Koch-Sternfeld gibt an, dass im Jahre 1608 der Salzhandel von den Lege-

---

[1]) Lori, a. a. O., § LVI.

[2]) Lori, a. a. O., § XXXXI. Auch Koch-Sternfeld, a. a. O., S. 80.

[3]) v. Kreitmayr, Grundriss des deutschen Staatsrechts. III. Teil: Bayrisches Staatsrecht. München 1770, § 170, S. 368.

städten übernommen worden sei [1]). Aus anderen Nachrichten geht jedoch hervor, dass diese Ablösung längere Zeit in Anspruch genommen hat [2]).

Spätere Zeiten haben an den von Maximilian ins Leben gerufenen Einrichtungen nur unwesentliche Einzelheiten geändert. In seinen Grundzügen blieb das System der Salzbesteuerung Maximilians bis zum Aufgehen der bayrischen Salzregie in die allgemeine deutsche Salzsteuer der Jetztzeit bestehen und es beruhte auf einer Kombination von Handels- und Produktionsmonopol. Das bayrische Salzmonopol war ein „volles“ Monopol.

Was die finanziellen Erfolge der Reformen Maximilians anlangt, so wird er nicht unzufrieden mit denselben gewesen sein. Denn die Einnahmen aus dem „Salzwesen“ betrugen für jedes Jahr des Zeitraumes von 1612—50: 100,000 fl. vom Salzaufschlag und 50,000 fl. „Kammergutsbesserung“ [3]). Dass auch die Schattenseiten nicht fehlten, geht daraus hervor, dass, wie bei solchen Neuerungen in der Regel, bald lebhafte Klagen über ein übermässiges Steigen der Salzpreise im Lande laut wurden. Die Landschaftsverordneten machten sich 1652 und 1660 zu Sprechern der Unzufriedenen, ohne indessen eine Herabsetzung der Salzpreise beim Kurfürsten durchsetzen zu können [4]).

Eine weitere ärgerliche Folge der Preissteigerung war ein lebhaftes Aufblühen des Schleichhandels mit fremdem Salze. Während die Regierung in früheren Jahren nur einmal, 1602 [5]), Veranlassung gefunden hatte, diesem Unwesen entgegenzutreten, sah sie sich nunmehr gezwungen, nachdrücklichere Massregeln gegen das Einbringen fremden Salzes zu ergreifen. Dahin zielende Verordnungen folgten einander in rascher Reihenfolge in den Jahren 1643, 1651, 1652, 1658, 1661 und 1676 [6]) und befassten sich zumeist mit den Defraudationen der Salzfuhrleute. Schon aus der stattlichen Anzahl dieser Mandate kann darauf geschlossen werden, dass das Uebel so leicht nicht auszurotten war und auch späterhin allen Verboten zum Trotz noch weiterblühte. Besondere Verordnungen ergingen gegen die Einfuhr des Halleiner Salzes, welches nur nach Ried und Braunau gebracht werden durfte. Die in den Jahren 1678 und 1680 angeordneten Massnahmen [7]) konnten jedoch so lange nicht mit dem erforderlichen Nachdrucke durchgeführt werden, als der Verkauf der Fraunreuther (Berchtesgadener) Fuderstöcke, die in ihrer Form den in Hallein hergestellten sehr ähnlich sahen, nicht verboten wurde, was denn auch geschah. Als nun die Salzschmuggler den naheliegenden Ausweg benutzten und nur zerschlagene Fuderstöcke mitführten, musste durch ein neues Mandat vom 18. Oktober 1681 [8]) bestimmt werden, dass Salz nur in ganzen, unzerkleinerten Fuderstöcken transportiert werden dürfe. In dieser Weise dauerte der Kampf zwischen den Salzschmugglern und der öffentlichen Gewalt fort, unentschieden, wie sich

---

1) Koch-Sternfeld, a. a. O., S. 205.

2) Freyberg, a. a. O., II. Bd., I. Buch, Kapitel IV, § 41.

3) Hoffmann, L., Geschichte der direkten Steuern in Bayern vom Ende des 13. bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts. Schmollers Forschungen. IV. Bd., 1883, V. Heft, S. 77

4) Freyberg, a. a. O., Kapitel IV, § 41.

5) Daselbst, § 40.

6) Daselbst, § 40 u. 41.

7) Daselbst, § 41.

8) Daselbst, § 41.

aus der Wiederholung der erwähnten Verbote in den Jahren 1698 und 1706 ergibt[1]).

Die erfolgreiche Bekämpfung dieser Salzdefraudationen wurde überdies durch die Wirren des spanischen Erbfolgekrieges (1701—14) ganz erheblich erschwert. Eine weitere Folge dieses für Bayern so verhängnisvollen Ereignisses war der Preisaufschlag, welcher im Jahre 1705[2]) zur Bestreitung der erhöhten Staatsausgaben von dem im Kurfürstentum verkauften Reichenhaller Salze erhoben wurde. Endlich brachte dieser Krieg der in absolutistischen Grundsätzen befangenen Regierung die unliebsame Ueberraschung, dass die Landschaftsverordneten, welche während der Besetzung des Landes durch die Oesterreicher und der damit zusammenhängenden Abwesenheit des Kurfürsten die Verwaltung der Finanzen überhaupt und der Salzregie im besonderen übernommen hatten, auch nach Wiederkehr geordneter Zustände ein landständisches Bewilligungsrecht für die Salzaufschläge, d. h. für die Erhöhung der im Monopolgewinne versteckten Salzsteuer, in Anspruch nahmen[3]). Sie beschwerten sich im Jahre 1728 lebhaft darüber, dass neben den von ihnen bewilligten Auflagen auch ein neuer Salzaufschlag ohne ihre Zustimmung von der Regierung erhoben worden sei. Die grösste Wahrscheinlichkeit spricht dafür, dass es den Landständen nicht gelang, mit Forderungen solcher Art im vorliegenden Falle durchzudringen, geschweige denn, denselben dauernde Geltung zu verschaffen.

Im Jahre 1758 erhob übrigens das Erzbistum Salzburg Anspruch auf einen Teil des Ertrages dieser Aufschläge, der sog. Landkollekte, ohne jedoch bei Bayern Entgegenkommen zu finden, da nach Massgabe der oben erwähnten Verträge zwar die Aufschläge auf das Halleiner Salz, nicht aber auch die auf das Reichenhaller Salz gelegten Preiserhöhungen zwischen beiden Staaten geteilt werden sollten[4]).

Allen diesen Staatsverträgen wurde ein Ende bereitet durch die politischen Umwälzungen, welche dem 19. Jahrhundert vorausgingen und dasselbe einleiteten. Nachdem noch Kurfürst Karl Theodor im Jahre 1795[5]) mit der Propstei Berchtesgaden einen Vertrag abgeschlossen hatte, dem zufolge das Stift auf ewige Zeiten Salzerzeugung und Salzhandel an Bayern gegen eine jährliche Entschädigung von 50,000 fl. und einen Zuschlag von je 20 fl. für jedes über die als Mindestproduktion vereinbarten 215,000 Ztr. noch weiter erzeugte Hundert Zentner Salz abtrat, und nachdem dieser Vertrag trotz der Klausel der „Ewigkeit" schon im Jahre 1800[6]) von der Propstei wieder gekündigt worden war, fiel das Stift 1802 an Salzburg, 1805 mit Salzburg vereint an Oesterreich und 1810 an Bayern, welches jedoch nach dem Münchner Vertrag (vom 14. April 1816) nur Berchtesgaden behielt, während es Salzburg an Oesterreich zurückgeben musste. Hiermit waren alle jene zwischen Bayern, Berchtesgaden und Salzburg abgeschlossenen Verträge erloschen.

---

1) Freyberg, a. a. O., § 41.
2) Daselbst, § 41.
3) Hoffmann, a. a. O., S. 146.
4) Lori, a. a. O., § LIX.
5) Hazzi, Joseph, Statistische Aufschlüsse über das Herzogtum Bayern. Nürnberg 1803. III. Bd., I. Abt., S. 1044.
6) Koch-Sternfeld, a. a. O., S. 80 ff.

Die Einnahmen aus dem gesamten Salzwesen, die z. B. für die Jahre 1724 und 1725 noch auf etwa 500,000 fl. berechnet wurden[1]), waren zu Ende des 18. Jahrhunderts sehr angewachsen. Ueber diese Einnahmen macht Krenner folgende Mitteilungen[2]).

I. Gewinn Bayerns aus dem Halleiner Salzhandel und an dem zu Wasser ausgeführten Berchtesgadener Salze.

Derselbe betrug im Jahre

1777	94,703	fl.	54¾	kr.
1792	333,964	„	33½	„
1798	366,888	„	52½	„
1799	363,967	„	49	„
1800	444,618	„	18½	„

II. Reichenhaller und Traunsteiner Salzgefälle, einschliesslich des Gewinnes, welchen der Vertrieb des zu Lande ausgeführten Berchtesgadener Salzes abwarf.

Derselbe betrug im Jahre

1777	309,245	fl.	8½	kr.
1792	368,457	„	19¾	„
1798	562,894	„	56¾	„
1799	203,814	„	3½	„
1800	403,671	„	25½	„

III. Ausser diesen Einkünften stellte das Staatsbudget noch die „Salzprofitgelder“ aus dem Herzogtum Neuburg besonders in Einnahme und zwar im Jahre

1777	mit	—	fl.	—	kr.
1792	„	6,280	„	3¼	„
1798	„	6,439	„	49¼	„
1799	„	5,210	„	21½	„
1800	„	2,188	„	29¾	„

Die Salzpreise standen auf den einzelnen Salzniederlagen verschieden hoch, wechselten je nach der Art des Salzes und blieben während dieser bewegten Zeiten selbstverständlich niemals länger auf gleicher Höhe stehen. Es kostete z. B.[3]):

A. von Reichem oder Reichenhall-Traunsteiner Salz

1. der Zentner offenen Salzes in

Reichenhall	im	Jahre	1802	2	fl.	30	kr.,	1804	2	fl.	30	kr.
Traunstein	„	„	„	3	„	20	„	„	3	„	6	„

[1]) Hoffmann, a. a. O., S. 134 u. 135.

[2]) v. Krenner, Frz., Baierischer Finanzzustand in den Jahren 1777 etc. München 1803, S. 38, 40, 46.

[3]) Churbaierisches Regierungsblatt. München 1802, S. 191. — Koch-Sternfeld, a. a. O., S. 323. — Hazzi, a. a. O., S. 1018 ff. — Historisch-statistisches Archiv für Süddeutschland. II. Bd., S. 131.

2. der Sack zu 132 Pfd. netto in

Wasserburg	im Jahre 1802	5 fl. 13 kr.	und 1804	5 fl. 13 kr.
Rosenheim	„ „ „	5 „ 13 „	„ „	5 „ 13 „
München	„ „ „	5 „ 33 „	„ „	5 „ 33 „
Friedberg	„ „ „	6 „ — „	„ „	6 „ — „

B. von Armem oder Halleiner Salz das Fuder in

Burghausen	im Jahre 1798	4 fl. 8 kr.	und 1801—04	4 fl. 17 kr.
Oberberg	„ „ „	— „ — „	„ „	4 „ 23 „
Passau	„ „ „	— „ — „	„ „	4 „ 29 „
Vilshofen	„ „ „	4 „ 32 „	„ „	4 „ 21 „
Landshut	„ „ „	4 „ 44 „	„ „	4 „ 53 „
Ingolstadt	„ „ „	4 „ 53 „	„ „	5 „ 2 „

Bei dem Halleiner Salze hatte Bayern bei einem Durchschnittspreis von 4 fl. 45 kr. pro Fuderstock einen Gewinn von etwa 1 fl. 48 kr. Es profitierte dabei etwa das Dreifache der Reineinnahme, die Salzburg an dem gleichen Salzquantum gut machte [1]). Um auch bei den unter Ziff. A angeführten Verkaufspreisen den Monopolgewinn oder, was hiermit gleichbedeutend, den Steuerbetrag ausscheiden zu können, müsste zunächst der auf einen Zentner entfallende Prozentsatz an Unkosten für Produktion, Verzinsung der Anlage- und Betriebskapitalien und Regieverwaltung im weitesten Sinne des Wortes bekannt sein. Dann würden noch die Transportkosten eines Zentners für Verschickung von der Saline bis zu dem betreffenden Salzmagazin zu ermitteln sein. Da nun keine zuverlässigen Angaben über diesen Aufwand vorliegen, wohl auch niemals veröffentlicht worden sind, hält es schwer, auch nur zu einem einigermassen befriedigenden Resultate zu kommen. Da insbesondere über den Transportkostenbetrag sichere Daten fehlen, lässt sich der Steuerbetrag nur bei den in Reichenhall und Traunstein gezahlten Salzpreisen, und auch hier nur annähernd, dadurch feststellen, dass man von diesen Preisen die von Hazzi [2]) für frühere Jahre auf 57 kr. 3 hlr., für die Zeit nach 1784 auf nur 48 1/8 kr. und für die Jahre nach Beginn der Revolutionskriege auf 1 fl. 25 kr. berechneten Produktionskosten in Abzug bringt. Die Kosten des gesamten Verwaltungsapparates wären hierbei noch nicht berücksichtigt worden.

Das 19. Jahrhundert änderte an den Grundlagen der bayrischen Salzbesteuerung nichts mehr. Reformen von wesentlicher Bedeutung sind nur vereinzelt eingeführt worden. Die Salzregie war folgendermassen geordnet.

Die Oberaufsicht über Salzproduktion und Salzhandel stand nach einem Dekrete vom 8. Februar 1807 [3]) der „Generaladministration der Salinen“ zu, die ihrerseits wiederum dem Geheimen Finanzministerium unterstellt war. Zu dem Ressort der Administration gehörte die Beaufsichtigung der Hauptsalzämter und Salzämter. Sämtliche Einnahmen aus der Salzregie flossen in der Salinenkasse zusammen und wurden von dieser an die Zentralstaatskasse abgeliefert. Im

---

1) Historisch-statistisches Archiv, S. 131.

2) Hazzi, Joseph, a. a. O., S. 1011.

3) Handbuch der Staatsverfassung und -Verwaltung des Königreichs Baiern. München 1810, II. Bd., S. 144.

Jahre 1820[1]) fand eine Organisationsveränderung insofern statt, als die Generaladministration der Salinen mit derjenigen der Bergwerke zu einer „Generalbergwerk-, Salinen- und Münzadministration“ vereinigt wurde, aus welcher Behörde indessen schon 1823 die Verwaltung des Münzwesens wieder ausschied, so dass von da an alle Salzangelegenheiten unter den Geschäftsbereich der dem Finanzministerium untergeordneten „Generalbergwerk- und Salinenadministration“ fielen. Bei der Administration bestand eine Salinenhauptbuchhaltung und eine Bergwerks- und Salinenhauptkasse. Ihre Aufgabe war die obere Leitung der Salinenverwaltung, der Salzbergverwaltung und die Beaufsichtigung der Salzämter[2]).

Dieser Salzmagazine gab es in Bayern um die Mitte des 19. Jahrhunderts die folgenden. Bei den sieben Landessalinen Berchtesgaden, Reichenhall, Traunstein, Rosenheim, Kissingen, Orb und Dürkheim, welche ausnahmslos Eigentum des Staates waren, befanden sich sieben Hauptsalzämter. Die vier erstgenannten Salzwerke liegen im Alpengebiete, Kissingen und Orb in Franken und Dürkheim in der Rheinpfalz, eine geographische Verteilung, wie sie ungünstiger kaum gedacht werden kann, weil alle diese Salzfundstätten hart an der Landesgrenze lagen, während die breite Mittelfläche des Staates von Salinen vollkommen entblösst war. Neben diesen sieben Hauptmagazinen bestanden noch 72 Salzämter und Faktoreien im Lande, welche, ganz im Gegensatze zu den ähnlichen Einrichtungen anderer Bundesstaaten, nicht zur Gleichstellung der Salzpreise im Königreich, sondern lediglich zur Beseitigung der Privatspekulation, des Salzschmuggels und des lokalen Salzmangels dienten. Da bei diesen Aemtern verschieden hohe Preise für die gleiche Salzmenge gefordert wurden, war es unerlässlich, für jedes Salzamt einen bestimmten Bezirk zu bilden und die Bezirksinsassen dem Amte zuzuweisen, was natürlich mit Unbequemlichkeiten verbunden und, wie alsbald zu zeigen, überdies nicht konsequent durchgeführt war.

Von diesen Magazinen bezogen die Salzkrämer ihren gesamten Bedarf an Salz. Ursprünglich wurde ein solches Recht zum Detailverkauf durch besondere Konzession verliehen. Zwar hatte die Regierung schon in den Jahren 1807[3]) und 1808[4]) die Konzessionen zu beseitigen versucht, endgültig aufgehoben wurden dieselben jedoch erst durch die Verordnungen vom 13. Februar 1829[5]) und vom 23. Dezember 1832[6]). Seit diesen Jahren wurden besondere Konzessionen nicht mehr erteilt, sondern nach Verständigung mit dem betreffenden Salzamte unter ausdrücklichem Hinweis auf die Widerruflichkeit der Erlaubnis einfache polizeiliche Genehmigungen ausgegeben. Die Krämer hatten selbstredend nur Regiesalz, d. h. Salz, welches vom Staate im Inlande gewonnen oder aus benachbarten Staaten eingeführt worden war, feil zu halten. Die

---

[1]) Verordnung vom 27. September 1820.

[2]) Seydel, Max, Bayrisches Staatsrecht. Freiburg i. B. 1889, S. 44.

[3]) Verordnung vom 16. September 1807. Siehe diese in: Döllinger, G., Sammlung der im Gebiete der inneren Staatsverwaltung des Königreichs Baiern bestehenden Verordnungen. München 1825 ff., XIV. Bd., 4. Teil, § 847.

[4]) Verordnung vom 23. Januar 1808. Daselbst, § 848.

[5]) Daselbst, § 866.

[6]) Daselbst, § 867.

Kleinverkaufspreise sollten sich den Niederlagepreisen anschliessen, da mehrere Verfügungen (vom 26. März 1822, 14. Mai 1822, 21. April 1823)[1]) forderten, dass sich die Salzkrämer mit einem billigen Verkaufsgewinne begnügen, keinesfalls aber mehr als 2 Pf. auf den Niederlagepreis eines Pfundes aufschlagen sollten. Bei einem Verkauf in grösseren Quantitäten hätten sie sich mit einem entsprechend niedrigeren Gewinne zufrieden zu geben. Würden sie diesen Forderungen nicht nachkommen, dann sollte den Salzfuhrleuten erlaubt werden, das Salz im Hausierbetriebe pfundweis zu verkaufen. Aufgabe der Polizeibehörden war es, die Preisstellung zu überwachen und die Kleinverkaufspreise zeitweise zur öffentlichen Kenntnis zu bringen. Um Uebervorteilungen der Konsumenten zu verhindern und weiteren Missbräuchen zu begegnen, hatte der Verkauf von Salz nach der Verordnung vom 20. Dezember 1821[2]) im grossen wie im kleinen nach dem Gewichte zu erfolgen. Da der Staat die Fracht nur bis zu dem Salzamte übernahm, während alle später entstehenden Unkosten von den Händlern zu bestreiten waren, so bestand der Gewinn dieser Detailverschleisser nicht etwa in der Differenz zwischen Niederlage- und Krämerpreisen, sondern er war erheblich geringer. Eine besondere staatliche Vergütung kam den Krämern, im Gegensatz zur Salzregie anderer Bundesstaaten, nicht zu.

Diesen Krämern scheint die Regierung Bayerns schon frühzeitig mit einem gewissen Misstrauen gegenüber gestanden zu haben. Allem Anscheine nach war sie nicht der festen Zuversicht, dass sich die Kleinverkäufer nun auch in der Tat „mit einem billigen Gewinne“ zufrieden geben würden. Zahlreiche Erfahrungen entgegengesetzter Art erforderten bald ein Gegenmittel, durch welches übermässige und ungerechtfertigte Preissteigerungen der Salzkrämer verhindert werden konnten. Merkwürdigerweise diente der Hausierhandel mit Salz, welchen andere Staaten als Hauptursache des Salzschmuggels mit allen Kräften bekämpften, der Regierung Bayerns als Mittel, Privatspekulationen mit Salz unmöglich zu machen. In diesem Sinne hatte schon im Jahre 1785[3]) eine Verordnung die Einrichtung geschaffen, dass in allen Orten, in denen Salzkrämer wohnten, die Salzfuhrleute das Salz zwar nur in Mindestmengen von 50 Pfd. verkaufen durften, dass jedoch diese Beschränkung sofort ausser Kraft treten sollte, wenn sich die Krämer unbillige Preissteigerungen beim Kleinverkauf zu Schulden kommen liessen. Diese Vorschriften wurden am 1. November 1809[4]) auf das ganze Land ausgedehnt und den Fuhrleuten späterhin die Verkaufsgrenze von 50 auf 25 Pfd. herabgesetzt. Um zu verhüten, dass diese hausierenden Salzfuhrleute fremdes Salz in das Land einschleppten, wurde ihnen zur Pflicht gemacht, beim Betreten einer Ortschaft der Ortspolizeibehörde eine amtliche Bescheinigung über die Herkunft des geladenen Salzes zur Visierung vorzulegen. Ob aber diese Kontrolle Defraudationen wirklich unmöglich machte, darf billig bezweifelt werden.

Besonders im ersten Jahrzehnt des vorigen Jahrhunderts stand der Salzschmuggel, begünstigt durch die unaufhörlichen Kriegswirren, in schönster Blüte.

---

[1]) Döllinger, G., a. a. O., §§ 857, 858 u. 860.

[2]) Daselbst, § 855.

[3]) Döllinger, G., Staatsverwaltung von Baiern. München 1825. XIII. Bd., II. Teil, Nr. 4.

[4]) Döllinger, G., Sammlung etc. XIV. Bd., 4. Teil, § 851.

sehr zum Schaden der bayrischen Salzregie. Um dem Unwesen zu steuern und fühlbare Einbussen an Regieeinnahmen zu verhüten, wurde das Einbringen fremden Salzes in das Land und der Handel mit solchem mit strengen Strafen bedroht. Nach der Zollordnung vom 7. Dezember 1804[1]) sollte den Zuwiderhandelnden Wagen, Pferd und Ladung konfisziert werden. Während eine Verordnung vom Jahre 1806 diese Strafbestimmung erneuert hatte[2]), setzte die Entschliessung des Landesherrn vom 22. Juli 1819[3]) die Strafe auf Konfiskation des fremden Salzes und Zahlung einer Geldstrafe in Höhe des Wertes des eingeschmuggelten Salzes herab. Die Zollordnung endlich vom 15. August 1828[4]) änderte auch diese Bestimmung dahin ab, dass im ersten Betretungsfalle 5, im zweiten und den folgenden dagegen 10 fl. Strafe für jeden Zentner Salz gezahlt werden mussten.

Die Salzpreise, welche alljährlich für die einzelnen Salzämter und Faktoreien amtlich bekannt gemacht wurden, blieben verschieden. So kostete z. B. der Zentner Speisesalz in

Berchtesgaden	im Jahre 1825/26	4 fl.	34 kr.	und	1829/30	4 fl.	36 kr.	
Reichenhall	„ „ „	4 „	46 „	„	„	4 „	44 „	
Traunstein	„ „ „	4 „	55 „	„	„	4 „	57 „	
Rosenheim	„ „ „	5 „	7 „	„	„	5 „	9 „	
Orb	„ „ „	6 „	36 „	„	„	6 „	35 „	[5])

Burghausen	in den Jahren 1831—37	5 fl.	— kr.
Passau	desgl.	5 „	12 „
Regensburg	„	5 „	46 „
Hof	„	5 „	50 „
München	„	6 „	4 „
Bayreuth	„	6 „	15 „
Augsburg	„	6 „	18 „
Kempten	„	6 „	29 „
Würzburg	„	6 „	40 „
Lindau	„	6 „	40 „
Miltenberg	„	6 „	40 „ [6]).

Interessant ist der Einfluss guter und billiger Transportmittel, der sich in vorstehender Zusammenstellung deutlich zu erkennen gibt. Wie selbstverständlich, steigt der Preis des Salzes im allgemeinen mit der Entfernung der Niederlage von der Saline. Dagegen stellte er sich z. B. in den an der Wasserstrasse der Salzach gelegenen Städten Passau und Burghausen kaum höher als bei den oberbayrischen Salzwerken. Ebenso kaufte man in dem an der Donau liegenden Regensburg ein billigeres Salz, als in dem den ebengenannten Salinen sehr viel näher liegenden München. Sehr teuer war das in Orb gewonnene Salz, ein sprechender Beweis für die geringe Rentabilität dieses Werkes und für die

---

[1]) Churbaierisches Regierungsblatt. Jahrg. 1805, München, S. 42.
[2]) Döllinger, G., Sammlung etc., a. a. O., § 846.
[3]) Daselbst, § 853.
[4]) Daselbst, § 863.
[5]) Koch-Sternfeld, a. a. O., S. 323.
[6]) Daselbst, S. 338.

Opfer, welche man die Bewohner mancher Landesteile einem eben nicht vollkommenen Steuersysteme zu bringen zwang.

Die Regierung hielt sonach an dem Grundsatze fest, dass ein im ganzen Lande gleicher Salzpreis nicht anzustreben sei. Schon bei den Salinen gingen die Preise, den verschiedenen Produktionskosten folgend, auseinander und bei den Salzämtern musste unter dem Einflusse des Transportkostenaufwandes diese Ungleichheit noch wachsen. Wahrscheinlich war der auf alle die mannigfachen Unkosten geschlagene Monopolgewinn und Steuerbetrag pro Gewichtseinheit bei jedem Salzamt annähernd der gleiche, so dass, abgesehen von einigen Grenzbezirken, wo Erwägungen anderer Art massgebend einwirkten, im ganzen Königreich Gleichheit der Salzbesteuerung durchgeführt war. Dieses Verfahren erfüllte somit zwar eine der wichtigsten Grundforderungen der Finanzwissenschaft: gleichmässige Verteilung der Steuerlast. Aber es war auf der anderen Seite mit so zahlreichen Unzuträglichkeiten verbunden, wie Schwerfälligkeit der Verwaltung, Bindung der Konsumenten an bestimmte Magazine, übermässige Belastung ungünstig gelegener Landesteile, dass die Nachteile überwogen, ganz abgesehen von der weiteren Frage, ob es sich überhaupt der Mühe lohnt, bei einer Steuer, welche wie die Salzsteuer sich dem Wesen einer Kopfsteuer so sehr nähert, Gleichheit der Besteuerung anzustreben.

Die Erträge, welche die bayrische Salzregie abwarf, waren verhältnismässig nicht sehr hoch. Rau gibt als mittlere Reinerträge an[1]): für die Jahre

1819—25 je 2,163,793 fl.,
1826—28 „ 2,332,424 „
1835—39 „ 2,447,800 „
1838—41 „ 2,262,156 „ und
1855—61 „ 2,450,000 „

oder 49 % der Roheinnahmen und 32,34 kr. auf den Kopf der Bevölkerung. Rudhard[2]) berechnete die Produktionskosten eines Zentners Salz auf 1 fl. 25 $^{9}/_{25}$ kr. für die Jahre 1820—23 und auf 1 fl. 24 $^{2}/_{33}$ kr. für das Jahr 1823/24. Er stellte folgende Uebersicht auf (siehe folgende Seite).

Die ausführlichsten hierher gehörenden Mitteilungen macht Thielau[3]). Nach seiner Berechnung betrug der Verbrauch pro Kopf der Bevölkerung im Jahre 1846: 19,2 Zollpfund, eine Menge, welche nur noch in Baden, Bremen und Hamburg höher stand. Wenn man sich vergegenwärtigt, dass damals das Salz in Baden nur mässig, in Bremen und Hamburg dagegen gar nicht besteuert war, so wird man über den starken Salzverbrauch in Bayern erstaunen müssen, zumal der Durchschnittskonsum auf den Kopf der Bevölkerung Deutschlands (ausschliesslich Oesterreichs) nur 16,9 Zollpfund ausmachte. Da nun Bayern nächst Preussen die höchsten Salzpreise in Deutschland hatte, so liegt die Vermutung nahe, dass die bayrische Salzregie annähernd gleiche Erträge wie die preussische abgeworfen hätte. Dem war jedoch nicht so. Denn während Thielau den Durchschnittsertrag aller Salz-

---

[1]) Rau, Dr. K. H., Grundsätze der Finanzwissenschaft. IV. Aufl. Leipzig und Heidelberg 1859 u. 1860. I. Bd., S. 249.

[2]) Rudhard, Dr. J., Zustand des Königreichs Bayern. Erlangen 1827. Beil. Nr. LI.

[3]) v. Thielau, W. E. F., Gemeinschaftliche Produktionssteuer von Salz und Rübenzucker in Deutschland. Braunschweig 1851, S. 19 ff.

	1819/20		1820/21		1821/22		1822/23	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Die sämtlichen Einnahmen (inkl. Nebeneinnahmen und Gefälle) betrugen . .	4,485,028	20	4,335,127	52	4,570,743	18	4,264,156	6
Die sämtlichen Ausgaben für Erzeugung, Spedition, Verpakkung, Verwaltung, Immobilien etc. . .	2,423,636	51	2,052,588	15	2,113,149	19	2,196,591	50
Reineinnahmen bei den Salinen	2,061,391	29	2,282,539	37	2,457,593	59	2,067,564	16

steuern auf 8,6 Sgr. pro Kopf der Bevölkerung berechnete und in Preussen 10,2, in Württemberg 9,4, in Baden sogar 12,7 Sgr. Regiegewinn auf den Einwohner entfielen, sank diese Verhältniszahl in Bayern auf 7,5 Sgr. zurück. Die Produktionskosten eines Zollzentners Salz beliefen sich auf 1 Tlr. 8,9 Sgr., wozu noch an Fracht-, Verpackungs- und allgemeinen Regiekosten 14,2 Sgr. kamen, so dass bei einem Durchschnittsverkaufspreis von 3 Tlr. 5,3 Sgr. für jeden in Bayern verkauften Zollzentner Salz 1 Tlr. 12,2 Sgr. an Steuerbetrag zu entrichten waren, sofern der kaum festzustellende Salinengewinn (Verzinsung des Salinenkapitals) ausser Rechnung gelassen wird. Dieses Verhältnis ist im Vergleiche zu anderen Staaten insofern ein sehr ungünstiges, als die Produktions-, Verschickungs- und Verwaltungskosten den grösseren Teil der Bruttoeinnahmen absorbierten und nur der kleinere Teil als Betrag der Steuer und des Salinengewinnes übrig blieb. In anderen Bundesstaaten war das Verhältnis grade das umgekehrte und dort standen denn auch, wie erwähnt, die Regiereingewinne sehr viel höher.

Die Gründe dieser Erscheinung sind die folgenden. Zunächst muss darauf hingewiesen werden, dass die geographische Verteilung der Salinen in den Grenzbezirken die denkbar ungünstigste war und dass deshalb grosse Summen für Transport und Spedition des Salzes ausgegeben werden mussten. Ferner verführte dieses Missverhältnis zur Verarbeitung mehrerer schwacher Solen, deren Unrentabilität keinem Zweifel unterlag, mit hohen Unkosten, was für Kissingen, Orb und ganz besonders für Dürkheim galt. Anderseits lag die Ursache der wenig zufriedenstellenden finanziellen Ergebnisse der bayrischen Salzregie in der schwerfälligen und unvollkommenen Organisation des Salzwesens überhaupt. Das System krankte an einer verhängnisvollen Halbheit. Denn während auf der einen Seite der Salzhandel den Salzfuhrleuten frei gegeben worden war, hatte man auf der anderen Seite die zahlreichen und sehr kostspieligen Salzmagazine beibehalten. Um wirklich konsequent zu sein, hätte die Regierung die Niederlagen gänzlich beseitigen, oder doch wenigstens auf eine möglichst geringe Anzahl vermindern sollen, umsomehr, als

diese Salzämter nicht dazu dienten, einen im ganzen Lande gleichen Salzpreis zu erzielen, sondern lediglich der Privatspekulation und dem örtlichen Salzmangel entgegenzuwirken bestimmt waren. Dieses Ziel wäre, sofern sich nur die Regierung zur Freigabe des gesamten Salzhandels, einschliesslich also des Umsatzes der Spekulanten und Grosskaufleute, hätte entschliessen können, durch die freie Konkurrenz, durch die ausgleichenden Wirkungen von Angebot und Nachfrage allein wohl erreicht worden. Wahrscheinlich hätten sich alsdann die Salzpreise im Lande niedriger gestellt, sicherlich aber hätte die Regierung die bedeutenden Summen erspart, welche die Einrichtung und Unterhaltung jener zahlreichen Salzmagazine verschlang. Es war der Fundamentalsatz, dass jede Steuer mit einem möglichst geringen Aufwand an Erhebungskosten beizutreiben sei, nicht beachtet worden.

Ein besonderes Vieh- und Düngesalz wurde schon seit dem Jahre 1830 in den Handel gebracht und z. B. 1846[1]) zu folgenden erniedrigten Preisen abgegeben. Der bayrische Zentner kostete je nach Salzämtern:

an Viehsalz	2 fl.	20 kr.	bis	3 fl.	44 kr.,	
„ Dungsalz	— „	6 „	„	1 „	32 „	und
„ Gewerbesalz	1 „	15 „	„	3 „	30 „ .	

Weitere Aenderungen und Neuerungen sind in der Geschichte der bayrischen Salzregie nicht zu erwähnen. Das Handelsmonopol, soweit der Staat sich ein solches vorbehalten hatte, und mit ihm die staatliche Regie wurden in Ausführung der Uebereinkunft vom 8. Mai 1867, bezw. durch Gesetz vom 16. November 1867, die Erhebung einer Abgabe vom Salz betr., aufgehoben. Und auch das ausschliessliche Recht des Staates auf Gewinnung von Stein- und Siedesalz wurde bald darauf durch den Art. 240 des Berggesetzes vom 20. März 1869 beseitigt.

Aehnlich dem bayrischen Systeme bestand eine Verknüpfung von Handels- und Produktionsmonopol in dem

Kurfürstentum Hessen-Kassel.

Die bedeutendste Saline dieses Staates war die zu Allendorf an der Werra, deren bereits in einer vom Kaiser Otto II. im Jahre 973 ausgestellten Urkunde gedacht wird[2]). Im Jahre 1300 veranlasste Landgraf Heinrich I. die Pfannenbesitzer, die sog. Gebauren, ihm und seinen Nachfolgern alljährlich 14 Tage vor Johannistag 25 „Oefen“ Salz zu liefern, ein Vertrag, welcher 1311, 1318 und 1328 Erneuerung fand[3]). Weitere Lasten bürdete eine im Jahre 1487 mit Landgraf Wilhelm dem Mittleren abgeschlossene Uebereinkunft den Allendorfer Salzsiedern auf, weil dem Landesherrn die Zollgerechtigkeit in Allendorf zugesprochen und jeder Pfannenbesitzer zur Zahlung von 5 M. „Geschoss“ für die Pfanne verpflichtet wurde. Ausserdem musste sich die Gebaurenschaft verbindlich machen, alljährlich 200 fl. an den Landgrafen zu zahlen und zwei Pfannen Salz an das Hof-

---

[1]) Thielau, a. a. O., Anlage II, B. pos. Bayern.

[2]) Schleiden, Dr. M. J., Das Salz. Leipzig 1875, I. Teil.

[3]) Kopp, U. F., Geschichte des Salzwerks zu Soden bei Allendorf an der Werra. Marburg 1788.

lager einzuschicken[1]). Der Nachfolger Wilhelm des Mittleren, Landgraf Philipp der Grossmütige, ging noch weiter und suchte die ganze Saline in seine Hand zu bekommen, wozu die auf dem Werke zu Tage getretenen Uebelstände, die Klagen der Konsumenten über willkürliche Preissteigerungen der Pfänner und die unzulängliche Versorgung des Landes mit Salz den willkommenen Vorwand boten[2]). Die Pfannenbegüterten leisteten naturgemäss lebhaften Widerstand und eine Einigung zwischen den beiden Parteien kam erst im Jahre 1538 durch Vermittlung der Landstände in der sog. ersten Lokation zu stande, wobei der Landgraf die Mitbenutzung der Solquelle durchsetzte[3]). Die Gebauren durften diesem Verlangen umsoweniger sich widersetzen, als sie die Salzquelle nicht völlig ausnutzten, während das Land in nur ungenügender Weise mit Salz versorgt war. Späterhin nahmen die Landgrafen auch die alten Pfannen in Pacht und hatten von diesem Augenblicke an die gesamte Salzerzeugung inne.

Der Verkauf des Salzes aus erster Hand war damit von der Regierung des Landes monopolisiert, und alsbald wurde die errungene Sonderstellung finanziell ausgebeutet. Den Landständen hatte man zwar als Entgelt für ihre Vermittlung im Jahre 1538 die Zusicherung gegeben, dass ohne ihr Wissen und Wollen die Salzpreise nicht erhöht werden sollten, hielt sich indessen an dieses Versprechen nicht gebunden. Und als sich infolgedessen die Abgeordneten im Dezember 1576[4]) auf dem Landtage zu Traisa über willkürliche Preissteigerungen beschwerten, konnten sie eine Herabsetzung der Salzpreise umsoweniger durchsetzen, als der Landgraf ein Recht auf jene Aufschläge aus dem beträchtlichen Anwachsen der Produktionskosten ableitete. Klagen ähnlicher Art wurden auf dem Landtage des Jahres 1619 laut[5]), doch war der Erfolg der nämliche wie früher. Es zeigte sich eben, ähnlich wie später bei gleicher Veranlassung in Preussen, die landständische Macht der landesherrlichen unterlegen und das Steuerbewilligungsrecht der Landesabgeordneten hatte vielfach mehr theoretischen als praktischen Wert.

Zu diesen Zeiten war die Salzregie in der Landgrafschaft folgendermassen organisiert.

Die einzige Saline des Landes war das Werk zu Soden bei Allendorf, und hier war die gesamte Salzproduktion seit der „ewigen Lokation“ ein Monopol des Landesherrn. Um das Jahr 1600[6]) lag die Oberleitung dieser Saline in den Händen eines sog. Salzgrafen, nach dessen Anleitung ein Rentmeister die Siedegelder, ein Holzvoigt und Wellenschreiber dagegen das Holz- und Kohlengeld zu vereinnahmen hatten. Ausserdem erhob der Zöllner oder des Rentmeisters Gegenschreiber den „Zoll“ vom Salze, und zwar 2 Pf. vom Achtel. Von dem Salzwerke brachte man das Salz in die Faktoreien, welche schon Landgraf Philipp zur Erleichterung des Salzumsatzes in Kassel, Darmstadt,

---

[1]) Kopp, U. F., Geschichte des Salzwerks zu Soden bei Allendorf an der Werra. Marburg 1788.

[2]) v. Rommel, Christ., Neuere Geschichte von Hessen. Kassel 1835. I. Bd., S. 674.

[3]) Daselbst, S. 253. Vgl. Engels, Rechtsgeschichte der Saline Soden bei Allendorf. Brasserts Bergrecht XXI, S. 178 ff., bes. S. 192.

[4]) Rommel, a. a. O., I. Bd., S. 253.

[5]) Rommel, a. a. O., II. Bd., S. 682.

[6]) Fritsch, a. a. O., Kapitel VIII, pos. 4. Auszug aus Thödenus, Johann: Haligraphia.

Gross-Gerau, Höxter und Bremen eingerichtet hatte, von denen indessen die beiden letztgenannten bald wieder eingingen [1]). Diese wenigen Niederlagen genügten zu einer ausreichenden Versorgung des Landes mit Salz nicht und die in dieser Hinsicht bestehende Lücke füllten die mit Salz hausierenden Fuhrleute und Träger, die „Hainer“ und „Sälzer“, wie sie genannt wurden, aus. Diese Leute bildeten einen durch mancherlei Privilegien, wie Befreiung von den Wegegeldern, vom Militärdienst etc., ausgezeichneten Stand [2]), dessen Tätigkeit sich vorzugsweise im Lande selbst bemerkbar machte, dessen Mitglieder jedoch auch Allendorfer Salz in grossen Mengen in das Ausland bis nach Holland hin absetzten. Das System der hessischen Salzregie konnte diese Kleinhändler nicht gut entbehren, einmal, weil, wie erwähnt, nur wenige Faktoreien im Lande bestanden, und dann, weil vorläufig besonders bestellte Salzkrämer noch fehlten. Ohne die Wirksamkeit dieser Hausierer wäre wohl öfters der bitterste Mangel an Salz in manchen Landesteilen empfunden worden. Wie vorauszusehen, benutzten die Sälzer die vielfach gebotene Gelegenheit zu ungerechtfertigten Preiserhöhungen, weshalb eine landgräfliche Verordnung des Jahres 1573 [3]) ihnen bei ungnädiger Strafe jegliche eigenmächtige Preissteigerung verbietet. Es wurde vielmehr die Erwartung ausgesprochen, dass sie das Salz, welches sie selbstverständlich nur in Allendorf einzukaufen hatten, zu den von der Obrigkeit festgesetzten Preisen absetzen würden. Da sich anderseits auch viele Käufer weigerten, diese amtlichen Preise zu bezahlen, liess die Regierung im Interesse beider Parteien sog. Salztaxen veröffentlichen. Es waren dies Zusammenstellungen, welche in tabellarischer Anordnung für jedes Amt und jeden Hauptort des Landes die näheren Angaben darüber enthielten, „wie weit ein jedes vom Salzwerk (Allendorf) gelegen, wie viel Salz wöchentlich an jeden Ort gewiesen werden. Und dann, wie man jedes Orts den Hainern die Homberger Metz bezahlen soll“. Die Preise standen z. B. [4]):

	Entfernung vom Salzwerk	I. Tabelle	II. Tabelle
in Liechtenau	2 Meilen	48 Heller	4 Albus 11 Heller
„ Friedwald	6 „	63 „	7 „ 3 „
„ Frankenberg	10 „	80 „	9 „ 8½ „
„ Giessen	14 „	98 „	12 „ 2½ „
„ Homberg	20 „	— „	15 „ 11½ „
„ Rheinfels	24 „	141 „	18 „ 5½ „
„ Zwingenberg	27 „	— „	20 „ 4 „

Nach Massgabe der Tabelle I wurden sonach für jede beim Transport zurückgelegte Meile etwa 4⅕ Heller zu dem beim Salzwerke geltenden Preise aufgeschlagen. Die Neuerung scheint den beabsichtigten Erfolg wenigstens insofern gehabt zu haben, als die Streitigkeiten zwischen den Sälzern und den Salzabnehmern von da ab seltener wurden, soweit sie die Preisstellung zum

---

1) Rommel, a. a. O., I. Bd., S. 253.

2) Engels, a. a. O., S. 216, 217.

3) Rommel, a. a. O., I. Bd., S. 253.

4) Sammlung hessischer Landesordnungen und Ausschreiben (Kleinschmid). Kassel 1767, I. Teil, S. 424, Ziff. 2 u. 3.

Gegenstande hatten. Dagegen brachten die Sälzer neue Beschwerden darüber vor, dass sie von den Konsumenten nur „mit eytelen, itzigen alzuviel ingerissener nichtswürdigen 3-pätzner“ Münze bezahlt würden, welche die Allendorfer Salzwerksverwaltung beim Bezahlen des eingekauften Salzes in Zahlung zu nehmen sich weigere [1]). Ausserdem sei es ihnen während der Sommermonate oft unmöglich, das geladene Salz auf dem flachen Lande los zu werden, während sie im Winter zur Schlachtzeit nicht Salz genug auf die Landstädte und Dörfer bringen könnten. Eine Verordnung vom 4. November 1617 [2]) befasste sich mit diesen Missständen. Hierbei ist gelegentlich von den „jedes Orts verordneten Salzschliessern“ die Rede, eine Bemerkung, welche zum Schlusse berechtigt, dass die Regierung die Uebelstände des Hausierersystems inzwischen erkannt und, wenigstens in manchen Landesteilen, durch Bestellung besonderer sesshafter Salzkrämer zu mildern versucht hatte.

Die Einnahmen der Landgrafen aus der Salzregie setzten sich damals aus den Reinerträgen des Salzverkaufs an die Sälzer und aus dem Gewinne zusammen, welcher bei dem Absatze des Allendorfer Salzes an die Faktoreien und — zutreffenden Falls — an die Salzschliesser erzielt wurde. Dass auf der Saline selbst noch besondere Gefälle erhoben wurden, ist bereits oben erwähnt worden. Das Salineneinkommen bestand sonach aus Abgaben und aus Handelsgewinn, aus Steuerbeträgen und aus Einnahmen aus privatwirtschaftlicher Tätigkeit, je nachdem das Salz im Inlande konsumiert oder von den Hainern im Auslande verkauft wurde. Während der Regierung Philipps des Grossmütigen bezifferten sich diese Einkünfte noch auf 12,000 fl., stiegen aber bereits zu Lebzeiten des Landgrafen Wilhelm IV., trotz der Teilung der Landgrafschaft unter Philipps Söhne, auf 16,000 fl. [3]). Doch drohte schon damals das aus den Nachbarstaaten eingeschleppte Salz, den Ertrag der Salzregie in der empfindlichsten Weise zu schmälern. Um dem zu begegnen, wurde im Jahre 1589 ein Einfuhrzoll von 1 Tlr. pro Pferd auf alles fremde Salz gelegt [4]). Späterhin liess man solches Salz nur noch unter dem ausdrücklichen Vorbehalte über die Landesgrenzen ein, dass es nur durchgeführt, nicht aber, und sei es auch nur zu einem kleinen Bruchteile, im Lande verkauft würde. Trotzdem muss sehr viel fremdes Salz in die Landgrafschaft gebracht worden sein, weil zahlreiche Verordnungen, so in den Jahren 1612, 1613, 1617, 1621 [5]), gegen solchen Missbrauch erlassen wurden.

In eine sehr kritische Lage geriet die hessische Salzregie während des 30jährigen Krieges, während dessen die Landessaline zu Soden bei Allendorf in äussersten Verfall kam. Der Energie der Landgräfin Amalie gelang es, Wandlung zum Besseren zu schaffen. Nachdem sie gegen 40 Kothen (Salzpfannen) hatte wieder aufbauen lassen, gab sie dem Werke am 10. Juli 1638 und 28. April 1643 neue Sudordnungen [6]). Hiernach sollte das gewonnene Siedesalz vorläufig nur im Lande selbst verkauft werden, um dem herrschenden

---

1) Sammlung etc. a. a. O., Ziff. 6, Verordnung vom 31. Juli 1621.
2) Daselbst, Ziff. 5.
3) Rommel, a. a. O., I. Bd., S. 674 ff.
4) Sammlung etc., a. a. O., Ziff. 1.
5) Daselbst, Ziff. 2—6, S. 424 ff.
6) Daselbst, Ziff. 8.

Salzmangel ein Ende zu bereiten. Da es, wie auch früher oft, an Brennmaterialien in Allendorf fehlte, so sollte jeder Sälzer nur unter der Voraussetzung Salz bei der Saline erhalten, dass er ein gewisses Quantum Holz anfahren, oder statt dessen einen bestimmten Betrag an „Holzgeld" entrichten würde.

In dem langen Zeitraume, welcher zwischen der Beendigung des 30-jährigen Krieges und dem Beginne des 19. Jahrhunderts liegt, liess man die hessische Salzregie in der gewohnten Weise fortbestehen. Von wirklichen Reformen findet sich nirgend eine Spur. Alle wegen des Salzwesens erlassenen Verordnungen beschränkten sich auf die Bekämpfung gewisser Uebelstände, die sich jedoch umsoweniger auf dem Verordnungswege und mit Hilfe polizeilicher Massregeln beseitigen liessen, als sie der Ausfluss der dem Steuersysteme anhaftenden Mängel waren. Wie bereits erwähnt, lag fast der ganze Salzumsatz in den Händen der Salzfuhrleute, Treiber und Salzträger, der hausierenden Hainer und Sälzer. Private anderen Standes konnten bei der Allendorfer Saline überhaupt kein Salz einkaufen. Von dem guten Willen dieser Hausierer hing sonach die Versorgung des grössten Teiles der Bevölkerung mit Salz ab. Die Sälzer waren nur schwer zu kontrollieren und deshalb zu Defraudationen umso leichter geneigt, je grösseren Gewinn diese Defraudationen abzuwerfen versprachen. Die Grenzen des Landes liessen sich ihrer zerrissenen Gestaltung wegen nur schwer in ausreichendem Masse bewachen, wenn überhaupt eine derartige Absicht damals gehegt wurde; und zu allen diesen Nachteilen gesellte sich noch der weitere Uebelstand, dass eine ganze Reihe nichthessischer Salinen nahe bei den Landesgrenzen lagen, von denen aus sich fremdes Salz sehr leicht Absatz im Kurfürstentum verschaffen konnte. Die Folge aller dieser ungünstigen Verhältnisse war ein Schleichhandel mit ausländischem Salze, wie er in gleichem Umfange wohl nicht wieder gefunden werden kann. Auf der einen Seite liessen sich die einheimischen Händler die gröbsten Unterschleife zu Schulden kommen und auf der anderen wetteiferten die durch das Land fahrenden fremden Salzfuhrleute mit ihnen, aller Verbote und Gegenmassregeln ungeachtet ihre Salzladungen zum Schaden der kurfürstlichen Finanzen an die Landeskinder zu veräussern. Die Regierung kämpfte in zahlreichen Ausschreiben und Verordnungen gegen das Uebel an, vergeblich, weil eben die tiefer liegenden Ursachen der Missstände nicht beseitigt wurden, oder nicht beseitigt werden konnten. Solche Verbote der Einfuhr fremden Salzes brachten die Jahre 1660, 1691, 1700, 1730, 1763, 1773, 1777 und 1779 [1]). Mannigfache Kriege, welche zum Teil auf hessischem Gebiete ausgefochten wurden, mussten dem Unwesen naturgemäss nur förderlich sein. Die Durchfuhr von Salz liess sich schon deshalb nicht kurzerhand verbieten, weil mehrere der wichtigsten Handelsstrassen jener Zeit durch das Land führten. Um nicht der auf diese Durchfuhr gelegten Zölle (1 Tlr. für jedes Pferd) verlustig zu gehen und auf der anderen Seite doch den Verkauf von durchgehendem Salz zu verhindern, versuchte man es mit verschiedenen Prohibitivmassregeln. Nach einem Ausschreiben vom 31. Juli 1730 sollten die durch das Land fahrenden Salzfuhrleute bei der ersten hessischen Zollstätte einen Reichstaler für jedes Achtel Salz an Kaution hinterlegen.

[1]) Sammlung etc. I. Bd., Ziff. 9, III. Bd., Ziff. 10 u. 11 (S. 359 u. 449).

welche erst bei der Rückfahrt und nur dann wieder erhoben werden konnte, wenn die Lieferung jenes Salzes an nichthessische Abnehmer schriftlich nachzuweisen war [1]). Ein weiteres Ausschreiben vom 2. Juni 1735 schrieb zollamtlichen Verschluss und Versiegelung aller durch das Kurfürstentum gebrachten Salztransporte vor [2]). Endlich suchte man dem Uebel noch dadurch beizukommen, dass man den einheimischen Salzhändlern die Mitführung von Pässen bei Strafe der Konfiskation des Salzes zur Pflicht machte. Die Pässe wurden bei der Allendorfer Saline ausgestellt, mit genauen Angaben über Salzquantum und Bestimmungsort versehen, und mit ihrer Hilfe hoffte man das Geschäftsgebahren der einheimischen Sälzer besser kontrollieren zu können [3]). Das Fehlschlagen dieser Hoffnungen mag aus der Tatsache geschlossen werden, dass die im Jahre 1733 erlassenen Vorschriften bereits am 11. August 1735 und 2. April 1739 in das Gedächtnis der in Betracht kommenden Personen zurückgerufen werden mussten [4]).

Einen weiteren Nachteil fügten diese oft genannten Salzfuhrleute den Einnahmen der Kurfürsten noch insofern zu, als sie bei der Rückkehr aus dem Auslande vielfach fremde, besonders Bremer, Waren in den leeren Fuhrwerken einschmuggelten und durch Umgehung der Zollstätten die landesherrlichen Zolleinkünfte in der fühlbarsten Weise schmälerten. Eine Verordnung des Jahres 1659 nimmt Stellung gegen diesen Unterschleif [5]).

Lagen alle die vorerwähnten Mängel der hessischen Salzbesteuerung auf finanziellem Gebiete, so darf auch der moralische Schaden nicht übersehen werden, welchen das sittliche Gefühl und das Rechtsbewusstsein weitester Kreise durch einen in solcher Ausdehnung und in so unverhüllter Weise getriebenen Schleichhandel und Betrug erleiden musste. Hierzu gesellte sich noch der bereits erwähnte weitere soziale Uebelstand, dass die Versorgung des Landes mit Salz in der Hauptsache den Salzfuhrleuten und Salzträgern überlassen war. Naturgemäss wandten sich diese Händler mit Vorliebe Gegenden zu, welche leicht zu erreichen waren und in welchen höhere Salzpreise bezahlt wurden, während entlegene und das Salz schlechter bezahlende Landstriche von ihnen gemieden wurden. Die Folge war ein oft beobachteter lokaler Mangel an Speisesalz. Die Wechselwirkungen zwischen Preis und Angebot folgten sich in jenen Zeiten eines noch recht schwerfälligen Verkehres noch nicht in so kurzen Zwischenräumen, dass nicht hier und dort die Vorräte aufgezehrt worden wären. Aus verschiedenen Anordnungen der Regierung lässt sich die Richtigkeit dieser Annahme nachweisen. So wurde seit dem Jahre 1740 auch Privaten der Ankauf von Salz bei dem Salzwerke in Allendorf gegen Zahlung des halben Kohlengeldes gestattet [6]) und im nämlichen Jahre den Salzhändlern die Zusicherung gegeben, dass sie für das im Auslande nicht verkaufte und nach dem Kurfürstentum zurückgebrachte Salz keine Zollabgaben entrichten sollten [7]).

---

1) Sammlung etc. IV. Bd., S. 10.
2) Daselbst, S. 291.
3) Daselbst, S. 195.
4) Daselbst, S. 301, 566.
5) Daselbst, I. Bd., S. 424, Ziff. 8.
6) Daselbst, IV. Bd., S. 719.
7) Daselbst, S. 703.

Dem durch die Feldzüge des österreichischen Erbfolgekrieges noch gesteigerten Salzmangel suchte man dadurch abzuhelfen, dass man die Salzsieder zu Allendorf seit dem September 1741 [1]) bei Verlust ihrer Dienststelle für die Lieferung eines bestimmten Salzquantums an die Regierung verbindlich machte.

Verhältnisse ähnlicher Art verursachten 50 Jahre später ein derartiges Steigen der Salzpreise, dass die Landstände bei dem Kurfürsten um Verbilligung des Salzes vorstellig wurden. Das Gesuch fand indessen keine Zustimmung, da die Regierung in dem Landtagsabschied des Jahres 1798 erklärte [2]), dass sie sich nicht in der Lage befände, den geäusserten Wünschen Rechnung tragen zu können, dass denselben jedoch bei Wiederkehr ruhigerer Zeiten willfahrt werden solle. Hierzu kam es aber nicht: die napoleonischen Kriege führten zur Vertreibung des Kurfürsten und zur Einverleibung des Landes in das neu gebildete Königreich Westfalen.

In diesem Staate wurde das Salz hoch besteuert. Mit Hilfe erhöhter Salzpreise brachte die Regieverwaltung im eigentlichen Westfalen den Steuerbetrag auf annähernd 1⅓ Rtlr. für den Zentner zu 100 köln. Pfd. Auch die Allendorfer Deputate und Freisalzabgaben sind damals der Besteuerung unterworfen worden [3]). Durchschnittlich vereinnahmte die Regieverwaltung bei allerdings starkem Absatze nach dem Ausland in den Jahren 1800—11 jährlich 7,462,330 Fr. 94 Cts. Nach Abzug der Unkosten blieben von dieser Summe 3,358,997 Fr. 54 Cts. als Nettoeinkommen übrig, von welchem Betrage 1,648,949 Fr. 40 Cts. als eigentlicher Salzsteuerteil und 1,710,048 Fr. 14 Cts. als Reinertrag der Salinen berechnet wurden [4]).

Die Rückkehr des Kurfürsten im Jahre 1814 führte auch das Salzmonopol in der alten Gestalt wieder zurück, wenigstens was dessen Grundzüge anlangt. In den Einzelheiten suchte man sich doch den Forderungen einer fortgeschrittenen Zeit anzupassen, frühere Mängel auszumerzen und Verbesserungen verschiedener Art einzuführen. Die Erwerbung neuer Landesteile, unter welchen das Fürstentum Hanau und das Grossherzogtum Fulda die wichtigsten, bot weitere Veranlassung zu Reformen.

Für das Fürstentum Hanau, einschliesslich der standesherrlichen (isenburgischen) Gebietsteile und des zu Fulda gehörenden Amtes Salmünster, brachte die Verordnung vom 14. November 1817 [5]) die neuen Bestimmungen. Hier wurde der Hausierhandel mit Salz gänzlich verboten und Nauheimer Salz in Säcken zu 208 und 104 Pfd. köln. Gew. von den kürzlich eingerichteten Magazinen zu den alljährlich von der kurfürstlichen Rentkammer in Hanau bekannt gemachten Preisen verkauft. Der Kleinverkauf war allen handlungsberechtigten Personen unter der Voraussetzung frei gegeben, dass sie das Salz nur zu den von der Rentkammer festgesetzten Preisen an die Konsumenten weiterverkauften.

---

[1]) Sammlung etc. IV. Bd., S. 775.

[2]) Neue Sammlung der kurhessischen Landesordnungen. Kassel 1839 (Dr. E. J. Kuhlencamp), IV. Bd., S. 279.

[3]) Jugler, Die Besteuerung des Salzes im Steuerverein. Rau-Hanssens Archiv. Neue Folge. 10. Bd., Heidelberg 1853, S. 278 ff., S. 310 ff.

[4]) v. Malchus, C. A., Handbuch der Finanzwissenschaft und Finanzverwaltung. I. Teil. Stuttgart-Tübingen 1830, S. 104.

[5]) Gesetzsammlung für Kurhessen. Waisenhaus-Buchdruckerei.

Im Zuwiderhandlungsfalle sollten sie des Verkaufsrechtes verlustig gehen. Salz in Mengen von mehr als 103 Pfd. durfte nur in verbleiten Säcken transportiert werden. Die Durchfuhr von Salz gestattete man nur noch nach Vorlage glaubwürdiger Begleitpapiere (Ladescheine). Die Hälfte der wegen Defraudation verhängten Geldstrafe fiel dem Denunzianten, die andere der Renteikasse zu; das konfiszierte (eingeschmuggelte) Salz verteilte man unter die Armen des Ortes, in dem man den Defraudanten betroffen hatte. Für das Amt Dorheim, eine in Hessen-Darmstadt liegende Enklave, in welcher die Nauheimer Saline stand, wurden besondere Vorschriften erlassen.

Aehnliche Einrichtungen führte man im Grossherzogtum Fulda — mit Ausschluss des Amtes Salmünster — durch die Verordnung vom 26. Januar 1819 ein[1]. Dieser Bezirk wurde aus dem Hauptmagazin in Fulda und dem Filialmagazin zu Hünfeld mit Sodener — Allendorfer — Salz versorgt. Dort hatte der Sack zu 145 Pfd. kasseler Gew. einen bestimmten Preis, welcher von dem Oberrentkammer-, Berg- und Salzwerksdepartement festgesetzt und zur allgemeinen Kenntnis gebracht wurde. Die Regierung in Fulda erteilte geeigneten Personen das Recht, Salz im Kleinhandel zu Preisen feil zu halten, die von der genannten Behörde im Anschluss an die Magazinpreise und unter Berücksichtigung der Entfernung von dem Magazine angesetzt waren. Im übrigen, insbesondere also hinsichtlich der zur Sicherung des Monopoleinkommens getroffenen Massnahmen, galten die gleichen Vorschriften, wie im Fürstentum Hanau.

Der Verordnung war indessen nur eine kurze Lebensdauer beschieden. Denn bald konnte sich die Regierung davon überzeugen, wie nachteilig es wirken musste, in zwei benachbarten und wirtschaftlich im engsten Verkehr stehenden Landesteilen ungleiche Einrichtungen für die Besteuerung der Salzkonsumtion zu schaffen; und schon am 22. Oktober 1819 wurden unter Aufhebung der Verfügung vom 26. Januar desselben Jahres[2] die im Fürstentum Hanau seit 1817 bestehenden Regieverhältnisse auch im Grossherzogtum Fulda eingeführt und insbesondere auch die Anlegung der erforderlichen Salzmagazine angeordnet[3]. Bei dieser Reform mochte ferner die Absicht von einem gewissen Einflusse gewesen sein, der Nauheimer Saline, welche nicht rentierte und nur geringe Quantitäten ihres Erzeugnisses in das Ausland abschieben konnte, ein erweitertes Absatzgebiet zu schaffen. Endlich hoffte man wohl, den blühenden Schleichhandel mit fremdem Salze bei einer gleichmässigen Organisation des Salzwesens leichter unterdrücken zu können. Dieses Erbübel des kurhessischen Salzmonopols hatte wieder eine solche Ausdehnung gewonnen, dass sämtliche Landesbeamten durch eine Verfügung vom 30. Mai 1820 angewiesen werden mussten, alle Salzfuhrleute an der Grenze zurückzuweisen, sofern diese nicht durch glaubhafte Papiere nachweisen konnten, dass sie die Salzladung auf Rechnung fremder Regierungen oder Amtsbehörden durchzuführen hatten[4]. Wurde ein Fuhrmann ohne einen solchen Ausweis im Lande

[1] Gesetzsammlung.
[2] Ebendaselbst.
[3] Daselbst.
[4] Daselbst.

betroffen, dann sollten ihm Pferde, Wagen und Ladung konfisziert und eine Geldstrafe von 20 Rtlr. für jeden Zentner Salz auferlegt werden. Diese strengen Massregeln waren geeignet, die Salzdurchfuhr gänzlich zu unterbinden und da solches nicht in der Absicht der kurhessischen Regierung liegen konnte, wurden schon im Jahre 1821 wieder mildere Vorschriften erlassen. Man begnügte sich von da ab damit, die durchgehenden Salztransporte unter Plombenverschluss zu legen. An alte Betrügereien erinnert eine weitere Verordnung vom 20. August 1823, in welcher Massregeln gegen die Sodener Salzkärrner, die Sälzer, ergriffen werden, um zu verhindern, dass diese das zum Export bestimmte und zu niedrigeren Ausnahmepreisen in Allendorf eingekaufte Salz zum Schaden der Monopolverwaltung doch an Inländer verkauften [1]).

Da die Regierung von den Landständen ersucht worden war, den Interessenten die Wahl der Salzwerke und Magazine beim Salzkauf freizulassen und weil sie ferner am 25. August 1831 mit Preussen und Hessen-Darmstadt einen Zollvereinigungsvertrag abgeschlossen hatte, in dessen Ausführung mancherlei Aenderungen in der Salzsteuergesetzgebung vorgenommen werden mussten, erliess sie das Gesetz vom 31. Januar 1832, die Versorgung des Kurfürstentums mit Kochsalz betreffend, dessen wesentlichste Bestimmungen die folgenden waren [2]). Das ganze Land wird in Magazinsbezirke eingeteilt und in jedem Bezirk, soweit noch erforderlich, ein Salzmagazin errichtet, bei welchem das Kochsalz zum Preise von 4 Tlr. 4 ggr. pro Sack von 200 Pfd. köln. Gew. abgegeben wurde. In der Regel sollte für jede Stadt- und Landgemeinde unter Zugrundelegung eines jährlichen Salzverbrauchs von 14 Pfd. pro Kopf der Einwohner und unter Berücksichtigung des ausserordentlichen Salzbedarfes den Fabrik-, Gewerbe- und Landwirtschaftsbetrieben ein bestimmtes Salzquantum berechnet werden, welches zu dem eben genannten Normalpreise von 4 Tlr. 4 ggr. pro Sack und von $^1/_2$ ggr. pro Pfund von der Regieverwaltung an die Gemeinden oder an Private, sofern diese mindestens 200 Pfd. Salz jährlich konsumierten, abgegeben wurde. Ueber den Salzempfang war Buch zu führen und der über das berechnete Quantum hinausgehende Mehrbedarf an Salz musste mit dem in Preussen geltenden Regiepreis von 7 Tlr. 10 ggr. pro Sack zu 200 köln. Pfd. bezahlt werden, alles, um nur den wegen der niedrigen kurhessischen Salzpreise zu erwartenden Salzschmuggel nach Preussen nach Möglichkeit zu verhindern. Den Stadt- und Ortsvorständen blieb es überlassen, das für die betreffende Gemeinde berechnete Salzquantum durch geeignete Personen zu Preisen, welche von der Polizeibehörde zu kontrollieren waren, an die Konsumenten verkaufen zu lassen. Der auf alten Konzessionen begründete und der Hausierhandel mit Salz werden verboten. Das Salz darf nur in plombierten Säcken transportiert werden. Die Einfuhr ist nur auf Rechnung der Regierung, die Durchfuhr nur unter besonderen Sicherungsmassregeln und nach besonders erteilter Genehmigung des Finanzministeriums, die Ausfuhr nur auf Rechnung der Regieverwaltung und im Einvernehmen mit den in Frage kommenden Zollvereinsstaaten erlaubt. Für den Kreis Schmalkalden, eine in Thüringen gelegene kurhessische Enklave, wurden, eine Folge von Zollverträgen, durch

[1]) Waisenhaus-Gesetzsammlung.
[2]) Daselbst.

eine besondere Verfügung vom 1. März 1834 gleichfalls neue Bestimmungen über den Salzumsatz erlassen[1]).

Die vorstehend geschilderten Reformen haben nur deshalb eine ausführlichere Erwähnung gefunden, weil sie ein charakteristisches Beispiel für die lästigen, schwerfälligen und oft geradezu widersinnigen Einrichtungen sind, welche man seitens der Bundesstaaten zum Schutze veralteter und unhaltbarer Steuerverhältnisse unter den grössten Belästigungen des Publikums einführen und beibehalten zu müssen glaubte. Vorkommnisse dieser und ähnlicher Art haben im Laufe der Jahre auch die eifrigsten Verteidiger des Alten, die unversöhnlichsten Partikularisten von der Notwendigkeit überzeugt, dass unter solchen oft aller Vernunft widersprechenden Institutionen und Hemmnissen gründlich aufgeräumt werden musste. Fälle wie der vorliegende haben den Boden geebnet, auf dem sich später die Beseitigung der Salzsteuern der deutschen Staaten und die Einführung einer gemeinsamen Salzsteuer des Norddeutschen Bundes bezw. des Deutschen Reiches vollzogen hat.

Die neue Organisation scheint sich, wie zu erwarten, nicht bewährt zu haben, da bereits im Juli 1834[2]) ein neues Gesetz die Versorgung des Kurfürstentums mit Salz regelte. Und auch dieses musste am 19. Mai 1846[3]) einem dritten Gesetze weichen, dessen Inhalt im wesentlichen der folgende war. Die Magazine blieben bestehen. Vom 1. Oktober 1846 ab wurde das Kochsalz überall durch geeignete Personen, die Salzauswieger, auf Kosten und Rechnung des Staates verkauft. Standen solche Kleinverkäufer, die von den Gemeindevorständen in Vorschlag zu bringen waren, nicht zur Verfügung, dann durfte der Ortsvorstand nach Genehmigung eines dieserhalb gestellten Antrags den Salzverkauf auch durch den Salzauswieger einer benachbarten Gemeinde mitbesorgen lassen. Allen anderen Personen war der gewerbsmässige Handel mit Salz untersagt. Der Hausierhandel war nach wie vor verboten. Salz in Mengen von mehr als 20 Pfd. durfte nur in plombierten Säcken transportiert werden. Der Preis für den Kleinverkauf wurde auf 10 Heller das kölnische Pfund festgesetzt. An den Vorschriften über die Ein-, Aus- und Durchfuhr änderte man nichts.

Das Salzmonopol war sonach im Kurfürstentum in folgender Weise organisiert.

Die oberste Leitung der Salzregie stand dem Finanzministerium zu, welchem die Oberbergwerks- und Salzwerksdirektion als ausführende Behörde unterstellt war. Aufgabe der Salzwerksdirektion war es, die Salzwerke und Magazine, also die Produktion und den Verschleiss des Salzes zu beaufsichtigen und den alljährlichen Hauptbetriebsplan aufzustellen[4]). Die sämtlich unter staatlicher Verwaltung stehenden Salzwerke des Landes waren: Soden bei Allendorf, Nauheim, Rodenberg, Salmünster, Karlshafen und Schmalkalden, von welchen man indessen die drei letztgenannten, weil vollkommen unrentabel produzierend, nach kurzem Bestehen wieder eingehen lassen musste. Nauheim

---

[1]) Waisenhaus-Gesetzsammlung.

[2]) Gesetz vom 24. Juli 1834. Daselbst.

[3]) Ebendaselbst.

[4]) Vgl. u. a. Höck, Dr. J. D. A., Materialien zu einer Finanzstatistik der deutschen Bundesstaaten. Schmalkalden 1823, S. 126 ff.

und Rodenberg waren Staatssalinen, während die Allendorfer Pfannen teils dem Staate, teils Privaten, deren Pfannen der Staat jedoch seit Jahrhunderten in Pacht genommen hatte, gehörten. Die Erträge aus dem Salzwesen flossen nach den Anweisungen der Oberbergwerks- und Salzwerksdirektion aus den Salzkassen (Salinen- und Magazinskassen) in die Kammerkassen der einzelnen Provinzen und wurden von diesen an die Staatshauptkasse, die Generalkasse, abgeliefert. Dass das Salz von den Auswiegern bei den Magazinen abgeholt und im lokalen Verschleiss an die Konsumenten weitergegeben worden ist, fand bereits Erwähnung.

Das kurhessische Regiesystem war sonach eine Vereinigung von Produktions- und Handelsmonopol.

Auf den drei Staatssalinen Soden, Nauheim und Rodenberg gewann man um das Jahr 1845 jährlich 180—190,000 Ztr. Salz, von welchen bis zu 110,000 Ztr. im Inlande verbraucht und der Rest an benachbarte Bundesstaaten verkauft wurde [1]). Die Produktionskosten eines Zentners beliefen sich in Soden (Allendorf), einschliesslich des Aufwandes für Pachtgelder, auf 1 Tlr. 6,37 Sgr., in Nauheim auf 23,9 und in Rodenberg auf 13,4 Sgr. Dass die Erzeugungskosten in Allendorf so grosse waren, hatte man den mit den Pfannenbesitzern abgeschlossenen Pachtverträgen zuzuschreiben, da auf den Zollzentner 9,72 Sgr. oder etwa ein Viertel des Produktionsaufwandes an Pachtgeld entfielen. Die gesamten Kosten für Verwaltung und Transport bis zum Kleinverkauf trug die Regierung. Da nun die Salzpreise — 2 Rtlr. 17,8 Sgr. für den Zollzentner und 0,8 Sgr. oder 10 Heller für das Pfund im Kleinverkauf — verhältnismässig niedrige waren, so konnte die Regieverwaltung glänzende finanzielle Resultate nicht wohl erzielen. Abgesehen von den Hansestädten und dem Steuerverein hatten nur Baden und Württemberg noch niedrigere Salzpreise als Kurhessen, wobei zu erwähnen, dass in den Hansestädten — ausser Lübeck — überhaupt keine und im Steuerverein nur eine mässige Abgabe auf das Salz gelegt war. Unter solchen Verhältnissen hätte man annehmen sollen, dass in Kurhessen sehr viel Salz konsumiert worden sei. Dem war indessen nicht so, es wurde im Gegenteil im Kurfürstentum — die noch niedrigeren Angaben für Lübeck und Reuss-Greiz sind jedenfalls unrichtig — zu dieser Zeit der niedrigste Salzverbrauch unter allen deutschen Bundesstaaten berechnet. Während der Durchschnittskonsum innerhalb des Bundesgebietes, mit Ausschluss von Oesterreich, auf 16,9 Zollpfd. angegeben wird, verbrauchte die Bevölkerung Kurhessens alljährlich nur 13,4 Zollpfd. pro Kopf. In Hamburg, Bremen und auch Baden kam auf den Einwohner nahezu das Doppelte dieser Salzmenge. Zweifellos war auch in Hessen-Kassel der Konsum ein stärkerer als 13,4 Pfd. pro Kopf der Bevölkerung. Aber der darüber hinausgehende Bedarf wurde mit heimlich eingebrachtem fremden Salz, welches sich der Kontrolle und der Besteuerung entzogen hatte, gedeckt. Auf den Umfang, welchen der Salzschmuggel zeitweise angenommen hat, wurde ja bereits hingewiesen. Die Nähe einer Anzahl nichthessischer Salinen und die unzulängliche Bewachung der langgestreckten Landesgrenzen machen es leicht begreiflich, dass das alte Uebel der Salzdefrau-

[1]) v. Thielau, W. E. F., Gemeinschaftliche Produktionssteuer von Salz und Rübenzucker in Deutschland. Braunschweig 1851. S. bes. die Tabellen Thielaus.

dationen sich nicht ausrotten lassen wollte. Unter diesen Umständen konnte der Ertrag, welchen das Salzmonopol abwarf, kein hoher sein. Derselbe betrug einschliesslich des Salinengewinnes im Jahre 1846 rund 148,000 Tlr. oder 5,9 Sgr. pro Kopf der Bevölkerung. Wie wenig ein solches Resultat befriedigen durfte, lässt sich daraus folgern, dass für sämtliche Bundesstaaten ausser Oesterreich ein Durchschnittsertrag von 8,6 Sgr. berechnet wurde. Unter den grösseren Staaten hat nur Hannover, ein Land ohne Salzmonopol, damals eine noch geringere durchschnittliche Einnahme aus der Salzbesteuerung erzielt.

Bei diesen mässigen finanziellen Erfolgen und bei der offenkundigen geringen Rentabilität der Salinen, insbesondere des Allendorfer Salzwerkes, wäre es im Interesse des Landes gewesen, wenn man die Monopolverwaltung beseitigt, den Salzhandel vollkommen frei gegeben, die Staatssalinen veräussert und den zu erwartenden Einnahmeausfall durch Steuern gedeckt hätte, welche weniger Erhebungskosten und einen geringeren Verwaltungsapparat erfordert, Veranlassung zu weniger Betrügereien gegeben und die Landesbevölkerung in ihrem wirtschaftlichen Leben und Verkehr weniger belästigt hätten als das Salzmonopol. Zugegeben muss allerdings werden, dass einer solchen Reform seitens der benachbarten Bundesstaaten, die ein Recht hierzu aus den abgeschlossenen Zollvereinigungsverträgen ableiten konnten, lebhafter Widerspruch entgegengesetzt worden wäre. Insbesondere hätte wohl Preussen damals alles versucht, um einen derartigen Plan Kurhessens zu hintertreiben.

Trotz der niedrigen Salzpreise kamen die Landstände um weitere Herabsetzung derselben ein. Der Landtagsabschied des Jahres 1848 brachte die Mitteilung, dass die Regierung dahin zielende Verhandlungen mit den übrigen Zollvereinsstaaten angeknüpft habe[1]). Gleichzeitig wurde bekannt gegeben, dass von nun an bei den Magazinen Viehsalz zu mässigen Preisen zu haben sei. Im Jahre 1863 erneuerten die Landstände ihre Vorstellungen, und ihren die Verbilligung des zu landwirtschaftlichen und gewerblichen Zwecken bestimmten Salzes fordernden Wünschen wurde tunlichste Berücksichtigung zugesichert[2]). Hierzu kam es indessen nicht. Die politischen Ereignisse des Jahres 1866 vereitelten die Ausführung des Vorhabens, und mit der Selbständigkeit des Landes verschwand auch die kurhessische Salzregie.

Ein dritter Bundesstaat, in welchem Produktions- und Handelsmonopol bei allerdings nur teilweiser Verstaatlichung des Salzhandels und bei Ueberwiegen des Produktionsmonopols nebeneinander bestanden, war das

Königreich Württemberg.

Hier wurde die Salzregie erst verhältnismässig spät eingeführt, was mit darauf zurückgeführt werden mag, dass bis zu Anfang des 19. Jahrhunderts im Lande nur die unbedeutende Saline zu Sulz im Betrieb stand. Der grösste Teil des Salzbedarfs musste im Auslande angekauft werden. Der Handel mit Salz war ein Vorrecht der Städte, welches durch die 1660 redigierte Landesordnung ausdrücklich bestätigt wurde[3]). Ursprünglich unbesteuert, hatte der-

---

[1]) Waisenhaus-Gesetzsammlung.

[2]) Ebendaselbst.

[3]) Württembergische Landesordnung. Stuttgart 1661, Titel 62, S. 131.

selbe erst seit dem Gesetze vom 5. August 1629 gewisse Abgaben zu tragen [1]. Ein Recht auf den Salzhandel beanspruchten die Herzoge Württembergs zum ersten Male im Jahre 1737, als Karl Alexander den Salzverkauf im Lande an eine kurbayrische Kompaniegesellschaft in Donauwörth verpachtete und seine Untertanen nötigte, das Salz zu bestimmten Preisen von der Gesellschaft zu beziehen [2]. Das Unternehmen schlug fehl, und noch in demselben Jahre wurde der Salzhandel wieder frei gegeben. Ein ähnliches Ende fand ein zweiter, im Jahre 1758 unternommener Versuch [3], alljährlich gewisse Salzmengen zu erhöhten Preisen im Herzogtum abzusetzen. In dem 1770 abgeschlossenen Erbvergleich hob man die Einrichtung wieder auf und bestätigte aufs neue das Recht der Städte und Aemter auf den Handel mit Salz [4].

Mit grösserem Nachdruck als in diesen Fällen ging die Regierung Württembergs zu Anfang des 19. Jahrhunderts an die Einführung der Salzbesteuerung. Die andauernden Kriege der Rheinbundszeit hatten den Staatsaufwand sehr in die Höhe getrieben, und es mangelte an Einkünften, ihn zu bestreiten. Da bot zur rechten Zeit der Erwerb einer Anzahl von Salzwerken den willkommenen Vorwand, die Salzregie auch in Württemberg einzuführen [5]. Mit der Mediatisierung der freien Stadt Schwäbisch-Hall kam der Staat in den Besitz eines Teils der dortigen Pfannen; und als die beabsichtigten technischen und wirtschaftlichen Verbesserungen ein freies Verfügungsrecht über das ganze Werk verlangten, wurde auch der Rest der Pfannen im Jahre 1804 gegen beträchtliche Abfindungszahlungen von der Regierung erworben. Zu derselben Zeit fiel ferner das Salzwerk zu Offenau, späterhin Clemenshall genannt, eine Domäne des deutschen Ordens, an Württemberg. Da das Werk an einen Unternehmer verpachtet war, trat der Staat vorläufig in das Pachtverhältnis ein, bis im Jahre 1850 mit dem Erlöschen des Pachtvertrags auch Clemenshall in staatliche Verwaltung genommen wurde. Ein ebenfalls im Jahre 1803 dem württembergischen Staatsgebiete einverleibtes, früher hohenlohe-ingelfingisches Salzwerk in Weisbach kaufte der Staat im Jahre 1828 an, um mancherlei Nachteile und Interessenkollisionen zu beseitigen. Da dasselbe in keiner Weise rentierte, liess man es alsbald nach dem Ankaufe eingehen. Diese neu zu Württemberg gekommenen Salinen und das alte Werk in Sulz produzierten kaum die Hälfte des im Königreich verbrauchten Salzes. Um den gesamten Bedarf des Inlandes mit einheimischem Fabrikate befriedigen zu können, liess die Regierung längere Zeit Bohrungen auf Solquellen und Salzlager vornehmen, eine Arbeit, welche im Jahre 1816 von ungeahntem Erfolge gekrönt war, indem reiche Salzlager in Offenau, Kochendorf, bei der Neumühle in Hall, bei Schwenningen und Rottenmünster erschlossen wurden [6]. Alsbald legte die Regierung die neuen Kochsalzwerke Friedrichshall bei Jagstfeld, Wilhelmshall bei Schwenningen und

---

1) Schmidt, Dr. Alfred, Das Salz. Leipzig 1875, S. 74.

2) Reyscher, Sammlung Württemberger Gesetze. XVI. Bd., II. Abt. Einleitung (von Dr. C. H. L. Hoffmann) § 14, Ziff. VII.

3) Ebendaselbst.

4) Ebendaselbst.

5) Daselbst, § 13, Ziff. V. Auch: Herdegen, Christoph, Württembergs Staatshaushalt. Stuttgart 1848, S. 166 ff.

6) Reyscher, a. a. O., XVI. Bd., III. Teil, § 21, S. XLV 5.

Rottenmünster und ein Steinsalzwerk Wilhelmsglück bei Schwäbisch-Hall an, wozu im Jahre 1860 noch ein weiteres Steinsalzwerk zu Friedrichshall kam. Nachdem diese Werke ihren Betrieb eröffnet hatten, sah sich das Land in der glücklichen Lage, nicht nur die Nachfrage der Landeskinder nach Salz mit dem Erzeugnis der Staatssalinen befriedigen, sondern auch noch grössere Mengen Salz in das Ausland verkaufen zu können. Durch die günstigen Produktionsverhältnisse ist es der württembergischen Salinenverwaltung gelungen, nach Preussen die zweite Stelle in der Reihe der Salz produzierenden deutschen Staaten zu gewinnen. Da die sämtlichen Salzwerke von Haus aus dem Staate gehörten oder doch früher oder später von diesem erworben wurden, war die Salzgewinnung im Königreich ein Monopol des Staates. Die geographische Lage dieser Werke in der nördlichen und südlichen Hälfte des Landes war die denkbar günstigste, und diesem glücklichen Umstande müssen die erfreulichen Resultate der württembergischen Salzregie zum guten Teil zugeschrieben werden.

Der Salzhandel war, wie erwähnt, ein altes Vorrecht der Städte. Als jedoch der Erwerb mehrerer neuen Salzwerke dem Staate ein Mittel zu der von den Finanzverhältnissen dringend geforderten Vermehrung der Staatseinnahmen bot, ahmte die Regierung ein von sämtlichen Nachbarstaaten gegebenes Beispiel nach und nahm mit dem Jahre 1807 das Alleinrecht auf den Salzhandel für sich in Anspruch, in der ausgesprochenen Absicht, den Staatssalinen ein gesichertes Absatzgebiet und der Monopolverwaltung ein entsprechendes Einkommen zu verschaffen. Die neue Regie trat auf das Generalreskript hin vom 14. Dezember 1807, die Anordnung einer neuen Generalsalzadministration betreffend, mit dem 1. Februar 1808 ins Leben [1]). Hiernach behielt sich die Regierung den Grosshandel mit Salz — den Verkauf aus erster Hand — vor, untersagte denselben den Kommunen und Privaten und veranlasste die Errichtung einer Anzahl von Faktoreien, deren Geschäftsbetrieb durch eine besondere Instruktion [2]) geregelt wurde, und welche in erster Linie dem Zwecke dienen sollten, Gleichheit des Salzpreises im ganzen Lande zu erzielen. Die Provision der Faktoren bestand, sofern sie das Lager auf eigene Kosten mit dem nötigen Inventar ausstatteten, in 4 kr. Lagergeld für das spedierte oder verschleisste Fass, und in 4 kr. Binder- und Wägerlohn. Aus den Faktoreien erhielten die bestellten Ortsverschleisser das Salz zu $3^5/_6$ kr. das Pfund, wobei ihnen eine Transportkostenvergütung von 10 kr. für jedes Fass und jede Stunde Wegs zugestanden war. Der Preis eines Pfundes sollte im Kleinverkauf nirgend die Summe von 4 kr. überschreiten. Die Konsumenten konnten ihren Bedarf bei diesen Ortsverschleissern oder bei den Faktoreien selbst erstehen, im letzteren Falle aber nur von gewissen Mindestmengen an. Bereits am 20. Februar 1814 brachte eine neue Verordnung Aenderungen dieser Vorschriften, indem einmal die Zahl der Faktoreien auf 64 vermehrt und dann die Provision der Faktoren etwas erhöht wurde [3]).

Selbstredend war die Einfuhr von Salz in das Königreich allen Privatpersonen untersagt. Ein besonderes Strafgesetz vom 7. Mai 1811 bedrohte Zu-

---

[1]) Reyscher, a. a. O., XVI. Bd., S. 72.

[2]) Vom 10. Februar 1808. — Daselbst, S. 74.

[3]) Daselbst, S. 194.

widerhandlungen mit Konfiskation des eingebrachten Salzes und einer Geldstrafe von 1 fl. für jedes Pfund der Sendung. Die Hälfte des Strafgeldes sollte dem Anzeigenden zufallen [1]). Weitere Verbote waren die Folge des Produktionsmonopols. Dahin zielende Vorschriften erliess das Finanzministerium in den Jahren 1825 und 1832 [2]). Diese durch das Wesen des Salzmonopols bedingten Bestimmungen blieben bis zum Verschwinden der württembergischen Salzregie in Geltung, wurden allerdings späterhin durch Zollvereinigungsverträge bis zu einem gewissen Grade modifiziert.

Die Verstaatlichung der Salzproduktion und des Salzgrosshandels machte die Schaffung ganz neuer Behörden notwendig. Zunächst war die Oberaufsicht über den kaufmännischen Teil der Salzregie dem Departement der indirekten Steuern, die Oberleitung des technischen Teils der Sektion des Bergwerks-, Eisen- und Salinenwesens, späterhin dem Bergrat übertragen [3]). Seit dem Jahre 1835 hatte die letzterwähnte Behörde auch die Defraudationen und anderen Zuwiderhandlungen zu verfolgen [4]). Auf den Salinen war das erforderliche technische, kaufmännische und Kassenbeamtenpersonal tätig. Die Einnahmen aus dem Salzmonopol wurden bei den Salinenkassen erhoben, von diesen an die Salinenhauptkasse abgeliefert und flossen von dort in die Staatshauptkasse. Die vollkommen überflüssige Salinenhauptkasse ging übrigens bereits im Jahre 1827 wieder ein [5]). Der Faktoreien und der Salzverschleisser ist bereits gedacht worden. Aus dem Gesagten geht hervor, dass diese Faktoren und Salzverschleisser nicht als Beamte betrachtet wurden.

Ein bedeutsames Jahr in der Geschichte der württembergischen Salzbesteuerung ist das Jahr 1833. Hier wurde am 30. Dezember eine Verfügung des Finanzministeriums veröffentlicht [6]), welche Neuerungen brachte, die bis zum Jahre 1867 ein Bestandteil des württembergischen Salzwesens blieben. Den letzten Anstoss zur Reform gaben folgende Umstände.

Auf mehreren Landtagen hatten die Stände die Herabsetzung der Salzpreise angeregt, ohne indessen vorläufig ein geneigtes Gehör bei der Regierung zu finden, wenn schon die Wünsche der Volksvertreter insofern nicht ohne eine gewisse Berechtigung waren, als die Produktionskosten des von der Monopolverwaltung verkauften Salzes seit der Betriebseröffnung der neuen vortrefflichen Salzwerke nicht unerheblich zurückgegangen und die Steuerbeträge bei gleichbleibenden Preisen entsprechend gewachsen waren. Als dann in dem benachbarten Baden mit dem Juli 1833 der Preis eines Pfundes Kochsalz auf nur 3 kr. ermässigt wurde, zeigte sich die Regierung Württembergs weniger abgeneigt, auf die Wünsche der Landstände einzugehen, ohne Zweifel von der Erwägung geleitet, dass ein starkes Eindringen badischen Salzes über die Landesgrenze nicht zu verhindern wäre, wenn die Salzpreise in Württemberg höher stünden als in Baden. Auf dem Landtage des Jahres 1833 vereinbarte

---

[1]) Reyscher, a. a. O., XVI. Bd., S. 162.

[2]) Hoffmann, Dr. C. H. L., Württembergisches Finanzrecht. I. Bd. Tübingen 1857, S. 466 ff.

[3]) Württembergisches Regierungsbl. 1807, S. 170, 1817, S. 541.

[4]) Daselbst, Verordnung vom 6. Februar 1835.

[5]) Daselbst, Verordnung vom 16. November 1827.

[6]) Reyscher, Finanzgesetze, III. Teil, S. 725.

man demgemäss eine Herabsetzung des Salzpreises und gab in Ausführung dieses Beschlusses durch die erwähnte ministerielle Verfügung bekannt, dass vom 1. Februar 1834 ab das Pfund Salz überall im Lande nur noch 3 kr. höchstens kosten sollte.

Das Ziel, welches man zu erreichen suchte, war sonach Gleichstellung des Salzpreises in allen Teilen des Landes. Die ständische Finanzkommission hatte bereits im Jahre 1826 ihre Meinung über diesen Punkt in folgenden Worten zu Protokoll gegeben[1]: „Da jeder Staatsbürger, um sein Salzbedürfnis zu erhalten, sich an den Staat wenden und der Staat einem jeden seiner Bürger gleiche Rechte angedeihen lassen müsse, so erwachse hieraus der Anspruch und, wenn man wolle, ein Recht des Staatsbürgers, vermöge dessen der Staat den einzelnen seine Entfernung von der Saline nicht entgelten lassen könne, sondern dem nächsten, wie dem entferntesten Bürger dieses unentbehrliche Material, welches er sich anderswoher nicht verschaffen könne und dürfe, für den gleichen Preis gewähren müsse.“ Es liegt auf der Hand, dass bei gleichen Salzpreisen die Salzkonsumenten verschiedene Steuerbeträge pro Gewichtseinheit zu entrichten haben, und dass diese Steuerbelastung mit der Entfernung von dem Salzwerke abnimmt. Denn in der Nähe der Salinen ist alsdann der Monopolgewinn ein sehr viel grösserer als in den Distrikten, in welche das Salz erst unter einem grösseren oder geringeren Aufwand an Transportkosten gebracht werden kann. Verdienst ist aber hier, wie bei allen Finanzmonopolien, gleichbedeutend mit Steuerbetrag, wenn einmal von dem doch nur schwer auszuscheidenden Salinengewinn (Rente des in den Salinen festgelegten Kapitals) abgesehen werden darf. Diese Ungleichheit in der Steuerbelastung hielten einige Staaten, wie Bayern und Sachsen, für einen so schwer ins Gewicht fallenden Nachteil, dass sie lieber die mannigfachen mit der Bildung verschieden hoher Salzpreise verknüpften Uebelstände und Schwerfälligkeiten auf dem Gebiete der Verwaltung und des Salzumsatzes mit in Kauf nehmen als die Vorteile der Einführung eines Einheitspreises geniesen wollten. In Württemberg dachte man, wie erwähnt, anders, wählte indessen nunmehr ein eigenartiges Mittel, um Gleichheit des Salzpreises in allen Landesteilen zu erzielen.

Durch die bereits erwähnte Verfügung vom 30. Dezember 1833 behielt sich die Regierung zwar das Alleinverkaufsrecht von Salz aus erster Hand vor, gab aber im übrigen den Handel mit Salz überall an Handelsberechtigte unter der Bedingung frei, dass das Pfund Kochsalz nirgend höher als zu 3 kr., das Pfund Steinsalz zu höchstens 1½ kr. feilgehalten werden sollte. Die Salinen Hall, Friedrichs-, Wilhelms- und Clemenshall, sowie Sulz verkauften das Salz in verpacktem und unverpacktem Zustande, den Zentner bei 1 Pfd. Gutgewicht zu 101 Pfd. rechnend, fass- und sackweise unter Vergütung der gewöhnlichen Verschleissgebühr, also das Pfund Siedesalz zu 2⁵⁄₆ kr., Steinsalz zu 1²⁄₆ kr., und brachten nur bei verpacktem Salze eine gewisse Packgebühr in Anrechnung. Die bisherigen Faktoreien wurden beseitigt und die Regierung versprach, an deren Stelle Vorkehrungen zu treffen, dass sich der Preis von 3 kr. pro Pfund

[1]) v. Malchus, C. A., Handbuch der Finanzwissenschaft. Stuttgart und Tübingen 1830. I. Teil, S. 101, Schlussnote Nr. 2.

überall im Königreich herstellen würde. Das Mittel, welches sie zu diesem Zwecke wählte, war das folgende.

In der Nähe der Salinen bedurfte es besonderer Nachhilfen überhaupt nicht. Für die übrigen Landesteile wurden vom Bergrate unter Beihilfe der Kameralämter von 3 zu 3 Jahren besondere Verträge mit Privatunternehmern im Submissionsweg und vorbehaltlich höherer Genehmigung abgeschlossen, nach welchen diese Unternehmer das Salz in den Oberamtsbezirken fass- und sackweise zu $2^5/_6$ und $1^2/_6$ kr. an die Handelsberechtigten und an Private zu verkaufen hatten. Sie selbst erhielten das Pfund Salz von der Salinenverwaltung zu niedrigeren Preisen, und in der Differenz zwischen beiden Geldbeträgen war ihr Verdienst eingeschlossen. Im Interesse der oberschwäbischen Bezirke, welche am weitesten von den Landessalinen ablagen, wurde in Ulm ein besonderes Magazin unter einem eigenen Verwalter auf Kosten des Staates unterhalten, in dem übrigens auch bayrisches Salz ausgegeben wurde, welches Württemberg gegen gleiche Mengen eigenen und zur Versorgung der Rheinpfalz und Unterfrankens bestimmten Fabrikates umtauschte [1].

Diese Einrichtungen müssen in jeder Hinsicht als vortreffliche bezeichnet werden. Der Regierung Württembergs kann das Zeugnis nicht leicht vorenthalten werden, dass sie es, besser als alle übrigen Staatsverwaltungen, verstanden, volkswirtschaftlichen und fiskalischen Interessen in gleicher Weise zu dienen. In erfreulichem Gegensatze zu den Anordnungen anderer Bundesstaaten findet sich hier kein schwerfälliger, umfangreicher und kostspieliger Regieapparat. Das Einkommen aus dem Salzmonopol wurde in der denkbar einfachsten, billigsten und das private und öffentliche Leben wenigsten störenden Weise erhoben. Nur den Verkauf des Salzes aus erster Hand hatte sich die Staatsverwaltung vorbehalten, den weiteren Umsatz der privaten Tätigkeit frei lassend. Das ganze Verwaltungsgebaren zeichnet sich durch einen gewissen freien kaufmännischen Geist aus und unterscheidet sich dadurch vorteilhaft von der unbeholfenen Methode anderer Staaten, die sich von der bureaukratischen Schablone überhaupt nicht oder nur bis zu einem gewissen Grade frei zu machen wussten. Die Interessen des Staates und die Wünsche der Bevölkerung hatten gleiche Würdigung gefunden, und die günstigen Resultate der Reform beweisen in unzweideutigster Weise die Vortrefflichkeit der geschaffenen Einrichtungen.

Die Preisreduktion des Jahres 1833 hatte zunächst ein Sinken des vor 1834 auf etwa 700,000 fl. berechneten [2] Regieertrags zur Folge. In überraschend kurzer Zeit wurde jedoch dieser Ausfall durch einen steigenden Salzverbrauch wieder ausgeglichen. In dem Zeitraum von 1833—38 berechnete sich diese Zunahme der Salzkonsumtion auf nicht weniger als 23 %, da im Jahre 1833 295,720 und 1838 364,201 Ztr. Salz abgesetzt worden sind [3]. Die Reinerträge des Salzwesens hatten dementsprechend den früheren Betrag bald wieder erreicht und stiegen in der Folge auf 800,000 und 900,000 fl. In den Jahren 1844—47 erzielte man einen durchschnittlichen jährlichen Reinertrag von

---

[1] Vgl. insbes. Hoffmann, Württembergisches Finanzrecht. Tübingen 1857. S. 429.

[2] Herdegen, Christoph, Württembergs Staatshaushalt. Stuttgart 1848. S. 116 ff.

[3] Weinlig, Prof. Dr., Gegenwärtige Ausübung des Salzregals. Rau-Hanssens Archiv. Neue Folge, IV. Bd., Heidelberg 1846, S. 274.

983,900 fl. (= 562,228 Tlr.), während nur 839,000 fl. veranschlagt worden waren [1]. Lediglich in Baden und Preussen waren die finanziellen Ergebnisse der Salzbesteuerung noch bessere, was wenigstens die grösseren Bundesstaaten anlangt, wobei jedoch nicht übersehen werden darf, dass der Zollzentner in Preussen 3 Tlr. 5,1 Sgr. und in Württemberg nur 2 Tlr. 16,5 Sgr. kostete. In Baden zahlte man für die gleiche Menge zwar nur 2 Tlr. 11,4 Sgr., aber hier wurden alljährlich 23,8 und in Württemberg nur 18 Zollpfund Salz pro Kopf der Bevölkerung verbraucht, bei gleichen Kleinverkaufspreisen. Dieser Unterschied in der Salzkonsumtion müsste auffallen, wenn er nicht in folgenden Gründen eine natürliche Erklärung fände. In Württemberg wurden damals derartige Mengen des billigen Steinsalzes nach Vermengen mit Siedesalz als Speisesalz konsumiert, dass sich die Regierung bald darauf genötigt sah, Massnahmen gegen diesen die Finanzen schwer schädigenden Missbrauch zu ergreifen. Auch wurde aus Baden viel Salz in die Nachbarstaaten eingeschmuggelt, eine vom fiskalischen Standpunkte aus betrachtet unzulässige Vermehrung des Salinenabsatzes, welche in Württemberg nicht den Umfang wie in Baden annehmen konnte, weil hier die Engrospreise, wie bemerkt, noch etwas höher standen als dort, und weil die geographische Lage Badens den Unterschleif besonders begünstigte. Trotzdem war das Ergebnis für das Königreich durchaus zufriedenstellend. Denn in Baden entfielen auf jeden Einwohner durchschnittlich 12,7, in Preussen 10,2 und in Württemberg 9,4 Sgr. an Reinertrag der Salzregie. Die übrigen grösseren Bundesstaaten konnten sich ähnlicher günstigen Zahlen nicht entfernt rühmen, wie denn z. B. Bayern nur 7,5, Sachsen 6,8, Kurhessen 5,9 und Hannover gar nur 1,8 Sgr. Steuereinkommen pro Kopf der Bevölkerung aufzuweisen hatten [2]. Dass trotzdem die Interessen der Bevölkerung in ausreichendem Masse Berücksichtigung fanden, wurde bereits erwähnt. Herdegen hat berechnet, dass die Preisermässigung des Jahres 1833/34 bei einem jährlichen Konsum von 300,000 Ztrn. den Konsumenten ein Geschenk von ½ Mill. fl. jährlich zuwies [3].

Der Reingewinn, den die württembergische Salzregie abwarf, setzte sich zusammen aus dem Monopolgewinn, dem eigentlichen Steuerbetrag, und aus dem Salinengewinn, der Rente des in den Salzwerken festliegenden Kapitals. Der reine Steuerprozentsatz wurde verschieden berechnet. Nach Weinlig betrugen die Gestehungskosten eines Zentners Salz, einschliesslich aller Ausgaben für Erzeugung, Verpackung, Provision, Besoldungen etc. 2 fl. 6 kr. und bei einem Niederlagepreis von 4 fl. 24 kr. bezifferte sich der Steuerbetrag zu 2 fl. 18 kr. oder 52 % des Lagerpreises [4]. Malchus dagegen nimmt an, dass von den 3 kr., welche das Pfund Salz im Verkehr kostete, 1 kr. die Summe aller Unkosten, die übrigen beiden Kreuzer dagegen (= 67 %) fast allein den Steuerbetrag dargestellt hätten, während der Betrieb selbst keinen Ueberschuss abgeworfen habe [5]. Riecke wiederum war der Ansicht, dass die Selbstkosten eines Zollzentners Salz bei einem Preise von 2 Tlr. 16,5 Sgr. einschliesslich der Verpackungskosten aber ausschliesslich der Zinsen der Anlage- (Salinen-) und

[1] Thielau, a. a. O., besonders unter den Tabellen.
[2] Daselbst, besonders Anlage II, c.
[3] Herdegen, a. a. O.
[4] Weinlig, a. a. O., Tabelle I u. III.
[5] Malchus, Finanzwissenschaft, S. 105.

Betriebskapitalien 13—15 Sgr. betrugen, und dass nach Ausscheidung dieser Zinsen und des Salinengewerbsgewinnes noch $1^2/_3$—2 Tlr. oder etwa 65—78, im Mittel 72 % des Preises als Steuerteil übrig blieben [1]). Thielau endlich teilt mit, dass die Produktionskosten eines Zollzentners im Jahre 1848 je nach Saline und Art des Salzes auf $9^5/_7$—$18^2/_7$ Sgr. angegeben worden seien, und dass bei Unterstellung eines Salinengewinnes von 5 Sgr. für den Zentner bei dem Kochsalze noch 1 Tlr. 23 Sgr. als Betrag der Salzsteuer angenommen werden müssten [2]). Das würde einem Steueranteil von 69 % entsprechen und als Mittel der vier Resultate wären 65 % des Verkaufspreises als der durchschnittliche Steuerbetrag anzunehmen. Da die vier Berechnungen nicht zur nämlichen Zeit vorgenommen worden sind und überdies die Gestehungskosten der Gewichtseinheit nicht aus denselben Teilbeträgen zusammenfügen, können sie nicht gut zu dem gleichen Ergebnisse führen. Trotzdem darf jedoch der angegebene Durchschnittssatz von 65 % als der Wirklichkeit nahekommend betrachtet werden.

Besondere Verdienste erwarb sich die Landesregierung durch das wohlwollende Eingehen auf die Forderungen der Industrie und Landwirtschaft. Schon verhältnismässig frühzeitig wurden Erleichterungen und Preisermässigungen für das zu landwirtschaftlichen und gewerblichen Zwecken bestimmte Salz bewilligt und erst weitverbreitete Missstände konnten die massgebenden Faktoren veranlassen, das während langer Jahre betätigte Entgegenkommen zu modifizieren. Schon im März 1824 [3]) verfügte der Bergrat in Ausführung eines königlichen Befehles, dass Viehsalz in Mindestmengen von 1 Ztr. auf den Salinen zu 2 fl. 30 kr. (oder $1^1/_2$ kr. das Pfund) pro Zentner an die Personen abgegeben werden sollte, welche sich unter Vorlage amtlicher Bescheinigungen als Viehbesitzer ausweisen könnten. Soweit dieses besonders hergestellte Salz bei den Salinen nicht abgesetzt wurde, konnte es auch durch die Faktoreien bezogen werden. Zur Erleichterung solcher Orte, in welchen sich Faktoreien nicht befanden, durfte endlich das Oberamt die Genehmigung erteilen, dass dort besondere Viehsalzverschleisser das Salz zu von der Obrigkeit bestimmten Preisen feilhielten. Allen anderen Personen dagegen war der Handel mit Vieh- und Dungsalz, Salzstein, Pfannenschiefer und ähnlichen Nebenprodukten der Kochsalzgewinnung verboten. Dieser ersten Erleichterung folgten bald weitere gleich anerkennenswerte Reformen. Im Jahre 1830 [4]) wurde auf Ansuchen der Landstände von derselben Oberbehörde bekannt gegeben, dass jährlich 80,000 Ztr. Stein- und Viehsalz in derselben Weise zum Preise von 2 kr. das Pfund verkauft werden sollten. Die Faktoren und Verschleisser erhielten ähnliche Gebühren, wie beim Verkaufe des Kochsalzes. Eine gewisse Aengstlichkeit spricht noch aus der Anordnung, dass den Faktoren und Verschleissern das Mahlen oder Zerstampfen des Steinsalzes streng verboten war, und dass dieselbe Person nicht zugleich den Kleinverkauf von Speise- und von Vieh- oder Steinsalz ausüben durfte. Die bereits bei anderer Gelegenheit erwähnte Verfügung des

[1]) Riecke, Karl, Die Hemmnisse des freien Verkehrs im Innern des deutschen Zollvereins. Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft. VII. Bd. Tübingen 1861, S. 187

[2]) Thielau, a. a. O., S. 9. Vgl. auch die Anlagen II, B u. C.

[3]) Reyscher, Gesetzsamml. XVI. Bd., B, II. Abt., S. 487.

[4]) Reyscher, a. a. O., III. Abt., S. 723.

Finanzministeriums vom 30. Dezember 1833 [1]) ermässigte den Preis eines Pfundes Steinsalz um 1/2 kr. und traf die gleichen Anordnungen, wie sie hinsichtlich des Kochsalzes bereits geschildert worden sind, um zu erreichen, dass das Pfund Steinsalz allerorten zum Preise von höchstens 1 1/2 kr. zu haben war. Den Verkauf des sog. Viehsalzes (geringeres Salz und Salzabfälle) suchte man dagegen nach Möglichkeit einzuschränken und zu erschweren, weil dasselbe beim Detailverkauf vielfach zur Vermischung mit dem Kochsalze missbraucht wurde. Ein besonderes Dungsalz, eine Mischung von Salz mit anderen Stoffen, kam seit dem Jahre 1836 in den Handel.

Das letzte Glied in dieser Reihe von Vergünstigungen bildet die Verfügung des Finanzministeriums vom 7. Juni 1848, die Abgabe von Salz zu gewerblichen Zwecken betreffend. Der bisherige Preis des Steinsalzes wird pro Zentner (zu 101 Pfd.) unverpackten Salzes ganz allgemein von 36 und 30 auf 18 kr. ermässigt. Das Salz wurde auf dem Steinsalzwerk Wilhelmsglück, „nach vorgängiger Vermischung mit einer den Genuss für Menschen und Vieh nicht gestattenden, jedoch mit Berücksichtigung der verschiedenen technischen Zwecke zu wählenden Substanz,“ fass- und sackweise an alle Gewerbetreibenden abgegeben, deren jährlicher Bedarf sich auf mindestens 5 Ztr. bezifferte und denen das Salz entweder ein wesentliches Fabrikationsmittel oder ein wesentlicher Bestandteil ihrer Fabrikate war. Die Kontrollen gegen missbräuchliche Verwendung bestanden in der Hauptsache darin, dass bei der Bestellung des Bedarfes für das kommende Jahr dem Bergrate eine summarische, von der Ortsbehörde beglaubigte Darstellung der Produktionsverhältnisse des Gewerbebetriebs nebst einer Nachweisung über das im Vorjahr bezogene und verbrauchte Steinsalzquantum vorzulegen waren. Missbräuchliche Benutzung dieses Salzes zog den Verlust der Vergünstigung und die Nacherhebung des Salinenpreises (des nicht ermässigten Preises) für die in Frage kommende Salzmenge nach sich [2]).

Trotz dieser und ähnlicher Massnahmen liess es sich doch nicht verhindern, dass grosse Mengen Steinsalz zu menschlichem Konsum benutzt wurden. Die Regierung sah sich deshalb genötigt, die wohlgemeinten Erleichterungen zum Schaden der beteiligten Interessenten teilweise wieder zurückzunehmen und den Bezug des Steinsalzes wieder zu erschweren. Die näheren Einzelheiten sind in der Verfügung des Finanzministeriums vom 23. Dezember 1851 enthalten [3]).

Eine der württembergischen Salzregie in vieler Beziehung ähnliche Organisation des Salzmonopols bestand in dem

Grossherzogtum Baden.

Hier müssen die Markgrafen schon frühzeitig Anspruch auf den Salzhandel und Salzverkauf erhoben haben, weil sich die Landstände der „oberen Markgrafschaft“ bereits auf einem Landtage des Jahres 1591 darüber beschwer-

---

[1]) Reyscher, a. a. O., S. 725.

[2]) Württembergisches Regierungsblatt. Jahrg. 1848.

[3]) Schmidt, Dr. A., Das Salz. Leipzig 1874, S. 74.

ten, dass das fürstliche Haus den Salzhandel allein ausübe [1]). Auf den Einwand der Regierung, dass der Salzverkauf ein Regal sei und dass das herrschaftliche Monopol somit zu Recht eingeführt wäre, liessen es die Stände bei ihrem Einspruch bewenden. Der Verkauf des Salzes aus zweiter Hand war auch in Baden ein Vorrecht der Städte und Marktflecken; nur wenige Dörfer besassen ein gleiches Recht, welches ihnen durch altes Herkommen oder besondere landesherrliche Gunst zugefallen war [2]). Da der Markgraf den Salzhandel monopolisiert hatte, war folgerichtig die Einfuhr fremden Salzes bei Strafe verboten: nach einer Verordnung vom 7. März 1713 sollte diese Strafe 10 Rtlr. für jedes eingeschmuggelte Pfund Salz betragen [3]). Den Untertanen war es zur Pflicht gemacht worden, das notwendige Salz ausschliesslich bei den „geordneten Salzstätten“ zu den von der Obrigkeit festgesetzten Preisen einzukaufen. Auch von der lästigen Salzkonskription, welche, wie späterhin noch ausführlich zu zeigen ist, in der Geschichte der preussischen und sächsischen Regie eine so bedeutungsvolle Rolle gespielt hat, ist das baden-durlachische Land nicht verschont geblieben, nur dass sie hier nicht die strengen Formen angenommen haben mag, wie dort im Norden Deutschlands. Nach den Verordnungen vom 11. Juni 1735, vom 29. Juli 1737 und vom 4. Dezember 1742 mussten für jede über 10 Jahre alte Person, wenn sie reichen Standes war 24, wenn sie mittelmässig begütert dagegen 20, und wenn sie arm war, nur 12 Pfd. Salz alljährlich den fiskalischen Salzmagazinen abgekauft werden. Kam der Betreffende mit dieser Menge nicht aus, so hatte er auch den Mehrbedarf aus dem zugewiesenen „Salzstadel“ (Salzmagazin) zu beziehen. Die Salzwäger hatten in jedem Falle die gekaufte Quantität in das zu diesem Zwecke stets vorzulegende Salzbuch des Käufers einzutragen und die Landkommissarien hatten später diese Kontrollbücher nachzuprüfen und, wie anzunehmen, für die nachträgliche Abnahme des nicht bezogenen Teiles der Konskriptionssumme oder für Beitreibung des entsprechenden Geldbetrages Sorge zu tragen [4]). Die steuertechnische Einrichtung der Konskription war sonach die gleiche wie in Preussen und Kursachsen. Im Unterschied zu diesen beiden Staaten hatte man dagegen in ebenso einfacher wie radikaler Weise in Baden den Versuch gemacht, diese Besteuerungsform ihres kopfsteuerartigen Charakters zu entkleiden und sie der wirtschaftlichen und steuerlichen Leistungsfähigkeit der Konsumenten anzupassen. So erhebliche Bedenken auch gegen ein derartiges, in der Geschichte der Salzbesteuerung einzig dastehendes Experiment geltend gemacht werden müssen, so interessant wäre es, näheren Aufschluss über die praktischen Wirkungen und Ergebnisse desselben zu erhalten. Leider liegen jedoch Mitteilungen hierüber nicht vor.

Eine vollkommene Aenderung der Salzbesteuerung brachte das Jahr 1807. Die Regierung liess das bisher geübte Verfahren fallen und setzte an dessen Stelle die sog. Salzadmodiation, d. h. die Verpachtung des Salzhandels an

---

[1]) Moser, Joh. Jakob, Einleitung in das markgräfl. badische Staatsrecht. Frankfurt und Leipzig 1772, S. 347.

[2]) Badisches Landrecht, ca. 1600. V. Teil, Titel 10.

[3]) Wesentlicher Inhalt des beträchtlichsten Teils der neueren markgräfl. badischen Gesetzgebung. Karlsruhe 1782, I. Teil, S. 478.

[4]) Wesentlicher Inhalt etc., a. a. O., S. 786.

privilegierte Unternehmer. Der erste Pachtvertrag dieser Art wurde mit der Kaiserlich Französischen Salzregieverwaltung abgeschlossen und trat mit dem 1. März 1807 in Kraft[1]). Nach dieser Vereinbarung hatten die Pächter das Salz überall im Lande in guter Beschaffenheit und zu 4 kr. das Pfund feilzuhalten. Es wurden Magazine in solcher Anzahl angelegt, dass keine Gemeinde weiter als 4 Stunden von einem Magazine entfernt war. In jeder Gemeinde sollte ein Salzauswäger den Kleinverkauf übernehmen und dafür eine Vergütung erhalten, welche aus 10 kr. Auswägelohn und 4 Pfd. Gutgewicht für jeden Zentner Salz bestand. Die Pächter — Admodiateurs — erkauften das ausschliessliche Recht auf den Salzhandel durch eine vertragsmässig festgelegte Summe. Gegen ein weiteres Aversum gestattete man ihnen, das Salz im ganzen Umfange des Landes zollfrei ein- und auszuführen, während den Landeskindern die Einfuhr von Salz nach wie vor bei Strafe verboten war. Die sämtlichen grossherzoglichen Beamten erhielten durch eine Verfügung des Geheimen Finanzrates die Weisung[2]), die erlassenen Vorschriften zu gebührendem Vollzug zu bringen und der Admodiation den erforderlichen dienstlichen Vorschub zu leisten.

Auf Befehl des Grossherzogs wurde der Preis eines Pfundes Salz zur Deckung der durch die Zeitverhältnisse gesteigerten Ausgaben vom 10. August 1808 an von 4 auf 5 kr. erhöht[3]).

10 Jahre nach Einführung der Salzadmodiation und nachdem die Pächter mehrfach gewechselt hatten, kam der Handel mit Salz zum letzten Male im Jahre 1817 auf 6 Jahre an eine Gesellschaft gegen eine jährliche Pachtsumme von 600,000 fl. in Pacht. Ausserdem hatten die Unternehmer der Regierung eine weitere bestimmte Geldsumme für die ihnen zugestandene Befreiung von den Einfuhrzöllen und von der Gewerbsteuer zu entrichten. Alle weiteren Abgaben und Gefälle mussten sie dagegen zahlen wie jeder beliebige Untertan auch[4]).

Eine Ausnahmestellung nahmen die ehemals fürstlichen speierischen Orte ein, in welchen der Beständer der Saline Bruchsal das von ihm gewonnene Salz frei absetzen durfte. Ursprünglich hatte derselbe für jedes von ihm verkaufte Pfund Salz 2 kr. an einen vom Staate besonders bestellten Einnehmer zu bezahlen. Eine Bekanntmachung des Finanzministeriums vom 23. Dezember 1811 beseitigte jedoch diese „Accise“ und erteilte dem Eigentümer der Saline für bestimmte Ortschaften das ausschliessliche Recht des Salzabsatzes. Derselbe trat in die Rechte und Verbindlichkeiten der Hauptadmodiateurs ein und war verpflichtet, französisches Salz zu ihm vorgeschriebenem Preise neben dem Bruchsaler Salz, dessen Preisstellung ihm überlassen blieb, feilzuhalten[5]).

Abgesehen von diesem Bezirk bildete das Grossherzogtum hinsichtlich

---

[1]) Mors, J. B., Alphabetisches Realrepertorium über sämtliche grossherzogl. badischen ältere und neuere Gesetze. Freiburg 1811, II. Bd., S. 121.

[2]) Mors, Ebendaselbst.

[3]) Regierungsbl. 1808, Nr. 27, S. 213. Vgl. auch: Regenauer, Dr. Franz Anton, Der Staatshaushalt des Grossherzogtums Baden. Karlsruhe 1863, XX. Kapitel, S. 505.

[4]) Fink, Friedrich, Alphabetisches Realrepertorium der grossherzogl. badischen Gesetzgebung und Verfassung. Heidelberg 1834, II. Abt., S. 403.

[5]) Regierungsblatt, Karlsruhe.

der Salzbesteuerung ein einheitliches Ganze. Zwar hatte noch im Jahre 1803 das Konstitutionsedikt den durch den Reichsdeputationshauptschluss mediatisierten und zu Baden gefallenen Städten das der Obrigkeit zustehende Recht auf den Salzhandel innerhalb des Stadtgebietes gelassen [1]). Aber im Jahre 1808 wurden alle alten Gerechtsamen dieser Art abgelöst, wobei man die Städte, Gemeinden und Distriktskassen, welche seither aus dem Salzhandel fortlaufende Einnahmen erzielt hatten, nach dem jährlichen Durchschnittsertrag dieses Einkommens entschädigte [2]).

Zu dieser Zeit wurde Salz im Grossherzogtum nur bei der erwähnten Bruchsaler Saline und auf dem unbedeutenden Salzwerke in Mosbach gewonnen. Da diese Salinen nur ganz unzureichende Salzmengen produzierten, war Baden auf den Ueberschuss anderer Staaten angewiesen, wie denn längere Jahre hindurch französisches Salz eingeführt worden ist. Um dem abzuhelfen, liess die Landesregierung beharrlich auf Salz bohren. Die glänzenden Erfolge, welche Württemberg damals bei gleichen Versuchen erzielt hatte, hielten den Eifer der badischen Staatsverwaltung rege und nach längerem Suchen stiess man zu Anfang der 1820er Jahre denn auch auf die beiden starken Solquellen zu Rappenau im nördlichen und Dürrheim bei Donaueschingen [3]) im südlichen Teile des Landes. Der Staat liess alsbald an diesen Orten Salzwerke, beide Ludwigshall genannt, anlegen und die beiden alten Salinen Bruchsal und Mosbach eingehen. Mit dem Jahre 1823, in welchem die Einrichtung der neuen Werke soweit vorgeschritten war, dass sie den gesamten Landesbedarf liefern konnten, lief der Vertrag mit den Admodiateurs ab und es fand die Regierung umsoweniger Veranlassung zur Erneuerung der Uebereinkunft, als sie den beiden Staatssalzwerken ein möglichst ausgedehntes und gesichertes Absatzgebiet im Interesse des Staatsaufkommens zu gewinnen trachten musste. Die Produktion des Salzes war zu Gunsten des Staates monopolisiert und nichts lag näher, als nun auch den Verkauf des Salzes ganz oder teilweise in eigene Hand zu nehmen. Nach dem von Württemberg gegebenen Vorbilde begnügte sich auch die Grossherzogliche Regierung damit, nur den Verkauf des Salzes aus erster Hand für sich zu beanspruchen.

Die näheren Anweisungen brachte eine landesherrliche Verordnung vom 16. Oktober 1823. Nach dieser grundlegenden Verfügung [4]) hielten die beiden Landessalinen bei den Werken selbst oder an anderen geeigneten Niederlageplätzen das Salz sackweise zum Preise von $3^1/_2$ kr. das Pfund feil. Der Handel im grossen war allen zum Handel überhaupt, der Handel im kleinen allen zum Spezereihandel befugten Personen freigegeben. Nötigenfalls wurde einem oder mehreren Ortsbürgern dieses Recht taxfrei von dem betreffenden Amte erteilt. Den Hausierhandel mit Salz dagegen untersagte man, wie denn auch die Einfuhr fremden Salzes selbstredend nach wie vor bei Strafe verboten war. Der Preis eines Pfundes Salz im Kleinverkauf blieb der freien Konkurrenz mit der Einschränkung überlassen, dass er den Betrag von 4 kr. nirgend übersteigen durfte. Nur da, wo das Salz nicht zu diesem Preise zu haben war, wollte die

---

1) Mors, a. a. O., II. Bd., Ziff. 4.
2) Daselbst, Ziff. 2.
3) Regenauer, a. a. O., S. 505.
4) Steuergesetzgebung im Grossherzogtum Baden. Mannheim 1858, S. 309.

Regierung durch anderweitige Anordnungen dafür sorgen, dass auch hier das Pfund höchstens 4 kr. kostete.

Als Einheitsgewicht wurde das neue allgemeine Landesgewicht angenommen, bei welchem das Pfund 2¹/₅ Lot mehr zählte, als bei dem bisherigen Gewichte. Unter Berücksichtigung dieses weiteren Vorteils war durch die Preisermässigung von 5 auf 4 kr. ein Sinken des Salzpreises um nahezu 25 % erzielt worden.

Den Kleinverkäufern standen, obwohl in der Verordnung nicht vorgesehen, gewisse Frachtvergütungen neben dem Verdienst von ½ kr. pro Pfund zu. Trotzdem ging die Annahme der Regierung, dass die freie Konkurrenz überall im Lande den aus „Billigkeit" angestrebten Einheits- und Maximalpreis von 4 kr. herstellen werde, nicht in Erfüllung. Das Salz war zum Preise von 3½—4 kr. nur in der Nähe der Salinen zu haben. Um nun auch den abgelegeneren Landesteilen die Segnungen der Reform des Jahres 1823 zuzuwenden, entschloss sich die Regierung zur Anlegung von Salzniederlagen und machte in der Verordnung vom 19. Mai 1830 ihre dahingehenden Entschliessungen bekannt[1]). Hiernach sollte künftig kein Ort von der nächsten Salzniederlage weiter als 5 Stunden entfernt sein. Bei diesen Magazinen konnte jedermann, Salzhändler wie Konsument, das Salz in plombierten Säcken zu 1 und 2 Ztr. zum Preise von 3½ kr. das Pfund kaufen. Die Salzhändler wurden für die Verluste, welche das Preissinken ihnen bezüglich ihrer Vorräte zufügen musste, von der Regierung entschädigt.

Frachtvergütungen sollten bei Entnahme des Salzes aus den Lagern der beiden Landessalinen auch fernerhin unter gewissen Voraussetzungen gewährt werden. Seit dem Jahre 1832 war es sogar gestattet[2]), diese Bezüge nicht mehr ausschliesslich bei den Salinenverwaltungen, sondern nach Erfüllung gewisser Formalitäten auch bei den Ortssteuererhebern sich auszahlen zu lassen.

Die Reform von 1830 hatte zwar die gute Wirkung, dass sie in einem grossen Teile des Landes den Preis abermals sinken machte, und dass sie auch den nicht zum Salzhandel berechtigten Privaten das Recht des direkten Salzeinkaufs bei den staatlichen Lagern verlieh. Auf der anderen Seite muss jedoch die Errichtung von Salzmagazinen als ein Rückschritt bezeichnet werden, welcher umso bedauerlicher war, als er die Regiekosten ganz erheblich vermehrte. Ohne Zweifel verdienen die bereits erwähnten Vorkehrungen, welche die Regierung Württembergs bei ähnlicher Veranlassung traf, den Vorzug vor dem badischen Verfahren, und die grossherzogliche Regierung hätte nichts besseres tun können, als auch in Baden den Salzverkauf in jenen entlegeneren Landesteilen an Unternehmer zu verpachten.

Eine weitere Preisermässigung brachte das Jahr 1833[3]). Das Gesetz vom 11. Juli 1833 und die zugehörende Ausführungsverordnung vom 22. desselben Monats setzten den Preis des Pfundes Kochsalz um abermals 25 %, von 4 auf 3 kr., herab und es kostete dementsprechend 1 Pfd. Kochsalz von da ab bei den Salinen und auf den Niederlagen nur noch 2½, das Pfund Viehsalz nur

---

[1]) Steuergesetzgebung im Grossherzogtum Baden. Mannheim 1858.

[2]) Daselbst, S. 309 ff.

[3]) Daselbst. Vgl. Amtliche Beiträge etc. Karlsruhe 1851, § 61.

noch 1½ kr. Auch in diesem Falle wurden den Salzhändlern entsprechende Entschädigungen zugesichert. Die wohltätigen Folgen dieser Preisreduktion äusserten sich sofort [1]). Denn der Verbrauch von Siede- und Viehsalz hob sich von 244,544 Ztr. im Jahre 1832 auf 274,482 Ztr. im Jahre 1833, und im Jahre 1834 auf 283,735 Ztr., also um 16 %. Infolge dieses Wachsens der Konsumtion sank der Ertrag des Salzmonopols denn auch nicht um 28,57 %, um den Betrag, um welchen der Engrospreis — von 3½ auf 2½ kr. — ermässigt worden war, sondern nur um 17 %, nach anderen Berechnungen gar nur um 11 %. Trotzdem währte es 12 Jahre, bis die zunehmende Konsumtion den durch die Preisherabsetzung veranlassten Einnahmeausfall wieder ausgeglichen und den Reinertrag aus dem Salzmonopol auf annähernd dieselbe Höhe wie vor dem Jahre 1833 gebracht hatte.

Nach dieser Erniedrigung der Salzpreise war die Gefahr näher gerückt, dass grössere Mengen badischen Salzes zum Schaden der betreffenden Monopolverwaltungen in die benachbarten Staaten, wo die Salzpreise ausnahmslos höher standen, eingeschmuggelt wurden. Das Königreich Württemberg entzog sich dieser Möglichkeit dadurch, dass es, wie erwähnt, den Preis eines Pfundes Kochsalz und Vieh-(Stein-)salz ebenfalls auf 3 und 1½ kr. herabsetzte. Bayern konnte oder wollte bei den ohnedies unbefriedigenden Ergebnissen seiner Salzbesteuerung einen gleichen Schritt nicht wagen und begnügte sich damit, in einem Separatartikel des Zollvereinigungsvertrags vom 12. Mai 1835 mit Baden Vorkehrungen zu vereinbaren, durch welche es den Salzschmuggel aus Baden wenn nicht unmöglich gemacht, so doch sehr erschwert zu haben hoffte [2]). Die Einzelheiten der Uebereinkunft, welche selbstredend mancherlei lästige Kontrollen über den Handel mit Salz in den der bayrischen Grenze zunächst gelegenen badischen Landesteilen einführte, gehören der Geschichte des Zollvereins an, ebenso wie die mit den anderen Zollvereinsstaaten nach dem Beitritt Badens zum Zollverein abgeschlossenen weiteren Verträge dieser Art.

Es erübrigt, die hier in Betracht kommende Behördenorganisation kurz zu erwähnen. Zunächst [3]) war die technische und finanzielle Oberleitung der Salzregie der dem Finanzministerium untergeordneten Generalsalinenkommission anvertraut, welche in Karlsruhe ihren Sitz hatte und neben der Aufsicht über die Salinen die Kontrolle über die Versorgung des Landes mit Salz und über die Einnahmen aus dem Salzmonopol ausüben sollte. Als Vollzugsbehörden waren ihr die Salinendirektionen unterstellt, deren Aufgabe insbesondere die technische Leitung der Salzwerke, die Erhebung der Regieeinnahmen und die Rechnungsstellung über diese Einkünfte war. Als sich die Monopoleinrichtungen eingelebt hatten und einer Vereinfachung der Behördenorganisation Hindernisse nicht mehr im Wege standen, trat die bereits bestehende Direktion der Berg- und Hüttenwerke unter dem Namen einer Direktion der Salinen-, Berg- und Hüttenwerke an Stelle der Generalsalinenkommission und auch diese Zentralbehörde wurde dann mit der Forstdirektivbehörde zu der Direktion der Forste

---

[1]) Rau, Dr. K. H., Grundsätze der Finanzwissenschaft. IV. Aufl. Leipzig und Heidelberg 1859 u. 1860. I. Bd., S. 256. Vgl. Regenauer, a. a. O , XX. Kapitel. Amtliche Beiträge, a. a. O., § 61, 62.

[2]) Steuergesetzgebung im Grossherzogtum Baden. Mannheim 1858, Ziff. IV.

[3]) Verordnung vom 16. Oktober 1823. Regierungsbl. — Vgl. auch Regenauer, a. a. O.

und Bergwerke vereinigt. Gegen Ende des Jahres 1842 übernahm die Steuerdirektion die Oberleitung des Salzwesens und behielt dieselbe bis zum Jahre 1867 bei.

Mit dem Jahre 1833 ist die Gesetzgebung über die Besteuerung des Salzes im Grossherzogtum Baden im grossen ganzen abgeschlossen worden. Nur noch wenige Verordnungen von untergeordneter Bedeutung, welche zumeist die Einzahlung gestundeter Salzgelder zum Gegenstande hatten, wurden in der Folgezeit veröffentlicht. Auch sie bringen das Streben der Regierung deutlich zum Ausdruck, überall die Nachteile und Härten des Monopolsystemes nach Kräften und soweit es das Interesse des Staates erlaubte, zu mildern. Von der Aufhebung der Salzadmodiation an bis zum Jahre 1867 ist die Regierung stets dem Grundsatze treu geblieben, auf die berechtigten Forderungen der Salzkonsumenten dieselbe wohlwollende Rücksicht zu nehmen, wie auf die Bedürfnisse der Staatsverwaltung. Nie hat sie über dem Streben, das Staatseinkommen zu mehren und zu fördern, die zahlreichen sozialen Momente übersehen, welche durch jede auf Gegenstände des menschlichen Genusses gelegte Verbrauchssteuer überhaupt und die Salzsteuer ganz besonders in mehr oder minder ungünstiger Weise beeinflusst zu werden pflegen. Niemals hat sie ihre Macht zu einer übertriebenen finanziellen Ausbeutung des Salzmonopols missbraucht. Ihr Streben war vielmehr dahin gerichtet, bei einer mässigen Besteuerung des Salzes und einer tunlichst unmerklichen Belästigung des Salzumsatzes und Salzhandels die Einnahmen aus dem Salzmonopol durch Verbilligung der Produktion, Vereinfachung der Regieorganisation und Beseitigung alles unnötigen Aufwandes möglichst zu vermehren. Selbst Württemberg, dessen zum Teil vortrefflichen Einrichtungen in vieler Hinsicht den badischen nachgebildet worden waren, musste, was die praktischen Resultate der Salzbesteuerung anlangt, hinter dem Grossherzogtum zurückstehen.

In Baden wurden um das Jahr 1845 von jedem Einwohner alljährlich im Durchschnitt 23,8 Zollpfund Salz verbraucht, und nur in den beiden Hansestädten Bremen und Hamburg, wo das Salz frei von jeder Abgabe war, stand der Konsum noch etwas höher, ein Beweis für die Richtigkeit des Satzes, dass die mässige Besteuerung eines Verbrauchsgegenstandes nicht unter allen Umständen dessen Konsum wesentlich herabdrücken muss. Abgesehen von den genannten Hansestädten und dem Steuervereine, in welchem die Konkurrenz zahlreicher Salinen den Salzpreis ganz beträchtlich herabdrückte, hatte Baden unter allen Bundesstaaten die niedrigsten (Engros-) Preise [1]). Infolge des starken Salzverbrauchs und der Vorzüge der Monopoleinrichtungen erzielte das Grossherzogtum trotz jener niedrigen Preise dennoch die höchsten durchschnittlichen Reinerträge aus der Salzbesteuerung. In Baden entfiel auf jeden Kopf der Bevölkerung ein Reingewinn aus dem Salzwesen von 12,7 Sgr. im Jahre, während alle übrigen Salzsteuern in dieser Hinsicht der badischen — und zum Teil sehr beträchtlich — nachstanden. Für ganz Deutschland, mit Ausschluss von Oesterreich-Ungarn, berechnete Thielau damals einen durchschnittlichen Reinertrag von nur 8,6 Sgr. pro Kopf der Bevölkerung, ein Beweis dafür, dass

[1]) v. Thielau, W. E. F., Gemeinschaftliche Produktionssteuer von Salz und Rübenzucker in Deutschland. Braunschweig 1851, S. 8 und Anlage II, B u. C.

Baden Ursache hatte, auf sein Salzmonopol überhaupt und die Erträge desselben im besonderen stolz zu sein. Die letzteren waren die folgenden [1]):

Jahr	Roheinnahmen	Lasten und Verwaltungskosten	Reineinnahmen
1831/32	1,558,099 fl.	519,901 fl.	1,038,198 fl.
1833/34	1,348,487 „	484,419 „	864,068 „
1835/36	1,312,824 „	379,738 „	933,086 „
1836/37	1,366,508 „	395,492 „	971,016 „
1838/39	1,365,364 „	465,334 „	900,030 „
1839/40	1,411,987 „	593,170 „	818,817 „
1840/41	1,370,549 „	443,467 „	927,082 „
1842/43	1,382,114 „	397,983 „	984,131 „
1843/44	1,346,893 „	328,528 „	1,018,365 „
1844/45	1,353,569 „	352,819 „	1,000,750 „
1845/46	1,525,236 „	313,869 „	1,211,367 „
1846/47	1,426,614 „	340,772 „	1,085,842 „
1847/48	1,400,019 „	352,275 „	1,047,744 „
1849	1,319,656 „	292,238 „	1,027,418 „
1850	1,340,025 „	283,434 „	1,056,591 „
1851	1,340,096 „	275,047 „	1,065,049 „
1852	1,296,022 „	261,128 „	1,034,894 „
1853	1,283,462 „	254,811 „	1,028,651 „
1854	1,329,433 „	287,606 „	1,041,827 „
1855	1,354,483 „	288,472 „	1,066,011 „
1856	1,385,194 „	287,584 „	1,097,610 „
1857	1,419,931 „	301,101 „	1,118,830 „
1858	1,403,547 „	319,811 „	1,083,736 „
1859	1,453,145 „	333,008 „	1,120,137 „

Auch hier wieder setzen sich die Reineinnahmen zusammen aus Salinenerträgen und den eigentlichen Salzsteuersummen und auch in diesem Falle ist es schwierig, wo nicht unmöglich, die beiden zu trennen. Regenauer kommt zu folgendem Resultate [2]): „Da ein Zentner Kochsalz zum Verbrauch im Lande der Salinenkasse 4 fl. 10 kr. und 1 Ztr. Viehsalz derselben 2 fl. 30 kr. einträgt, so beläuft sich die Salzsteuer vom Zentner Kochsalz (bei 1 fl. 17⁴/₅ kr. Unkosten) auf 4 fl. 10 kr. — 1 fl. 17⁴/₅ kr., also auf 2 fl. 52¹/₅ kr. und vom Zentner Viehsalz auf 2 fl. 30 kr. — . . fl. 40¹/₅ kr., also auf 1 fl. 49⁴/₅ kr., vom Kochsalz sonach beiläufig auf 1,8 kr., vom Viehsalz auf 1,1 kr. vom Pfunde.“ An einer anderen Stelle gibt er an, dass 15,7 % der vorstehend angeführten Reinerträge als Gewerbsgewinn der Salinen und 84,3 % als Salzsteuerbetrag für den Durchschnitt

[1]) Amtliche Beiträge zur Statistik der Staatsfinanzen Badens. Karlsruhe 1851, § 62. Regenauer, a. a. O., S. 521.

[2]) Regenauer, Dr. F. A., Der Staatshaushalt des Grossherzogtums Baden. Karlsruhe 1863, S. 523.

der Jahre 1831—1860 zu betrachten seien. Die amtlichen Beiträge nehmen dagegen[1]) an, dass, da ein Zentner Kochsalz, einschliesslich des Aufwandes für Frachtvergütung und Verpackung, der jährlichen Abnutzung des Betriebskapitals, sowie einer 10%igen Verzinsung desselben, nicht ganz auf 1 fl. 40 kr. zu stehen komme, der Steuerbetrag (4 fl. 10 kr. — 1 fl. 40 kr.) 2 fl. 30 kr. betrage. Rau ist der Meinung, dass die auf 1 Ztr. Kochsalz entfallenden Unkosten für Erzeugung, Fracht und Verwaltungskosten 45 kr., der Aufwand für Verzinsung und Abnutzung des Betriebskapitals 24 kr., die gesamten Gestehungskosten also rund 1 fl. 10 kr. betragen hätten. Es wäre hiernach bei jedem Zentner ein Reingewinn (Salinengewinn und Steuerbetrag) von 3 fl. erzielt worden[2]). Thielau endlich teilt mit, dass der Zollzentner Salz bei den Magazinen 2 Tlr. 11,4 Sgr. kostete und dass 1 Tlr. 20 Sgr. als Steuerbetrag anzusehen waren[3]). Als Mittel aus diesen vier Berechnungen würde sich ergeben, dass 66% des Engrospreises eines Zentners Salz die Salzsteuerquote darstellten, ein Resultat, welches dem für die württembergische Salzbesteuerung berechneten ganz auffallend nahekommen würde.

Mit Baden ist, was die grösseren Bundesstaaten anlangt, die Reihe der Staaten abgeschlossen, welche die Produktion des Salzes zu einem Alleinrecht der Regierung gemacht und die gesamte Salzerzeugung in eigene Hand genommen hatten. Eine zweite Gruppe von Bundesstaaten beanspruchte nur ein ausschliessliches Recht auf den Handel mit Salz und liess auch Private innerhalb ihres Machtbereiches an der Salzgewinnung teilnehmen. In dieser Gruppe der Staaten mit Salzhandelsmonopol nimmt, was Grösse und Bedeutung anbelangt, die unbestritten erste Stelle ein das

Königreich Preussen.

Wohl nirgend mehr in Deutschland ist das Recht des „Salzregals" finanziell in einem so hohen Masse ausgebeutet worden, wie gerade in Preussen. Mit Hilfe der drückendsten und rücksichtslosesten Vorkehrungen suchte man hier den Ertrag der Salzregie immer und immer wieder zu steigern, den Absatz des Regiesalzes zu vergrössern. Auf die Wünsche der Untertanen und auf die Forderungen der Billigkeit wurde nur in vereinzelten Fällen und erst in späterer Zeit gehört, und so findet denn die Finanztheorie kaum noch ein zweites Salzsteuersystem, bei welchem sie so viel Tadelnswertes und Verfehltes, was wenigstens die volkswirtschaftlichen Folgen der Besteuerung betrifft, zu bemerken Gelegenheit hätte, als wie gerade hier. Auf der anderen Seite soll indessen nicht übersehen werden, dass diese drückende Besteuerung der Salzkonsumtion ihr gutes Teil dazu beigetragen hat, die Erfolge preussischer Staatsverwaltung und preussischer Staatskunst zu ermöglichen. In der Hand preussischer Regenten und Staatsmänner ist diese Abgabenform eines der ergiebigsten Mittel zur Beschaffung der Einnahmen geworden, welche das König-

---

[1]) Amtliche Beiträge, a. a. O. § 61.

[2]) Rau, Dr. K. H., Grundsätze der Finanzwissenschaft. IV. Aufl. Leipzig und Heidelberg 1859 u. 1860, I. Bd., S. 248.

[3]) Thielau, a. a. O., S. 8.

reich zur Erfüllung seiner ruhmvollen Mission nun einmal nötig hatte. Gerade in Zeiten der Vorbereitung und der Sammlung, gerade in Jahre des Aufschwunges fallen die wesentlichsten Aenderungen auf dem Gebiete der Salzbesteuerung. Bei der Armut des Landes waren es nur wenige Quellen öffentlichen Einkommens, aus welchen die zur Bestreitung des Staatsaufwandes nötigen Summen geschöpft werden konnten. Und wie es bei der Verwertung derselben auf der einen Seite der sorgfältigsten Sparsamkeit und der zielbewusstesten Energie bedurft hat, so waren auf der anderen Härten und Druck mit dem besten Willen nicht zu vermeiden. Von diesem Gesichtspunkte aus muss die Geschichte der Salzbesteuerung in Preussen unbedingt auch betrachtet werden. Denn die unerbittlichste Strenge und die rücksichtsloseste Ausbeutung aller Mittel und Kräfte eines Staates wird zur gebieterischen Pflicht, wenn es sich um die Erhaltung und nachhaltige Förderung des Staates selbst handelt. Ob es allerdings nicht zweckmässiger gewesen wäre, andere Einnahmequellen stärker zur Deckung des Staatsbedarfes heranzuziehen und die Salzkonsumtion steuerlich zu entlasten, ist eine andere Frage, deren Beantwortung jedoch hier zu weit führen würde.

Dem Worte „Salzregal" legte man auch in Brandenburg-Preussen schon frühzeitig eine zwiefache Bedeutung bei, indem man unter demselben sowohl das Vorrecht des Landesherrn auf alle Salzlager und Solquellen des Staatsgebietes, als auch die ausschliessliche Berechtigung des Fürsten zum Salzhandel verstand. Ein Recht auf die Solquellen und Salzlager scheinen die Markgrafen schon frühzeitig geltend gemacht zu haben, da dieselben bereits im Jahre 1258 dem Kloster Chorin Güter mit Vorbehalt des Salzregales überliessen [1]). Im Jahre 1480 privilegierte Kurfürst Johann die Unternehmer eines Salzwerkes in Saarmund [2]). Wagner [3]) und Lehr [4]) sind der Ansicht, dass das Salzregal im Jahre 1656 von dem Grossen Kurfürsten eingeführt worden sei und sie haben dabei anscheinend beide die handelsrechtliche Seite des Salzregals im Auge. Abgesehen davon, dass eine Verwechslung mit dem Jahre 1652 vorliegen dürfte, trifft diese Angabe weder hinsichtlich des Produktionsmonopols, wie eben erwähnt, noch auch hinsichtlich des Salzhandelsmonopols zu, da Kurfürst Joachim II. schon im Jahre 1560 zu Belitz und an anderen Orten Salzwerke unter einem beträchtlichen Kostenaufwand errichtet und sodann ein Alleinrecht auf den Handel mit Salz in der unzweideutigsten Weise gefordert hatte, indem er die Einfuhr fremden Salzes untersagte und seine Untertanen anhielt, nur Salz zu gebrauchen, das bei den neuen landesherrlichen Salinen gewonnen worden war [5]). Die auf die neuen Anlagen gesetzten Hoffnungen scheinen sich nicht erfüllt zu haben, weil bereits Kurfürst Johann Georg Veranlassung fand, einen Salzlieferungsvertrag mit der Stadt Lüneburg abzuschliessen und den Salzhandel durch eine Verordnung des Jahres 1583 neu

---

[1]) Bornhak, Konrad, Geschichte des preuss. Verwaltungsrechts. Berlin 1884/86, I. Bd., S. 95.

[2]) Daselbst.

[3]) Wagner, Adolf, Finanzwissenschaft, III. Teil, S. 119.

[4]) Lehr, s. Conrads Handwörterbuch, II. Aufl., Jena 1901, 6. Bd., S. 491.

[5]) Bornhak, a. a. O., S. 214. Corpus Constitutionum Marchiae. IV. Teil. Berlin und Halle 1736 (Mylius). II. Abt., I. Kapitel, Nr. 1.

zu ordnen. In dreizehn Städten, worunter Berlin, Brandenburg, Potsdam, Spandau, Fürstenwalde, Küstrin u. a., wurden Salzniederlagen eröffnet und das Lüneburger Salz tonnenweise zu bestimmten Preisen, welche sich zwischen 2 Rtlr. 2 Arg. und 2 Rtlr. 10 Arg. bewegten, aus erster Hand verkauft[1]). Für dieses Niederlagerecht hatten die privilegierten Städte ein bestimmtes „Pensionsgeld", d. i. eine an den Landesherrn zu entrichtende Gebühr, zu zahlen. Der Kleinhandel mit Salz blieb dagegen vorerst frei. Auf die Klagen der Stadtverwaltungen, dass viel fremdes Salz eingeschleppt werde, dass infolgedessen der Absatz bei den städtischen Niederlagen stocke und dass sie daher die dem Staate geschuldeten Abgabenbeträge unmöglich zur rechten Zeit einzahlen könnten, wurden die Privaten unter wiederholtem Hinweis auf das Salzeinfuhrverbot daran erinnert, dass der Salzbedarf aus den eingerichteten Salzniederlagen zu decken sei. Derartige Verordnungen ergingen in den Jahren 1610, 1612, 1614 und 1624, scheinen jedoch den beabsichtigten Erfolg nicht gehabt zu haben[2]).

Denn um den vom Kurfürst Georg Wilhelm auf 600 Lasten und mehr veranschlagten Salzeinschleif gleichfalls mit Abgaben zu belegen, ordnete der Genannte im Jahre 1625 an[3]), dass jeder Salzfuhrmann an der ersten Zollstätte des Landes einen Zoll von 1½ Rtlr. für jedes Pferd entrichten müsse und dass nur Lüneburger Salz auf solche Weise eingeführt werden dürfe. Um die Befolgung dieser Anordnungen zu sichern, wurde den Salzfuhrleuten bei dieser Verzollung der Ladung eine Quittung ausgehändigt, welche sie in den Stand setzte, die übrigen Zollstätten frei zu passieren und sich jederzeit wegen Zahlung des Zolles auszuweisen. Konnten sie sich nicht in solcher Art legitimieren, dann wurden sie zwangsweise an die Landesgrenze zurückgebracht und im Rückfalle wurden ihnen Pferd und Wagen konfisziert.

Die Einnahmen, welche die Kurfürsten aus dem Salzregal zogen, waren bereits damals beträchtliche. Nach Riedels Angaben[4]) beliefen sie sich während des Zeitraumes von 1608—19 auf etwa 6000 Tlr. jährlich, auf ungefähr 7 % des durchschnittlichen jährlichen Gesamtstaatseinkommens. Im Jahre 1613/14 wurde sogar der Betrag von 15,000 Tlr. nahezu erreicht. Dagegen gingen die Abgabesummen, welche die privilegierten Städte an den Kurfürsten zahlten, von den 13,020 Tlrn. des Jahres 1622/23 rasch auf nur 3968 Tlr. im Jahre 1634/35 zurück und waren überdies erheblichen jährlichen Schwankungen unterworfen[5]). Schon wegen dieser unbefriedigenden Resultate der Verpachtung des Salzhandels an die Städte waren Reformen der Salzbesteuerung nicht zu vermeiden. Und solche liessen denn auch nicht lange auf sich warten.

Der 30jährige Krieg hatte die Staatsfinanzen in die äusserste Zerrüttung gebracht. Als im Jahre 1648 der Westfälische Frieden demselben ein Ende machte, waren die Kassen des Staates leer und die erschöpfte und vollkommen verarmte Bevölkerung nicht im stande, ein menschenwürdiges Dasein zu fristen.

---

1) Edikt vom 13. August 1583. — Bornhak, a. a. O. Corp. Const. March., a. a. O., Nr. 2.

2) Corp. Const. March., a. a. O., Nr. 3, 4, 5 u. 6.

3) Edikt vom 25. November 1625. Corp. Const. March., a. a. O., Nr. 7.

4) Riedel, Adolf Friedrich, Der brandenburgisch-preussische Staatshaushalt in den letzten beiden Jahrhunderten. Berlin 1866. Beilage Nr. 1.

5) Daselbst, Beilage Nr. 2.

geschweige denn zur Gesundung des Staatseinkommens erfolgreich beizusteuern. Unter diesen Umständen verdienen die Absichten und Erfolge des Grossen Kurfürsten, welcher im Jahre 1640 die Zügel der Regierung ergriffen hatte, die ungeteilte Bewunderung der Nachwelt, wenn schon die Ausführung seiner Reformen mit mancherlei Härten und Eigenmächtigkeiten verbunden war. Aufgabe dieses Regenten war es zunächst, die Mittel flüssig zu machen, deren er zur Verwirklichung seiner hochfliegenden Pläne bedurfte, Einnahmen und Ausgaben des Staates in das Gleichgewicht zu bringen und alle Kräfte des Landes in sorgsamster Haushaltung zusammenzufassen. In dem Salzregale fand er eine Quelle staatlichen Einkommens, welche, bisher nur bis zu einem gewissen Grade ausgebeutet, für die Zukunft eine bessere Rente versprach. Er erhob Anspruch auf das Vorrecht des Salzregales in seinem weitesten Umfange und er verfolgte diesen Anspruch mit dem grössten Nachdruck, weshalb er des öfteren, wennschon zu Unrecht, als der Begründer des brandenburgisch-preussischen Salzregales genannt wird. Im Jahre 1652 untersagte er die Einfuhr alles fremden Salzes und übte den Salzverkauf als ein ihm allein zustehendes Recht aus [1]), allerdings, wie Stenzel in seiner Geschichte des preussischen Staates erwähnt [2]), nur unter heftigem Widerstreben der Landstände. Er rief dabei folgende Regieeinrichtungen ins Leben.

An passenden Orten wurden kurfürstliche Salzfaktoreien errichtet, welche einen bestimmten Bezirk mit Salz zu versorgen hatten. Solcher Magazine nennt unter anderem ein Patent des Jahres 1699 [3]) 35 und teilt sie in drei Gruppen ein, für deren jede besondere Salzpreise angesetzt waren. Es kostete z. B. eine Tonne Salz 1665 in Seehausen 4 Tlr. [4]), 1667 in Potsdam 4 Tlr. 3 Gr. [5]), 1694 in Berlin 4 Tlr. 6 Gr. [6]) und im Jahre 1699 je nach Faktorei 4 Tlr. 4 Gr. bis 4 Tlr. 20 Gr. [3]). Ausserdem war beim Ankauf des Salzes eine sog. Faktorgebühr zu entrichten, die sich in der Regel auf 2 Gr. belief. Aus diesen Faktoreien hatten die „Salzseller“ oder „Salzhöcker“ ihren Bedarf zu entnehmen, Kleinverkäufer, welche den Salzverschleiss in den Städten und geeigneten Orten zur grösseren Bequemlichkeit des Salz konsumierenden Publikums ausübten. Die Salzseller durften auf den Faktoreipreis der Metze Salz, welcher zwischen 1 Gr. 5 Pf. und 1 Gr. 9 Pf. schwankte, eine gewisse Summe „wegen des Fuhrlohnes“ aufschlagen, doch sollten die Salzinspektoren ein scharfes Augenmerk darauf richten, dass die Käufer bei dieser Preisstellung nicht überfordert würden. Das Recht zu diesem Detailverkauf konnte nur durch eine von der Obrigkeit ausgestellte „Bestallungsinstruktion“ erworben werden. Im übrigen war dagegen seit dem Jahre 1664 [7]) jeglicher Hausierhandel mit Salz, besonders aber auch „das uff den Dörffern herumb vagiren“ der Salzfuhrleute bei Verlust von Wagen und Pferd verboten, während noch das Edikt des Jahres 1652 den Salzführern den Salzverkauf ausserhalb der Faktoreiorte unter

---

[1]) Edikt vom 15. Februar 1652. Corp. Const. March., a. a. O., Nr. 10.

[2]) Stenzel, G. A. H., Geschichte des preuss. Staates. Hamburg 1837, II. Bd., S. 79

[3]) Corp. Const. March., a. a. O., Nr. 21.

[4]) Daselbst, Nr. 13.

[5]) Daselbst, Nr. 14.

[6]) Daselbst, Nr. 19.

[7]) Verordnung vom 14. November 1664. Daselbst, Nr. 12

der Bedingung gestattet hatte, dass sie dem in Frage kommenden Salzfaktor für jedes Pferd und jede Salzfuhre eine Vergütung von 6 Tlrn. entrichteten und Nachweis über den Salzabsatz führten [1]). Durch weitere Massregeln suchte man eine Kontrolle darüber zu gewinnen, ob tatsächlich nur kurfürstliches Magazinsalz im Lande in den Handel und zum Verbrauche kam. Die wichtigste dieser Vorschriften bestand darin, dass jede Gemeinde einer bestimmten Stadt oder Faktorei zugeteilt wurde, wo der Faktor den Namen und Wohnort der Käufer in einem Register zu vermerken hatte. Die Prüfung dieser Register lieferte ohne weiteres den Nachweis, ob alle der Salzverkaufsstelle zugewiesenen Personen in der Tat ihren Salzbedarf hier eingekauft hatten und welche dem Magazine ferngeblieben waren [2]). Befreit von allen diesen Neuerungen blieben auf Grund des Landtagsabschiedes vom 26. Juli 1653 [3]) nur die Prälaten, Grafen, Herren und Mitglieder der Ritterschaft, welche das nötige Salz auf Freipässe aus dem Ausland anfahren lassen durften, und welche sonach wenigstens persönliche Befreiung von der lästigen Salzregie durchgesetzt hatten, nachdem es ihnen nicht gelungen war, die verhasste Einrichtung dem Lande fern zu halten. Uebergriffe und Gesetzesverletzungen scheinen diesen privilegierten Ständen nicht eben unbekannt gewesen zu sein, da die Edikte vom 28. Juni 1671 und 20. November 1684 solchen Zuwiderhandlungen entgegen zu treten Veranlassung nehmen [4]).

Das Versprechen Friedrich Wilhelms, das Salz mit Hilfe der neuen Vorkehrungen künftig den Konsumenten um „ein merkliches wohlfeiler, als bishero“ zu verschaffen, ging nun zwar nicht in Erfüllung. Aber die Billigkeit erfordert, zuzugeben, dass sowohl er wie auch seine Nachfolger bemüht waren, die Käufer vor Uebergriffen der Salzseller zu sichern, und diese wohlmeinende Absicht äussert sich in zahlreichen Bestimmungen der hierher gehörenden Edikte und Verordnungen, wie sie denn auch Veranlassung der Vorschrift war, dass der Salzverkauf vom Jahre 1694 an [5]) nach dem Gewichte und nicht mehr nach dem Masse zu erfolgen habe. Die wohlwollende Anordnung wurde allerdings verkannt und im Jahre 1698 auf wiederholte Vorstellungen der Landstände hin wieder rückgängig gemacht, so dass von da an die Landeskinder das Salz wieder nach Metzen einkauften [6]).

Die Stärke der Reform lag übrigens, wie bereits erwähnt, in ihren finanziellen Ergebnissen. Nach den Mitteilungen Riedels [7]) flossen bestimmte Teilbeträge der von der Salzregie aufgebrachten Einnahmen in die vom Kurfürsten im Jahre 1673 geschaffene Hauptkasse, die sog. Hofstaatsrentei, da sich das Einkommen des Landesherrn aus den Domänen zur Deckung der von dieser Kasse zu bestreitenden Ausgaben unzureichend erwiesen hatte. Dieser Teil der Salzsteuereinnahmen belief sich auf 30—35,000 Tlr. jährlich. Der Rest der Salzgelder wurde von einer zweiten Kasse, der Hofrentei, vereinnahmt und be-

[1]) Corp. Const. March., a. a. O., Nr. 10.
[2]) Daselbst, Nr. 12.
[3]) Daselbst, Nr. 12.
[4]) Daselbst, Nr. 15 u. 18.
[5]) Daselbst, Nr. 19.
[6]) Daselbst, Nr. 20.
[7]) Riedel, a. a. O., S. 18 u. 20

trug während der letzten Regierungsjahre des Grossen Kurfürsten mit geringen jährlichen Schwankungen etwas mehr als 40,000 Tlr.[1]). Unter dem Sohne des Genannten stiegen die Erträge der Salzregie wiederum in beträchtlichem Masse, wie z. B. im Todesjahre König Friedrichs I., im Jahre 1713, die Generalsalzkassenrechnung mit einem Ueberschusse von 148,043 Tlrn. abschloss[2]).

Trotz dieser Zunahme suchte Friedrich I. die Salzbesteuerung noch zu erhöhen. Am 13. Oktober 1708 erliess er ein Edikt, durch welches der Faktoreipreis eines Berliner Scheffels um 16 gute Groschen gesteigert wurde[3]). Die, wahrscheinlich nur durch des Königs Prunksucht und chronische Geldverlegenheit veranlasste Neuerung rief indessen so lebhafte Beschwerden im Lande hervor, dass sie im Jahre 1711 auf die „beweglichen Klagen und lamentationes“ hin wieder zurückgenommen wurde[4]). Im Anschluss daran[5]) machte man folgende Salzpreise bekannt: es kostete auf den Faktoreien Berlin, Fürstenwalde, Brandenburg, Potsdam, Spandau und einigen anderen die Tonne 4 Rtlr. 2 Gr. und 2 Gr. Faktorgebühr, in Landsberg, Königsberg, Küstrin, Frankfurt a. O. und den meisten übrigen Faktoreien 4 Tlr. 20 Gr. und 2 Gr. Faktorgebühr und endlich in Krossen und Züllichau 5 Tlr. 8 Gr. und 2 Gr. Gebühr, während eine Metze zu 1 Gr. 7 Pf., 1 Gr. 9 Pf. und 1 Gr. 11 Pf. feilgeboten werden sollte.

Friedrichs I. sparsamer Sohn, König Friedrich Wilhelm I., behielt die Besteuerungsgrundsätze des Grossen Kurfürsten hinsichtlich der Salzsteuer unverändert bei. Sein Streben ging lediglich dahin, denselben eine solche Form zu geben, dass der höchstmögliche Ertrag der Salzregie gesichert war. Getreu seiner strengen, haushaltenden und praktischen Denkart beschränkte er sich auf die Unterdrückung derjenigen Missstände, die geeignet waren, die Einnahmen aus dem Salzmonopole zu schmälern, unbekümmert darum, ob er sich hierbei im Widerspruch mit berechtigten Forderungen seiner Untertanen befand. In erster Linie musste der blühende Schleichhandel mit fremdem Salze seinen Unwillen erregen. Er suchte zunächst das Uebel mit denselben Waffen zu bekämpfen, deren sich auch seine Vorfahren bedient hatten, nur dass er sehr viel schärfere Waffen benutzte, als jene. Seine Edikte vom Oktober 1720 und vom März 1723[6]) wiederholten die früheren Verbote der Einfuhr fremden Salzes und bedrohten Zuwiderhandlungen mit Leib- und Lebensstrafe, nach Befinden sogar mit der Todesstrafe am Galgen. Als aber auch diese äussersten Drohungen, deren konsequente Anwendung selbst einem Friedrich Wilhelm I. unmöglich geworden wäre, das Uebel nicht zu beseitigen vermochten, entschloss sich der König, es mit einem Mittel zu versuchen, welches besseren Erfolg versprach und ordnete die Einführung der sog. Salzkonskription an. Diese Neuerung beruhte im wesentlichen auf der Verpflichtung des Haushaltungsvorstandes, alljährlich ein der Personenzahl und dem Viehstande angemessenes Salzquantum den königl. Niederlagen zu entnehmen, ohne Rücksicht darauf, ob diese Menge

---

[1]) Riedel, a. a. O., Beilage Nr. III.

[2]) Daselbst, S. 41.

[3]) Bornhak, a. a. O., S. 391. Corp. Const. March., a. a. O., Nr. 24.

[4]) Corp. Const. March., a. a. O., Nr. 25.

[5]) Daselbst, Nr. 26.

[6]) Daselbst, Anhang Nr. 3 u. 4.

wirklich verbraucht wurde oder nicht. Da eine derartige Einrichtung den Verbrauch von defraudiertem Salze allerdings zur Unmöglichkeit machte, so erfüllte sie wohl den erstrebten Zweck vollkommen, aber sie hatte die schwersten volkswirtschaftlichen Nachteile im Gefolge, über welche sich später der Minister Freiherr vom Stein mit den Worten äusserte: „Diese Einrichtung war lästig für die Untertanen, führte zu mancherlei Bedrückungen und Unterschleifen und war die Veranlassung ewiger Untersuchungen und Beschwerden. Die Art und Weise, wie die Salzinspektoren mit der Aufnahme der Salzregister und bei der Kontrollierung der Konsumenten zu Werk gingen, war äusserst mangelhaft, und es war nicht wohl möglich, hierin mehr Genauigkeit zu verlangen, wenigstens nicht, ohne das Lästige der Sache für die Untertanen noch zu vermehren“ [1]).

Das Wesen der Konskription beruhte auf folgenden Vorschriften [2]).

Auf Grund jährlicher Revisionen hatten die den Kriegs- und Domänenkammern unterstellten Salzinspektoren im Frühjahr jeden Jahres nach den Angaben der Obrigkeiten, Prediger, Wirte u. s. w. den Personenstand, den Viehbesitz und die wirtschaftlichen Verhältnisse einer jeden Haushaltung festzusetzen und den Gesamtbedarf derselben an Regiesalz für das kommende Jahr unter Ansatz folgender Salzmengen zu berechnen. Es kamen in Rechnung:

1. jede Person über 9 Jahren mit 4 Metzen,
2. jede melkende oder tragende Kuh mit 2 Metzen,
3. zehn melkende Schafe mit 2 Metzen,
4. zehn güste Schafe oder Hämmel mit 1 Metze,
5. das Einschlachten auf eine Familie von vier Personen mit 2, von sechs Personen mit 3 und von über acht Personen mit 4 Metzen und
6. das Brauen mit 1 ½ Metzen auf je ein Wispel.

Durch Multiplikation dieser Sätze mit den entsprechenden, bei der Revision ermittelten Zahlen der Hausstandsmitglieder, des Viehbestandes u. s. w. erhielt man die Salzquantitäten, welche der Haushaltungsvorstand im Laufe des nächsten Jahres den königlichen Faktoreien mindestens zu entnehmen hatte. Um auch eine Kontrolle darüber zu gewinnen, ob die festgesetzte Salzmenge nun in der Tat bei der Faktorei und dem Salzseller angekauft wurde, erhielt jeder Haushaltungsvorstand ein „Salzbüchlein“, in dem alljährlich das ermittelte Konskriptionsquantum vorzutragen und welches dem ein für allemal zugewiesenen Salzseller bei jedem Salzkaufe vorzulegen war, damit dieser die bezogene Salzmenge eigenhändig in das Buch eintrüge. Bei der demnächst vorzunehmenden Revision des Salzbuches war es dann ein Leichtes, durch Abschluss des Buches und Vergleichen der Schlusssumme mit dem Konskriptionsbetrage festzustellen, ob das vorgesehene Quantum abgeholt worden war oder nicht. Die Salzinspektoren hatten bei begründetem Verdachte falscher Einträge oder anderweitiger Betrügereien die erforderlichen Untersuchungen einzuleiten und die Resultate der Revisionen in den „Proberegistern“ zusammen-

[1]) Pertz, G. H., Das Leben des Ministers Freiherrn v. Stein. Berlin 1849, I Bd., S. 508, Ziff. XIV.

[2]) Vgl. Borowski, G. H,, Preuss. Kameral- und Finanzwesen. II. Bd., 3. Ausgabe, Berlin 1805. II. Kapitel, § 21 ff. Desgleichen: Historische etc. Beyträge, die königl. preuss. etc. Staaten betreffend, I. Teil, Berlin 1781. Erstes Stück, S. 9 ff. und Anlage A.

zustellen, getrennt nach den Beträgen, welche zu kaufen waren, wirklich gekauft wurden und noch ausstanden. Am Schlusse derselben waren ausserdem noch diejenigen Personen namhaft zu machen, die ihre Bezüge nicht in die Salzbücher hatten eintragen lassen. Diese Register wurden sodann zur Veranlassung des weiter Erforderlichen an die Kriegs- und Domänenkammern eingeschickt. Um den Erfolg der ganzen Einrichtung sicher zu stellen, hielt man folgende Strafen für hinreichend: für jede vom Haushaltungsvorstande überhaupt nicht oder bei einem anderen als dem zugewiesenen Salzseller gekaufte Metze Salz des Konskriptionsquantums wurden 4 Gr. Geldstrafe beigetrieben. Dieser Betrag sollte im Wiederholungsfalle und dann verdoppelt werden, wenn Einträge im Salzbuche gefälscht worden waren.

Die Konskription kam übrigens nur auf dem flachen Lande und in den offenen Städten zur Einführung. Innerhalb der ummauerten Städte liess sich der ausschliessliche Gebrauch des Regiesalzes durch einfache Torkontrolle sicherstellen, weshalb denn auch hier die Ausgabe der Salzbücher und die Aufstellung der Proberegister unterblieb. Weiter waren von der lästigen Einrichtung befreit die Besitzer adliger Güter, die Verwaltungen aller Domänen des Königs und der Prinzen, die Klöster, Stifter, Kapitel u. s. f. Ein königl. Reskript vom 3. März 1733 [1]) gestattete denselben, das Salz, dessen sie bedurften, tonnenweise unmittelbar bei den Faktoreien einzukaufen. Doch mussten sie hier, zur Vermeidung von Missbräuchen, die gekauften Quantitäten in ein besonderes Buch eintragen lassen, dessen Prüfung dem Salzinspektor freistand. Selbstverständlich durfte das in solcher Weise bezogene Salz nur in der eigenen Haushaltung und Verwaltung der Privilegierten Verwendung finden.

Die Salzkonskription wurde zum ersten Male in bestimmten, insbesondere den östlichen, Landesteilen durch die Instruktion für die Salzinspektoren vom 16. März 1725 eingeführt [2]), in den Jahren 1751—53 auch auf Cleve, Mörs, Minden, Ravensberg, Lingen, Tecklenburg und Geldern ausgedehnt [3]) und durch das königl. Edikt vom 17. Dezember 1765 in den noch befreiten Landesteilen mit Ausnahme folgender Provinzen in Kraft gesetzt [4]). Im Fürstentum Neufchatel und Valengin, wo man seit dem Jahre 1724 den Salzhandel trotz des lebhaften Widerspruchs der Bevölkerung zu Gunsten des Staatseinkommens an französische Unternehmer verpachtet hatte, war die Konskription unbekannt [5]). Ebenso hatten in Ostfriesland die Stände zwar nicht verhindern können, dass die preussische Regierung den Salzhandel seit dem Jahre 1766 unter Verschleiss von Mindener Salz in monopolistischer Weise ausübte, aber sie waren, wenn auch nur unter gewissen finanziellen Opfern, doch damit durchgedrungen, dass die verhasste Konskription dem Lande fern blieb [6]). Nach der Eroberung Schlesiens wurde auch hier das Salzhandelsmonopol mit Konskription und allen

---

[1]) Borowski, a. a. O., § 22. Historische Beyträge, a. a. O., S. 36.

[2]) Historische Beyträge, a. a. O., Anlage A. Corp. Const. March., a. a. O., Anhang, Nr. 9.

[3]) Bornhak, a. a. O., II. Bd., S. 243. — Riedel, a. a. O., S. 78.

[4]) Riedel, a. a. O., S. 98. — Borowski, a. a. O., § 19. — Histor. Beyträge, a. a. O., S. 9.

[5]) Historische Beyträge, a. a. O., S. 20.

[6]) Bornhak, a. a. O., II. Bd., S. 243.

lästigen Nebenerscheinungen eingeführt und in Breslau ein besonderes Obersalzamt, welches, beiläufig bemerkt, dem Salzdepartement nicht unterstellt war, errichtet. Ein besonderes Edikt vom 25. März 1756 regelte die Salzregie im Herzogtum Schlesien und der Grafschaft Glatz[1]). In ähnlicher Weise erliess der König eine eigene Instruktion für die Salzinspektoren des Grossherzogtums Magdeburg, des Fürstentums Halberstadt und der Grafschaften Mansfeld und Hohenstein im Jahre 1774, welche indessen nur nebensächliche Abweichungen von den oben wiedergegebenen allgemeinen Vorschriften aufzuweisen hatte[2]). Aus alledem ergibt sich der Schluss, dass die preussische Monarchie damals, was die Besteuerung des Salzes anlangt, nichts weniger als ein einheitlich organisiertes Ganzes gewesen ist.

Die Salzkonskription, welche übrigens, wie bereits erwähnt, an dem Faktoreisystem der Regie nichts änderte, war eine lediglich von finanzpolitischen Beweggründen diktierte Massregel. Und das finanzielle Ergebnis der Neuerung war denn auch ein glänzendes. Während die Salzregie dem Grossen Kurfürsten etwa 75—80,000 Tlr., dem Könige Friedrich I. etwa 150,000 Tlr. alljährlich eingebracht hatte, lieferte sie nunmehr 373,000 Tlr. im Jahre 1740, 390,000 Tlr. im Jahre 1764 und 643000 Tlr. im Jahre 1786/1787[3]). Ausserdem gingen von der oben genannten Obersalzkasse zu Breslau noch 289,757 Tlr. als Ueberschuss aus dem schlesischen Salzwesen ein.

Neben dieser Monopolbesteuerung hatte der Verbrauchsgegenstand Salz weitere Abgabelasten infolge der Akzisegesetzgebung zu tragen, eine Sonderbesteuerung, welche nur kurz erwähnt sein mag, weil ihre Geschichte gleichbedeutend ist mit der Geschichte der preussischen Akzise überhaupt. Auf diesen sehr umfangreichen Stoff hier des näheren einzugehen, verbietet sich von selbst, und es darf deshalb genügen, bei dieser Gelegenheit daran zu erinnern, dass die Akzise durch die Akziseordnung für sämtliche Städte der Kurmark am 15. April 1667 eingeführt und dabei ein Akzisesatz von 4 Groschen für die Tonne Salz festgesetzt wurde. Ohne Rücksicht auf die fernere Entwicklung dieser Abgaben zu nehmen, mögen lediglich einige Akzisesätze für Salz aus den Jahren 1768/69 Erwähnung finden. Für 6 Scheffel waren zu zahlen:

in	Magdeburg	12 Groschen	—	Pfennig,
„	Halberstadt	10 „	—	„
„	Kurmark	7 „	3	„
„	Pommern	7 „	3	„
„	Preussen	12 „	—	„ [4]).

Der Gedanke Friedrichs des Grossen, auch die Leitung der Salzregie dem Organisator der Akzise, dem Franzosen Launay, neben den übrigen indirekten Auflagen (Zölle, Tabak-, Stempel- und Akziseadministration) zu übertragen, kam nicht zur Ausführung, da jener ablehnte. Infolge dieser Weigerung blieb es beim alten.

[1]) Historische Beyträge, a. a. O., S. 16.

[2]) Daselbst, Anlage B. — Borowski, a. a. O., II. Bd., § 19.

[3]) Riedel, a. a. O., S. 98.

[4]) Vgl. Schultze, Dr. Walther, Geschichte der preuss. Regieverwaltung 1766 bis 1786. Schmollers Forschungen. Leipzig 1888, VII. Bd., 3. Heft, S. 171.

Es wurde bereits wiederholt darauf hingewiesen, dass das preussische Salzmonopol ein ausgeprägtes Handelsmonopol gewesen ist, da die Salzwerke des Landes nur zum Teil Eigentum des Staates waren. Zu diesen Domänen zählten damals die Salinen zu Schönebeck und Halle im Herzogtum Magdeburg, zu Rehme im Fürstentum Minden und zu Königsborn bei Unna in der Grafschaft Mark[1]. Im Privatbesitz dagegen befanden sich die Werke zu Halle (Gewerke), Kolberg, Gross-Salza, Stassfurt, Sassendorf und Werdohl in der Grafschaft Mark, von welchen die vier letztgenannten das erzeugte Salz in das Ausland verkauften. Wenn die Regierung des Staates auch wenig Wert auf die Erwerbung von Salzwerken gelegt zu haben scheint, so hielt sie doch an dem Grundsatze fest, dass ausschliesslich dem Könige das Verfügungsrecht über neuentdeckte Salzschätze zustehe, ein Rechtssatz, welcher sowohl in der markgräflich brandenburgischen Bergordnung vom 1. April 1619[2] als auch in dem preussischen Landrechte vom 20. März 1791[3] Aufnahme gefunden hat. Hielt es die Staatsverwaltung für unzweckmässig, eine neu aufgefundene Solquelle auf Rechnung des Staates ausbeuten zu lassen, überwies sie vielmehr das Unternehmen an Private, dann verfehlte sie doch niemals, sich den Verzicht durch eine entsprechende Entschädigungssumme (den „Zehnten") bezahlen zu lassen[4]. Das Salzregal stand sonach in seinem vollen Umfange in Geltung, wurde aber von der Regierung in einseitiger Weise zu einem Handelsmonopol ausgestaltet.

Selbstredend bedurfte ein so beträchtlicher Verwaltungsteil wie die damalige preussische Salzregie eines umfangreichen Apparates von Behörden und Beamten, um der gestellten Aufgaben gerecht werden zu können[5]. Der Salzseller, Salzhöcker, Salzfaktoren und Salzinspektoren wurde bereits gedacht. Diese letztgenannten Beamten wohnten meist am Stationsorte einer Faktorei, hatten die Geschäftsführung derselben zu überwachen und, sofern sie nicht, wie in den Frühjahrsmonaten, mit der Regulierung zur Salzkonskription beschäftigt waren oder, wie nach Ablauf jeden Jahres, die Salzbücher revidierten und die Proberegister aufstellten, der Einfuhr fremden Salzes nachzuspüren, sowie den gesamten Salzumsatz innerhalb ihres Dienstbezirkes unter steter Aufsicht zu halten[6]. Bei den Faktoreien und Salzinspektionen waren die Salzkassen eingerichtet, welche die vereinnahmten Beträge und die darüber zu stellenden Rechnungen an die Hauptsalzkassen der einzelnen Provinzen einschicken mussten. Diese wiederum lieferten die Reinerträge aus der Salzregie nebst den zugehörenden Rechnungen an die Generalsalzkasse in Berlin ab, und die Jahresrechnung der Generalsalzkasse wurde von der Oberrechnungskammer geprüft. Im übrigen stand die Oberaufsicht über die Hauptsalzkassen der Provinzen den Kriegs- und Domänen-

---

1) Vgl. Borowski, a. a. O., II. Bd., § 18. — Histor. Beyträge, a. a. O., S. 11, 16, 17, 18.

2) Vgl. Zachariae, H. A., Ueber Regalien überhaupt und das Salzregal insbesondere. Zeitschrift für deutsches Recht und deutsche Rechtswissenschaft. Tübingen 1852. S. 372.

3) Preussisches Landrecht vom 20. März 1791. Redigiert 1794. II. Teil, 16. Titel, 4. Abschnitt, insbesondere §§ 71, 98 u. 106.

4) Siehe z. B. Historische Beyträge, a. a. O., S. 18. Vgl. Bornhak, a. a. O., II. Bd., S. 101.

5) Vgl. Borowski, a. a. O., § 15, S. 314. Historische Beyträge, a. a. O., S. 24.

6) Vgl. Corp. Const. March. IV. Teil, II. Abt., I. Kapitel, Anhang, Nr. 9.

kammern zu, die ihrerseits dem sog. Salzdepartement, einer besonderen Abteilung des Generalfinanzdirektoriums in Berlin, unterstellt waren. Wegen der Aehnlichkeit der unterstellten Betriebe wurde übrigens das Salzdepartement durch königl. Kabinettsordre vom 14. Februar 1794 mit dem Bergwerksdepartement vereinigt [1]).

Eng verknüpft mit der Geschichte der Salzregieverwaltung ist die Geschichte der Seehandlung [2]). Es war dieses eine im Jahre 1772 gegründete Gesellschaft, welche statutengemäss ausländisches — spanisches, portugiesisches, französisches und besonders englisches — Salz ankaufen und teils an die Regieverwaltung abgeben, teils nach Polen weiter verhandeln sollte. Nach der Teilung des Königreichs Polen im Jahre 1793 pachtete die Sozietät die Verwaltung der Salzregie in den zu Preussen gefallenen, ehemals polnischen Landesteilen gegen eine jährliche Pachtsumme von 150,000 Tlrn. und wurde im Jahre 1796 mit dem wieder vom Bergwerksdepartement getrennten Salzdepartement vereinigt. Der Gedanke dieser Verschmelzung entsprang der Absicht des Ministers Struensee, einen noch höheren Ertrag des Salzregals, dessen die Tilgung der inzwischen erheblich angewachsenen Staatsschuld dringend bedurfte, dadurch zu erzielen, dass man den Betrieb der zum Teil unrentabel oder doch nur mit geringem Reingewinne produzierenden Staatssalinen einschränkte und den Produktionsausfall durch den Ankauf billigen englischen Salzes deckte. Weitere Ersparnisse schienen durch die Vereinigung der beiden Institute selbst gewährleistet. Die neue Behörde erhielt den Namen einer Generalsalzadministration und ihrem Geschäftsbereich wurde die Salzgewinnung auf den inländischen Salinen, der Salzdebit in Preussen und der Handel mit dem Auslande zugewiesen. Neben ihr bestand die „Seehandlungsozietät“ fort, welche den Ankauf des ausländischen Salzes und die eigentlichen Geld- und rein kaufmännischen Geschäfte übernahm. Grade aus diesem Einführen kaufmännischer Gesichtspunkte in die Regieverwaltung versprachen sich Struensee und der mit dessen Ansichten durchaus übereinstimmende König Friedrich Wilhelm II. grosse Erfolge, die indessen ausblieben, da einmal der Preis des englischen Salzes infolge der andauernden Kriege in beständigem Steigen begriffen war, und weil die Ersparnisse, welche man gemacht hatte, durch verfehlte Massnahmen, durch Einführung eines kostspieligen Verwaltungsapparates und durch Bewilligung zahlreicher, hoch dotierter Beamtenstellen wieder verschleudert wurden. Da ferner die natürliche Folge der neuen Verwaltungsnormen ein Stillstand, ja sogar ein Rückgang der inländischen Salzproduktion und Salinenentwicklung war, welcher auf die Dauer bedenklich schien, schlug König Friedrich Wilhelm III. in der Finanzinstruktion des Jahres 1798 Aenderungen vor, auf welche Struensee indessen nicht einging.

Die finanzielle Seite dieser Umwälzungen schildert Riedel [3]) folgendermassen: „Da die Seehandlung indessen nicht davon entbunden werden konnte, aus dem Ertrag der von ihr übernommenen Salzadministration die etatsmässigen Ab-

[1]) Riedel, a. a. O., S. 138. — Borowski, a. a. O., § 15.

[2]) Vgl. Steins Denkschrift in Pertz, G. H., Das Leben des Ministers Freiherrn vom Stein. Berlin 1849, S. 508 ff. Desgl. Riedel, a. a. O., S. 196 ff. Desgl. v. Reden, Friedrich, Freih., Vergleichende Finanzstatistik, II. Bd., 2. Abt., Darmstadt 1856, S. 124.

[3]) Riedel, a. a. O., S. 196.

lieferungen an andere Kassen fortgesetzt zu bewirken, welche dem Salzdepartement bis dahin oblagen, namentlich von 718,052 Tlrn. an die Generaldomänenkasse, 50,102 Tlr. an die Dispositions- und 30,000 Tlr. an die Generalakzise- und Zollkasse; so kam der Gewinnüberschuss, den die vereinigte Seehandlungssozietät und Generalsalzadministration für Verzinsung und Tilgung der Staatsschuld erübrigten, nur auf jährlich etwa ½ Mill. Tlr. Er betrug 1796: 505,865 Tlr. 7 Gr. 5 Pfg. und im Jahre 1797: 517,754 Tlr. 18 Gr. 7 Pfg."

Die ganze Einrichtung stand und fiel mit dem Minister Struensee. Im Jahre 1804 übernahm der Reichsfreiherr vom Stein das Finanzministerium und bereits zu Anfang Januar 1805 legte er dem König eine Denkschrift über den Zustand des Salzwesens in der preussischen Monarchie vor [1]). Die Bedeutung seiner Reformen liegt nun zwar weniger auf dem finanzpolitischen als auf dem volkswirtschaftlichen Gebiete. Indessen konnten dem durchdringenden Verstande eines Mannes wie Stein die offenbaren Mängel der Salzregie nicht verborgen bleiben. Und wenn er sich nun auch während seiner kurzen Laufbahn als preussischer Minister mit der durchgreifenden Umgestaltung der Salzbesteuerung nicht befasst hat und nicht befassen konnte, so verdankte ihm die Nation doch mehrere Erleichterungen auf dem Gebiete des Salzmonopols, welche wiederum Veranlassung zu weiteren Verbesserungen wurden. Seine Verdienste um die Salzbesteuerung bestanden im wesentlichen darin, dass er Vereinfachung des Systems anbahnte, die Verwaltung verbilligte, die Konskription in dem grössten Teile der Monarchie beseitigte und Gleichheit der Salzpreise erstrebte. Auf seine Veranlassung hin ging die Generalsalzadministration im Jahre 1805 wieder ein, und es übernahmen die bisherigen Obliegenheiten dieser Zentralbehörde diejenigen Departements der Ministerien, welche sich durch die erforderlichen Hilfsmittel und durch die einschlägigen Geschäftskenntnisse am besten dazu eigneten [2]). Die technischen Arbeiten besorgte nunmehr das Bergwerksdepartement, das Salzdebitsgeschäft dagegen das Akzisedepartement, während der Ankauf fremden Salzes und die Geldgeschäfte der Salzverwaltung Aufgabe der Direktion der Seehandlungssozietät blieben. In demselben Jahre ordnete ein königliches Edikt vom 26. Dezember (1805) die Gleichstellung der Salzpreise in den Provinzen Kur- und Neumark, Pommern, Littauen, Ost-, Neuost-, Süd- und Westpreussen an [3]). In allen Faktoreien dieses Gebietes sollten künftig die Last zu 3240 Pfund 82 Tlr. 8 Ggr., die Tonne zu 405 Pfund 10 Tlr. 7 Ggr. kosten. In den Provinzen Magdeburg, Halberstadt, Saalkreis, Mansfeld und Hohenstein, wo die Preise bisher am niedrigsten gestanden hatten, wurden sie, ohne Zweifel um eine Gleichheit des Salzpreises im Gebiete der ganzen Monarchie dadurch anzubahnen, auf 72 Tlr. 7 Ggr. 3 Pfg. pro Last erhöht, während man für Schlesien, Glatz, die westfälischen und fränkischen Landesteile infolge der dort geltenden hohen Preise von Aenderungen absah. Mag die Streitfrage, ob gleiche oder ungleiche den verschieden hohen Gestehungsunkosten angepasste Preise, ob mit anderen Worten ungleiche oder gleiche Monopol-

[1]) Pertz, a. a. O., S. 508, I. Bd.

[2]) Riedel, a. a. O., S. 217.

[3]) Bergius, Karl Julius, Grundsätze der Finanzwissenschaft. Berlin 1865, S. 213. — Riedel, a. a. O. — Mamroth, Karl, Geschichte der preussischen Staatsbesteuerung 1806—16. Leipzig 1890, S. 406.

auflagen theoretisch das Richtigere sind, immerhin in verschiedenem Sinne entschieden werden, so unterliegt es doch keinem Zweifel, dass die erwähnte Preisnivellierung für Verwaltung, Salzhandel und für die Bevölkerung mannigfache Vorteile brachte, deren grösster der war, dass die Konsumenten nun nicht mehr an bestimmte Magazine gebunden werden mussten, allerdings unter der Voraussetzung, dass auch die Salzkonskription beseitigt war, oder doch beseitigt wurde. Diese letztere hatte bereits der Minister Struensee in den alten Provinzen mit Ausnahme von Magdeburg und Halberstadt, wo die Nähe ausländischer Salinen und die ungünstige, die Bewachung sehr erschwerende Beschaffenheit der Grenzen ein starkes Wachsen des Salzschmuggels befürchten liessen, im Jahre 1797 versuchs- und bedingungsweise stillschweigend auf 2 Jahre aufgehoben [1]), wie denn auch in den 1803 und 1804 durch den Rastatter Reichsdeputationshauptschluss an Preussen gefallenen Gebieten das Salzhandelsmonopol ohne die Konskription eingeführt worden war. Unter dem Einflusse des Ministers vom Stein wurde nunmehr in den Jahren 1805/06 die Aufhebung der Salzkonskription beschlossen und denn auch, wenn schon mit einem gewissen Zögern und zunächst nur in den älteren Provinzen, nach und nach durchgeführt [2]).

Diese Errungenschaften schienen indessen den freieren Anschauungen, welche die Zeit der Stein-Hardenbergischen Reformen auszeichnen, noch unzureichend. Man trug sich in den massgebenden Kreisen eine Zeitlang sogar mit dem Gedanken, das unbeliebte und lästige Salzmonopol gänzlich zu beseitigen. Im August 1807 forderte der König vom Akzisedepartement gutachtliche Vorschläge ein, unter welchen Voraussetzungen der Salzhandel ganz frei gegeben und auf welche Weise der zu erwartende Einnahmeausfall am besten gedeckt werden könnte [3]). Der Kommissionsbericht sprach sich sehr günstig über die geplante Massregel aus und wies besonders auch darauf hin, dass mit der Aufhebung des Salzmonopols die enorm hohen Verwaltungskosten desselben, welche 33 % der Einkünfte absorbierten, wegfallen würden. Nachdem der König noch das Prinzip, dass der Salzhandel in den preussischen Staaten für ein ganz freies Gewerbe zu erklären sei, sanktioniert hatte, trat ein Stillstand in der Bewegung ein, da die politischen Ereignisse jener Zeit und der auf das höchste gestiegene Geldmangel des Staates einen Verzicht auf die Monopolgewinne aus dem Salzwesen nicht gestatteten. Erst im Jahre 1817 griffen die Oberpräsidenten der Provinzen Preussen, Jülich, Cleve und Berg den Gedanken in einem dringenden Antrag auf Aufhebung des Salzmonopols, welchem sich die Steuerkommission des königlichen Staatsrates anschloss, wieder auf [4]). Wiederum scheiterte der Plan an der Frage, welche neuen Auflagen die Salzsteuereinnahmen ersetzen sollten. Erst ein halbes Jahrhundert später verwirklichten sich die Wünsche jener Beamten.

Die durch die Niederlage des Jahres 1807 veranlassten Geldverlegenheiten des preussischen Staates, verbunden mit einem durch die endlosen Kriegsjahre

---

[1]) Steins Denkschrift, a. a. O., Ziff. XIV. — Mamroth, a. a. O., S. 409.

[2]) Wagner, Finanzwissenschaft, III. Teil, S. 119.

[3]) Mamroth, a. a. O., S. 393.

[4]) Dieterici, Karl, Zur Geschichte der Steuerreform in Preussen 1810—20. Berlin 1875, S. 64 ff.

in Mitteleuropa überhaupt hervorgerufenen Steigen der Salzpreise waren die Ursache wiederholter Salzpreiserhöhungen. So musste im Jahre 1807 in Ost- und Westpreussen und Littauen der Preis einer Tonne von 10 Tlr. 7 Ggr. auf 13 Tlr. gesetzt werden, und bereits 1808 erwies sich eine abermalige Verteuerung als unvermeidlich. Auch in Pommern wurde der Preis der Tonne im Jahr 1809 um einen Taler gesteigert [1]). Als Begleiterscheinung jener ungünstigen politischen Verhältnisse machte sich vielfach ein empfindlicher Mangel an Salz bemerkbar, weshalb man genötigt war, die Ausfuhr des im Inland gewonnenen Salzes in den Jahren 1807 und 1808 zu verbieten [2]). Trotz dieser Preissteigerungen und trotz der zunehmenden Nachfrage nach inländischem Salze musste sich doch der im Tilsiter Frieden von Napoleon im Jahre 1807 erzwungene Verlust fast des halben Territoriums der preussischen Monarchie auch in dem Ertrage des Salzregales wiederspiegeln. Während im Jahre 1804 noch etwa 4,500,000 Taler aus dem Salzwesen vereinnahmt worden waren, beliefen sich diese Reineinkünfte im Jahre 1812 nur noch auf 1,678,857 Tlr. oder 9,8 % der gesamten Staatseinnahmen [3]).

Erst nach Wiederkehr geordneter Verhältnisse konnte eine Wandlung zum Besseren eintreten, konnte insbesondere auch die von Stein eingeleitete Reform der Salzbesteuerung, nachdem man den Gedanken der Beseitigung des Monopols endgültig hatte fallen lassen, zu einem gewissen Abschlusse geführt werden. Die Schlusssteine in dem von Stein begonnenen Gebäude waren: das königl. Edikt, die Aufhebung der Salzkonskription in dem am rechten Ufer der Elbe gelegenen Teile des Herzogtums Sachsen betreffend, vom 9. Mai 1816, das Edikt über die Ausübung des Salzregals in den Provinzen vom linken Ufer der Elbe bis zur westlichen Grenze der preussischen Monarchie vom 10. Juni 1816, und die Kabinettsordre vom 9. Mai 1816 wegen Ermässigung und Gleichstellung der Salzverkaufspreise und Aufhebung der Salzkonskription in Schlesien und der Grafschaft Glatz [4]). Hiermit war die Salzkonskription, unter deren Härten und Einseitigkeiten das preussische Volk nahe an 100 Jahre zu leiden gehabt hatte, für immer beseitigt. Die Regierung behielt sich lediglich das Recht vor, in Orten, die sich wiederholt der Salzkontrebande schuldig gemacht hatten. die förmliche Konskription, d. i. die Verpflichtung zur Abnahme bestimmter Mengen von Regiesalz, einführen zu können. Gleichzeitig wurde die Frage der Preisausgleichung wiederum einen Schritt weiter geführt. Nunmehr kostete in Schlesien und Glatz die Last zu 3240 Pfund berl. Gew. 120 Tlr. Court., in den zwischen Elbe und Weser gelegenen Landesteilen die Tonne zu 400 Pfund 8 Tlr. 12 Gr. und in Westfalen und am Rhein dieselbe Menge 12 Tlr. Court. Nachdem das Gesetz vom 26. Mai 1818, den Zoll und die Verbrauchssteuer von ausländischen Waren und den Verkehr zwischen den Provinzen des Staates betreffend [5]), für den Warenumsatz im Innern der Monarchie prinzipiell volle und uneingeschränkte Verkehrsfreiheit proklamiert und nur Spielkarten und

---

1) Mamroth, K., a. a. O., S. 395.

2) Daselbst.

3) v. Rheden, Finanzstatistik, a. a. O., S. 80.

4) Siehe: Philippi, Dr. Johann Jakob Martin, Sammlung der neueren preussischen Gesetze über die indirekten Steuern. Köln a. Rh. 1830. S. 342. Ziff. 1. 2 u. 3.

5) Gesetzsamml. Berlin.

Salz davon ausgeschlossen hatte, konnte es nur noch eine Frage der Zeit sein, dass auch diesen Gegenständen die Verkehrsfreiheit, soweit mit der Steuergesetzgebung vereinbar, gewährt wurde. Voraussetzung hierfür war allerdings, dass die Preise des Salzes in allen Niederlagen des Staates die gleichen waren. Gleichstellung der Salzpreise führte denn auch die Verordnung vom 17. Januar 1820 ein, und seitdem kostete die Tonne Salz zu 405 Pfund bei allen preussischen Faktoreien 15 Tlr. Court. Wenn auch die ungünstige Lage der Staatsfinanzen eine weitere Herabsetzung nicht gestattete, so sollten doch wenigstens keinerlei Gebühren oder Vergütungen für Transport, Verpackung oder sonstige Emolumente erhoben werden [1]).

Im übrigen enthielten die Edikte des Jahres 1816 die folgenden Vorschriften.

Im Lande durfte nur Faktoreisalz verbraucht werden; die Einfuhr fremden Salzes blieb verboten, wie denn auch die Durchfuhr solchen Salzes nur auf Rechnung anderer Regierungen und nach ausdrücklicher Genehmigung gestattet werden sollte. Um den Absatz des Faktoreisalzes zu erleichtern, wurde die Vermehrung der Faktoreien versprochen. Eine Bindung an diese Niederlagen hatte nach Ausgleichung der Salzpreise keinen Sinn mehr und fiel deshalb im Jahre 1816 in bedingtem Masse, im Jahre 1820 dagegen ohne alle Einschränkung weg. Der Faktoreipreise geschah bereits Erwähnung. Der Detailverkauf des Salzes wurde für ein freies Gewerbe erklärt, welches jeder ausüben durfte, der entweder zum Material- und Warenhandel überhaupt oder durch einen Gewerbeschein zum Salzhandel im besonderen berechtigt war. Der Verkaufspreis des Salzes im Kleinverkauf sollte vollkommen der freien Konkurrenz überlassen bleiben. Die Konsumenten erhielten die beruhigende Zusicherung, dass der Preis des Salzes durch keinerlei öffentliche Abgaben oder Akzise erhöht werden dürfe. Denjenigen Personen, welche bisher den Salzverkauf innerhalb eines gewissen Bezirkes auf Grund von Privilegien ausgeübt hatten, versprach man unter gewissem Vorbehalt angemessene Entschädigung. Der Hausierhandel mit Salz wurde gänzlich untersagt, ein Verbot, welches durch das Gewerbesteuergesetz vom 30. Mai 1820 und das Regulativ über den Gewerbetrieb im Umherziehen vom 28. April 1824 wohl in der Absicht wiederholt wurde [2]), Defraudationen dieser nur schwer zu kontrollierenden Händler unmöglich zu machen. Endlich fiel auch das alte Vorrecht der „wirklichen“ Rittergutsbesitzer, ein sog. Deputat von zwanzig Scheffeln Salz aus ausländischen Lagern beziehen zu dürfen; sie hatten von nun an ihren Salzbedarf wie alle anderen Untertanen auch aus den staatlichen Magazinen zu decken, brauchten jedoch nur geringere Preise als die übrigen Konsumenten zu zahlen. Damit war der Grundsatz vollkommen durchgeführt, dass nur Faktoreisalz im Lande verzehrt werden sollte. Dass er indessen in Wirklichkeit allen Verboten zuwider nur zu häufig durchbrochen wurde, geht daraus hervor, dass die Regierung hier und da zur Unterdrückung des besonders in den Grenzbezirken blühenden Schleichhandels mit ausländischem Salze von einem ausdrücklich vorbehaltenen Rechte Gebrauch machen und die sog. bedingte (förmliche) Salzkonskription einführen

---

[1]) Gesetzsamml. Berlin.

[2]) Daselbst.

musste. Diese, eine der früheren Salzkonskription ähnliche Verbrauchskontrolle, zwang die Bevölkerung, nur Regiesalz zu gebrauchen und machte deshalb die Einführung anderen Salzes wertlos. Beispielsweise wurde sie im Jahre 1823 in den links der Elbe gelegenen Teilen der Provinz Sachsen und 1824 in den Kreisen Büren und Brilon der Provinz Westfalen in Kraft gesetzt. Im Unterschiede zur alten Konskription wurde hier nicht mehr der einzelne Haushaltungsvorstand, sondern die Gemeinde für die Entnahme der berechneten Salzmengen haftbar gemacht [1]). Die auf dem Salzschmuggel ruhende Strafe war immerhin noch beträchtlich genug, da jede Zuwiderhandlung nach der Zollordnung vom 26. Mai 1818 mit Konfiskation des Salzes und im ersten Betretungsfalle mit einer Geldstrafe im doppelten Werte des eingeschleiften Quantums, mindestens aber in Höhe von 10 Tlrn., und im Wiederholungsfalle mit einer entsprechenden Gefängnis-, Zuchthaus- oder Festungsstrafe bis zu höchstens 10 Jahren geahndet werden sollte [2]).

Besondere Vorschriften und Preisbestimmungen ergingen für die von anderen Bundesstaaten eingeschlossenen Enklaven Wetzlar, Braunfels, Schleusingen, Ziegenrück und andre.

Trotz dieses nicht zu leugnenden Fortschrittes der Jahre 1816 und 1820 war das preussische System der Salzbesteuerung nichts weniger als vollkommen und musterhaft. Zunächst musste getadelt werden, dass die amtlichen Verkaufspreise unverhältnismässig hoch waren und dass die Detailverkaufspreise zu alledem infolge der unzureichenden Zahl staatlicher Salzverkaufsstellen ausser allem Verhältnis zu den Faktoreipreisen standen. Die Konkurrenz im Kleinhandel und die Transport- und Verkehrsverhältnisse waren noch zu wenig entwickelt, als dass sie ungerechtfertigte Preissteigerungen der Salzkrämer in wünschenswertem Masse verhindert hätten. Die lange ersehnten und nicht länger vorzuenthaltenden Erleichterungen brachte eine königl. Kabinettsordre vom 22. November 1842 [3]). Dieselbe warf eine Summe von 1,920,000 Tlrn. aus, die zu Reformen auf dem Gebiete der Salzmonopolverwaltung dienen sollte, und verteilte dieselbe in der Weise, dass 1,740,000 Tlr. auf die Herabsetzung der Salzpreise bezw. auf die Deckung des durch eine Verbilligung des Salzes von 15 auf 12 Tlr. die Tonne zu 405 Pfund, also um 20 % des Magazinpreises, hervorgerufenen Ausfalles an Staatseinkommen und der Restbetrag mit 180,000 Tlrn. vorzugsweise auf die Vermehrung der amtlichen Verkaufsstellen und auf andere, ein möglichst starkes Sinken der Kleinverkaufspreise bezweckende Vorkehrungen verwendet werden sollten. Dieses Ziel erreichte man auf folgendem Wege. Da bisher nur verhältnismässig wenige vom Staate selbst verwaltete Magazine im Lande bestanden, schob man als Zwischenglied zwischen die Faktoreien und die Detailverkäufer eine weitere Klasse von Salzniederlagen, die Salzsellereien, ein. Es war keine Neuschöpfung, weil in Sachsen und Westfalen schon vorher zahlreiche Salzsellereien den Zwischenhandel mit Salz vermittelt hatten: aber man errichtete nunmehr, in Ausführung der Kabinettsordre vom 22. November 1842, auch in den übrigen Provinzen solche Verkaufsstellen in grösserer Anzahl, wobei

---

[1]) Verordnungen vom 21. September 1823 und vom 4. Dezember 1824. Philippis Gesetzsamml., a. a. O., Nr. 5 u. 6.

[2]) Gesetzsamml. Berlin, §§ 111—115.

[3]) Gesetzsamml. Berlin.

man von dem Grundsatze ausging, dass auf je 7 Quadratmeilen eine Sellerei kommen sollte. Im Jahre 1843 hatte man bereits 675 Sellereien angelegt. Die Verwalter dieser Verkaufsstellen galten als Privatpersonen, welchen die Regieverwaltung das Salz franko und vertragsmässig unter der Voraussetzung lieferte, dass sie es zu 12 Tlr. die Tonne im grossen und zu einem diesem Satze genau entsprechenden Kleinverkaufspreise auch lose in geringeren Quantitäten an die Konsumenten abgaben. Ihre Vergütung bestand in einer Provision von 18 pro mille [1]).

Infolge dieser Anordnungen konnte der Preis eines Pfundes Salz im Kleinverkehr nur wenig über 3½ kr. hinausgehen. Wie so oft, zeigte sich auch hier eine durch die Verbilligung des Salzes hervorgerufene Zunahme des Verbrauchs, welche für das Jahr 1843 zu 11,795 Lasten Salz und für den Zeitraum von 1840 bis 1846 auf 20 Millionen Pfund jährlich geschätzt wurde, wobei allerdings der Verbrauch des Kochsalzes nicht in einem der Preisermässigung entsprechenden Verhältnisse in die Höhe ging. Diese aufsteigende Bewegung war Veranlassung, dass die Einnahmen aus dem Salzmonopol nicht um 1,740,000 Tlr., wie in der Kabinettsordre von 1842 angenommen worden war, sondern nur um 1,366,441 Tlr. zurückgingen [2]). Der Preis des Pfundes Salz im Detailverkaufe sank von 15 auf 12 Pfennige, also genau dem Verhältnis der Engrospreisermässigung entsprechend [3]).

Einige Jahre vor der Durchführung dieser Aenderungen hatte sich die Regierung zu einer Massregel entschlossen, welche gleichfalls von den erfreulichsten Erscheinungen auf volkswirtschaftlichem Gebiete begleitet war. Durch Kabinettsordre vom 21. Juni 1838 und durch das zugehörende Regulativ vom 29. desselben Monats [4]) wurde die Abgabe eines besonderen, zu landwirtschaftlichen und gewerblichen Zwecken bestimmten Salzes angeordnet. Es kostete die Tonne Viehsalz zu 400 Pfund netto 5 Tlr., die Tonne Siede- oder Steinsalz von 405 Pfund ebenfalls 5 Tlr. und die Tonne schwarzen oder unreinen Salzes zu 400 Pfund netto 3 Tlr. 10 Sgr., sofern das Salz in einem Gewerbetrieb Verwendung finden sollte. Aehnliche Vergünstigungen gestand man ferner den Heringssälzereien und den Anstalten zur Herstellung gesalzenen Fleisches für die Erzeugnisse ihres Gewerbes zu, welche seewärts ausser Land gingen. All das Salz, das zu den ermässigten Preisen an Landwirte und Gewerbetreibende abgegeben wurde, unterlag der Denaturierung. Der Finanzminister hatte die Gewerbe öffentlich namhaft zu machen, welche derartiges Salz verwenden konnten. Im übrigen war der Bezug des billigen Salzes noch an gewisse Voraussetzungen und lästige Bedingungen geknüpft sowie bedauerlichen Einschränkungen unterworfen, um eine missbräuchliche Verwendung desselben zu menschlichem Konsum unmöglich zu machen, oder doch nach Möglichkeit zu verhindern. Erst zögernd

---

[1]) Vgl. Riecke, Karl, Die Hemmnisse des freien Verkehrs im Innern des deutschen Zollvereins. Zeitschrift für Staatswissenschaft, Tübingen 1861, S. 192 ff. — Weinlig, Prof. Dr., Die gegenwärtige Ausübung des Salzregals. Rau-Hanssens Archiv, Neue Folge IV. Bd., Heidelberg 1846, S. 279. — Resultate der Beratungen der Regierungskommissäre in Frankfurt a. M., 1848/49. S. 290.

[2]) Schmidt, Dr. A., Das Salz. Leipzig 1874, S. 43. — Rau, Finanzwissenschaft, S. 256. — Weinlig, a. a. O., S. 274.

[3]) Bergius, Karl Julius, Grundsätze der Finanzwissenschaft. Berlin 1865, S. 214.

[4]) Gesetzsamml. Berlin.

machten sich freiere Anschauungen geltend, worauf denn in den Jahren 1841, 1855 und 1861 jene Beschränkungen fielen.

Es ist überflüssig, auf den Wert dieser Neuerungen besonders hinzuweisen und die Vorteile hervorzuheben, welche für Landwirtschaft und Gewerbe und in letzter Linie trotz des Rückganges der Regieeinnahmen auch für den Staat aus diesem Eingehen auf längst geäusserte Wünsche der interessierten Bevölkerungsklassen erwuchsen. Wie gross das Bedürfnis nach diesen Erleichterungen gewesen, beweist am besten die Zunahme des Verbrauchs von Vieh- und Gewerbesalz. Im Jahre 1839 setzte die Regieverwaltung 5014 t, 1840 dagegen 10,896 und 1844 und 1845 12,891 und 32,004 t Viehsalz ab, nachdem der Preis einer Tonne im Jahre 1845 durch Gesetz vom 17. Oktober 1845 abermals von 5 auf 4 Tlr. ermässigt worden war[1]). Im Jahre 1863 sank der Preis wiederum, auf 1 Tlr. 15 Gr. pro Tonne, und alsbald erreichte der Verbrauch von Viehsalz die Höhe von 73,000 t, hatte sich also seit dem Jahre 1839 auf den 15 fachen Betrag gehoben. Diese Zahlen reden eine Sprache, deren Deutlichkeit nicht übertroffen werden könnte.

Trotz dieser mannigfaltigen Erleichterungen und Preisreduktionen hatte die Bevölkerung Preussens doch begründete Veranlassung, sich über hohe Salzpreise zu beklagen. Nach den Zusammenstellungen Thielaus[2]) musste man kurz nach dem Jahre 1845, abgesehen von einigen bayrischen Landesteilen, in Preussen das Salz höher bezahlen, als in allen übrigen Bundesstaaten. Denn es kostete z. B. der Zollzentner in Preussen 3 Tlr. 5,1 Sgr., in Bayern 2 Tlr. 10,2 bis 3 Tlr. 12,0 Sgr., in Sachsen 2 Tlr. 21,5 Sgr., in Kurhessen 2 Tlr. 17,8, in Württemberg 2 Tlr. 16,5 Sgr., in Baden 2 Tlr. 11,4 Sgr., in Hannover 1 Tlr. 21,1 Sgr. und in den Hansestädten Hamburg und Bremen gar nur 1 Tlr. 0,6 Sgr. und — Tlr. 21,6 Sgr. Das waren denn doch Preisdifferenzen, die zu denken gaben und eine Kritik der preussischen Salzbesteuerung herausfordern mussten, welche nicht wohl zu Gunsten des im Königreich geübten Verfahrens ausfallen konnte. Die Statistik offenbarte eine weitere Blösse der preussischen Salzbesteuerung insofern, als sie nachwies, dass, was die grösseren Bundesstaaten anlangt, nur noch im Königreich Sachsen und in Kurhessen weniger Salz verbraucht wurde als im Königreich Preussen. Denn es kamen auf den Kopf der Bevölkerung in Kurhessen 13,4, in Sachsen 16,3, in Preussen 16,4, in Hannover 16,9, in Bayern 19,2, in Baden 23,8 und in Bremen und Hamburg 25,1 und 26,3 Zollpfund Salz. Der Vergleich mit den Hansestädten, wo das Salz einer Besteuerung nicht unterworfen war, und mit Baden, wo sich die Salzsteuer in mässigen Grenzen bewegte, führte von selbst zu dem naheliegenden Schlusse, dass die hohen Salzpreise den Verbrauch des Salzes, eines für Menschen und Tiere gleich unentbehrlichen Gegenstandes, in Preussen dauernd unter das natürliche Niveau drückten. Diesem Einwurf konnte lediglich entgegengehalten werden, dass der Ertrag der preussischen Regie ein glänzender war. Nur Baden machte, infolge des starken Salzkonsums seiner Bevölkerung, in Hinsicht auf die finanziellen Ergebnisse des Salzmonopols Preussen den Vorrang unter

---

[1]) Schmidt, Dr. A., a. a. O., S. 43.

[2]) v. Thielau, W. E. F., Gemeinschaftliche Produktionssteuer vom Salz und Rübenzucker in Deutschland. Braunschweig 1851, S. 9, 10, Anlagen II, B u. C.

allen deutschen Bundesstaaten mit Erfolg streitig. Denn hier berechnete sich der durchschnittliche Reinertrag pro Kopf der Bevölkerung auf 12,7 Sgr., in Preussen auf 10,2, in Württemberg auf 9,4, in Bayern auf 7,5, in Sachsen auf 6,8, in Kurhessen auf 5,9 und in Hannover auf nur 1,8 Sgr [1]).

Eine damals veröffentlichte Denkschrift über die Aufhebung des Salzmonopols [2]) kam, indem sie auf die verschiedene Höhe der Salzbesteuerung in den einzelnen Teilen der preussischen Monarchie keine Rücksicht nahm, zu dem Resultate, dass bei jeder Tonne Salz, welche zu 12 Tlr. von den Faktoreien verkauft wurde, 7 Rtlr. 25 Sgr. oder 65,3 % des Engrospreises an Salzsteuer bezahlt werden mussten, während Niebuhr [3]) und Weinlig [4]) nur 61,8 % annehmen zu sollen glaubten. Pfeiffer [5]) berechnete in Uebereinstimmung mit der Denkschrift den Reinertrag des Salzmonopols auf 65,3 % des Rohertrags, und Thielau gibt folgende nähere Daten [6]). Der Preis des Zollzentners betrug, wie erwähnt, 3 Tlr. 5,1 Sgr.; die Gestehungskosten setzten sich zusammen aus den eigentlichen Produktionskosten mit 11,4 Sgr., aus dem Salinengewinne in Höhe von 6,1 Sgr. und dem übrigen Aufwande an Regie-, Verwaltungs-, Transport- und Verpackungskosten mit zusammen 15,6 Sgr., so dass 1 Tlr. 3,1 Sgr. die Summe der Gestehungskosten und 2 Tlr. 2 Sgr. den Reinertrag, das heisst den Steuerbetrag, welcher auf den Zollzentner entfallen wäre, darstellen würden. Nach Thielau sind sonach beim Einkauf des Salzes 65,2 % des Magazinpreises als Salzsteuerbetrag dem Staate ausbezahlt worden. Nach dem Mittel dieser wenig auseinandergehenden Berechnungen wären 64 % des Faktoreipreises als der wahrscheinliche Steuersatz anzunehmen, eine Grösse, welche den für Württemberg und Baden ermittelten entsprechenden Beträgen von 65 und 66 pro Hundert sehr nahe kommen würde. Wenn jedoch die hohen Regiepreise Preussens den niedrigen badischen und württembergischen gegenübergestellt werden und wenn berücksichtigt wird, dass der preussische Staat die grossen Mengen Salz, welche er nicht selbst erzeugte, sondern zur Befriedigung des inländischen Bedarfs entweder von den Privatsalinen des eigenen Landes oder aus dem Auslande beziehen musste, zu recht niedrigen Ankaufspreisen erhielt, dann ergibt sich folgerichtig der Schluss, dass entweder die preussische Regieverwaltung zu kostspielig eingerichtet war, bezw. zu teuer arbeitete, oder dass die Produktionskosten des auf den Staatssalzwerken gewonnenen Salzes die der badischen und württembergischen Salinen erheblich übertrafen.

Aus diesen statistischen Darlegungen folgt, dass die im Jahre 1842 bewilligte Preisermässigung, trotzdem sie 20 % des Faktoreipreises betrug, als unzureichend zu bezeichnen war, wie denn auch Bergius [7]) zu dem Schlusse kam, dass ihrer ungeachtet die Preise immer noch zu hoch standen und dass

---

[1]) v. Thielau, a. a. O., Tabelle II, c, Nr. II, V u. VI.

[2]) Resultate der Beratungen der Regierungskommissäre in Frankfurt a. M. 1848/49. Halle 1851, S. 292 ff.

[3]) Niebuhr, M., Beurteilung der Schrift von v. Bülow etc. Rau-Hanssens Archiv. Neue Folge, II. Bd., 1844, S. 204.

[4]) Weinlig, a. a. O., S. 279 und Tabelle III.

[5]) Pfeiffer, Ed., Die Staatseinnahmen. Stuttgart und Leipzig 1866, II. Bd., S. 390, Tabelle XXI.

[6]) Thielau, a. a. O., S. 9 u. 10.

[7]) Bergius, a. a. O., S. 75.

infolgedessen der Genuss des Kochsalzes eingeschränkt worden sei. Denn in dem Zeitraume von 1843 bis 1861 sei die Bevölkerung des Staates von 100 auf über 119, dagegen der durch den Salzverbrauch bedingte Ertrag der Salzregie nur von 100 auf etwa 110 gestiegen. Dieser ungesunde Zustand, dessen Wirkungen sich namentlich in den ärmeren Schichten der Bevölkerung, deren Salzbedürfnis nach der Ansicht namhafter Volkswirte, Statistiker und Aerzte ein besonders starkes sein soll, geltend machen mussten, rief naturgemäss eine lebhafte Opposition im Lande hervor, welche in zahlreichen Schriften und Aufsätzen ihren Ausdruck fand. In einer mehr oder weniger lebhaften Weise wurde von Berufenen und Unberufenen die Aufhebung des Salzmonopols und die Beseitigung der Salzbesteuerung verlangt und im Jahre 1852 verdichteten sich diese Bestrebungen zu einem in der Kammer verhandelten Antrage auf Abschaffung der Salzregie und Einführung einer Verbrauchssteuer vom Salze [1]). Der Plan kam zum Scheitern, weil man, wie so oft, sich über die Art und Weise, in welcher der zu erwartende Einnahmeausfall gedeckt werden sollte, nicht einigen konnte und weil die innerpolitischen Verhältnisse des Zollvereins die Lösung der Frage noch erschwerten. Trotz aller Anregungen blieb es auf dem Gebiete der Salzbesteuerung im wesentlichen beim alten und nur belanglose Aenderungen erfuhr die einschlägige Gesetzgebung, bis durch den Artikel 35 der Verfassung des Norddeutschen Bundes vom 24. Juni 1867 diese Gesetzgebung über die Besteuerung des Salzes dem Bunde ausschliesslich zugesprochen wurde, nachdem bereits durch eine Uebereinkunft vom 8. Mai 1867 vereinbart worden war, vom 1. Januar 1868 ab den Verkehr mit Salz im ganzen Zollvereinsgebiete frei zu geben und unter Beseitigung der verschiedenen Salzmonopolien eine Verbrauchsabgabe von 2 Tlr. vom Zentner Salz zu erheben. In Ausführung dieser Beschlüsse erliess die preussische Regierung am 9. August 1867 das Gesetz, die Aufhebung des Salzmonopols und die Einführung einer Salzabgabe betreffend, die zugehörende und an dem nämlichen Tage ausgefertigte Verordnung und Bekanntmachung sowie die Instruktion vom 18. August 1867 für die Staatssalinen wegen Erhebung und Kontrollierung der Salzabgaben. Damit hatte die Salzsteuergesetzgebung des Norddeutschen Bundes diejenige des preussischen Staates abgelöst, wie denn bald darauf die erstere wiederum in der des Deutschen Reiches aufging.

Eine durchaus selbständige Gestaltung erfuhr die Besteuerung des Salzes in den süddeutschen Besitzungen Preussens, in den hohenzollernschen Landen [2]). Als diese Gebietsteile im Jahre 1850 an Preussen fielen, überliess man nach wie vor die Versorgung des Landes der württembergischen Salzmonopolverwaltung, welche dieselben Einrichtungen wie in Württemberg geschaffen hatte, das Pfund Siedesalz zu 3, Steinsalz zu 1½ kr. verkaufte und an die preussische Regierung jährlich 28,875 fl. gewissermassen als Pachtgeld zahlte. Als jedoch die preussische Verwaltung im Fürstentum Salzlager aufgefunden und ein Steinsalzwerk in Stetten angelegt hatte, wurde der Vertrag mit Württemberg mit Wirkung vom 1. Januar 1859 gekündigt, die Einfuhr fremden Salzes verboten

---

1) Bergius, a. a. O. S. 216. — v. Reden, Finanzstatistik, S. 214.

2) Vgl. Riecke, a. a. O., S. 146. — Hoffmann, Das württembergische Finanzrecht, Tübingen 1857. S. 442.

und die Salzregie nach preussischem Muster umgestaltet. Nur gewisse Enklaven blieben dem württembergischen Salzwesen einverleibt. Die Kleinverkaufspreise sollten dieselben bleiben wie bisher; und auf den Faktoreien wurden 100 Pfund Kochsalz je nach Niederlage zu 4 fl. 20 kr., 4 fl. 24 kr. und 4 fl. 43⅓ kr. und 100 Pfund Viehsalz (Steinsalz) zu 2 fl. 13⅓ kr. verkauft[1]).

Zum Schlusse mögen noch folgende Daten Erwähnung finden. Es belief sich der Reinertrag des preussischen Salzmonopols

im	Jahre	1812	auf	1,678,857	Taler
„	„	1819	„	3,034,048	„
„	„	1821	„	3,779,500	„
„	„	1825	„	4,380,388	„
„	„	1830	„	5,341,008	„
„	„	1835	„	5,495,128	„
„	„	1841	„	5,975,000	„
„	„	1844	„	4,315,300	„
„	„	1850	„	5,340,000	„
„	„	1856	„	5,561,900	„
„	„	1860	„	6,274,304	„
„	„	1867	„	6,727,821	„

und der Anteil Preussens an der Reichssalzsteuer

im Jahre 1871 auf 7,764,682 Taler.

Die preussischen Einrichtungen dienten mehrfach den benachbarten Staaten als nachahmenswertes Vorbild. In keinem dieser Staaten hielt man sich indessen so eng an das von Preussen gegebene Muster, in keinem trugen die auf dem Gebiete der Salzbesteuerung geschaffenen Organisationen selbst bis zu Einzelheiten herab einen so ausgeprägt preussischen Zuschnitt, als gerade in dem

Königreich Sachsen.

Auch nach dem sächsischen Staatsrechte stand dem Landesherrn das Nutzungsrecht über die Solquellen und Salzlager und das Vorrecht über den gesamten Handel mit Salz innerhalb der Landesgrenzen ausschliesslich zu[2]). Auch in Sachsen strebte die Regierung die Verstaatlichung der ganzen Salzproduktion niemals ernstlich an, sondern begnügte sich mit den Vorteilen, welche die Monopolisierung des Salzhandels versprach. Demgemäss waren die Salzwerke des Landes zum Teil Eigentum des Staates, zum Teil Privatbesitzungen. Zu den letzteren gehörten[3]) die Anlagen in Teuditz und Kötzschau, welche dem Staate alljährlich eine gewisse Entschädigungsgebühr für Ueberlassung des Verfügungs- und Nutzungsrechtes zahlten und, wie solches sich bei einem staatlichen Handelsmonopol von selbst verstand, im Inlande kein Salz auf eigne Rechnung verkaufen durften, sondern sämtliches von ihnen gewonnene Salz zu

---

[1]) Gesetz vom 13. Dezember 1858. Siehe Gesetzsamml. Berlin. Verfügung des württ. Finanzministeriums vom 23. Dezember 1858. Württ. Regierungsbl.

[2]) Rössig, Dr. C. G., Chursächsische Staatskunde. Leipzig 1787, X. Kap., § 1, S. 257. — v. Römer, C. H., Staatsrecht und Statistik des Churfürstentums Sachsen. Halle 1787 u. 1788, II. Bd., II. Hauptabt., XI. Abschnitt, §§ 14, 15, 16.

[3]) Römer und Rössig, a. a. O.

bestimmten Preisen an die Regieverwaltung abgeben mussten. Die fiskalischen Salinen lagen in Artern, Kösen und Dürrenberg. Das Dürrenberger Werk, das bedeutendste unter ihnen, wurde erst im Jahre 1764 vom Staate angekauft, während Artern schon seit Ende des 16. Jahrhunderts zum Domänenbesitze der Kurfürsten gehörte. Erst mit Beginn des 17. Jahrhunderts scheint man die Salzgewinnung bei den Staatssalzwerken in einer rationelleren und intensiveren Weise betrieben zu haben.

Grösseres Interesse als der Salzproduktion wandte die Staatsverwaltung dem Salzumsatze und dem Salzhandel zu. Auf diesem Gebiete erreichte die Gesetzgebung einen Umfang, welcher seinesgleichen sucht und die übersichtliche Darstellung der geschichtlichen Entwicklung des sächsischen Salzmonopols ganz erheblich erschwert. Die zahlreichen Mängel der Salzbesteuerung waren die Ursache stets erneuerter Befehle, Mandate, Reskripte, Edikte und Gesetze; und die Instruktionen, Ordnungen, Verordnungen und Generalien lösten einander in ununterbrochener Reihenfolge ab. Trotz dieses imposanten legislatorischen Apparates krankte die sächsische Salzsteuer lange Zeit an so vielen und bedenklichen Fehlern und Halbheiten, dass sie an Wert so ziemlich allen den im 17. und 18. Jahrhundert in Deutschland bekannten Salzsteuersystemen nachstand. Erst verhältnismässig spät trat eine entschiedene Wandlung zum Besseren ein.

Es lässt sich mit Sicherheit nicht mehr nachweisen, zu welchem Zeitpunkte die Kurfürsten zum ersten Male das ausschliessliche Recht auf den Salzhandel für sich in Anspruch genommen und praktisch verwertet haben. Römer ist der Ansicht[1]), dass der sächsische „Salzbann“ durch einen mit der Pfännerschaft der Stadt Halle unter der Regierung des Kurfürsten August abgeschlossenen Vertrag wegen Lieferung von Brennholz veranlasst worden sei. Schmidt und Lehr[2]) nehmen dagegen das Jahr 1582 als das Geburtsjahr des Salzmonopols an. Beide Ansichten lassen sich sehr wohl vereinigen, da um das Jahr 1582 die ersten Verträge zwischen Sachsen und den Halloren zu stande kamen und gewisse Städte im Anschluss an dieses Abkommen zum ersten Male mit dem Privileg des Salzausschankes belehnt wurden, ein Vorgang, welcher ein allseitig anerkanntes Vorrecht der Kurfürsten auf den Salzhandel wenigstens vermuten lässt. Die Uebereinkunft des Jahres 1582 sicherte dem hallischen Salze den ausschliesslichen Absatz im Kurfürstentum zu, wohl sicherlich unter der einschränkenden Voraussetzung, dass dadurch die Salzproduktion und der Salzverkauf der sächsischen Salinen in keiner Weise beeinträchtigt würde. Auf der anderen Seite mussten sich die Pfannenbegüterten zu Halle verpflichten, nur aus dem Kurfürstentum bezogenes Brennholz zur Heizung ihrer Salzpfannen zu verwenden. Zu Anfang des 17. Jahrhunderts ist das Vorrecht des Landesherrn auf den Salzhandel sicherlich nicht mehr angezweifelt worden, weil ein Befehl des Kurfürsten Johann Georg I. vom 23. August 1617, welcher die Beamten aufforderte, künftig ein schärferes Augenmerk auf das verbotene Salzeinschleifen zu richten, eine andere Deutung nicht gut zulässt[3]).

---

[1]) Römer, a. a. O., § 16.

[2]) Schmidt, Dr. A., Das Salz. Leipzig 1874, S. 70. — Lehr, Artikel: Salz in Conrads Handwörterbuch. II. Aufl., Jena 1901, 6. Bd., S. 492.

[3]) Lünig, Joh. Christ., Codex Augusteus. Leipzig 1724, II. Bd., VIII. Kap., I. Membr., S. 1203.

Damals war die Versorgung des Landes mit Salz und die Besteuerung des Salzverbrauchs durchaus nicht nach einheitlichen Grundsätzen geordnet. Das Land zerfiel vielmehr in mehrere Teile, deren jeder sein eigenes Salzwesen besass [1]).

In einigen Bezirken verlieh die Regierung einer gewissen Anzahl von Städten das Recht, innerhalb eines bestimmten Umkreises allein Salz feilhalten zu dürfen. So beschwerten sich bereits im Jahre 1580 die Städte des Voigtlandes bei dem Landesherrn, dass Adel und Dorfinsassen das ihnen zugesprochene Privileg nicht respektierten; ein Abschied des Kurfürsten August suchte im Jahre 1583 [2]) den beiderseitigen Wünschen gerecht zu werden. Erneute Klagen der Städte wurden im Jahre 1654 laut; und auch in diesem Falle erlangten die Städte die Bestätigung ihrer hergebrachten Rechte, mussten aber zugleich die Ermahnung hören, dass sie den Konsumenten das Salz zu billigen Preisen abzulassen und sich jeder ungerechtfertigten Preissteigerung zu enthalten hätten [3]). In diesen Landesteilen übte die Regierung ein Besteuerungsrecht insofern aus, als sie entweder bestimmte Abgaben von den Verwaltungen der privilegierten Städte als Entgelt für die Zuwendung des Salzschankrechtes einzog, oder dass sie jene nötigte, das Salz zu bestimmten Preisen aus den kurfürstlichen Niederlagen, insbesondere aus dem Hauptsalzmagazin in Dresden, zu beziehen.

In anderen Teilen des Kurfürstentums nahm die Staatsverwaltung den Salzverkauf in eigene Regie. In Dresden wurde eine Hauptniederlage, die „Hauptsalzkasse“, angelegt, welche die Niederlagen zu Wittenberg, Torgau, Meissen, Schandau und Dippoldiswalde mit Salz versorgte und zwar in erster Linie mit heimischem Fabrikate und nur, soweit dieses nicht ausreichte, nach Massgabe der erwähnten Verträge mit hallischem Salze. Um den weiteren Absatz dieses Regiesalzes zu erleichtern, bestellte man in den den einzelnen Niederlagen zugewiesenen Gemeinden Kleinverkäufer, die sogen. Salzschänken, welche gegen ein gewisses Pachtgeld den Detailhandel übernahmen und denen der ausschliessliche Verkauf von Regiesalz bei Verlust des Schankrechtes und Konfiskation von Wagen, Pferd und Salz zur Pflicht gemacht war. In gleicher Weise befahl man auch den Bezirksinsassen strengstens an, nur Faktoreisalz zu gebrauchen und sich jeglicher Einfuhr anderen Salzes zu enthalten. Mit welchen Schwierigkeiten trotz alledem die Regieverwaltung in diesen Bezirken zu kämpfen hatte, beweist ein Pönalmandat des Kurfürsten Johann Georg II. vom 8. Mai 1660 [4]), das alle Bewohner der Landeshauptstadt Dresden mit den strengsten Strafen bedroht, welche sich fernerhin noch weigern sollten, ihren Salzbedarf aus den fiskalischen Magazinen zu decken. Trat die Abneigung gegen das Faktoreisystem des Staates schon in der Landeshauptstadt so unverhüllt zu Tage, wie viel übler musste es dann erst um den Absatz des Regiesalzes auf dem flachen Lande bestellt sein!

Endlich gab es im Kurfürstentum Landstriche, die weder von der Haupt-

---

[1]) Vgl. Fritsch, Ahasverus, De regali salinarum jure. Jena 1670, Kap. III, IV. Bausse, Johann Georg, Institutiones juris metallici. Leipzig 1740, III. Teil, § 5, S. 169

[2]) Codex Augusteus, I. Bd., S. 1420.

[3]) Fritsch, a. a. O.

[4]) Cod. August., II. Bd., a. a. O., S. 1214.

salzkasse abhingen, noch auch von privilegierten Städten aus mit Salz versorgt wurden. Hier herrschte vollkommen freier Salzhandel. Zu diesen Bezirken gehörte die Lausitz, eine von den Stammlanden getrennte Provinz mit eigener Verwaltung und besonderen Landständen. Um auch dort die Salzkonsumtion wenigstens bis zu einem gewissen Grade mit Abgaben zu belegen, ordnete Johann Georg I. durch ein Mandat vom 15. September 1655 an[1]), dass nur hallisches Salz in die Lausitz eingeführt werden dürfe, und dass für jedes Stück Salz ein „Licent“, ein Einfuhrzoll von 10 Meissner Groschen bezahlt werden müsse. Zur Sicherung des richtigen Eingangs dieses Zolles wurde den Salzfuhrleuten strengstens zur Pflicht gemacht, bei der Anfuhr die „ordentliche hohe Landstrasse“ einzuhalten und bei Strafe der Konfiskation von Wagen, Pferd und Ladung den Lizent bei einer der beiden Zollstätten, dem „Hauptgeleite“ zu Hayn oder dem „Beigeleite“ zu Gröden, zu entrichten. Bei dieser Verzollung hatten die Salzfuhrleute durch Ladezettel der in Halle angestellten Zollbeamten den Nachweis zu erbringen, dass das Salz auch tatsächlich aus Halle stammte.

Ein Salzlizent war übrigens schon früher und bei anderer Gelegenheit erhoben worden. Da man vertragsmässig nur Salz der Pfännerschaft zu Halle aus dem Auslande bezog, musste dieses hallische Salz ausschliesslich die Abgabelasten des Lizentes tragen und zwar zum ersten Male vom Jahre 1630 ab[2]). Auf Bitten der hartbetroffenen Stadt beseitigten die Kurfürsten den Zoll nach Beendigung des 30jährigen Krieges wieder, allerdings nicht ohne Entschädigungen anderer Art dafür erlangt zu haben. In den Jahren 1632—46 hatte der Lizent, welcher ursprünglich in Höhe eines halben Talers für jedes Stück erhoben worden zu sein scheint, einen Ertrag von 270,156 Tlr. abgeworfen. Dieser Besteuerungsmodus wurde, wie soeben erwähnt, im Jahre 1655 in der Oberlausitz wieder eingeführt und im Jahre 1657 auch auf die Niederlausitz ausgedehnt[3]). Die gleiche Abgabe musste ferner seit dem Jahre 1675 mit 4 guten Groschen für jeden Dresdener Scheffel von allem durch Sachsen nur durchgeführten Salze entrichtet werden[4]).

Eine Sonderstellung behaupteten wie in Preussen so auch in Sachsen die Besitzer von Rittergütern. Sie waren hinsichtlich des Salzbedarfs der eigenen Haushaltung und der übrigen Gutsangehörigen weder an die Niederlagen der privilegierten Städte noch an die Faktoreien des Staates gebunden, durften vielmehr jene Salzmengen lizent- und akzisefrei gegen besondere Pässe aus dem Auslande beziehen, ein Sonderrecht, welches nur insofern eine Einschränkung erfuhr, als man die Rittergutsbesitzer nach Abschluss der Verträge mit den Halloren nötigte, Salz nur noch aus Halle kommen zu lassen.

Im Kurfürstentum Sachsen war somit die Besteuerung des Salzverbrauches während des 17. Jahrhunderts weder konsequent durchgeführt, noch auch nach einigermassen einheitlichen Grundsätzen eingerichtet. Ein so vielgliedriger Mechanismus wie die damalige sächsische Salzregie musste notwendigerweise die Keime zahlreicher und verderblicher Missstände in sich tragen. Es liegt auf der Hand, dass

---

1) Cod. August., II. Bd., S. 1211.

2) Vgl. Falke, Dr. Johann, Geschichte des deutschen Zollwesens. Leipzig 1869, S. 258.

3) Cod. August., a. a. O., S. 1213.

4) Cod. August., a. a. O.

die Interessen der Regierung, der privilegierten Städte und der Pfannenbesitzer von Hall in andauerndem Widerstreite lagen, und dass bei diesem Wettbewerbe um den Gewinn aus dem Salzhandel die Salzkonsumenten der Teil war, welcher die Zeche bezahlen musste. Zudem entbehrte die Besteuerung des Salzes jeder Einheitlichkeit: sie vollzog sich in manchen Bezirken ohne nennenswerte Störung des wirtschaftlichen Verkehrs, und nur wenige Meilen weiter waren die Konsumenten wieder Belästigungen und Umständlichkeiten mancherlei Art ausgesetzt. Hier war die Besteuerung hoch, dort wurde sie kaum gefühlt. Hier mussten alle Mitglieder einer Gemeinde die geordneten Abgaben tragen, dort fand ein grosser, wenn nicht der grösste Teil der Salzkäufer Gelegenheit, eingeschmuggeltes, d. h. unversteuertes Salz zu verbrauchen. Dem ganzen Systeme fehlte es eben durchaus an Gleichheit, insbesondere aber auch an einer gleichmässigen Verteilung der Steuerlast auf die Landeskinder und damit an Gerechtigkeit, ein Uebelstand, welchen das Privileg der Rittergutsbesitzer noch vergrösserte. Diese Ungleichheiten forderten zur Umgehung der erlassenen Vorschriften geradezu heraus und zum Salzschmuggel luden die bestehenden Verhältnisse förmlich ein. Es konnte gar nicht fehlen, dass die mit Salz hausierenden Kleinhändler, die „Salzkärrner, Schubeböcker und Träger“ eine heillose Verwirrung anrichteten, indem sie das Land ohne Rücksicht auf die bestellten Salzschänken des Staates und der privilegierten Städte durchzogen und das Salz überall da verkauften, wo sie Liebhaber für ihre Ware fanden, unbekümmert darum, ob sie dabei den konzessionierten Salzverkäufern schadeten oder nicht. Durch Unterbieten schlugen die Hausierer endlich die Konkurrenz der amtlichen Salzhändler fast vollständig aus dem Felde, was ihnen umso leichter fallen musste, als sie ihr meist eingeschmuggeltes Salz zu billigeren Preisen anbieten konnten als jene. Die Städte arbeiteten ihnen überdies in kurzsichtigster Weise noch dadurch in die Hände, dass sie das ihnen verliehene Privileg mitunter zu ungerechtfertigten Preiserhöhungen missbrauchen zu müssen glaubten. Die Rittergutsbesitzer dagegen verkauften die ihnen ausgestellten Freipässe auf den zoll- und akzisefreien Bezug von Salz vielfach an jene Salzfuhrleute oder gaben ihnen das Salz selbst zu billigen Preisen ab. Es kam so weit, dass um das Jahr 1600 die Wittenberger Niederlage fast eingegangen und selbst die Hauptsalzkasse zu Dresden in einem äusserst verwahrlosten Zustande war [1]). Ganze Bezirke, welche man fiskalischen und städtischen Salzmagazinen zugewiesen hatte, deckten ihren Bedarf ausschliesslich mit eingeschleiftem Salze, und vergeblich wurde Mandat auf Mandat — so in den Jahren 1646, 1650, 1655, 1660, 1662, 1678, 1699 — gegen den Unfug erlassen [2]). Helfen konnte hier nur eine rücksichtslose Unterdrückung des Hausierhandels. Erst wenn dieser beseitigt war, konnte Ordnung in das Salzwesen zurückgeführt und das Einkommen aus der Salzregie sichergestellt werden. Allerdings hätte ein solches Vorgehen weitere Reformen zur Voraussetzung gehabt, weil in den Landesteilen mit freiem Salzhandel, wie z. B. in der Lausitz, das Institut der Hausierer kurzer Hand nicht abgeschafft werden konnte, ohne diese Reviere dem bittersten Mangel an Salz preiszugeben. So hing ein Uebel am anderen und die sächsische Regierung hätte nichts Klügeres

[1]) Mandat vom 10. März 1662. Cod. August., II. Bd., S. 1215.

[2]) Vgl. Cod. August., II. Bd., S. 1214, 1215, 1219 ff.

tun können, als die bestehenden Einrichtungen in ihrem vollen Umfange durch eine das ganze Land umfassende und einheitlich organisierte Salzmonopolverwaltung zu ersetzen. Statt dessen glaubte sie, Verbesserungen auf dem Boden der gegebenen Verhältnisse einführen und die Mängel der Salzbesteuerung nach und nach ausmerzen zu können, wobei sie jedoch übersah, dass sie durch diese halbe Arbeit den herrschenden Missständen nur Zeit und Gelegenheit gab, sich einzuleben und festen Fuss in den beteiligten Kreisen der Bevölkerung zu fassen. Langer Jahre hat es bedurft, um das sächsische System von diesen Uebeln zu befreien, und auch dann noch, als die notwendigen Reformen längst eingeführt worden waren, verhinderte die eingerissene Immoralität der Salzverkäufer und der Salzkäufer einen wirklichen Erfolg dieser Verbesserungen. Aehnlich wie in Kurhessen war auch in Sachsen der Salzschmuggel ein im 19. Jahrhundert noch weit verbreitetes Uebel.

Die Regierung des Landes ging, wie erwähnt, nur zögernd an die Beseitigung der eben geschilderten Nachteile. Zunächst trachtete sie danach, staatliche Niederlagen auch in den Landesteilen zu errichten, welche noch keine solchen Magazine besassen. So beschwerten sich im Jahre 1650 die Städte und die Ritterschaft des Kur- und Meissnischen Kreises darüber, dass die Regierung Salzkassen angelegt habe und dass sie zu Unrecht und gegen altes Herkommen angehalten würden, das Salz aus diesen Magazinen zu beziehen [1]. Ein Befehl des Kurfürsten Johann Georg III. bringt die Bestellung ordentlicher Salzschenken in allen Aemtern, wo solches bis dahin noch nicht geschehen sei, in Anregung [2]. Einen weiteren Schritt zur Verbesserung der Regie tat Johann Georg II. im Jahre 1667, indem er die Vorrechte der Ritterschaft insofern beschnitt, als diese künftig nur noch hallisches Salz auf eigenen Fuhrwerken und im Höchstbetrag von 20 Säcken beziehen durften [3]. Die Verordnung musste bereits in den Jahren 1669 und 1671 wiederholt in Erinnerung gebracht werden [4]. Mit grösserer Energie ging Kurfürst Friedrich August vor, indem er in einem am 6. Juli 1705 erlassenen Mandate den Hausierhandel der Träger und Schubeböcker vollständig verbot, dagegen den der Salzfuhrleute unter der Voraussetzung gestattete, dass sie das Salz entweder den staatlichen Niederlagen entnehmen oder, wie z. B. in der Lausitz, die Lizentgebühr entrichten würden [5]. Konnten sie einen entsprechenden Nachweis nicht durch Lizentquittungen oder Bescheinigungen der Magazinsverwalter erbringen, dann sollten sie des Salzes, der Pferde und des Wagens verlustig gehen. Die Einfuhr von Salz in die Bezirke der Hauptsalzkasse Dresden und der Niederlagen zu Wittenberg, Torgau, Mühlberg, Meissen, Schandau und Dippoldiswalde bedrohte man mit gleicher Strafe. Der Ein- und Durchfuhr wurden bestimmte Strassen zugewiesen. Hierbei waren für das Stück ein- oder durchgeführtes Salz, das aus Halle kam, in Rasenitz, Liebenau, Skopa oder Passendorf 12 Groschen Lizent zu bezahlen. Salz, welches von Salza, Stassfurt, Sülldorf oder anderen Salinen durch das Land ging, musste mit einem Lizentsatz von 12 Groschen pro Dresdener Scheffel verzollt werden. Ebenso

---

1) Fritsch, a. a. O.
2) Mandat vom 20. Februar 1685. Cod. August., II. Bd., a. a. O.
3) Cod. Aug., a. a. O.
4) Daselbst.
5) Daselbst, S. 1239.

hatten die privilegierten Städte und Orte für das Salz, welches sie entweder aus Halle oder von den Salinen zu Teuditz und Kötzschau zu beziehen verbunden waren, 12 Groschen Lizent für das Stück oder den Dresdener Scheffel zu bezahlen. Gemeinsam war für das im Lande verbrauchte Salz sonach nur die Lizentbesteuerung, während im übrigen die alten Ungleichheiten beibehalten worden waren. Mit diesen halben und unzulänglichen Massregeln kam die Reformbewegung zu einem vorläufigen Stillstand und wurde erst im Jahre 1777 wieder in Fluss gebracht.

Bevor auf diese fernere Entwicklung eingegangen werden kann, erübrigt zunächst noch, einer Nebenbesteuerung des Salzes, der Akzise, zu gedenken[1]. Zum ersten Male bewilligten die Landstände die Akzise auf einem im Jahre 1640 in Dresden abgehaltenen Landtage, und Kurfürst Johann Georg I. legte in Ausführung der Vereinbarung durch die Akzis- und Steuerverordnung des Jahres 1641 einen Akzisesatz von 6 Pf. auf den Dresdener Scheffel Salz[2]. Diese sog. Handels- und Landakzise, als eine Verbrauchssteuer lediglich von dem im Inlande verbrauchten, nicht aber auch von dem nur durch das Kurfürstentum geführten Salze erhoben, reichte nicht aus, um die Geldnot des Kurfürsten zu beseitigen und fand deshalb unter der Regierung des Kurfürsten Friedrich August durch die General- oder „grosse“ Akzise ihre Ergänzung. Letztere war eine Nachahmung preussischer Einrichtungen und vereinigte die verschiedenartigsten Abgabeformen in sich. Die Generalakziseordnung vom 31. August 1707 gibt für den Artikel Salz folgende Anweisungen[3]: „Die Salzverwalter, Faktores und Schencken, oder andere, so mit Salz handeln, müssen einen Eid (!) ablegen, dass sie keinem Käufer von Bürgern, in und vor der Stadt das Geringste an Salz abfolgen lassen wollen, ehe und bevor ihnen darüber ein Accisezettel produziret; was sie aber einzeln, Mässchen-, Groschen- oder Dreierweise verkaufen, davon müssen sie, soviel bei der Stadt verbrauchet wird, die Accise selbst erlegen, oder etwas weniger an Salz geben; dahingegen, was aufs Land verkaufet wird, ganz frei auspassiret.“ Im Gegensatz zur Landakzise besteuerte demnach die Generalakzise nur das in den Städten verbrauchte Salz und zwar mit 4 Groschen das Stück oder den Dresdener Scheffel. Das auf den Dörfern konsumierte Salz unterlag der Generalakzise nach Vorschrift der Dorfgeneralakziseordnung vom 13. November 1705 nur insofern, als es nicht aus den kurfürstlichen Niederlagen stammte[4].

Der unbefriedigende Zustand der sächsischen Salzbesteuerung führte, wie bereits erwähnt, im Jahre 1777 eine durchgreifende Reform herbei, welche in den beiden Mandaten des Kurfürsten Friedrich August vom 1. Oktober 1777 und 5. September 1778 ihren gesetzlichen Ausdruck fand[5]. Obwohl in der ersten Verordnung einleitend behauptet wurde, dass die Neuordnung des Salzwesens dem Zwecke dienen sollte, den Untertanen das Salz in vollem Gemäss und guter Beschaffenheit zu billigen Preisen zu liefern, so ist im Reformplane von

---

[1]) Vgl. Wuttke, Robert, Die Einführung der Land- und Generalkonsumtionsakzise in Kursachsen. Dissertation. Leipzig 1890.

[2]) Cod. August., II. Bd., a. a. O., S. 1255.

[3]) Daselbst, S. 1918 u. 1934.

[4]) Daselbst, S. 2007.

[5]) Cod. August., II. Fortsetzung, II. Abt., § 729 u. § 743.

solchen Wohltaten in Wirklichkeit doch gar wenig zu bemerken. Umso augenfälliger tritt das Streben in den Vordergrund, den Ertrag der Salzregie möglichst vor Beeinträchtigungen zu schützen und nach Kräften in die Höhe zu treiben. Auch hier wieder dienten die preussischen Einrichtungen zum Vorbild. Die Bedeutung der beiden Mandate liegt im wesentlichen darin, dass sie die Monopolverwaltung nach einheitlichen Grundsätzen vereinfachten und dass sie die Salzkonskription dem Besteuerungsverfahren einfügten.

Das Streben der Regierung nach Vereinfachung der bisher geübten Methode fand seinen Ausdruck in folgenden Aenderungen. Das Kurfürstentum wurde in sieben Bezirke eingeteilt, deren jeder eine staatliche Hauptniederlage erhielt. Diese Magazine waren die folgenden:

1. die Hauptsalzkasse Dresden, welche besonders den Grafschaften Henneberg und Mansfeld das erforderliche Salz liefern sollte;
2. die Niederlage in Dürrenberg, deren Bezirk die Oberlausitz, die schönburgischen Herrschaften und 12 Aemter des Erzgebirgekreises umfasste;
3. Kösen;
4. Kötzschau;
5. Teuditz mit nur 3 Aemtern und
6. das Magazin zu Leipzig.

Die Niederlausitz endlich entnahm ihren Salzbedarf den beiden Niederlagen zu Guben und Lübben. Diese Hauptniederlagen wurden in erster Linie mit dem Erzeugnis der inländischen Salinen versorgt; nur soweit dieses nicht ausreichte, bezog die Regieverwaltung nach Massgabe der noch geltenden Verträge Salz von den Pfannenbesitzern in Halle. Aus den Niederlagen ging das Salz in die sog. Salzkasten. Es waren dieses Salzverkaufsstellen, welche man zur Bequemlichkeit der Konsumenten und zur Erleichterung und Sicherung des Salzabsatzes in allen Städten und nach Bedürfnis auch an anderen Orten anlegte, soweit sie dort nicht schon früher eingerichtet worden waren, und die man durch Salzschenken verwalten liess. Die Salzschenken waren bisher teils vom Staate oder von den privilegierten Städten und Privaten mit dem Kleinverkauf von Salz betraut worden, teils aber auch selbst in den Besitz des Salzschenkrechtes durch undenkliche ungestörte Ausübung gelangt. Da die Regierung den Salzhandel möglichst in eigene Hand zu bekommen suchte, war sie gezwungen, mit jenen alten Vorrechten auf den Kleinverkauf von Salz nach Kräften aufzuräumen. Aber auch hier wieder zeigte sie Mangel an Energie und begnügte sich mit halben Massregeln, welche auf die Dauer doch nicht aufrecht erhalten werden konnten. Von einer am unrechten Platze geübten Schonung geleitet, beseitigte man jene Privilegien nicht ausnahmslos, sondern überliess die völlige Ablösung derselben einer späteren Zeit. Die Regierung suchte zwischen den verschiedenartigen Ansprüchen in der Weise zu vermitteln, dass sie den privilegierten Städten und Privaten, welche ein Recht auf den Salzschank nicht nachweisen konnten, dieses Gewerbe auch fernerhin überliess, wenn jene sich dazu verstanden, den Salzverkauf auf Rechnung des Staates zu übernehmen, dass sie den übrigen, welchen es gelang, den Berechtigungsnachweis zu erbringen, dagegen die Entscheidung vorlegte, ob sie das Privileg auf den Salzausschank gegen finanzielle Schadloshaltung an den Staat zurückgeben, oder ob sie es auch weiterhin auf eigene Rechnung ausüben wollten. Von nun

an waren diese Salzschenken nur noch Vertreter, Beauftragte der Regieverwaltung, wenn ihnen auch zum Teil noch eine gewisse, mehr äusserliche und scheinbare Selbständigkeit belassen worden war.

Abgesehen von den in das Gebiet der Verwaltungstechnik fallenden Vorteilen dieser Vereinfachung verdankte man derselben den weiteren Vorzug, dass die Besteuerung des Salzes von nun an im Kurfürstentum eine gleichmässigere wurde, dass der Salzschmuggel erschwert und dass die Preistreibereien der privilegierten Salzhändler unmöglich gemacht waren. Für die Zukunft nahm die Regierung selbst die Preisbildung in die Hand, indem sie einem jeden Salzschenken die Niederlage vorschrieb, bei der er seinen Salzbedarf zu erstehen hatte, und indem sie unter Ansatz der auf dieser Niederlage geltenden Preise und unter Aufrechnung der Transportkosten sowie der während des Transportes zu zahlenden Abgaben einen Preis berechnete, zu welchem der Salzschenke das Salz im grossen zu verkaufen hatte. Die mit dem Detailverschleiss verknüpfte Arbeit wurde den auf dem flachen Lande wohnenden Salzschenken nicht weiter vergütet, weil hier „der Handel im kleinen Gemässe nicht sehr vorkommt". Wohl aber durften die Salzschenken der Städte „wegen mehrerer Bemühung beim Verkaufe" im Kleinhandel den Preis der Metze um 3 Pf. gegen den Engrospreis erhöhen. Mit Rücksicht auf diese günstigere Behandlung wurde dagegen die übliche Provision der Salzschenken von 4 Groschen per Scheffel den städtischen Salzschenken nur in Höhe des halben Salzbezugs ausgezahlt. Besondere Salzinspektoren sollten die Geschäftsführung dieser Kleinverkäufer kontrollieren und insbesondere streng darüber wachen, dass das Salz in richtigem Gemäss und zu den von der Obrigkeit bestimmten Preisen verkauft würde. Nun konnte auch, nachdem Salzniederlagen und Salzkasten in allen Teilen des Kurfürstentums angelegt worden waren, der Hausierhandel der Salzfuhrleute untersagt und mit ihm eine Einrichtung vollständig beseitigt werden, welche vordem Veranlassung zu den zahlreichsten Defraudationen gegeben hatte.

Eine bisher dem Lande vollkommen fremde Erscheinung wurde infolge der Gesetzgebung der Jahre 1777 und 1778 mit der Salzkonskription in Sachsen eingeführt. Nicht anders wie in Preussen diente sie auch in diesem Falle lediglich fiskalischen Interessen und musste wie dort so auch hier Defraudationen und Salzschmuggel zwecklos und damit zugleich unmöglich machen. Sie war also in jeder Hinsicht geeignet, den Ertrag der Salzregie vor Schädigungen zu schützen. Als Beweggrund, die preussische Salzkonskription nachzuahmen, gibt die Regierung selbst die Absicht zu, „dem überhand genommenen, durch keine Gegenveranstaltung zeithero zu steuern gewesenen vielen Salzeinschleifen und denen damit verbundenen Defraudationen derer uns gebührenden Abgaben an Lizenten, Geleite und Akzise auf einmal Ziel und Mass zu setzen". Ueber den Wert der Massregel gilt das über die preussische Konskription Gesagte ebenmässig.

In folgenden Vorschriften gab man die näheren Anweisungen zur Ein- und Durchführung der Neuerung.

Alljährlich zu Martini hatten sämtliche Haushaltungsvorstände sowie alle Personen, welche irgend eine obrigkeitliche Stellung bekleideten, vollständige Verzeichnisse der in ihrem Haushalte lebenden, oder in ihrem Amts-, Guts-, Gemeinde-, Stadtbezirk u. s. f. wohnenden, über 10 Jahre alten Menschen und

der hier gehaltenen Kühe und Schafe aufzustellen und diese sog. Konsignationen an die Orts- oder Stadtobrigkeiten abzugeben. Diese prüften und berichtigten erforderlichenfalls die Angaben, stellten sie nach Gemeinden zu Hauptkonsignationen zusammen und sandten die letzteren mit ihrer Unterschrift versehen durch Vermittlung des Bezirksbeamten der Hauptsalzkasse oder, wenn die Gemeinde nicht zum Bezirke dieses Hauptmagazins gehörte, der Generalhauptkasse ein, so dass es der Regieverwaltung möglich war, beizeiten den Bedarf des Landes an Salz zu übersehen und für die Bereithaltung der erforderlichen Vorräte besorgt zu sein. Durch besondere Massnahmen suchte man zu verhindern, dass Vieh oder Personen über 10 Jahre dieser Regulierung entzogen wurden. Befreit von der Konskription waren lediglich die Rittergutsbesitzer bis zur Höhe eines Hausverbrauchs von 20 Säcken. Mit Hilfe der bei Aufstellung der Konsignationen ermittelten Unterlagen berechnete man die Konskriptionsquantitäten in der Weise, dass man die Zahl der Steuerobjekte mit folgenden Einheitsmengen multiplizierte. Man rechnete pro Jahr:

1. für jede Person über 10 Jahre 2 Metzen oder 14 Pfd.,
2. „ „ Kuh 1 Metze oder 7 Pfd. und
3. „ 10 Schafe 1 Metze oder 7 Pfd. Dresdner Gewicht.

Die dergestalt berechneten Salzquantitäten mussten den kurfürstlichen Lagern unter allen Umständen entnommen werden, einerlei ob das Salz verbraucht wurde oder nicht. Um diese Entnahme sicherzustellen, führte man auch in Sachsen Salzbüchlein, die hier „Deputat- oder Konsumtionsbücher“ hiessen, ein und bediente sich derselben in der gleichen Weise wie die preussische Regieverwaltung. Eine Verordnung vom 24. Oktober 1780 versprach den Beamten und Obrigkeiten den vierten Teil der rückständigen Konskriptionsbeträge, wenn sie sich der Prüfung der Deputatbücher unterziehen und alle Unregelmässigkeiten und Umgehungen der erlassenen Vorschriften der Hauptsalzkasse anzeigen würden [1]).

Von ihrem preussischen Vorbilde unterscheidet sich die Salzkonskription Sachsens insofern vorteilhaft, als sie die fiskalischen Forderungen nicht so rücksichtslos zum Ausdruck brachte wie die preussische Konskription. Zunächst wurde der Durchschnittsverbrauch für Menschen und Vieh in Sachsen niedriger angenommen als in Preussen, weil einmal alle Personen vom 9.—10. Lebensjahre hier nicht zu berücksichtigen waren, weil man das zum Brauen und Einschlachten benutzte Salz hier nicht in Ansatz brachte, und weil endlich die Einheitssätze selbst bei der sächsischen Veranlagung hinter den preussischen zurückblieben. Ferner liess man in Sachsen den Nachweis zu, dass ein Landwirt kein Salz an seine Schafe verfütterte; gelang der Beweis, dann wurde das für diesen Teil des Viehstandes angesetzte Salzquantum von der Konskriptionssumme wieder abgestrichen. Eine gleiche Herabsetzung dieser Jahresmenge sollte auch dann nicht verweigert werden, wenn durch Abgang von Familienmitgliedern oder Verringerung des Viehbesitzes erwiesenermassen der Salzbedarf einer Haushaltung während des in Frage kommenden Jahres abgenommen hatte. Da Preussen keinerlei nachträgliche Erlasse dieser Art vorgesehen hat, ist der Schluss wohl nicht ungerechtfertigt, dass man im Kurfürstentum durch Ein-

---

[1]) Cod. August., II. Fortsetzung, a. a. O., S. 757.

führung der Konskription lediglich die Konsumtion eingeschmuggelten Salzes unmöglich zu machen suchte, während Preussen weiter ging und durch die Zwangsabnahme von Mindestquantitäten den Umsatz von Regiesalz auf die nur irgend zu erzielende Höchstmenge zu bringen trachtete, ohne sich weiter gross darum zu kümmern, ob sich diese Höchstmenge nun auch wirklich mit dem jeweiligen Bedarf deckte oder nicht.

Da die jährlichen Vorbereitungen zur Ermittlung der Konskriptionsquantitäten einen sehr beträchtlichen Aufwand an Arbeit erheischten und mit grossen Unbequemlichkeiten für die Untertanen verknüpft waren, hob ein Generale vom 30. September 1806 [1]) die Verpflichtung der Haushaltungsvorstände zur alljährlichen Aufstellung und Abgabe der Konsignationen, der sog. Individualkonsignationen, auf und suchte das Lästige der Einrichtung auf folgende Weise zu mildern. Unter der Voraussetzung, dass sich die Gemeinde für das am Schlusse des Jahres etwa sich ergebende Defizit solidarisch haftbar erklärte, konnte ausser der Einreichung der Individualkonsignationen auch von der Ausgabe der für den Einzelhausstand bestimmten Deputatbücher abgesehen werden. Statt dessen stellten die Gerichtsbeamten und Obrigkeiten summarische Verzeichnisse der Personen und des Viehbesitzes und auch diese nur alle 3 Jahre und nur bei erheblichen Veränderungen in der Seelenzahl und dem Viehstand einer Gemeinde oder eines Amtes auf und lieferten sie zur Weitergabe an die Niederlageverwaltungen bei den Bezirksbeamten ab. Die Gemeinden erhielten alsdann Kommunedeputatbücher und wurden im weiteren Verfahren in derselben Art und Weise behandelt, wie seither die einzelnen Haushaltungsvorstände. Kamen sie den ihnen obliegenden Verpflichtungen nicht nach, dann sollte alsbald wieder die individuelle Veranlagung zur Salzkonskription eingeführt werden. Das Gemeindekonskriptionsquantum konnte der Orts- oder Stadtvorstand nach Belieben unter die Gemeindemitglieder nach Verhältnis verteilen, oder durch einen Gemeindesalzschenken im Handverkauf absetzen lassen.

Im übrigen brachte das Generale keine Neuerungen von Bedeutung. Hervorzuheben wäre lediglich, dass die Salzausfuhr bei Strafe verboten wurde, dass die Provision der nicht privilegierten Salzschenken wegfiel und dass die Bildung und Kontrollierung der Kleinverkaufspreise immer noch eine über alle Massen umständliche und schwerfällige war.

Weitere Konzessionen machte die Regierung der öffentlichen Meinung im Jahre 1812, indem sie verfügte, dass ein besonderes Untersuchungsverfahren dann nicht mehr eingeleitet werden sollte, wenn der Konskriptionsbetrag, um welchen eine Gemeinde bei Jahresschluss im Rückstand geblieben war, ein Achtel wenn es sich um eine Stadt, ein Sechzehntel wenn es sich um ein Dorf handelte, nicht überstieg oder aber durch einen Mehrverbrauch im Vorjahre kompensiert wurde. In allen anderen Fällen sollte nach wie vor Untersuchung eingeleitet und die Entscheidung des Geheimen Finanzkollegs eingeholt werden [2]).

Von grösster Bedeutung für das Salzmonopol Sachsens waren die Einwirkungen des Wiener Kongresses 1814 und 1815 auf den Territorialbestand der sächsischen Monarchie, weil mit den an Preussen abgetretenen Landesteilen

---

[1]) Cod. August., III. Fortsetzung, II. Teil, Dresden 1824, VIII. Kap., Membrum I.

[2]) Verordnung vom 15. September 1812. Cod. August., III. Fortsetzung, a. a. O.

die sämtlichen Salinen verloren gingen, so dass sich das Königreich nunmehr gänzlich auf die Salzproduktion des Auslandes angewiesen sah. Von da ab beruhte die sächsische Salzbesteuerung auf einem Handelsmonopol, wie es reiner und ausgeprägter nicht gedacht werden konnte. Da die Regierung nicht die Absicht hegte, auf das Salzmonopol zu verzichten, so musste sie den Landesbedarf von ausländischen Salinen beziehen. Nachdem sie zu dem Zwecke mit Preussen in Unterhandlungen getreten war, schloss sie mit diesem Staate am 18. Mai 1815 in Wien einen Vertrag ab, in welchem Preussen sich verbindlich machte, jährlich 150—250,000 Ztr. Salz der sächsischen Regieverwaltung zu bestimmten Preisen zu liefern [1]). Das Abkommen wurde im August 1819 erneuert und dabei der Bedarf Sachsens an Salz zu 170,000, späterhin zu 210,000 Ztr. angenommen. Für den Scheffel Salz zahlte Sachsen 1 Tlr. 17½ Sgr., wenn das Fabrikat in Dürrenberg, Kötzschau oder Teuditz und 1 Tlr. 15 Sgr., wenn es in Kösen verladen wurde. Nach einem dritten, im Jahre 1829 zu stande gekommenen Vertrage sollte die sächsische Regieverwaltung für ein Stück Kochsalz von 120 Pfd. 1¼ Tlr., für ein Stück Viehsalz 24 Sgr. zahlen und die sämtlichen Transportkosten tragen. Wesentlich günstigere Bedingungen setzte sie in der am 1. Oktober 1845 auf 20 Jahre eingegangenen Uebereinkunft durch, weil inzwischen die Transportverhältnisse sich sehr gebessert hatten und deshalb die Konkurrenz der Lieferanten eine lebhaftere geworden war. Preussen sah sich deshalb genötigt, das Stück Kochsalz nunmehr zu 29 Ngr., die gleiche Menge Viehsalz zu 23,1 Ngr. abzulassen.

Eine weitere Folge der soeben erwähnten Territorialveränderungen war die, dass die Niederlagebezirke den neuen Landesgrenzen angepasst werden mussten. Ein Reskript vom 23. April 1816 gab bekannt, dass neben den alten Magazinen Dresden, Bautzen und Meissen neue in Leipzig, Chemnitz und Zwickau eingerichtet worden seien [2]). Gleichzeitig machte man die Händler und Konsumenten darauf aufmerksam, dass der Bezug von Salz aus dem Auslande, insbesondere aber auch von den bisher sächsischen und nun zu Preussen gefallenen Salzwerken und Niederlagen verboten sei.

Im übrigen liess man alles beim alten. Neuerungen von untergeordneter Bedeutung brachte das Generale vom 5. Januar 1822, die neue Einrichtung des Salzwesens betreffend [3]), dessen Anordnungen sich im wesentlichen auf die Preisbildung und die Provisionen der Salzverkäufer beschränkten. Nach wie vor hielt die Regierung an der Unterscheidung zwischen privilegierten und nichtprivilegierten Salzschenken fest, neben welchen die Rittergutsbesitzer Berücksichtigung ihrer althergebrachten Sonderrechte verlangten. Für jede dieser drei Kategorien wurden besondere Preise bei den Niederlagen berechnet. Die Rittergutsbesitzer, welchen übrigens allein unter den Konsumenten die Wahl der Niederlage frei stand, erhielten den Scheffel Salz bis zu einem Höchstbetrag von 20 Scheffeln um 4 Groschen billiger als die privilegierten, und um 8 Groschen billiger als die nichtprivilegierten Salzverkäufer. Das ihnen ehemals eingeräumte Recht, den Hausbedarf aus Halle beziehen zu dürfen,

[1]) Vgl. Zeitschrift des statist. Bureaus des sächsischen Ministeriums des Innern. Leipzig 1858, S. 137.

[2]) Cod. August., III. Fortsetzung, a. a. O.

[3]) Zeitschrift des statist. Bureaus, S. 88. Sächsische Gesetzsammlung.

war bereits im Jahre 1814 dahin eingeschränkt worden, dass die Anfuhr von Salz aus dem Auslande unterbleiben und ihnen statt deren Lieferung bis zu 20 Scheffeln zu ermässigten Preisen aus den Niederlagen des Staates gewährt werden sollte. Die privilegierten Händler, welche für den Scheffel Salz 4 Groschen mehr als die Rittergutsbesitzer und 4 Groschen weniger als die Nichtprivilegierten zu bezahlen hatten, konnten diese Preisermässigung von 4 Groschen nur für die Salzmenge beanspruchen, die nach Ausweis der Gemeindedeputatbücher innerhalb ihres Schankbezirks konsumiert wurde, während der Mehrbedarf zu den Preisen der nicht privilegierten Händler anzukaufen war. Da die Preise des Salzes auf den einzelnen Niederlagen verschieden hoch standen, musste eine ganz komplizierte Preisskala die Folge dieser Neuerung sein. So kostete z. B. der Scheffel zu 128 Pfd. seit dem 1. Februar 1822:

	Niederlage	Rittergutsbesitzer	Privilegierte	Nichtprivilegierte
1	Bautzen . . .	3 Tlr. 23 gl.	4 Tlr. 3 gl.	4 Tlr. 7 gl.
2	Chemnitz . . .	3 „ 12 „	3 „ 16 „	3 „ 20 „
3	Dresden . . .	3 „ 16 „	3 „ 20 „	4 „ — „
4	Leipzig . . .	2 „ 20 „	3 „ — „	3 „ 4 „
5	Meissen . . .	3 „ 10 „	3 „ 14 „	3 „ 18 „
6	Zwickau . . .	3 „ 13 „	3 „ 17 „	3 „ 21 „

Nach diesen Niederlagepreisen sollten die Preise des Kleinverkaufs in der Weise bemessen werden, dass die privilegierten Händler zu den Sätzen der Nichtprivilegierten noch die Unkosten für Transport und Abgabegefälle nach Verhältnis aufschlagen und die Nichtprivilegierten ausser jenem Aufwand noch eine Provision von 2 Groschen pro Scheffel berechnen durften. Auf solche Weise hatten die Ortsobrigkeiten die lokalen Verkaufspreise zu bestimmen und mindestens einmal im Jahr genau nachzuprüfen und gebotenenfalls zu berichtigen. Die Preisbildung unterlag ausserdem noch der Aufsicht der Amtshauptleute. Die Konsumenten blieben, ganz abgesehen von dem Konskriptionszwang, schon dieser Preisdifferenzen wegen nach wie vor an bestimmte Niederlagen und Salzschankstellen gebunden.

Es ist vom heutigen Standpunkte aus besehen nicht verständlich, wie die Staatsverwaltung Sachsens auf eine derartig gekünstelte und verunglückte Schöpfung kommen konnte, aus welchen Gründen sie sich, die Salzverkäufer und die Konsumenten mit solchen Umständlichkeiten quälen zu müssen glaubte. Noch unverständlicher ist es aber, dass sie es fertig gebracht hat, erst nach zwei Jahrzehnten dem kombinierten und schwerfälligen Verfahren ein Ende zu bereiten und es durch praktischere Einrichtungen zu ersetzen. Das Jahr 1840 brachte endlich dem Lande die ersehnten Reformen und setzte die sächsische Salzbesteuerung mit den Forderungen und Anschauungen einer fortgeschritteneren Theorie und Praxis in Einklang. Durch das Gesetz vom 20. Mai 1840 wurde die Konskription beseitigt und die bevorzugte Stellung der privilegierten Salzhändler aufgehoben[1]. Wenn sich das Finanzministerium auch das Recht

[1]) Sächsische Gesetzsammlung.

vorbehielt, Gemeinden, die sich wiederholter Salzdefraudationen schuldig gemacht hatten, auf bestimmte oder unbestimmte Zeit wieder dem Konskriptionszwange zu unterwerfen, so fiel mit der Konskription doch eine Einrichtung, welche zwar niemals jene einseitige und starre Form des preussischen Verfahrens angenommen, aber desungeachtet die Bevölkerung Sachsens zur Genüge belästigt und ausgebeutet hat. Es verschwand mit dem Jahre 1840 die nur vom einseitig fiskalischen Standpunkte aus zu verteidigende Konskription aus Deutschland, da Preussen dieselbe bereits im Jahre 1816 endgültig hatte fallen lassen.

Was die Ablösung der Salzschankprivilegien anlangt, so liess man den Privilegierten die Wahl offen, ob sie ihre Rechte gegen angemessene Entschädigung und unter Verzicht auf den Salzschank an den Staat abtreten, oder ob sie auch fernerhin, aber nur als Beauftragte des Staates und auf dessen Rechnung, Salz verkaufen wollten. Im ersteren Falle wurde die Entschädigungssumme nach einem Verdienst von 4 Groschen per Scheffel aus dem Durchschnittsumsatz der Jahre 1837 bis 1839 berechnet. Die Hälfte dieses Betrages kam dagegen den privilegierten Salzverkäufern zu, welche den Salzschank auf Rechnung der Regieverwaltung weiter betreiben wollten, weil sie im Genusse der aus dem Salzverschleiss fliessenden Einnahmen blieben. Selbstverständlich kamen an den dergestalt festgesetzten Abfindungssummen die bisher etwa an den Staat gezahlten Konzessionsgelder u. s. f. in Abzug. Nur die Differenz zwischen beiden Grössen wurde als laufende Rente alljährlich den Berechtigten ausgezahlt, sofern die Regierung nicht von ihrem Rechte Gebrauch machte, die Rente nach vorausgegangener Kündigung mit dem 25fachen Jahresbetrage abzulösen. Auch die Sonderstellung der Rittergutsbesitzer erreichte, um es vorwegzunehmen, mit der Annahme eines neuen Grundsteuersystems im Jahre 1844, in dem die Grundsteuernovelle in Kraft trat, ein Ende. Von nun an konnte auch das Dreiklassensystem der Salzpreise beseitigt und der Scheffel zu 128 Leipziger oder 120 Zollpfund vom Jahre 1840 an bei den königl. Niederlagen

Leipzig ganz allgemein	zu	3	Taler	6	Groschen,	
Meissen	„	3	„	13	„	
Chemnitz	„	3	„	13	„	
Dresden	„	3	„	16	„	
Zwickau	„	3	„	16	„	
Plauen	„	3	„	18	„	und
Bautzen	„	4	„	—	„	

festgesetzt werden. Die Bildung der Detailpreise blieb dieselbe wie bisher, wie denn die übrigen Einrichtungen der Salzregie durch das Gesetz von 1840 kaum beeinflusst wurden, und sie schwankten zwischen 9 und 11 Pf. das Pfund.

Inzwischen war eine weitere Verteuerung des Salzes, die durch die Akzise, in Wegfall gekommen. An die Stelle der durch das Mandat vom 19. März 1670 in den Erblanden eingeführten Landakzise von ausländischen Waren sowie der mannigfachen Grenzzölle, Lizenten und Imposten war mit dem Jahre 1822 die Grenzakzise getreten, welche einem Mandat vom 23. März 1822 zufolge von allen ein- oder durchgehenden Waren zu erheben war[1]). Für

[1]) Sächsische Gesetzsammlung.

Salz, dessen Einfuhr durch Private unter allen Umständen verboten, dessen Durchfuhr nur unter besonderen Voraussetzungen und Bedingungen gestattet wurde, mussten 9 Groschen vom Zentner weissen, 4 Groschen 6 Pf. vom Zentner gelben Salzes bezahlt werden. Der Akzisesatz für Dungsalz und ähnliche Nebenprodukte der Salzgewinnung betrug 4 Groschen, für Steinsalz, dessen Einfuhr nur auf Rechnung der Schäfereien und unter Genehmigung des Geheimen Finanzkollegs statthaft war, dagegen 8 Groschen für den Zentner. Die allgemeine Generalakzisordnung vom 12. Juni 1824 beseitigte dagegen die Akzise für alles Salz, das auf den Dörfern konsumiert oder zu Düngungszwecken angekauft wurde [1]. Nur für das in den Städten verbrauchte Salz sollten 4 Groschen Akzise — in den Bergstädten nur 2 Groschen — bezahlt werden. Auch diese Sätze fielen weg, als das Königreich Sachsen gemäss Gesetz vom 4. Dezember 1833 dem Zollverein beitrat.

Wie bereits erwähnt, war es der sächsischen Regierung gelungen, im Jahre 1845 bessere Bedingungen in dem mit Preussen abgeschlossenen Lieferungsvertrage durchzusetzen, deren wichtigste die war, dass die zwischen den beiden Kontrahenten vereinbarten Preise beträchtlich niedrigere waren als bisher. Dieser Erfolg befähigte die Regierung Sachsens, die Preise des Salzes bei den Niederlagen herabsetzen zu können, ohne darum eine Schmälerung des Reinertrags des Salzmonopols befürchten zu müssen. Ein solcher Entschluss kam in dem Gesetze vom 24. Dezember 1845, die Gleichstellung der Salzpreise betreffend, zum Ausdruck und ging dahin, dass vom 1. Januar 1846 ab ein Stück Kochsalz auf allen Niederlagen des Staates 3 Tlr. 7 Ngr. 5 Pf., ein Stück Viehsalz dagegen 2 Tlr. 10 Ngr. 5 Pf. kosten sollte [2]. Diese Preise waren bisher nur bei dem Magazin in Leipzig bezahlt worden, während sie für die übrigen Niederlagen eine Herabsetzung von 8 Ngr. 8 Pf. bis zu 22 Ngr. 5 Pf., im Mittel von 13 Ngr. für das Stück Salz bedeuteten. Die Regierung hatte als Folge der Preisreduktion einen Einnahmeausfall von 10,000 Tlr. vorausberechnet, und es gingen denn auch die Bruttoerträge im Jahre 1846 um etwa 17,000 Tlr. gegen das Vorjahr zurück [3]. Auf der anderen Seite erhöhten indessen die Ersparnisse, welche man beim Einkauf des Salzes und bei dem Transport gemacht hatte, sowie der durch das Billigerwerden des Salzes hervorgerufene Mehrkonsum die Reineinnahmen aus dem Monopol um 27,000 Tlr. Der Verbrauch stieg von 14,4 auf 15,4 Pfd. auf den Kopf der Bevölkerung, also in einem Jahre um ein volles Pfund, ein Beweis, welch dringendem sozialen Bedürfnis die Erleichterung der Steuerlast entgegenkam, wenn auch immerhin ein Teil des Anwachsens der Konsumtion auf ein Abnehmen des Salzschmuggels zurückgeführt werden konnte [4]. Bei einem solchen Erfolge wäre eine nochmalige Herabsetzung der Salzpreise wohl zu rechtfertigen gewesen, da der Verbrauch von Kochsalz im Königreich ein auffallend geringer war. Auf den Kopf der Bevölkerung kamen jährlich in Deutschland — ausser

---

[1]) Sächsische Gesetzsammlung.

[2]) Desgleichen.

[3]) Vgl Zeitschrift des statist. Bureaus etc. Leipzig 1858. — Schmidt, Dr. A., Das Salz. Leipzig 1875, S. 44.

[4]) Desgleichen.

Oesterreich — 16,9 Zollpfund, in Sachsen aber nur 16,3 Zollpfund, eine Verhältnisziffer, hinter welcher, was die grösseren Bundesstaaten anlangt, nur noch Kurhessen mit 13,4 Zollpfund zurückstand [1]).

Dass die sächsischen Salzpreise zu dieser Zeit hohe gewesen wären, kann man nicht eben behaupten. Denn abgesehen von den Staaten des Steuervereins und den Hansestädten verkauften nur Kurhessen, Württemberg und Baden das Regiesalz noch billiger als Sachsen, während in den meisten Kleinstaaten und insbesondere in Preussen und Bayern das Salz im Preise höher stand als im Königreich Sachsen. Dementsprechend konnte das sächsische Salzmonopol bei dem niedrigen Salzkonsum der Bevölkerung keine hohen Reinerträge abwerfen. Während in Bayern auf jeden Einwohner ein jährlicher Durchschnittsertrag von 7,5 Sgr., in Württemberg von 9,4, in Preussen von 10,2 und in Baden gar von 12,7 Sgr. entfielen, belief sich in Sachsen der Gewinn aus dem Salzmonopol pro Kopf der Bevölkerung nur auf 6,8 Sgr. im Jahr [2]). Nur Kurhessen blieb unter den Staaten mit Salzmonopolsteuer mit 5,9 Sgr. noch hinter Sachsen zurück. Die Ursachen dieser Erscheinung sind bereits angeführt worden. Ausserdem trug aber auch ein ziemlicher Aufwand für Transportkosten zweifellos mit dazu bei, dass die Reineinnahmen aus der Salzregie nicht höher standen, und endlich darf nicht übersehen werden, dass an jedem Zentner Salz, welcher damals in Sachsen konsumiert worden ist, Preussen bereits einen Handelsgewinn von 15 Kreuzer gut gemacht hatte. Der reine Ertrag aus dem Monopol liess sich gerade in Sachsen leicht ermitteln, weil hier weder ein Salinengewinn noch Produktionskosten die Berechnung erschwerten. Zog man vom Preise der Gewichtseinheit den darauf entfallenden Anteil des Aufwandes an Ankaufskosten, Transportausgaben und Verwaltungsunkosten ab, so blieb der reine Monopolgewinn übrig. Allerdings kam mit dem Jahre 1845 ein weiterer Ausgabeposten insofern zu den ebengenannten, als nach Ablösung der Privilegien alljährlich 10,700—10,800 Tlr. an Entschädigungsrenten ausgezahlt werden mussten. Da nun der Verwaltungsaufwand mit geringen Schwankungen 10,200—10,700 Tlr. betrug, so ist der reine Steuerbetrag in der nachstehenden Tabelle mit Leichtigkeit dadurch zu ermitteln, dass man an den Ertragssummen für die Zeit bis zum Jahre 1845 10,000 Tlr., für die späteren Jahre dagegen 21,000 Tlr. in Abzug bringt. Aus der Zusammenstellung ist ferner zu entnehmen, dass bis zum Jahre 1845 die Ankaufspreise durchschnittlich 35 %, die Transport- und Debitkosten 15 %, und nach dem Jahre 1845 nur noch 30 und 13 ½ % des Bruttoeinkommens absorbierten [3]). Der Ertrag der sächsischen Salzregie wurde folgendermassen festgestellt. (Siehe Tabelle auf S. 95.)

Sind sonach die finanziellen Resultate der sächsischen Salzregie auch keineswegs hervorragende gewesen, so lässt sich doch ein anerkennenswerter Fortschritt gegen frühere Zeiten nicht leugnen. Denn während noch im Jahre 1778 die Einnahmen

1. aus dem Salzlizent sich auf 38,852 Tlr.,
2. aus der Hauptsalz- und Kammerkasse sich auf 48,736 Tlr. und

---

1) Thielau, a. a. O., besonders Tabelle II C.
2) Daselbst.
3) Zeitschrift des statist. Bureaus, S. 139, Tabelle 41.

	Einnahme	Ausgabe		Ertrag	
Jahr	für Salz und insgemein in Taler	für Salzankauf in Taler	für Fuhrlöhne und Debit in Taler	überhaupt in Taler	per Kopf in Taler
1835	736,308	258,192	100,055	378,061	0,234
1840	781,617	273,764	112,540	395,313	0,231
1844	809,152	288,106	137,631	383,415	0,215
1845	801,351	269,443	125,364	406,544	0,225
1846	783,775	240,590	109,626	433,559	0,236
1847	824,375	251,667	113,037	459,671	0,248
1850	766,509	237,684	105,024	423,801	0,220
1854	755,248	228,512	104,505	422,231	0,209

3. den Salzwerken sich auf 52,000 Tlr., zusammen auf 139,588 Tlr. bezifferten [1]), trug das Monopol dem Lande in den Jahren 1861 bis 1863 durchschnittlich etwa 500,000 Tlr. alljährlich ein, obwohl die Konskription beseitigt, die Preise herabgesetzt und alle Nebenabgaben (Lizente, Gleite, Akzisen) sowie die Salineneinkünfte weggefallen waren. Allerdings könnte auch der umgekehrte Schluss gezogen werden, dass der Ertrag der Regie im 19. Jahrhundert nur ein mittelmässiger, im 18. und vollends im 17. Jahrhundert dagegen trotz all der aufgewandten Mühe und Arbeit ein recht geringer gewesen ist, eben die Folge der eingehend geschilderten Halbheiten und Mängel.

Es ist noch kurz der Erleichterungen zu gedenken, welche die Regieverwaltung bei dem Bezug des zu gewerblichen und landwirtschaftlichen Zwecken bestimmten Salzes gewährte. Bereits das Mandat vom 5. Januar 1822 machte bekannt, dass bei den Niederlagen Dungsalz zu möglichst billigen Preisen gekauft, und dass Dung- und Steinsalz gegen Erlegung einer Eingangsgebühr von 4 und 8 Groschen per Zentner von zuverlässigen Personen auf besondere Erlaubnis hin eingeführt werden könnte. Preussen lieferte schon seit dem Jahre 1829 Viehsalz, doch wurde erst mit dem Jahre 1843 der regelmässige Verkauf von solchem eingeführt [2]). Bei einer Mindestabnahme von einem halben Stück (zu 60 Zollpfund) sollte es zu ermässigten Preisen, und zwar um 27 Ngr. billiger als das Stück Kochsalz, an Viehbesitzer abgegeben werden. Weitere Verordnungen beseitigten in den Jahren 1846 und 1851 einige lästige Bestimmungen, wie z. B. Angabe des Viehstandes, Annahme eines Maximalverbrauchs pro Stück Vieh u. s. w., mittels deren die Regierung missbräuchliche Verwendung verhindern zu können geglaubt hatte, und ermässigten den Preis eines Stückes auf 1 Tlr. 20 Ngr. [3]). Die Preisreduktion war umso gerechtfertigter, als die Regieverwaltung vorher den Zollzentner zu 1 fl. 20 1/2 kr. von der preussischen Regierung angekauft und mit einem Gewinn von 1 fl. 7 1/2 kr. oder von 33 % zu 3 fl. 26 kr. auf den Niederlagen verkauft hatte, da nur

[1]) Historische etc. Beyträge für die preussische Monarchie. Berlin 1785, S. 650.
[2]) Zeitschrift des statist. Bureaus, a. a. O., S. 137, 138.
[3]) Verordnungen vom 28. September 1843, 5. November 1846 und 17. April 1851.

58 kr. Unkosten (Transport- und Verwaltungskosten) auf den Zentner entfielen [1]). Die wohltätigen Folgen dieser Massregel äusserten sich alsbald, da der Verbrauch des Viehsalzes von 287,000 Pfd. im Jahre 1851 auf 1,913,160 Pfd. im Jahre 1852 stieg [2]). Und als eine weitere Verordnung vom 10. Juni 1857 neben anderen Erleichterungen im Bezuge des Viehsalzes dessen Preis abermals auf 1 Tlr. 18 Ngr. das Stück oder auf 1 Tlr. 10 Ngr. den Zentner herabsetzte, erreichte der Bedarf das Zehnfache des früheren Verbrauchs. Aehnliche Vergünstigungen brachte die Verordnung vom 15. Mai 1860 [3]), nach welcher gemahlenes und denaturiertes Steinsalz bei den Niederlagen und auf vorherige Bestellung auch bei einigen Eisenbahnstationen in Mengen von mindestens einem halben Zentner an Landwirte und Gewerbetreibende zu 24 Ngr. der Zentner und Dungsalz an Landwirte zu 16 Ngr. abgegeben wurde. Der Handel mit solchem Salz war jedem erlaubt, welcher nach der Verfassung überhaupt berechtigt war, Handel zu treiben. An Gewerbetreibende konnte ausserdem reines Stein- und Kochsalz zu gleichfalls ermässigten Preisen und unter gewissen Vorsichtsmassregeln verkauft werden, wenn diese Personen mindestens 20 Ztr. im Jahr verarbeiteten. Endlich gestattete die Regierung zu Düngungszwecken den Bezug von salinischen Nebenprodukten aus dem Auslande, wenn das Salinenerzeugnis keinen höheren Salzgehalt als 25 % aufzuweisen hatte und von Ursprungszeugnissen begleitet war. Von nun an brachte fast jedes Jahr neue Preisermässigungen. Im Jahre 1862 ging der Preis des Vieh- und Gewerbesalzes auf 18 Ngr., also um 25 % zurück. Dungsalz wurde nicht mehr in den Handel gebracht, sondern durch Stassfurter Kali- und Abraumsalze ersetzt. Im Jahre 1865 verbilligte die Regierung das Gewerbe- und Viehsalz wiederum um 17 %, da es von nun an nur noch 15 Ngr. per Zentner kostete und seit dem Februar 1866 liess sie die seit dem Jahre 1862 in den Handel gebrachten Viehsalzlecksteine zu billigeren Preisen ab, eine abermalige Vergünstigung, mit welcher die sächsische Salzsteuergesetzgebung ihren Abschluss erreicht hatte [4]).

Aehnlich dem sächsischen Salzsteuersysteme besass auch Hessen-Nassau ein reines Handelsmonopol, seitdem die unrentable Saline zu Soden im Taunus den Betrieb einstellte. Zu Anfang des 19. Jahrhunderts war, ebenso wie in Baden, der gesamte Salzhandel an Unternehmer verpachtet. Da sich dieses Verfahren jedoch auch hier nicht bewährte, liess die Regierung Magazine anlegen und übte den Salzhandel im grossen seit dem Juni 1811 auf eigene Rechnung aus. Der Kleinhandel blieb frei. Die Detailpreise sollten ursprünglich 4 kr. 1 hlr., späterhin 3 ½ und 3 kr. nicht überschreiten. Die Regierung bezog das Salz zuerst aus Nauheim, dann von den Neckarsalinen. Da viel Salz aus den Nachbarstaaten eingeschleppt wurde, war der Ertrag des Monopols wenig zufriedenstellend, ein Uebelstand, welchem man mit allerdings nur geringem Erfolge durch Einführung einer Verbrauchskontrolle im Jahre 1825 zu be-

---

[1]) Weinlig, Prof. Dr., Gegenwärtige Ausübung des Salzregals. Rau-Hanssens Archiv. Neue Folge, IV. Bd., Heidelberg 1846, S. 290.

[2]) Schmidt, Dr. A., Das Salz. Leipzig 1874, S. 44.

[3]) Sächsische Gesetzsammlung.

[4]) Verordnungen vom 2. Dezember 1862, 10. September 1865, 13. Februar 1866. Ebendaselbst.

gegnen suchte. Im übrigen bietet die Geschichte der nassauischen Salzbesteuerung des Interessanten nicht eben viel [1]).

Ein Gleiches lässt sich bei der stattlichen Anzahl der deutschen Kleinstaaten behaupten, auf deren eingehende Behandlung schon deshalb Verzicht geleistet werden muss, weil andernfalls die vorliegende Untersuchung weit über die ihr gesteckten Grenzen hinausgehen würde. Wenn noch kurz erwähnt wird, dass in Mecklenburg eine allgemeine Besteuerung des Salzverbrauchs ebenso unbekannt war wie in den Hansestädten, dass lediglich die Beamten und die Domanialeingesessenen angehalten wurden, jährlich eine bestimmte Menge Salz von der Domanialsaline Sülz oder deren Niederlagen zu erhöhten Preisen zu beziehen und dass auf solche Weise etwa 10 000 Tlr. jährlich an Salzabgaben — Salzauflagen — aufgebracht worden sind [2]), so wäre, da Hannover, Oldenburg und Braunschweig späterhin noch ausführlich zu behandeln sind, von den deutschen Gross- und Mittelstaaten als letzter zu erwähnen das

Grossherzogtum Hessen,

dessen Einrichtungen eine eingehendere Darstellung insbesondere aus dem Grunde verdienen, weil hier der interessante Versuch gemacht worden ist, die Besteuerung des Salzverbrauchs kurzerhand in eine direkte Steuer umzuwandeln.

Hessen besass mehrere Salzwerke, welche zwar in einer vorteilhaften Weise auf die drei Provinzen des Landes verteilt waren, jedoch, abgesehen von dem Wimpfener Salzwerk, nicht rentierten [3]). In Oberhessen hatte man Solquellen bei Büdingen, Salzhausen und Wisselsheim aufgefunden, von denen nur die Quelle zu Salzhausen bei Nidda auf die Dauer ausgebeutet wurde. Späterhin kam infolge Abkommens mit Preussen im Jahre 1866 das vorher kurhessische Salzwerk Nauheim zur Provinz Oberhessen. Rheinhessen wurde durch die beiden Anlagen Karlshalle und Theodorshalle mit Salz versorgt, die, auf preussischem Staatsgebiet bei Kreuznach liegend, nach Massgabe des Wiener Friedens im Jahre 1816 von Preussen für immer als reines Domanialeigentum an Darmstadt abgetreten worden waren. In der Provinz Starkenburg wurden seit der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts bedeutende Salzlager bei der ehemals freien Reichsstadt Wimpfen durch eine Gesellschaft ausgenutzt, von welcher der Staat eine bestimmte Rate des Ertrages als Regalitätsabgabe einzog, so z. B. in der Finanzperiode 1845/47 28,180 fl. 50 kr. Dieser Saline allein war es zu danken, dass der ganze Bedarf des Landes mit inländischem Erzeugnis gedeckt und darüber hinaus noch Salz nach Kurhessen und der Rheinprovinz ausgeführt werden konnte. Vor dem Jahre 1866 ging allerdings auch kurhessisches (Nauheimer) Salz nach Oberhessen, indessen nur der Ersparnis an Transportkosten wegen. Die Salinen waren, wie bereits angedeutet, teils Staats-, teils Privateigentum. Die Landgrafen hatten, obwohl sie, gestützt

[1]) Vgl. Nassauisches Verordnungsblatt und Sammlung landesherrlicher Edikte und Verordnungen. Wiesbaden, Hofbuchdruckerei. I. Bd., 1817, S. 362 bis 367, II. Bd., S. 12.

[2]) v. Reden, Zeitschrift des Vereins für deutsche Statistik. II. Jahrg., S. 127 u. 912.

[3]) Vgl. Walther, Dr. Ph. A. F., Das Grossherzogtum Hessen etc. Darmstadt 1854, S. 87 u. 257. — Crome, Dr. Aug. Friedr. Wilh., Handbuch der Statistik des Grossherzogtums Hessen. Darmstadt 1822, S. 180, 318 u. 434.

auf eine Belehnung Ludwig des Friedfertigen durch den Kaiser Sigismund im Jahre 1417 [1]), das Recht des Salzregals im vollen Umfange für sich in Anspruch nahmen, doch nicht die Salzproduktion, sondern den Salzhandel monopolisiert. Das Verfahren entsprach sonach dem in Preussen und Sachsen geübten.

Zu Anfang des 19. Jahrhunderts wurde der Salzverbrauch in Hessen-Darmstadt auf folgende Weise mit Abgaben belegt. Das Land zerfiel in Magazinsbezirke. Detailverschleisser, welche in allen grösseren Orten, insbesondere aber auch in den Grenzbezirken bestellt waren, vermittelten den Zwischenhandel. Sie verkauften das Salz entweder auf Rechnung der Regierung selbst oder im Auftrage von Privatpersonen, die, wie es besonders in Oberhessen mitunter vorkam, das Salzschenkrecht innerhalb eines bestimmten Gebietes gepachtet hatten. Die Konsumenten waren bei einer Strafe von 4 fl. verpflichtet, Salz nur von den Salzauswiegern zu beziehen; nur bei den oberhessischen Salzwerken konnte jedermann seinen Bedarf an Salz gegen ein entsprechendes Holzquantum eintauschen, wohl deshalb, weil die Regieverwaltung bei diesem Tauschgeschäft an den Holzfuhrlöhnen Ersparnisse machte. Die Obrigkeit stellte die Kleinverkaufspreise fest. Ursprünglich kostete — seit 1808 — das Pfund Salz in Starkenburg 4 kr.; im Jahre 1810 stieg dieser Preis auf 5 kr. und auch in Oberhessen wurde er von 4 auf 4½ kr. im Jahre 1811 erhöht [2]). Die Salzauswieger bezogen bestimmte Provisionen, so z. B. in Oberhessen 4 % des Umsatzes, und ausserdem eine Transportkostenvergütung von 4 kr. pro Zentner und Wegstunde. Den Käufern war die Wahl der Salzschenkstellen unbehindert, doch sollten nach einem Publikandum des Geheimen Ministeriums vom Jahre 1811 alle diejenigen Gemeinden dieser Begünstigung verlustig gehen, welche sich den begründeten Verdacht von Defraudationen zugezogen hatten. Die Ein- und Durchfuhr von Salz war nur auf Rechnung und Befehl des hessischen Staates oder der Nachbarstaaten gestattet, der Wassertransport auf dem Rhein, Main und Neckar dagegen unter der Voraussetzung frei gegeben, dass das Salz nur an bestimmten Orten ausgeladen werden durfte. Trotzdem muss viel Salz zu Wasser in das Grossherzogtum eingeschmuggelt worden sein, weil wiederholte Erlasse aus den Jahren 1819, 1821 und 1823 sich mit diesen Defraudationen beschäftigten. Unerlaubte Einfuhr sollte mit Konfiskation von Wagen, Pferd und Salzladung bestraft und ein Drittel des Strafbetrags dem die Zuwiderhandlung Anzeigenden zugesprochen werden.

Trotz dieser Strafen und Verbote liess sich der Salzschmuggel nicht unterdrücken. Auch hier versuchte es deshalb die Regierung mit dem so oft angewandten Mittel der Verbrauchskontrolle, indem sie im Jahre 1813 die Anordnung traf [3]), dass für alle Gemeinden, die sich dem begründeten Verdachte von Salzdefrauden ausgesetzt hatten, nach Massgabe der Einwohnerzahl, des Viehstandes und der in Frage kommenden Gewerbebetriebe von seiten der

---

[1]) Ledderhose, C. F., Kleine Schriften, III. Bd. Marburg 1789.

[2]) Die Gesetzgebung siehe in: Eigenbrodt, K. Christ., Handbuch der grossherzogl. hessischen Verordnungen von 1803 an. Darmstadt 1817, II. Bd., S. 58 ff. Archiv der grossherzogl. hessischen Gesetze und Verordnungen. Darmstadt 1834—39. Hessisches Regierungsblatt. Jahrgänge 1820—67.

[3]) Verordnung vom 4. Februar 1813.

Obrigkeit ein Salzquantum berechnet werden sollte, welches unter allen Umständen alljährlich aus den öffentlichen Niederlagen bezogen werden musste. Hierbei brachte man in Ansatz:

1. Kinder unter 8 Jahren mit 5 Pfd. Salz im Jahr,
2. Personen über diesem Alter desgleichen mit 14 Pfd.,
3. Rindvieh mit 6 Pfd. pro Stück,
4. Schafe, Schweine und Ziegen mit je $1^1/_2$ und
5. jedes Pferd mit 4 Pfd. Salz.

Der vollkommen ungerechtfertigte Ansatz für Pferde fiel übrigens bereits im Jahre 1815 wieder fort. Die Gemeinde als solche war verpflichtet, das in dem eben geschilderten Verfahren ermittelte Salzquantum zu beziehen, oder wenn dies nicht geschah, nach Ablauf des Jahres für den Fehlbetrag aufzukommen.

Einen Merkstein in der Geschichte der hessischen Salzregie bildet das Jahr 1821, da in demselben auch für Rheinhessen, wo vorher eine „Salzauflage“ erhoben worden war, die Einfuhr von Salz und der freie Handel mit solchem durch das Finanzgesetz für 1821/23 und die Bekanntmachung vom 18. Juni 1821 verboten und die Regie in der bisher in den alten Provinzen eingeführten Weise auch hier in Wirksamkeit gesetzt wurde. Von da an war der Kleinverkaufspreis des Pfundes Salz in Starkenburg und Rheinhessen gleichmässig auf 4 kr. festgesetzt, eine Neuerung, welche für Rheinhessen eine Verbilligung des Salzes um 20 % bedeutete. Dagegen traf die Regierung für die Provinz Oberhessen ganz entgegengesetzte Massregeln, da die geographische, von den übrigen Landesteilen völlig isolierte Lage derselben und die Nähe der nichthessischen Salinen Nauheim, Soden im Taunus, Orb, Salzungen, Allendorf u. a. m. es nahezu unmöglich machten, den Absatz des Regiesalzes vor der Konkurrenz des fremden Salzes zu sichern und den Ertrag des Monopols vor Schädigungen zu bewahren. Regierung und Landstände kamen deshalb überein, in Oberhessen den Salzhandel vom 1. Juli 1821 ab frei zu geben und den Einnahmeausfall durch eine direkte Ersatzbesteuerung der Einwohner zu decken. Die Neuerung fand ihren gesetzlichen Ausdruck gleichfalls in dem Finanzgesetz der Jahre 1821/23 und in einer Instruktion vom 9. Juni 1821.

Hiernach sollte die Provinz an Stelle der Salzsteuer jährlich 64,834 fl. (von 1827—34 dagegen 70,000 fl.) aufbringen und diese Summe in folgendem Verfahren auf die einzelnen Steuerpflichtigen ausschlagen. Alljährlich bei der Gewerbesteuerregulierung ermittelten die betreffenden Beamten die Zahl der Personen unter und über 8 Jahren, den Viehbesitz und die Salz verarbeitenden Gewerbebetriebe. Durch Multiplikation der festgestellten Ziffern mit den bereits erwähnten Sätzen der Verbrauchskontrolle fand man sodann den voraussichtlichen Bedarf eines jeden Haushaltes und einer jeden Gemeinde. Die Gemeindesummen wurden für die ganze Provinz von der Hofkammer in Giessen zusammengestellt. Durch einfache Division berechnete diese Behörde sodann den Koeffizient, der monatlich für jedes Pfund Salz erhoben werden musste, um die genannte Summe von 64,834 fl. im Laufe eines Jahres zusammenzubringen. Eine weitere Umrechnung ergab den Steuersatz, der auf jede Person und auf jedes Stück Vieh zu rechnen war. Im zweiten Halbjahr 1821 wurden z. B. veranlagt:

1. jede Person über 8 Jahren mit 1 kr. 0,666 Pf. monatlich,
2. jede Person unter 8 Jahren mit 1,666 Pf. monatlich,
3. jedes Stück Rindvieh mit 2 Pf. monatlich und
4. jedes Stück Kleinvieh mit 0,5 Pf. monatlich.

Die aufgefundenen Resultate der Steuerregulierung wurden in die gemeindeweise geführten Kataster eingetragen und nach diesen Grundlagen die Salzsteuerregister aufgestellt, sobald das Finanzministerium die erforderlichen Ausschlagskoeffizienten bekannt gegeben hatte. Die Erhebung der Abgabe erfolgte unter denselben Formen und zu derselben Zeit wie die der übrigen direkten Steuern.

Mit einer indirekten Besteuerung hat diese Abgabenerhebung nichts mehr gemeinsam als den Namen. Denn wenn man davon absieht, dass der Salzverbrauch den Verteilungsmassstab abgab, so bleibt eine unverhüllte Personal- und Viehsteuer, vermischt mit gewerbsteuerlichen Einrichtungen, zurück. Vom theoretischen Standpunkte aus war das ganze Verfahren als ein verfehltes zu bezeichnen, da es indirekte und direkte Besteuerungsformen in nicht gerade geschickter Weise verband. Es bildete, streng genommen, die äusserste Konsequenz der Bestrebungen, welche in Preussen und Sachsen zur Einführung der Salzkonskription geführt hatten. Während man indessen dort die Steuerentrichtung mit dem Akte des Salzkaufes zusammenfallen liess und sich somit von einer indirekten Steuerform noch nicht entfernte, löste man in Hessen die beiden Handlungen vollständig voneinander los und setzte dadurch an die Stelle der nur noch dem Namen nach zutreffenden Salzbesteuerung eine Vermengung der direkten Steuerarten: Personalsteuer, Vermögenssteuer und Gewerbesteuer.

Die Aenderung war und blieb ein Versuch. Denn nachdem bereits im Jahre 1823 wieder die Salzregie eingeführt worden war, versuchten es Regierung und Landstände in den Jahren 1827—34 nochmals mit dieser Besteuerungsweise, um sie durch das Gesetz vom 23. Juni 1834 für immer zu beseitigen. Auffallenderweise hatte die uneingeschränkte Freigabe des Salzhandels und die Befreiung des Salzes von allen Abgaben eine nennenswerte Steigerung des Salzverbrauches nicht zur Folge gehabt [1]).

Gleichzeitig wurde der süddeutsche Kleinverkaufspreis von 3 kr. pro Pfund Salz auch für ganz Hessen zur Regel erhoben, wobei die Regierung jedermann gestattete, von nun ab den Salzbedarf von der Saline direkt zu beziehen. Man ging seitens der Regieverwaltung noch einen Schritt weiter, da man bei einer Mindestabnahme von 5 Sack Salz den Salinenpreis vom Jahre 1840 an um 5 % ermässigte.

Der Erwähnung wert ist es, dass die Regieverwaltung im Jahre 1853 versuchte, bessere Sorten Salz höher zu besteuern als das gewöhnliche Kochsalz; von diesem Jahre an brachte sie ein besonderes Tafelsalz zu 6 kr. das Pfund in den Handel. Die Herstellungskosten dieses Fabrikates können unmöglich so hohe gewesen sein, dass sie allein den Preisunterschied von 3 kr. pro Pfund zwischen Kochsalz und Tafelsalz gerechtfertigt hätten. In demselben Jahre wurde auf Anregung der Landstände hin mit der Abgabe eines besonderen Viehsalzes begonnen, welches 1½ kr. das Pfund und 1 fl. 20 kr. der Sack zu

---

1) Biersack, Heinrich Ludwig, Ueber Besteuerung. Frankfurt a. M. 1850. S. 181, Anm.

50 Pfd. kostete. Diese Neuerung kam sehr spät und war, um Missbrauch zu verhüten, an gewisse Bedingungen und Kontrollen gebunden, welche zwar Schädigungen der Regieeinnahmen erschwerten, aber auch den Verbrauch des Vieh- und Gewerbesalzes einschränkten. Im Jahre 1862 wurde der Preis eines Sackes derartigen Salzes von 1 fl. 20 kr. auf 1 fl. 6 kr. ermässigt. Die hessische Gesetzgebung über die Salzbesteuerung schloss mit der Bekanntmachung vom 5. Dezember 1865 ab, dass auch Privatpersonen Kochsalz unter gewissen Voraussetzungen sackweise bei den Salzmagazinen erhalten konnten. Das Gesetz vom 9. November 1867 machte dem Handelsmonopole Hessens ein Ende.

In Hessen und in den anderen bisher erwähnten deutschen Bundesstaaten herrschte unbeschränkt das Salzmonopol. Es erübrigt, nunmehr noch des Landes zu gedenken, welches in der Besteuerung des Salzes durchaus selbständig vorging und dessen Einrichtungen trotzdem später vorbildlich für die Salzsteuer des neuen Deutschen Reiches wurden. Es ist dieses das

Königreich Hannover.

Wie die Salzbesteuerung Hannovers das Muster abgab für die Salzsteuer des Norddeutschen Bundes und des Deutschen Kaiserreiches, so ist sie selbst wohl ohne Zweifel aus den alten Salzzöllen hervorgegangen, die in den Zeiten des frühen Mittelalters an so mancher Saline erhoben worden sind und deren bereits mehrfach Erwähnung getan werden musste.

Das Königreich Hannover war der an Salzwerken reichste Staat des deutschen Bundes. Denn während z. B. im Jahre 1846 in Preussen auf 819,813, in Bayern auf 643,553, in Württemberg auf 298,523 Landeskinder eine Saline kam, sank diese Verhältniszahl in Hannover auf 86,415 herab. Ausser den beiden mit Braunschweig gemeinschaftlich verwalteten sog. Kommunionsalinen Liebenhalle und Theodorshalle lagen im Jahre 1853 nicht weniger als 20 Salzwerke im Lande, welche zum Teil dem Staate, zum grösseren Teile aber Privatbesitzern gehörten. Eigentum des Staates waren Rothenfelde, Sülze, Sülbeck und Salzhemmendorf zum Teil, dessen übrige Pfannen Privatgut waren. Privatsalinen befanden sich dagegen in Lüneburg (3), Salzdetfurt, Rhüden, Heyersum, Salzderhelden, Salzhemmendorf, Münder (5), Eldagsen, Willigshalle und Eggestorfshalle. An eine Verstaatlichung dieser letzteren haben die Regenten Hannovers niemals gedacht. Dass sie aber auch nicht in der Lage waren, nach dem Vorbilde so vieler anderen deutschen Regierungen den Salzhandel in eigene Regie zu nehmen, daran war in früheren Zeiten die eigentümliche Landesverfassung schuld, während späterhin, als sich das Land zu einem wirklich einheitlichen Organismus ausgewachsen hatte, die Einwilligung der Landstände niemals für eine solche Vermehrung der landesherrlichen Machtbefugnisse zu erlangen gewesen wäre. Aus diesen Gründen verbot sich jede Nachahmung der zeitgenössischen Salzsteuersysteme von selbst, und Hannover war gezwungen, eigene Bahnen einzuschlagen, falls es nicht von einer Besteuerung des Salzes gänzlich Abstand nehmen wollte.

Um auf die eben gestreifte Verfassung des Landes zurückzukommen, so mag es genügen, hier kurz darauf hinzuweisen, dass sich der Staat aus Teilen zusammensetzte, welche nicht als Provinzen eines Staatsganzen bezeichnet werden

konnten, sondern als selbständige, mit besonderen Landständen, eigener Verwaltung und getrennten Budgets ausgestattete, lediglich durch die Person des gemeinsamen Staatsoberhauptes zusammengehaltene Glieder des Königreichs gelten mussten. Diese erst im 19. Jahrhundert beseitigte Trennung war besonders scharf durchgeführt auf dem Gebiete des Finanzwesens, und dementsprechend zerfällt auch die Geschichte der hannöverischen Salzsteuer in mehrere Abschnitte, deren jeder die Geschichte der Salzbesteuerung in einem der Landesteile zum Gegenstande hat. Erst das Jahr 1817 fasste alle diese Glieder zu einer das ganze Land umfassenden Salzsteuergemeinschaft zusammen, nachdem die alte Vielgestaltigkeit beseitigt und eine wenn auch immer noch durchbrochene Einheit zum Siege gekommen war. Im Sinne der vorliegenden Untersuchung liegt es, nur der Landesteile ausführlicher zu gedenken, welche Abgaben auf das Salz legten, der übrigen dagegen nur insoweit Erwähnung zu tun, als zur Ergänzung des Bildes der finanziellen und steuerlichen Verhältnisse jener Zeit unumgänglich notwendig ist [1]).

Zu den ältesten Besitzungen des braunschweigisch-hannöverischen Fürstenhauses zählte das Fürstentum Lüneburg-Celle, in dem neben der Domanialsaline Sülze bei Bergen das uralte berühmte Salzwerk Lüneburg lag. Die Pfannenbegüterten in Lüneburg erwirkten sich bereits im Jahre 1407 von den Herzogen Bernhard und Heinrich das Recht, im Herzogtum allein Salz verkaufen zu dürfen, und liessen sich dasselbe in der Folgezeit vorsichtigerweise von einer schier endlosen Reihe von Kaisern und Landesfürsten immer wieder bestätigen und erneuern [2]). Kraft dieses Privilegs waren sie berechtigt, das in das Herzogtum eingebrachte fremde Salz konfiszieren zu lassen, mussten jedoch das Konfiskat mit dem Landesherrn teilen. Nur in einigen Aemtern des Herzogtums wurde das Salz der fiskalischen Saline zu Sülze und des Kommunionwerkes zu Liebenhalle verschleisst. Es liegt auf der Hand, dass die Herzoge den Lüneburger Pfannenbesitzern ein gutes Teil ihrer Oberhoheit nicht ohne entsprechende finanzielle Gegenleistungen abtraten, und in der Tat bestand zwischen beiden Kontrahenten eine Interessengemeinschaft insofern, als die Herzoge bei der Saline einen bereits bei früherer Gelegenheit wiederholt erwähnten „Salzzoll" erhoben, dessen Rentabilität mit dem Absatze der Saline stieg und fiel. Zwar meint Engels [3]), dass dem Landesherrn ein Besteuerungsrecht der Lüneburger Saline nicht zugestanden habe, aber offenbar befindet er sich hierin in einem Irrtume, da in zahlreichen Urkunden eines alten herzoglichen Salzzolles gedacht wird: „thelonei nostri in salina dicti solttollen in Luneborgh" sagt eine Verpfändungsurkunde des Jahres 1324 [4]). Neben dieser

---

[1]) Vgl. Lehzen, W., Hannovers Staatshaushalt. Hannover 1853, S. 198 ff., 385 ff. — Sartorius, G., Ueber die gleiche Besteuerung der verschiedenen Landesteile des Königreichs Hannover. Hannover 1815, S. 216. — Jugler, Die Besteuerung des Salzes im Steuerverein. Rau-Hanssens Archiv; Neue Folge, X. Bd., Heidelberg 1853, S. 278 ff. — Ubbelohde, J. G. L. W., Ueber die Finanzen des Königreichs Hannover etc. Hannover 1834, S. 169.

[2]) Jung, Johann Heinrich, De jure Salinarum. Göttingen 1743.

[3]) Engels, Verfassungsgeschichte der Saline zu Lüneburg. Brasserts Zeitschrift für Bergrecht. XIX. Bd., S. 478.

[4]) Volger, Dr. W. F., Urkundenbuch der Stadt Lüneburg. Hannover 1872, Nr. 320. Vgl. auch Nr. 6, 122, 460, 538, 575, 656, 851, 858 etc.

laufenden Abgabe, über deren Beurteilung bereits an anderer Stelle abgehandelt worden ist, blieben den Eigentümern des Werkes auch ausserordentliche Steuern nicht erspart. So erzählt Jung, dass sich die Herzoge Johann und Albert im Jahre 1263 genötigt sahen, eine einmalige Steuer der Lüneburger Saline aufzubürden und dass Herzog Johann, um seinen Bruder Albert aus der Gefangenschaft loszukaufen, von jeder Salzpfanne 4 M. Silber erhob. Ausserdem musste die Pfännerschaft dem Landesherrn das sog. hochfürstliche Küchensalz, eine anfänglich in natura gelieferte, seit dem Jahre 1562 aber in Geld umgewandelte Abgabe, und das „annuum Principis“ abliefern. Letzteres war nach dem Regress des Jahres 1654 zu 2000 Speziestalern festgesetzt und wurde im Jahre 1684 auf 2500 Tlr. erhöht [1]).

Im übrigen war die Besteuerung des Salzverbrauchs ein Vorrecht der Landstände des Fürstentums, es konnte wenigstens eine Salzauflage ohne deren Zustimmung nicht erhoben werden. In dem Landtagsabschied vom 13. September 1616 erklärten sie sich damit einverstanden, dass „uff jede Tunne Salzes, so ausserhalb Landes verführt wurde, zween Schilling gesetzt werden“, dass jedoch die durch diesen Ausfuhrzoll aufgebrachten Beträge „in die Legekasten“, d. h. in die landständische Kasse abgeführt werden sollten [2]). Der Oldenstädtische Landtagsabschied vom 2. Juli 1624 ordnete an, dass von jeder auf dem Sülzer Werke verkauften Tonne Salz 2 Schilling „oder die 60 Reichsthaler jährlich, an dessen Statt, darauf es hiebevor gesetzet, von dem Inhaber der Sültzen in die Legekasten“ eingebracht wurden [3]). Bei dieser Gelegenheit erneuerte man auch die Vorschrift, dass von dem im Lande zwecks Ausfuhr angekauften Salze ein Impost von 2 Schilling pro Tonne gezahlt werden musste, allem Anscheine nach nichts anderes als die Wiederholung der im Jahre 1616 eingeführten Steuer. Defraudation dieser Abgaben wurde mit einer Geldstrafe von 1 Tlr. per Tonne bedroht und dem Anzeigenden ein Drittel, der Landständekasse dagegen zwei Drittel der Strafe zugesprochen.

Entschiedener als bei diesen Versuchen trat die Absicht, die Salzkonsumtion im Fürstentume mit Steuern zu belegen, im Jahre 1717 zu Tage, als die Prälaten, die Ritter- und Landschaft zur Deckung der Landesschulden eine Salzsteuer bewilligten. In jener Landschaftsversammlung, welche den denkwürdigen Entschluss fasste, konnte keiner der Abgeordneten ahnen, dass die unter seiner Mitwirkung ins Leben getretene Steuerform dereinst alle die damals über ganz Deutschland verbreiteten Salzmonopolien verdrängen und das Vorbild für eine Reichssalzsteuer — allerdings eines anderen Deutschen Reiches als des heiligen Deutschen Reiches römischer Nation — abgeben würde. Die wegen der neuen Abgabe zu erlassenden näheren Vorschriften wurden in der Verordnung vom 16. April 1717 niedergelegt [4]). Hiernach befreite man im Gegensatz zu früheren Beschlüssen das in das Ausland ausgeführte Salz von allen Abgaben und erhob dafür von jeder im Fürstentume verbrauchten Tonne Salz eine Steuer

---

[1]) Jung, a. a. O., Kap. I, § 14, Kap. IV, § 19.

[2]) Jacobi, Andreas Ludolph, Landtagsabschiede etc. des Fürstentums Lüneburg. Hannover 1795, II. Teil, S. 91.

[3]) Daselbst, S. 134. Ebenso: Braunschweigisch-Lüneburger Landesordnungen und Gesetze. Lüneburg 1740 ff. Zellischer Teil, Kap. VI, S. 260.

[4]) Lüneburger Landesordnungen etc., a. a. O., S. 523.

von ½ Tlr. Zur Sicherung dieser Abgabe duldete man, abgesehen von einigen Aemtern, welche aus Salzgitter mit Salz versorgt wurden, nur Lüneburger und Sülzer Fabrikat innerhalb der Grenzen des Herzogtums im Handel. Die Steuer selbst wurde in der Weise vereinnahmt, dass man in Lüneburg und Sülze die Abgabebeträge bei den Salzwerken von Einnehmern erheben und keinen Salzfuhrmann oder Salzträger bei den Toren Lüneburgs aus der Stadt liess, welcher nicht durch einen vom Einnehmer ausgestellten Passierzettel die Zahlung des geschuldeten Steuerbetrags nachweisen konnte. In Sülze bei Bergen sollte dagegen der Amtsvogt kein Salz aufladen und abfahren lassen, bevor die Steuer an ihn oder den Einnehmer entrichtet worden war. Der Stadt Lüneburg stellte man anheim, sich wegen der auf den eigenen Salzverbrauch entfallenden Abgabebeträge und wegen einer an deren Stelle zu zahlenden Aversionalsumme mit den Landständen zu einigen. Da, wie bereits erwähnt, mehrere Aemter in Salzgitter gewonnenes Salz konsumierten, musste dieses Fabrikat bei der Einfuhr in das Fürstentum zur Verzollung gestellt werden, um Einheit und Gleichheit der Salzbesteuerung zu erzielen. Besondere Kontrollmassregeln sollten verhüten, dass das zur Ausfuhr in das Ausland steuerfrei abgelassene Salz nicht doch zum Schaden des Salzsteuerertrags im Inlande selbst verkauft und verbraucht würde. Diese Besteuerung, welche bereits neben den Grundzügen auch wesentliche Einzelheiten der heutigen Salzsteuer aufzuweisen hatte, ist nur bis zum Jahre 1732 beibehalten und etwa ein Jahrhundert später in der allgemeinen hannöverischen Landessteuer auf Salz zu neuem Leben erweckt worden.

Späterhin erhob man im Fürstentum Lüneburg-Celle wieder einen Ausfuhrzoll, den „fünfzigsten Pfennig", eine Auflage, welche im Jahre 1770 auf Vorstellung der Landstände beseitigt wurde [1]).

In dem weiteren Landesteile Kalenberg-Göttingen, ebenfalls einem Fürstentume, lagen die Salinen Münder und Salzhemmendorf [2]). Von dem Salzwerk Münder bezogen zahlreiche Aemter, Superintendenten und Klöster nicht unbeträchtliche Gefälle, während Salzhemmendorf ursprünglich dem Bischof von Hildesheim abgabepflichtig gewesen ist. Die beiden Anlagen setzten ihr Erzeugnis mit Hilfe zahlreicher Salzfahrer und Salzträger im Fürstentume ab, nachdem sie in den Jahren 1702 und 1723 ein Alleinrecht auf den Salzvertrieb erwirkt und solches erfolgreich gegen die Eingriffe der Lüneburger Pfannenbegüterten verteidigt hatten. Zwar gab man im Jahre 1732 auf die Vorstellungen der Stift-Hildesheimer Regierung den Salinen Heyersum, Rühden und Salzdetfurt die Erlaubnis, ihr Fabrikat frei einzuführen, nahm jedoch diese Vergünstigung bereits im Jahre 1734 wieder zurück. In der Folgezeit entstanden im Fürstentume noch die weiteren Salzwerke von Münder, Willigshalle, Eldagsen und Eggestorfshalle.

In Kalenberg-Göttingen war eine besondere Besteuerung des Salzes nicht bekannt. Dagegen wurde Salz durch den sog. Lizent mit Abgaben belastet. Anders wie in Kursachsen, wo man unter dem Lizent eine Ein- und Durchfuhr-

---

[1]) Lüneburger Landesordnungen, a. a. O.

[2]) Lüneburger Landesordnungen, Calenberger Teil. Lüneburg 1740 ff. Suppl. XI, 23. Insbesondere Kap. IV, Sekt. 9.

steuer verstand, war dieses eine von der Regierung und den Landständen gemeinschaftlich auf zahlreiche Verbrauchsgegenstände gelegte Konsumtionssteuer, die durch den Landtagsabschied vom 15. Oktober 1686 an Stelle der Kontribution eingeführt worden war[1]), um die Kosten für das stehende Heer und die Legationen aufzubringen. Ursprünglich besteuerte der Lizent neben dem Salze: Wein, Branntwein, Bier, Essig, Brot, Korn, Malz, Schlachtvieh, Kleidung, Schuhe, Tabak und Karten, und er näherte sich sonach, was wenigstens die Zahl der Steuerobjekte und die Vereinigung verschiedener Steuerarten — Getränke-, Tabak-, Mahl- und Schlacht-, Spielkarten-, Salz- und Gewerbsteuer — anbelangt, der preussischen und sächsischen Akzise. Und ähnlich dieser Steuer wurde auch der kalenbergische Lizent im Laufe der Jahre auf immer weitere Artikel ausgedehnt und auch in den einzelnen Sätzen mehr und mehr in die Höhe getrieben. Es fallen somit im Fürstentume Kalenberg-Göttingen die Geschichte der Lizentsteuer und die der Salzbesteuerung zusammen. Auf die erstere hier näher einzugehen, liegt keine Veranlassung vor.

Einen Lizent hatte man in ähnlicher Weise in dem weiteren Fürstentume Grubenhagen eingeführt, wo Salz in Sülbeck und Salzderhelden gewonnen wurde[2]). Die Beifuhr des anderwärts hergestellten Salzes war laut Edikt vom 15. Juni 1723 verboten. Doch wurde im Jahre 1732, wie in Kalenberg auch, eine Ausnahme zu Gunsten des Hildesheimer Salzes gemacht. Als indessen die Gewerkschaften von Salzderhelden und Sülbeck laute Klagen erhoben, dass sie der Konkurrenz des Rühdener Salzes erliegen müssten, wurde für Rühden im Jahre 1734 die Erlaubnis wieder zurückgenommen, während die beiden anderen Hildesheimer Salinen Detfurt und Heyersum das Recht der Einfuhr nach Grubenhagen behielten. Nach alledem lagen somit die Verhältnisse im Fürstentum Grubenhagen im grossen ganzen ähnlich wie in Kalenberg-Göttingen, und es war insbesondere eine Bevorzugung der Lüneburger Saline hier ebenso unbekannt wie dort.

Besseren Erfolg hatten die Bemühungen der Lüneburger in den nordwestlichen Teilen Hannovers. Denn nach längeren Verhandlungen mit den Ständen des von Kurfürst Georg Ludwig, dem Könige Georg I. von England, erworbenen Herzogtums Bremen und des Fürstentums Verden erklärte man hier im Jahre 1748 nur noch die Einfuhr von Lüneburger Salz für zulässig[3]). In diesen Provinzen wurde im Jahre 1651 zum ersten Male die Akzise erhoben, im Jahre 1695 auf die Getränke ausgedehnt und im Jahre 1716 auch auf Weizen, Tabak, Essig und Salz gelegt, so dass von diesem Augenblicke an die Besteuerung des Salzes hier im Grunde genommen die gleiche war wie im Fürstentume Kalenberg[4]). Im selben Jahre 1716 glückte es den Lüneburger Pfännern abermals, ein neues Absatzgebiet für ihr Produkt in den Grafschaften Hoya und Diepholz zu erringen. Das Edikt, welches ihnen dieses wertvolle Privileg

---

[1]) v. Berlepsch, Dr. Friedrich Ludwig, Pragmatische Geschichte des landschaftlichen Finanz- und Steuerwesens der Fürstentümer Calenberg und Göttingen. Frankfurt und Leipzig 1794, S. 133.

[2]) Lüneburger Landesordnungen. Calenberger Teil, a. a. O.

[3]) Vgl. Lehzen, a. a. O., S. 205 ff.

[4]) v. Liebhaber, Erich Daniel, Beiträge zur Staatsverfassung von braunschweigisch-lüneburgischen Churlanden. Gotha 1794, Kap. X, Ziff. V.

zusprach, musste allerdings mehrfach erneuert werden, um die Bevölkerung an die ihr auferlegten Pflichten zu erinnern[1]).

Diese bunte Mannigfaltigkeit wurde noch ganz beträchtlich erhöht, als zu Anfang des 19. Jahrhunderts neue Ländereien dem Kurfürstentume einverleibt wurden. Durch den Rastatter Reichsdeputationshauptschluss kam im Jahre 1803 das säkularisierte Hochstift Osnabrück und mit ihm die Saline Rotenfelde zu Hannover. Hier, wo vorher der Salzhandel vollständig frei gewesen war, hatte die Regierung im Einverständnis mit den Landständen seit 1769 einen „Landeszuschlag“ erhoben, um mit dessen Ertrag die Betriebseinrichtungen des Rotenfelder Werkes in besseren Stand zu setzen. Es war dieser Zuschlag ein von dem in das Land eingeführten Salze erhobener Einfuhrzoll, von welchem allein das Lüneburger Salz frei blieb. Späterhin schrieb man dem Handel im grossen und kleinen feste Preise vor und ersparte dem Lande zu Zeiten der Revolutionskriege sogar die zweifelhaften Segnungen der Salzkonskription nicht, wobei man jedem Einwohner einschliesslich des Nebenverbrauchs jährlich ³/₄ Scheffel oder rund 27 Pfd. Salz aufnötigte. Obwohl die Stände des Hochstifts im Jahre 1796 die Wiederherstellung des unbehinderten Salzumsatzes beantragten und die Salzwerksbeamten zu Rothenfelde 1798 auf Beseitigung des Einfuhrverbotes fremden Salzes vorstellig wurden, liess sich die Regierung zu solchen Schritten nicht herbei. Im Jahre 1803 kam das Stift, wie bereits erwähnt worden ist, an Hannover, 1806 an Preussen und im Wiener Kongress 1813/14 wieder an Hannover. Gleichfalls dem Wiener Kongresse verdankte Hannover die früher preussischen Gebiete Ostfriesland, Hildesheim und Münster[2]). Im Fürstentume Ostfriesland war zu Zeiten der Selbständigkeit der Salzhandel völlig frei gewesen. Späterhin verstaatlichte Preussen denselben. Infolge des Monopolaufschlags der preussischen Salzregie kostete die Last Salz, welches auf der Neusalzwerker Anlage gewonnen wurde, 7 Rtlr. mehr als die gleiche Menge bei den Niederlagen der Lüneburger Saline. In der Folgezeit wurde diese Steuer immer mehr erhöht, so dass die Last, welche im Jahre 1766 noch zu 61 Rtlr. zu haben war, im Jahre 1806 bereits mit 96 Rtlr. bezahlt werden musste und unter den Segnungen der französischen Okkupation des Landes im Preise den ungeheuerlichen Betrag von 486 Rtlr. erreichte[3]). Die preussische Regierung setzte den Preis dann wieder auf 122 und bald darauf auf 72 Rtlr. herab, und als im Jahre 1817 die alte Lüneburger Saline die Lieferung des Salzbedarfs übernahm, kostete die Last nur noch 60 Rtlr. Ostfriesland war sonach der einzige Landesteil im Königreich Hannover, in welchem die Salzregie eingeführt und durchgeführt war.

Nach Beendigung der Befreiungskriege und nach dem Wiedererstehen des selbständigen Staates Hannover mussten sich die massgebenden Faktoren über die Frage entscheiden, in welcher Weise die Finanz- und Steuerverhältnisse in dem neuen Königreiche geordnet werden sollten, da sie sich unmöglich der Ueberzeugung verschliessen konnten, dass eine einheitliche Steuerverfassung das erste war, was die Verhältnisse verlangten. Insbesondere liess sich die alte

---

1) Lüneburger Landesordnungen, Calenberger Teil, a. a. O. Vgl. Jugler, a. a. O., S. 301.

2) Jugler, a. a. O., S. 304, 305.

3) Jugler, a. a. O., S. 305.

Vielgestaltigkeit in Handel, Umsatz und Besteuerung des Salzes unter keinen Umständen länger aufrecht erhalten, und der zur Bearbeitung und Vorberatung der Steuerreform eingesetzte Ausschuss des ersten, sog. provisorischen Landtags einigte sich denn auch bald dahin, dass die Einführung einer Salzsteuer umsoweniger bemängelt und beanstandet werden könnte, als ein Regal im Königreich unbekannt und die Gewinnung des Kochsalzes schon früher von einzelnen Provinziallandschaften mit Abgaben bedacht worden sei[1]). Allerdings hob der Kommissionsbericht vom 1. November 1815 hervor, dass sich die vorgesehene Abgabe nur innerhalb mässiger Grenzen bewegen dürfe, um Preissteigerungen zu vermeiden, und dass die Steuer von den Salzwerksbesitzern getragen werden müsse, da man ja diesen durch das Verbot der Einfuhr fremden Salzes — vom 14. September 1814[2]) — ein konkurrenzfreies Absatzgebiet im Lande geschaffen habe. Nur wenige Mitglieder des Landtags sprachen sich prinzipiell gegen die geplante Steuer aus, und diese erlangte denn auch nach Massgabe der gepflogenen Verhandlungen und der gefassten Beschlüsse durch Verordnung vom 22. Juli 1817, die im Königreich einzuführenden Konsumtionssteuern betreffend, gesetzliche Kraft[2]).

Hiernach wurde das zur inländischen Konsumtion bestimmte Salz einer Steuer von 9 Ggr. für denjenigen Zentner unterworfen, welcher auf jeder Saline üblich war. Die Steuer hatte der Empfänger, mochte er Käufer oder Interessent sein, zugleich mit dem Salzpreis zu entrichten. Die Deputate der Armen- und Zuchthäuser und das in das Ausland ausgeführte Salz waren steuerfrei. Die Steuer sollte, um Erhebungskosten zu ersparen, in der Weise vereinnahmt werden, dass der Salinenvorsteher oder in seiner Vertretung ein von ihm bestellter Offiziant sich durch einen Eid verbindlich machen musste, die Steuer richtig zu erheben und die von der obersten Steuerbehörde wegen Erhebung und Sicherung sowie Kontrollierung der Salzsteuer erlassenen Anordnungen genau zu befolgen. Verantwortlich der Steuerbehörde gegenüber blieb stets der Salinenvorsteher, und dieser hatte denn auch nach Ablauf eines jeden Monats unter Vorlage seiner Verkaufsregister und der die Ausfuhr von Salz nachweisenden Exportationsscheine mit den Steuerbeamten den Steuerbetrag zu berechnen und zu entrichten, wobei er für die Berechnung und Erhebung 1½% der bar eingegangenen Abgabesummen zurückbehalten und zutreffendenfalls seinem Offizianten übermitteln durfte. Aehnlich verfuhr man auch bei den Salzniederlagen, welche von den grösseren Salinen an gewissen Orten des Königreichs angelegt und unterhalten wurden. Die richtige Ausfuhr des steuerfrei gelassenen Salzes kontrollierte man in der Weise, dass man Exportationsscheine, welche den Namen und Wohnort des Empfängers, Menge des Salzes in Worten, Bestimmungsort und Transportroute, Zeit der Gültigkeit des Scheines — bis zu 1 Monat — u. s. f. enthielten, ausstellte und die hinterlegte Steuer-

---

[1]) Vgl. Luden, Heinrich, Das Königreich Hannover nach seinen öffentlichen Verhältnissen etc. Nordhausen 1818, S. 57 u. 88. Zur Geschichte der Entwicklung etc. der allgemeinen Stände des Königreichs Hannover. Leipzig 1842, S. 30 u. 84. — Jugler, a. a. O., S. 290 ff.

[2]) Die Gesetzgebung Hannovers siehe in: Hagemann, Sammlung hannöverischer Landesverordnungen und Ausschreiben. Hannover 1814—17. Gesetzsammlung, Hannover 1818—66.

summe erst dann wieder auszahlte, wenn der von der letzten Grenzrezeptur richtig attestierte Exportationsschein an den Steuererheber zurückgeliefert worden war. Defraudationen der Salzsteuer sollten mit Konfiskation des Salzes und mit Geldstrafen geahndet werden.

Diese Vorschriften galten gleichmässig für das ganze Königreich mit alleiniger Ausnahme der Provinz Ostfriesland, wo Regalität des Salzhandels auch weiterhin bestand, bis diese Sonderstellung durch Gesetz vom 22. Juni 1850 gleichfalls beseitigt wurde [1]). An dem Ertrag der hannöverischen Salzsteuer hatten Schaumburg-Lippe und einige braunschweigische Enklaven teil [2]), welche mit Hannover hinsichtlich der Salzbesteuerung ein geschlossenes Ganze bildeten. Oldenburg, obwohl ebenfalls Mitglied des Steuervereins, nahm die hannöverische Salzsteuer nur zeitweise an und Braunschweig, welches auch lange Jahre hindurch dem Steuervereine angehörte, verstand sich niemals dazu, sein Salzmonopol zu beseitigen. Dagegen fielen noch gewisse bremische Gebietsteile in den Geltungsbereich der Salzsteuer Hannovers.

Organisationsveränderungen erfuhr diese letztere erst im Jahre 1865; in der langen Zwischenzeit seit dem Jahre 1817 wechselte man lediglich den Steuersatz und zwar mehrfach. Bei der Münzänderung des Jahres 1834 suchte das Ministerium, sowohl im Interesse der Konsumenten wie auch der Staatssalinen, jede Erhöhung der Abgabe zu vermeiden. Die Stände indessen waren anderer Meinung und beschlossen, den Steuerbetrag auf 9 Ggr. 3 Pf. Court. festzusetzen [3]). Das Gesetz vom 21. Oktober 1834 sanktionierte diesen Beschluss. Nach Einführung des leichteren kölnischen Gewichtes wurde die Steuer laut Verfügung des Finanzministeriums vom 11. Juli 1836 für alle Salinen auf 8 Ggr. Court. für 100 Pfd. abgeändert und vom 1. Juli 1858 an, nachdem das allgemeine Landesgewicht abermals geändert worden war, auf 12½ Groschen pro Zentner fixiert.

Eine dankenswerte Erleichterung brachte den Landwirten und Gewerbetreibenden das Jahr 1850, in welchem das Gesetz vom 7. Juni die zu landwirtschaftlichen und gewerblichen Zwecken bestimmten Salzquantitäten von der Steuer befreite, welche einer Denaturierung unterworfen worden waren. Missbräuchliche Verwendung suchte man durch gewisse Kontrollen zu verhindern, die in der Hauptsache darin bestanden, dass derartiges Salz beim Transporte von Ursprungsbescheinigungen begleitet und auf den Salinen und Faktoreien hinsichtlich seiner Bereitung und Versendung in gehörig zu führenden und den Steuerbeamten auf Ersuchen vorzulegenden Büchern nachgewiesen werden musste.

Die letzte, aber auch bedeutsamste Massregel auf dem Gebiete der Salzbesteuerung im Königreich Hannover war das Gesetz vom 13. Juni 1865, die Salzsteuer und den Verkehr mit Salz betreffend, welches einer eingehenderen Darstellung umso würdiger ist, als es Einrichtungen ins Leben rief, die der Uebereinkunft der Zollvereinsstaaten vom 8. Mai 1867 wegen Erhebung einer Abgabe vom Salz und der Salzsteuer des Deutschen Reiches unmittelbar voraus-

---

[1]) Jugler, a. a. O., S. 301, 305.
[2]) Jugler, daselbst, besonders in der Einleitung.
[3]) Lehzen, a. a. O., S. 385. Vgl. dagegen Jugler, a. a. O., S. 291.

gingen und beiden ohne allen Zweifel zum Muster und Vorbilde gedient haben. Die Aehnlichkeit zwischen ihnen beschränkt sich nicht nur auf die Grundzüge der Salzbesteuerung, sondern ist selbst in den meisten Einzelheiten der Steuererhebung und Steuerkontrolle nicht zu verkennen.

Das zum Gebrauch im Königreich bestimmte Salz sollte mit 2 Tlr. pro Zentner besteuert und der Steuerbetrag von dem Produzenten oder, wenn das Salz bei der Saline unmittelbar gekauft wurde, von dem Händler oder Konsumenten entrichtet werden. Im ersteren Falle teilte die Steuerbehörde am Schlusse des Monats die geschuldete Abgabensumme dem Produzenten mit, sofern sie ihm einen Kredit nicht bewilligt hatte, und innerhalb der nächsten 3 Tage war der Betrag der Salzsteuer bei dem Hauptamte des Bezirks einzuzahlen. Konsumenten und Händler hatten dagegen die Steuer vor dem Empfang des Salzes bei den Salzsteuerämtern der Salinen bar zu entrichten. Die oberste Steuerbehörde konnte bei angemessener Sicherheitsleistung einen Kredit von 3—6 Monaten gewähren. Steuererlass durfte für das beim Transporte zu Grunde gegangene Salz dann von der Steuerbehörde nach freiem Befinden bewilligt werden, wenn es sich um mindestens 5 Zentner handelte und der Verlust des Salzes vollständig einwandfrei und glaubwürdig nachgewiesen wurde. Befreit von der Abgabe war alles Salz, welches:

1. unter steuerlicher Kontrolle aus dem Steuergebiet ausgeführt wurde;
2. zu landwirtschaftlichen, gewerblichen oder Medizinalzwecken bestimmt war, sofern es unter amtlicher Aufsicht denaturiert oder zur bestimmungsmässigen Verwendung gebracht wurde;
3. die Salinen in Form von Deputaten an Armen- und Zuchthäuser abzugeben hatten;
4. dazu diente, solche Gegenstände einzusalzen oder einzupökeln, die in das nichtzollvereinsländische Ausland exportiert wurden, selbstredend gleichfalls unter der Voraussetzung, dass die Ausfuhr unter steuerlicher Aufsicht stattfand.

Die Kontrollmassregeln zur Verhütung von Defraudationen und Sicherung des Steueraufkommens waren dieselben wie die, welche noch heute im Deutschen Reiche in Geltung stehen. Auf jedem Salzwerk sollte grundsätzlich ein Salzsteueramt errichtet werden. Doch konnte für mehrere dicht beisammenliegende Salinen ein gemeinsames Amt genügen, und auf den Staatsdomänen konnten einfach einer oder mehrere Beamte auf die Wahrnehmung des Steuerinteresses eidlich verpflichtet werden, eine Beschränkung jenes Grundsatzes, welche an die Art der Steuererhebung des Gesetzes vom 22. Juli 1817 erinnerte. Der Salineneigentümer hatte dem Steueramte die erforderlichen Lokalitäten zur Verfügung zu stellen. Die Kosten der steuerlichen Ueberwachung fielen, sofern die Salzwerke — chemische Fabriken mit Salzerzeugung im Nebenbetrieb waren hiervon befreit — jährlich weniger als 5000 Zentner herstellten, diesen zur Last, welche Bestimmung nicht in die Salzsteuergesetzgebung des Reiches übernommen worden ist. Die Besitzer der eben erwähnten chemischen Fabriken und der Salinen waren gehalten, innerhalb eines bestimmten Zeitraums nach Veröffentlichung des Gesetzes und vor der Betriebseröffnung von Neuanlagen schriftliche Nachweisungen über die Betriebsverhältnisse und Betriebseinrich-

tungen in doppelter Ausfertigung bei dem Bezirkssteuer- oder -zollamte einzureichen und jede Aenderung derselben mitzuteilen. Der Salinenhof sollte mit einer angemessenen Umfriedigung, deren Kosten übrigens wie im Reiche auch die Steuerbehörde zur Hälfte bestritt, umgeben und Nachts verschlossen gehalten werden. Vorausgesetzt wurde, dass die Zugänge zu den Siede- und Trockenräumen eine leichte Beaufsichtigung und einen sicheren Verschluss gestatteten, wie denn auch das Salzmagazin in der Weise einzurichten war, dass ein heimliches oder gewaltsames Entfernen von Salz ausgeschlossen schien. Das gewonnene Salz musste aus den Siederäumen unmittelbar in die Trockenräume und ebenso ohne Verzug aus diesen in das Magazin gebracht werden. Dasselbe in anderen Räumen zu lagern, war mithin verboten. Da die Magazine unter dem Mitverschluss der Steuerbehörde standen, so hatte die Betriebsleitung die Beamten des Salzamtes von dem Zeitpunkte des Beginns des Ausziehens von Salz aus den Pfannen und der Ueberführung aus den Trockenräumen in die Magazine zu benachrichtigen. Wollte der Salinenleiter den Magazinen Salz entnehmen, was, dringliche Fälle ausgenommen, nur während der Dienststunden des Steueramtes statthaft war, dann musste das Amt von dem Vorhaben rechtzeitig schriftlich benachrichtigt werden, und mit der Abfertigung in den freien Verkehr oder zur weiteren Versendung unter steuerlicher Kontrolle trat die Steuerpflichtigkeit ein, welche durch den Akt der Entnahme aus den Magazinen begründet wurde. Weiter lag dem Salineninhaber die Verpflichtung ob, alle zur Abfertigung und Denaturierung des Salzes notwendigen Vorrichtungen herzurichten, über die Salzgewinnung und den Geschäftsbetrieb genau Buch zu führen und den Beamten der Steueraufsicht jederzeit Einblick in diese Bücher zu gewähren, die bei den Abfertigungen und Denaturierungen benötigten Hilfskräfte zu stellen und Personen, welche selbst mit Salz handelten oder deren Angehörigen Salzhandel trieben, nicht regelmässig auf dem Salzwerke zu beschäftigen und überhaupt allen denjenigen den Zutritt in die Fabrikanlagen zu wehren, die dort nicht in Arbeit standen. Gewerkschaften und Gesellschaften hatten besondere, regelmässig auf den Salinen anwesende Vertreter zu ernennen, für deren Handlungen und Unterlassungen sie hafteten.

Die Einfuhr von Salz in das Königreich und die Ausfuhr in Zollvereinsstaaten war verboten, während die Ausfuhr in das übrige Ausland keinerlei Einschränkungen unterlag. Die Durchfuhr war nur mit besonderer Erlaubnis und unter amtlicher Aufsicht statthaft. Durch weitere Vorsichtsmassregeln suchte man Schädigungen des Salzsteuereinkommens des eigenen Landes und der benachbarten Zollvereins- und Bundesstaaten zu verhüten, weshalb z. B. der Verkehr in den Grenzbezirken und einem Umkreise von 1/4 Meile um jedes Salzwerk gewissen Kontrollmassregeln unterworfen war. Im übrigen war Handel und Transport des versteuerten oder in denaturiertem Zustande steuerfrei abgelassenen Salzes vollkommen freigegeben. Durch entsprechende Strafen konnte erforderlichenfalls Beobachtung der erlassenen Vorschriften erzwungen und Steuerhinterziehung bestraft werden.

Inzwischen waren, im Jahre 1850, die letzten Reste der ehemals so ausgedehnten Vorrechte der Lüneburger alten Saline beseitigt worden, da in diesem Jahre das Privileg der Pfannenbesitzer, ausschliesslich im Fürstentume Lüneburg und den Grafschaften Hoya und Diepholz Handel mit Salz treiben zu

dürfen, erlosch [1]). Weil durch das Gesetz vom 22. Juni 1850 auch die Regalität des Salzhandels in Ostfriesland beseitigt wurde [2]), mussten sich von diesem Augenblicke an die zahlreichen Salinen des Landes in den genannten Provinzen dieselbe starke Konkurrenz machen, welche vorher in den übrigen Landesteilen mit freiem Salzhandel bereits beobachtet werden konnte. Dieses lebhafte Angebot wirkte preisermässigend und da überdies die Salzsteuer im Königreich durchaus keine hohe war, so konnte die Bevölkerung Hannovers Salz zu Preisen erhalten, welche nahezu die niedrigsten in ganz Deutschland waren. Nur in Hamburg und Bremen kaufte man noch wohlfeileres Salz, eine notwendige Folge des Umstandes, dass in diesen beiden Hansestädten eine Salzsteuer vollständig unbekannt war, und dass dort fast ausschliesslich billiges englisches und steuerfreies hannöverisches Salz konsumiert worden ist. Unter allen Bundesstaaten, welche den Salzverbrauch unter irgend einer Form mit Abgaben belegten, hatte Hannover die niedrigsten Niederlagepreise. Wie gross diese Preisunterschiede waren, ergibt sich aus der folgenden Zusammenstellung [3]). Der Zollzentner kostete gegen das Jahr 1846/47

in Preussen 3 Tlr. 5,1 Sgr.,
„ Bayern 3 „ 12 „ bis 2 Tlr. 10,2 Sgr.,
„ Sachsen 2 „ 21,5 „
„ Württemberg 2 „ 16,5 „ und
„ Hannover 1 „ 21,1 „

Auffallenderweise war trotz dieses günstigen Umstandes der Salzverbrauch im Lande nicht eben gross. Während z. B. in Baden alljährlich von jedem Einwohner durchschnittlich 23,8 Zollpfund, in Bayern 19,2, in Preussen 16,4 und in Kurhessen — abnorm wenig — 13,4 Zollpfund bezogen wurden, stand der Konsum in Hannover auf 16,9 Zollpfund, auf dem Durchschnittsverbrauch der damaligen Bevölkerung Deutschlands ausser Oesterreich. Späterhin scheint der Bedarf doch gewachsen zu sein, da Jugler annimmt [4]), dass im Jahre 1852 19 Pfd. Salz auf den Kopf der Bevölkerung entfallen seien. Entsprechend dem niedrigen Steuersatze und dem mittelmässigen Absatze an Salz konnten auch die Summen, welche die Salzsteuer einbrachte, nicht eben hohe sein. Nach Thielau entfielen auf den Einwohner an Ertrag der Salzbesteuerung:

1. in Baden 12,7 Sgr. (einschliesslich Salinengewinn),
2. „ Preussen 10,2 „
3. „ Württemberg 9,4 „
4. „ Bayern 7,5 „
5. „ Sachsen 6,8 „ und
6. „ Hannover 1,8 „

Die Bruttoerträge der Salzsteuer betrugen nach Lehzen [5]):

im Jahre 1835/36: 81,684 Rtlr.,
„ „ 1837/38: 98,547 „
„ „ 1841/42: 109,551 „

---

[1]) Lehzen, a. a. O., S. 205. — Jugler, a. a. O., S. 300, 301.
[2]) Jugler, a. a. O., S. 305.
[3]) v. Thielau, a. a. O., insbesondere den Tabellen.
[4]) Jugler, a. a. O., S. 310, 311.
[5]) Lehzen, a. a. O., XIV, Steuerverwaltung.

im Jahre 1844/45: 107,275 Rtlr.
" " 1845/46: 109,105 "
" " 1848/49: 111,545 " und
" " 1850/51: 119,065 "

Daneben bezog die Generalkasse aus den Staatssalinen, dem gepachteten Salzwerk Salzderhelden und von der Lüneburger Saline gewisse Summen, die in den Jahren 1814—23 sich durchschnittlich auf 108,500 Rtlr. pro Jahr beliefen, späterhin jedoch nach und nach auf 47,900 Rtlr. zurückgingen [1]).

Mit Hannover wäre, wenn wir von Oesterreich und Luxemburg absehen dürfen, die Geschichte der Salzbesteuerung sämtlicher Gross- und Mittelstaaten des ehemaligen Deutschen Bundes in ausführlicherer oder kürzerer Weise in den Kreis der vorliegenden Untersuchung gezogen worden. Aus den bisherigen Ausführungen ergibt sich, dass vor dem Jahre 1866 in Deutschland kaum zwei Staaten zu finden waren, deren Salzsteuern sich, und wäre es auch nur in den wesentlichsten Punkten gewesen, glichen. Es herrschte vielmehr eine Verschiedenartigkeit der Steuersysteme, die ihresgleichen suchte, die zwar ein schier unerschöpfliches Material zu wissenschaftlichen und theoretischen Untersuchungen bot, in ihren praktischen Ergebnissen jedoch des Erfreulichen eben nicht allzuviel aufzuweisen hatte. In den Hansestädten, Holstein, Lauenburg und den beiden Mecklenburg kannte man eine allgemeine Besteuerung des Salzverbrauches überhaupt nicht. Die Salzsteuer im engeren Sinne des Wortes hatte Hannover und mit ihm, abgesehen von einigen braunschweigischen und bremischen Enklaven, das Grossherzogtum Oldenburg zeitweilig angenommen. In allen übrigen Staaten dagegen, d. h. in dem weitaus grössten Teile Deutschlands, war der Salzverkauf „aus erster Hand" zu Gunsten der jeweiligen Staatskasse monopolisiert worden. Dieses Dominieren des Monopolsystems müsste billig Erstaunen erregen, wenn übersehen würde, dass in dieser Hinsicht das 19. Jahrhundert lediglich das Erbe des 18. und 17. Jahrhunderts angetreten hatte. Den absolut regierenden Fürsten dieser letzteren Epoche galt es als eine Grundregel aller Finanzkunst, den Untertanen jeden Einblick in die Finanzverwaltung des Staates zu verwehren. Die Steuerzahler sollten keine Kenntnis von den Einnahme- und Ausgabebeträgen des Staatsbudgets gewinnen, sollten insbesondere durchaus im Ungewissen darüber bleiben, wie hoch sich die Summen beliefen, die sie im Laufe eines Jahres zum Staatseinkommen beizusteuern hatten. Mit welcher Empfindlichkeit die Ministerien bis in das 19. Jahrhundert hinein in dieser Hinsicht allen gewollten oder nichtgewollten Indiskretionen entgegentraten, beweist schlagend die Tatsache, dass das 1803 in München erschienene Werk Krenners [2]) über bayrische Finanzzustände, welches die Budgets der Jahre 1777—1800 veröffentlichte, verboten und mit einem dermassen gründlich zu Werke gehenden Eifer eingezogen und vernichtet wurde, dass es heute zu den seltensten Büchern gehört. Diesen Anschauungen entsprang ein gewisser Widerwille gegen alle direkten Steuern, welcher auffallend und unerklärlich wäre, wenn er nicht in jenen Ursachen seine Quelle gefunden hätte. Weit beliebter

---

[1]) Lehzen, S. 205.

[2]) v. Krenner, Fr., Baierischer Finanzzustand in den Jahren 1777 ff. München 1803.

waren dagegen die indirekten Steuerformen und diese eigneten sich denn auch viel besser, die Staatskassen zu füllen, ohne dass es die Bevölkerung recht fühlte und wusste, welche hohen Abgaben man sie zu zahlen zwang. Diese Anschauungen und Strömungen begünstigten auch die Verbreitung der Salzmonopolien in einem solchen Masse, dass fast überall in Deutschland der Salzhandel zu Gunsten der Staatsverwaltungen monopolisiert wurde. Nur im Norden, wo die offene See alle Absperrungsmassregeln vereiteln musste, konnte das Salzmonopol keinen festen Fuss fassen. Hannover, ein Staat mit einer althergebrachten landständischen Verfassung, war das einzige Mitglied des Bundes, in welchem der Versuch mit Erfolg unternommen werden durfte, die Salzregie dem Lande fernzuhalten und statt deren die unverhüllte Salzsteuer anzunehmen.

Der Salzmonopolien gab es im deutschen Bundesgebiete, wie geschildert, eine grosse Anzahl, die sich, trotz aller Verschiedenheiten, zu drei Gruppen ordnen lassen. Allen gemeinsam war der Grundsatz, dass der Verkauf des Salzes aus erster Hand ein Vorrecht der Regierung und jede Verletzung dieses Anspruches durch dritte strafbar sein sollte. Ebenso lag allen die Absicht zu Grunde, aus diesem Salzverschleiss mit Hilfe erhöhter Preise tunlichst hohe Einnahmen zu erzielen. Der entscheidende Unterschied bestand darin, dass eine erste Klasse von Staaten, wie z. B. Baden, Bayern, Kurhessen, Württemberg u. a., alle im Inlande gelegenen Salzwerke erwarb, den heimischen Bedarf mit dem Erzeugnis dieser Domänen deckte und den etwaigen Mehrbedarf auf Kosten und Bestellung der Regieverwaltung aus dem Auslande bezog. Manche Staaten wiederum waren vollkommen salzarm und sahen sich deshalb durchaus auf die Produktion anderer Länder angewiesen, wie Sachsen und Hessen-Nassau. Im ersteren Falle war das Monopol ein Produktions-, im letzteren dagegen ein reines Handelsmonopol. Zwischen diesen beiden Gruppen stand eine dritte, innerhalb deren ein besonderer Wert auf die Verstaatlichung aller inländischen Salzwerke nicht gelegt wurde. Hier liess man vielmehr die Salinen, allerdings stets nur gegen finanzielle Entschädigung, auch in Privatbesitz übergehen, wobei jedoch die privaten Unternehmer gezwungen waren, das gewonnene Salz entweder ausschliesslich in das Ausland zu verkaufen oder zu bestimmten Preisen an die Monopolverwaltung, und nur an diese, abzugeben. Zu diesen Staaten gehörten beispielsweise Preussen, Hessen-Darmstadt und die meisten mitteldeutschen Kleinstaaten.

Innerhalb dieser einzelnen drei Gruppen war indessen die Verwandtschaft der Monopolien keine nahe, gab sich vielmehr nur dann zu erkennen, wenn von den Einzelheiten der Betriebsführung abgesehen wurde. Prüfte man die Salzsteuern der einzelnen Staaten näher, dann drängte sich die Ueberzeugung auf, dass trotz aller Aehnlichkeit im besonderen die Regie eines jeden Landes ein durchaus eigentümliches und bezeichnendes Gewand erhalten hatte. Der Beweis für diese Behauptung dürfte bereits geliefert sein. Am weitesten ging die Verschiedenheit in den Salzpreisen, welche die Regieverwaltungen der Bundesstaaten forderten. Nicht nur fanden sich nicht zwei Länder, in welchen die Niederlagepreise dieselben gewesen wären, sondern in einer Anzahl von Staaten, wie Bayern und Sachsen, wurden sogar bei jedem Salzwerk und auf jeder Niederlage besondere Preise gezahlt. Die Gründe dieser Erscheinung

sind darin zu suchen, dass bei einem jeden dieser Orte die Produktionsverhältnisse, die Betriebseinrichtungen, die Transport- und Verwaltungskosten andere waren, als die bei den übrigen Salinen und Magazinen. Die Lage und Zahl der Salzwerke und die Verwaltungseinrichtungen der in Betracht kommenden Staaten bedingten durchaus verschiedene Unkosten für Transport und Regie. Bei den salzarmen Ländern gab die Frage den Ausschlag, ob das Angebot der benachbarten Salz produzierenden Staaten ein lebhaftes war oder nicht. Und würden alle diese Faktoren die auffallende Verschiedenheit der Salzpreise noch nicht erklären, dann soll endlich nicht übersehen werden, dass die finanzielle Lage des einen Landes eine stärkere Besteuerung des Salzverbrauches notwendig machte, als die eines zweiten und dritten Staates. Diese Verschiedenheit der Regiepreise hätte, wenn der Salzumsatz und Salzhandel vollkommen sich selbst überlassen worden wären, naturgemäss die üblichen Wechselwirkungen zwischen Angebot und Nachfrage, zwischen Preishöhe und Umsatz hervorrufen müssen. Standen die Salzpreise in einem Staate hoch, in einem angrenzenden Staate niedrig, dann konnte mit Gewissheit ein starkes Zufliessen von Salz aus dem letzteren in das erstere Land erwartet werden. Ueberliess nun der salzarme und salzeinführende Bundesstaat die ganze Bewegung ihrer natürlichen Entwicklung, dann setzte er sich der Gefahr aus, dass der Absatz des eigenen und teureren Regiesalzes stark zurückgedrängt, wo nicht ganz und gar verhindert, und dass der Ertrag der Salzbesteuerung, mochte diese nun eine eigentliche Steuer oder ein Monopol sein, um mehr oder minder fühlbare Summen vermindert wurde. Wollte man derartige Einbussen vermieden sehen, so erübrigte nichts anderes, als dass die jeweilige Regierung selbst die Ausgleichung zwischen Angebot und Nachfrage leitete, selbst die Salzanfuhr übernahm und die Untertanen anhielt, kein anderes als Regiesalz zu gebrauchen. Mit anderen Worten: Die Einfuhr von Salz aus dem Auslande wurde ganz allgemein verboten und nur die Regieverwaltung hatte das Recht, Salz nach Bedürfnis in das Land einzuführen. Nur unter dieser Voraussetzung war eine gleichmässige und umfassende Besteuerung des Salzverbrauchs überhaupt denkbar und sie kehrt darum auch in allen Salzsteuersystemen wieder. Neben Gründen der Steuersicherung stand in einigen Staaten der Freigabe des Salzhandels auch die Erkenntnis entgegen, dass die Landessalinen ohne ein monopolisiertes Absatzgebiet dem Wettbewerbe der ausländischen Salzwerke erliegen müssten, weil diese in einem kleineren oder grösseren Teile des Inlandes ihr Produkt zu billigeren Preisen anbieten konnten oder doch leichter zu erreichen waren als die eigenen Werke. Besonders in Bayern und Kurhessen befürchtete man von einer Freigabe des Salzhandels die schlimmsten Folgen für die Landessalinen.

Es waren mithin lediglich Erwägungen fiskalischer Art, welche die Unterdrückung des freien Handels mit Salz herbeiführten. Das ganze Absperrungssystem konnte in der Tat nur dem Staatseinkommen von Nutzen sein, während es auf der anderen Seite zu grossen Härten und groben Missständen führte, deren augenfälligste die folgenden sind. Einmal wurden die natürlichen Absatzgebiete vieler Salinen von diesen durch eine sich zwischen beide schiebende Landesgrenze abgeschnitten. Daher traten denn auch oft an die Stelle der durch die örtlichen Verhältnisse vorgezeichneten Salzversorgung eines Gebietes vollkommen abnorme und unnatürliche Vorkehrungen, indem Salz von weit

entfernten und womöglich teuer produzierenden Landessalinen unter ganz unverhältnismässigem Kostenaufwande herbeigebracht wurde, während dicht jenseits der Landesgrenze eine fremde Saline Salz zu billigen Preisen hätte abgeben können. Einem ökonomisch verfehlten und wirtschaftlich verwerflichen Verfahren zuliebe wurden zahlreiche Salinen im Betrieb gehalten, deren negative Rentabilität ausser allem Zweifel stand. Und an anderen Orten wiederum sahen sich die Salzwerksverwaltungen gezwungen, grosse Mengen einer starken Sole ungenutzt abfliessen zu lassen, weil die Nachfrage des Inlandes zur Genüge berücksichtigt und der Absatz in die Nachbarterritorien durch die Einfuhrverbote gehindert war. Ein charakteristisches Beispiel dieser widersinnigen Verhältnisse boten die nördlichen Landesteile Bayerns, in welchen die wertlosen Salinen Orb, Kissingen und Dürkheim unter grossen Opfern mit einer Ausdauer im Betriebe gehalten wurden, die einer besseren Sache würdig gewesen wäre, während nicht sehr weit von Franken und der Rheinpfalz bei den Neckarsalinen schier unerschöpfliche Salzlager mangels genügenden Absatzes nur teilweise ausgebeutet werden konnten. Und ähnlich lagen die Verhältnisse in Kurhessen. Kurzum, es war nichts Seltenes, dass im Interesse der verschiedenen Monopolien die natürlichen Verbindungen zwischen den Salzfundstätten und den auf sie angewiesenen Gebieten unterbunden und die Wechselbeziehungen zwischen Produktion und Konsumtion gestört wurden. Nur dadurch ist es zu erklären, dass in der Mitte des 19. Jahrhunderts noch rund 60,000 Ztr. Salz zur Deckung des Bedarfes aus dem Auslande nach Deutschland eingeführt werden mussten, während z. B. im Jahre 1890 die Ausfuhr von Salz die Gesamteinfuhr um 178,506,000 kg überstieg. Diese Zahlen lassen ahnen, welche Summen durch die Bindung des Salzhandels und Salzumsatzes dem Nationalvermögen für immer entzogen worden sind, ganz zu geschweigen von den quälenden Hemmungen des wirtschaftlichen Lebens und den übrigen schädlichen Wirkungen dieser kurzsichtigen und einseitigen Massregeln.

Während in früheren Jahrhunderten Einschränkungen der Verkehrsfreiheit von den betroffenen Kreisen der Bevölkerung zwar auch nur mit Widerstreben ertragen wurden, indessen bei der immerhin nur bis zu einem gewissen Grade vorgeschrittenen Entwicklung des Warenumsatzes und des wirtschaftlichen Güteraustausches die Interessen der Gesamtheit der Staatszugehörigen nur in beschränktem Masse berührten, verlangten die grossartige Entwicklung der Verkehrsverhältnisse, die ungeahnte Steigerung des Wechselverkehres zwischen Ländern und Erdteilen und insbesondere der stetige Aufschwung der deutschen Industrie und des deutschen Handels immer dringender die Beseitigung aller Verkehrshemmnisse und Zollschranken, welche wie Denkmale einer längst vergangenen Epoche mittelalterlicher Unbeholfenheit und mittelalterlicher Einschränkung in das 19. Jahrhundert hineinragten. Die Anschauungen einer fortgeschrittenen Zeit forderten nachdrücklichst die Beseitigung aller Schranken und Fesseln des Handels innerhalb des deutschen Bundesgebietes, und aus diesen Strömungen ging der Gedanke hervor, dem Elende deutscher Zerrissenheit und Kleinstaaterei durch Gründung von Zollvereinigungen wenigstens auf wirtschaftlichem und merkantilem Gebiete ein Ende zu bereiten. Dass Preussen diese Stimmungen und Wünsche frühzeitig erkannt und sich an die Spitze der auf den Zusammenschluss der deutschen Zolleinheiten drängenden Bestrebungen

gestellt hatte, war eine der glücklichsten Eingebungen gewesen, welche preussische Staatsmänner je gehabt hatten, da es nur mit Hilfe dieser elementaren Bewegung gelingen konnte, die widerstrebenden Glieder des Deutschen Bundes durch den Uebergangszustand des Zollvereins hindurch zur Einheit des Norddeutschen Bundes und des Deutschen Reiches zu führen. Der Sieg der preussischen Zollpolitik war entschieden, als es nach wiederholten erfolglosen Anläufen und Versuchen endlich gelang, die beiden Zollgebiete Preussen-Hessen und Württemberg-Bayern durch den Vertrag vom 22. März 1833 zu vereinigen. Noch in demselben Jahre schlossen sich Sachsen und die thüringischen Staaten, 1835 Baden und Nassau und im Jahre 1851 auch Hannover und die übrigen Staaten des Steuervereins an. Das Jahr 1833 war sonach von der allergrössten Bedeutung für die Zukunft Deutschlands, und mit dem 1. Januar 1834 wurde das Gebiet der vertragschliessenden Bundesstaaten für eine geschlossene, mit einem einzigen Zolltarife und mit gleichen Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangsabgaben ausgestattete Einheit erklärt, in deren Innerem unbeschränkte Verkehrsfreiheit bestehen sollte. Leider konnten sich die Regierungen auch jetzt noch nicht von einer gewissen Aengstlichkeit und von einseitigen Anschauungen vollkommen frei machen, da trotz der grundsätzlich angenommenen allgemeinen Verkehrsfreiheit gewisse Gegenstände von den Segnungen der Neuerung ausgeschlossen blieben. Neben anderen Artikeln der Staatsmonopolien zählten insbesondere Spielkarten und Salz hierzu. Fiskalische Sonderinteressen liessen die mannigfachen Salzsteuersysteme fortbestehen, weil sich keine der Regierungen dazu verstehen wollte, zum Wohle der Gesamtheit auf die Einnahmen aus der jeweiligen Salzbesteuerung zu verzichten. Bei solcher Lage der Dinge konnten sich die Vereinbarungen über den Salzhandel nur so weit erstrecken, als sie den Verkehr mit Salz zwischen den Zollvereinsmitgliedern regelten und die Einkünfte eines jeden Staates aus der Salzsteuer gegen Schädigungen durch dritte zu sichern suchten. Die Höhe der Abgaben und die Art und Weise der Steuererhebung blieb nach wie vor Sache der einzelnen Regierungen.

Bereits bei den ersten Versuchen, mehrere Bundesstaaten zu Zollverbänden zusammenzuschliessen, waren langwierige und sehr eingehende Verhandlungen erforderlich gewesen, um allseitig befriedigende Vertragsbestimmungen über den Salzhandel zu vereinbaren, ein Vorgang, der umso natürlicher erscheint, je mehr die in Betracht kommenden Salzsteuern voneinander abwichen. Solche Unterhandlungen fanden neben anderen statt im Jahre 1820 auf der Darmstädter Konferenz zwischen den süddeutschen Staaten, Sachsen, Hessen-Nassau etc., im Jahre 1824 in den zwischen Bayern und Württemberg zu Stuttgart gepflogenen Beratungen und 1828, als die beiden eben genannten süddeutschen Staaten den ersten förmlichen Zollvereinsvertrag abschlossen [1]). Auch die Verträge des Jahres 1833, welche den deutschen Zollverein begründeten, enthielten eingehende Bestimmungen über den Salzhandel und Salztransport innerhalb der vertragschliessenden Staaten, Normen, welche für alle späteren Vereinbarungen vorbildlich blieben und die nachstehenden Vorschriften umfassten.

---

[1]) Weber, W., Der deutsche Zollverein. Leipzig 1869, S. 19, 37, 48, 62, 78, 101, 113 ff.

I. Verkehr mit dem Zollvereinsauslande.

1. Die Einfuhr von Kochsalz und allen Gegenständen, aus denen Kochsalz ausgeschieden zu werden pflegt, aus fremden, nicht dem Zollverein angehörenden Staaten war verboten, sofern dieselbe nicht auf Rechnung einer der vereinten Regierungen und zum unmittelbaren Verkauf bei den Salzämtern, Faktoreien oder Niederlagen dieses Staates geschah.
2. Die Durchfuhr des Salzes und der bezeichneten Gegenstände aus den zum Vereine nicht gehörenden Ländern in andere solche Länder sollte nur mit Genehmigung der Zollvereinsstaaten, deren Gebiet bei der Durchfuhr berührt wurde, und unter den Vorsichtsmassregeln stattfinden, welche von denselben für notwendig erachtet wurden.
3. Die Ausfuhr in fremde, zum Zollverein nicht gehörige Staaten war dagegen frei.

II. Verkehr innerhalb der Zollvereinsgrenzen.

4. Die Einfuhr von Salz von einem Vereinsstaat in einen anderen sollte nur dann gestattet sein, wenn zwischen den betr. Landesregierungen besondere Verträge dieserhalb bestanden und wenn dabei die verabredeten Kontrollmassregeln beobachtet wurden.
5. Sendungen von Salz, mochte es auf Staats- oder Privatsalinen gewonnen sein, aus einem Vereinsstaat in einen anderen mussten mit Pässen öffentlicher Behörden begleitet sein. Zu diesem Zwecke verpflichteten sich die beteiligten Regierungen, auf den Privatsalinen einen Beamten anzustellen, welcher den Umfang der Produktion und des Absatzes derselben zu beobachten hatte. Auf diese Sonderbestimmung liessen sich indessen einzelne Staaten, wie z. B. Baden und Hessen-Nassau, nicht ein.
6. Wenn ein Vereinsstaat durch einen anderen hindurch seinen Salzbedarf aus dem Auslande oder einem dritten Vereinsstaate beziehen oder durch einen solchen hindurch sein Salz in fremde nichtvereinsländische Gebiete verschicken wollte, so sollte solchen Sendungen zwar kein Hindernis in den Weg gelegt werden, aber es mussten, sofern solches nicht bereits geschehen war, unter den beteiligten Staaten die Strassen für den Transport und die erforderlichen Sicherheitsmassregeln zur Verhinderung der Einschwärzung verabredet werden.
7. Wenn in den unmittelbar aneinander stossenden Vereinsstaaten eine solche Verschiedenheit der Salzpreise bestand, dass daraus für den einen oder anderen dieser Staaten eine Gefahr der Salzeinschwärzung erwuchs, so machte sich derjenige Staat, in welchem der niedrigere Salzpreis bestand, verbindlich, die Verabfolgung des Salzes in die Grenzorte, binnen eines Bezirkes von wenigstens 6 Stunden landeinwärts, auf den genau zu ermittelnden Bedarf jener Orte zu beschränken und darüber den benachbarten Regierungen genügende Nachweisung und Sicherheit zu gewähren. Die näheren Bestimmungen blieben einer besonderen Verabredung der beteiligten Regierungen vorbehalten.

Ein Beispiel einer derartigen Verbrauchskontrolle und der mit ihr verbundenen Unzuträglichkeiten und Weiterungen ist in der Geschichte der kurhessischen Salzregie angeführt worden. Trotz dieses Hilfsmittels und der übrigen Vereinbarungen liessen sich die Salzdefraudationen in den Grenzbezirken nicht unterdrücken. Der Schaden, welchen diese Hinterziehungen den einzelnen Staaten zufügten, entzog sich selbstredend jeder Schätzung, doch sind alle Beobachter darüber einig, dass nach wie vor der Salzschmuggel ein in Deutschland weit verbreitetes Uebel war und blieb. Besonders nach Preussen, dessen hohe Regiepreise einen grösseren Gewinn versprachen, wurde heimlicherweise viel fremdes Salz zum Schaden des Monopoleinkommens eingebracht, weshalb denn auch gerade Preussen den grössten Eifer an den Tag legte, das Unwesen mit allen Mitteln auszurotten. Da die erwähnten Massnahmen versagt hatten, glaubte die Regierung des Königreiches, von der Erwägung ausgehend, dass mit dem Verschwinden der verschiedenen Salzpreise der aneinander grenzenden Vereinsstaaten auch der Hauptanreiz zum Salzschmuggel wegfallen müsste, annehmen zu dürfen, dass die Gleichstellung der Salzpreise die Salzdefraudationen zwecklos machen und beseitigen würde. Ihr Streben ging deshalb darauf hinaus, die Zollvereinsstaaten zur Annahme eines gleichen oder wenigstens nur innerhalb engerer Grenzen schwankenden Salzpreises zu bewegen.

Diese Absicht stiess indessen vielfach auf Widerspruch. Besonders verliefen unter anderem auch die im Jahre 1841 in Berlin anlässlich der erstmaligen Erneuerung der Vereinigungsverträge wegen Erhöhung des Salzdebitspreises in denjenigen Staaten, wo derselbe niedriger stand als 15 Taler pro Tonne, angeknüpften Verhandlungen in der Hauptsache resultatlos, da eben die Verhältnisse in den einzelnen Staaten zu verschieden lagen. Als dann auch Hannover im Jahre 1851 dem Zollvereine beitrat, verstand es sich weder dazu, das Salzmonopol einzuführen, noch auch die Salzsteuer zu erhöhen. Die hannöverische Regierung machte sich lediglich verbindlich, die Salzeinfuhr aus Hannover in die benachbarten Vereinsstaaten, soweit sie nicht auf Rechnung dieser Staaten stattfand, mit hohen Strafen zu bedrohen. Trotzdem gingen grosse Mengen des billigen hannöverischen Salzes aus dem salz- und salinenreichen Lande in die Nachbarstaaten, was zu wiederholten und lebhaften Reklamationen Preussens Veranlassung gab. Im Jahre 1865 gelang es dann endlich den preussischen Unterhändlern bei Gelegenheit der Erneuerung der Zollvereinsverträge, Hannover zu dem Zugeständnis zu bewegen, dass vom 1. Januar 1866 an die Salzsteuer auf 2 Tlr. pro Zollzentner erhöht werden sollte. Hannover löste dieses Versprechen, wie bereits in der Geschichte der hannöverischen Salzsteuer erwähnt worden ist, durch das Gesetz vom 13. Juni 1865 ein.

Der erwähnte umfangreiche Gesetzesapparat, dessen Wirkungen sich in der Gesetzgebung und Verwaltung aller Zollvereinsstaaten nachweisen lassen, konnte die zahlreichen Salzdefraudationen ebensowenig aus der Welt schaffen, wie die übrigen Härten und Unzuträglichkeiten, die genannten Hemmnisse und Störungen beseitigen. Die Nachteile des ganzen Systems mussten sich mit der fortschreitenden Entwicklung von Handel und Verkehr verdoppeln und eine immer lebhaftere Opposition in den Ländern des Zollvereins hervorrufen. Es währte nicht lange und die Finanztheoretiker waren sich mit wenigen Ausnahmen darin einig, dass, wenn der Salzverbrauch nun einmal einer Besteuerung

unterworfen werden sollte, eine gemeinschaftliche unverhüllte Salzsteuer den verschiedenartigen Salzmonopolien entschieden vorzuziehen sei. Bald bekannten sich auch zahlreiche Finanzpolitiker zu gleichen Grundsätzen, und in dem ereignisvollen Jahre 1848 wurde der Versuch gemacht, diese Anschauungen in die Tat umzusetzen. Wie damals in so vielen Fällen entsprach auch hier der weitere Verlauf der Angelegenheit nicht den gehegten Erwartungen. Auch bei dieser Reformbewegung hielt das Jahr 1848 nicht, was es versprochen hatte. Als in diesem Jahre Kommissare der Bundesregierungen in Frankfurt a. M. zusammentraten, um ein gemeinschaftliches Zollsystem zu schaffen, wurde in dieser Versammlung der Gedanke angeregt, die Salzmonopolien zu beseitigen und eine gemeinsame Produktionssteuer einzuführen. Ein entsprechender Entwurf wurde ausgearbeitet, der indessen zur Besprechung im Plenum der Kommission überhaupt nicht kam, da dieselbe sich genötigt sah, sich Ende Mai 1849 aufzulösen [1]). Der von dem Vertreter des Herzogtums Braunschweig, v. Thielau, ausgearbeitete „Entwurf eines Reichsgesetzes über den Salzhandel und die Besteuerung des Salzes“ verdient es, hier kurz skizziert zu werden, da er einem Gedanken Ausdruck verlieh, welcher 20 Jahre später verwirklicht worden ist.

Alle Salzmonopolien, Salzeinfuhrverbote und alle den Salzhandel und den Salztransport betreffenden Bedingungen sind aufgehoben und der Handel mit Salz und die Einfuhr aus dem Auslande sind im Deutschen Reiche frei. Für den Zollzentner sollte eine Verbrauchssteuer von

1 Tlr. 15 Sgr. für das Kochsalz,
5 „ „ „ Gewerbesalz,
1¼ „ „ „ Dungsalz und
15 „ „ „ Vieh- und sonstige Salz

bezahlt werden. Das exportierte und das zum Einsalzen von Fleisch und Fischen, sofern diese Gegenstände ausser Landes gingen — auch als Schiffsproviant —, benutzte Salz blieb steuerfrei. Das zu anderen Zwecken als dem menschlichen Konsum bestimmte Salz ist vor der Abgabe amtlich zu denaturieren und missbräuchliche Verwendung dieses Gemenges zu bestrafen. Unter besonderen Kontrollen kann auch undenaturiertes Salz zum Fabrikgebrauche abgegeben werden. Gleichfalls zu kontrollieren war die Ausfuhr von Salz nach dem Auslande. Die Verbrauchssteuer ist bei der Abgabe des Salzes aus den Salinenmagazinen oder Staatsniederlagen von dem Bezieher zu entrichten. Die Bewilligung von Steuerkrediten bleibt den Verwaltungen der Einzelstaaten überlassen.

Zur Erhebung und Kontrollierung der Abgabe schlug Thielau folgende Einrichtungen vor. Die Salinengebäude werden, soweit möglich, mit Umfriedigungen umgeben und nach Bedarf unter Verschluss gehalten. Der Salinenleiter hat einen wöchentlichen Betriebsplan einzureichen und jede Veränderung desselben den Beamten der Steueraufsicht mitzuteilen. Sobald Salz aus den Pfannen in die Trockenräume oder von diesen in die Magazine gebracht werden soll, sind die Beamten hiervon zu benachrichtigen, worauf im letzteren Falle das

---

[1]) v. Thielau, W. E. F., Gemeinschaftliche Produktionssteuer von Salz etc. Braunschweig 1851. Die Resultate der Beratungen der Regierungskommissare. Frankfurt a. M. 1848/49 etc. Halle 1851. — Biersack, H. L., Ueber Besteuerung. Frankfurt a. M. 1850.

Salz unverzüglich in die unter Mitverschluss der Steuerbehörde stehenden Salzmagazine einzulagern ist. Der Salineninhaber war verpflichtet, alle Massregeln, welche die ordentliche Beaufsichtigung und Verschliessung der Salinenausgänge und derjenigen Räume, in welchen das Salz ausgeschieden, getrocknet und gelagert wurde, erforderten, auf Verlangen und nach Anweisung der Steuerbehörden zu treffen, den Steuerbeamten Wohnungen zur Verfügung zu stellen, genau Buch über die Gewinnung und Veräusserung von Salz zu führen und den im Werke nicht beschäftigten Personen den Aufenthalt daselbst zu untersagen. Die Magazine, die Salinen und der Salzhandel sollten unter Aufsicht der Zoll- und Steuerbehörden stehen.

Auch hier hatten die Einrichtungen Hannovers das Muster abgegeben, wie sie späterhin in gleichem Umfange von dem Norddeutschen Bunde und dem Deutschen Reiche zum Vorbilde genommen worden sind; und wie dieses Königreich späterhin von dem Nachbarstaate Preussen nachgeahmt worden ist, so hat es auch den letzten Anstoss dazu gegeben, dass Preussen das Salzmonopol fallen liess und die reine Salzsteuer annahm, nachdem die Folgen des Jahres 1866 und die Einverleibung Hannovers in die preussische Monarchie die Regierung Preussens vor die Entscheidung gestellt hatten, auf welche Weise das Salz künftig besteuert werden sollte. Denn in den alten Landesteilen war der Salzhandel monopolisiert, während in der neuen Provinz die Produktionssteuer zu Recht bestand. Preussen entschied sich für das Verfahren Hannovers und zwar aus folgenden Gründen.

Die gesetzgebenden Faktoren hatten die Wahl zwischen der Produktionssteuer, dem Produktions-, dem Handels- und dem sog. vollen Monopol, der Vereinigung von Handels- und Produktionsmonopol. Das Produktionsmonopol hatte nun zwar mannigfache Vorzüge vor den beiden anderen Monopolien voraus, aber es konnte umso weniger in Betracht kommen, als erst kurze Zeit vorher durch den ersten Paragraphen des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 die allgemeine Bergfreiheit auch auf Steinsalz und die mit demselben auf der nämlichen Lagerstätte vorkommenden Salze und Solquellen ausgedehnt worden war. Die Frage war also unter diesen Umständen lediglich die, ob das Handelsmonopol oder die Produktionssteuer, über welche beiden Steuerformen überdies allein bisher praktische Erfahrungen in Preussen und Hannover gesammelt worden waren, den Vorzug verdiente. Die preussische Regierung überzeugte sich davon, dass zahlreiche und schwerwiegende Gründe zu Gunsten der Produktionssteuer sprachen, deren wesentlichsten die folgenden sind.

Zunächst verlangte die reine Salzsteuer nicht den übermässigen Verwaltungsapparat, dessen die Salzregie nicht entraten konnte. Die Erhebung und Kontrollierung der Steuer liess sich mit verhältnismässig geringem Aufwande durch Errichtung von Salzämtern bei den nicht sehr zahlreichen Salinen und Fabriken, welche das Salz als Nebenprodukt erzeugten, durchführen, weil die Landesgrenzen ohnedies von den Zollbeamten zu überwachen waren und keine Veranlassung vorlag, besondere Beamten mit der Beaufsichtigung des Salzumsatzes im Innern des Staates zu beauftragen, wenn erst das Monopol durch die Salzsteuer ersetzt worden war. Welche Summen alljährlich allein für Beamtengehalte und Remunerationen aufgewendet werden mussten, lässt sich daraus schliessen, dass Preussen zu Ende der 1850er Jahre 589 Beamten aus-

schliesslich und 411 Beamten anderer Verwaltungszweige zeitweise durch das Salzmonopol dienstlich beschäftigte[1]). Hierzu kamen noch bei der Salzregie die sehr beträchtlichen Unkosten für den Salztransport, die Magazine, Faktoreien und Sellereien, für die sonstige Verwaltung und die Salzverpackung, für die Verzinsung eines grossen Betriebskapitals und der enormen Lagervorräte an Salz. Alle diese ungemessenen Summen wurden bei der Produktionssteuer entweder ganz oder doch zum weitaus grössten Teile erspart und dadurch der Staatsverwaltung Gelegenheit zur Herabsetzung der Salzsteuer gegeben, ohne dass sie darum eine Verminderung des Salzsteuereinkommens hätte befürchten müssen.

Unter der Herrschaft der reinen Salzsteuer musste sich nach dem Wegfallen der Salzregie der Salzhandel lebhafter, unbehinderter, den natürlichen Verhältnissen angemessener und darum mit einem Worte vorteilhafter und gewinnbringender entwickeln als vorher. Für den ohne Befangenheit Urteilenden lag es auf der Hand, dass im Gegensatze zu der in bureaukratischer Schablone und Einseitigkeit dahinlebenden Regieverwaltung der freie kaufmännische Verkehr auch in diesem Falle die unternehmende, vielseitige und rührige Energie zeigen würde, die ihn im allgemeinen auszeichnet. Die der bisherigen Schranken entledigte Konkurrenz musste den Aufwand für Ankauf und Transport, für Lagerung und Verkauf des Salzes auf ein Minimum reduzieren, welches die Monopolverwaltung niemals erreichen konnte, musste vor allen Dingen auch den Kleinverkaufspreis auf den denkbar niedrigsten Betrag herabdrücken. Dieses Preissinken bot weitere Bürgschaft dafür, dass der Salzverbrauch zunehmen, die Tätigkeit der Salinen wachsen und das produktive Vermögen und die Steuerkraft der Bevölkerung ebenso steigen, wie die Volksgesundheit sich heben würden.

Die Regierung Preussens war durch die Lage der Dinge genötigt, auch die Tatsache in den Kreis ihrer Berechnungen zu ziehen, dass, wenn die übrigen Zollvereinsstaaten dem gegebenen Beispiele folgten, die Produktionssteuer die Freigabe des Salzhandels im gesamten Zollvereinsgebiete ermöglichte, während die Beibehaltung des Monopols die in Hinsicht des Salzumsatzes zwischen den einzelnen Zollvereinsstaaten noch bestehenden, ebenso lästigen wie wenig wirksamen Grenzsperren zur dauernden Einrichtung gemacht haben würde. Und es musste diese Erwägung umso nachdrücklicher zu Gunsten der Produktionssteuer reden, als sonst überall freier Verkehr im Zollvereine herrschte. Man war ferner berechtigt anzunehmen, dass sich die Zahl der Salzdefraudationen ganz beträchtlich vermindern, dass die Salzsteuerstrafen abnehmen und dass eine Hebung der öffentlichen allgemeinen Moralität die notwendige Folge des Wechsels sein würden.

Endlich musste sich nach dem Wegfallen der Salzregie in allen Teilen der Monarchie infolge der Einwirkungen der freien Konkurrenz der sog. natürliche Kleinverkaufspreis von selbst bilden und es wurde die Regierung der Verlegenheit enthoben, darüber entscheiden zu müssen, ob gleiche Salzpreise das Richtige seien, oder ob es im Interesse einer gleichmässigen Besteuerung besser wäre, auf die vielen und grossen Vorteile in Verwaltung und Regie zu

---

[1]) Schmidt, Dr. A., Das Salz. Leipzig 1874, S. 92.

verzichten und jedem Bezirke einen besonderen und nach dem Aufwande für Transport, Gestehungskosten und sonstige Vorkehrungen bemessenen Verkaufspreis vorzuschreiben. Diese früher vielfach erörterte Streitfrage hatte nach Einführung der Produktionssteuer überhaupt keine praktische Bedeutung mehr. Von diesem Augenblicke an war es ausgeschlossen, dass in einem Magazinbezirke ein höherer oder niedrigerer Abgabenbetrag im Preise der Gewichtseinheit entrichtet werden musste als in einem anderen. Es ruhte vielmehr überall im Lande die gleiche Steuersumme auf der gleichen Salzmenge.

Diese Erwägungen liessen nur den einen Entschluss zu, den Salzhandel im ganzen Königreiche freizugeben, das Salzmonopol zu beseitigen und eine der Salzsteuer Hannovers ähnliche Produktionssteuer zu erheben. Schon die nächste Zukunft sollte den Beweis erbringen, dass die Regierung des Königreiches hiermit keinen Fehlgriff getan hatte. Bereits im Jahre 1867 einigten sich die Staaten des Norddeutschen Bundes unter Anerkennung der preussischen Reformen dahin, dass die Salzmonopolien und Einfuhrverbote im ganzen Bundesgebiete wegfallen, die Verkehrsfreiheit auf das Salz ausgedehnt und das im Inlande zum menschlichen Gebrauche benutzte Salz, mochte es nun innerhalb der Bundesgrenzen gewonnen oder aus dem Auslande eingeführt sein, einer Besteuerung von 2 Tlrn. unterworfen werden sollten. Die aus dem Auslande eingebrachten Mengen sollten der Verzollung, die im Inlande erzeugten der Produktionssteuer unterliegen. Die Uebereinkunft vom 8. Mai 1867 setzte fest, dass diese Neuerungen mit dem 1. Januar 1868 ins Leben zu treten hatten, und in Ausführung dieses Vertrages wurde sodann am 12. Oktober 1867 ein entsprechendes Gesetz für die Staaten des Norddeutschen Bundes veröffentlicht. Das preussische Gesetz vom 9. August 1867, die Aufhebung des Salzmonopols und die Einführung einer Salzabgabe betr., enthält zwar die nämlichen Bestimmungen, ist indessen niemals in Geltung gekommen, da es durch das eben erwähnte Bundesgesetz beseitigt worden ist, ehe es noch in Kraft treten konnte. Auch die Staaten Süddeutschlands machten im Zollvereinigungsvertrage vom 8. Juli 1867 diese Reformen zu den ihrigen, und die neue Salzabgabe wurde in

Baden durch Gesetz vom 25. Oktober 1867,
Südhessen „ „ „ 9. November 1867,
Bayern „ „ „ 16. „ „ und
Württemberg „ „ „ 25. „ „

eingeführt und, um es bei dieser Gelegenheit zu erwähnen, Elsass-Lothringen durch das Reichsgesetz vom 17. Juli 1871 dem nunmehr ganz Deutschland umfassenden Salzsteuergebiete angegliedert.

Art. 35 der Reichsverfassung sprach die Gesetzgebung über die Besteuerung des im Reichsinlande gewonnenen und des aus dem Auslande eingeführten Salzes dem Reiche ausschliesslich zu.

Dass sich dieser allgemeine Anschluss an das preussische System trotz der unmittelbar vorausgegangenen Ereignisse des Jahres 1866 im Laufe weniger Wochen vollzog, beweisst am besten, wie gross die Vorteile waren, welche allen deutschen Staaten aus der Neuerung erwuchsen. Der Salzhandel wurde einer Fessel ledig, die lange und schwer auf ihm gelastet hatte, und abermals fiel ein Teil der Schranken, welche allen Wünschen und Vernunftgründen zum Trotz die einzelnen deutschen Staaten immer noch getrennt hatten. Es musste

ferner aus bereits angeführten Gründen seit und mit der Freigabe des Salzhandels eine naturgemässe und ungestörte Wechselwirkung zwischen Erzeugung und Verbrauch, ein richtiger und ökonomischer Ausgleich zwischen Angebot und Nachfrage an die Stelle der bisherigen Zwangsverhältnisse und Unnatürlichkeiten treten. Auch die Salinen empfanden alsbald die Wohltaten der Neuerung. Denn wenn auch mehrere derselben, im besonderen diejenigen, welche eine geringwertige Sole mit hohen Unkosten ausbeuteten, dem freien Wettbewerb auf dem nunmehr allen Produzenten geöffneten Markte des Inlandes erlagen und den Betrieb einstellten, so konnten anderseits die rationeller geleiteten und unter günstigeren Produktionsverhältnissen arbeitenden Salzwerke ihre Salzerzeugung intensiver und wirtschaftlicher gestalten. Zweifellos bedeutete diese Entwicklung einen nationalökonomischen Fortschritt, neben welchem die politischen Vorteile eines solchen Zusammenschlusses vorher getrennter deutscher Staaten wenigstens erwähnt seien. Im übrigen gelten selbstredend alle die Vorzüge, welche die preussische Regierung veranlasst hatten, sich für die Produktionssteuer zu erwärmen, in gleicher Weise und in gleichem Umfange auch für die übrigen Staaten Deutschlands, welche sich überdies der Erkenntnis nicht verschliessen mochten, dass sich kein Verbrauchsgegenstand besser zu einer gemeinschaftlichen Besteuerung eignete, als gerade das Salz, weil die Bevölkerungsziffer, der einzig richtige Verteilungsmassstab, sich hier besonders gut dazu benützen liess, jedem Staate zuzuweisen, was ihm billigerweise von dem Steuereinkommen zukam. Denn bei allen übrigen Verbrauchssteuern kann diese Verteilungsmethode nicht entfernt die Richtigkeit beanspruchen wie bei dem Salze, weil eben kein Verbrauchsartikel mehr von allen Personen, einerlei ob arm oder reich, in einer so gleichmässigen Art und Weise verzehrt wird, als wie gerade das Kochsalz.

Seit dem Jahre 1867 sind nur nebensächliche Einzelheiten der Salzbesteuerung abgeändert worden. Seit mehr denn 30 Jahren gelten die damals eingeführten Grundsätze im grossen ganzen, und es darf füglich die Behauptung aufgestellt werden, dass sie sich bewährt haben. Schon die Tatsache spricht für die Richtigkeit dieser Behauptung, dass die früher sehr lebhafte und mitunter sogar leidenschaftliche Agitation, welche gegen jede Besteuerung des Salzes überhaupt eiferte, nahezu vollständig verstummt ist. Von Mängeln ist auch das heute geübte Verfahren nicht frei zu sprechen. Eine vom theoretischen Standpunkte aus durchaus richtige und fehlerfreie Abgabenform ist indessen ein Ding, das bisher noch nirgends beobachtet werden konnte. Jede Steuer wird neben Eigenschaften, welche zu ihren Gunsten sprechen, auch Nachteile aufzuweisen haben, und streng genommen hängt der Wert oder Unwert einer solchen lediglich von dem Verhältnisse ab, in dem ihre Vorzüge und Mängel zueinander stehen. Man wird unbedenklich zugeben dürfen, dass dieses Verhältnis bei keiner anderen indirekten Steuer in dem Masse nach der guten Seite hin gravitiert, wie eben bei der Salzsteuer. Der bedenklichste Vorwurf, welcher noch gegen dieselbe erhoben wird, ist der, dass sie arm und reich in gleicher Weise treffe, dass sie die wirtschaftliche und steuerliche Leistungsfähigkeit der Steuerzahler nicht berücksichtige, sondern infolge des allen Menschen gemeinsamen und bei allen Personen gleich lebhaften Bedürfnisses nach Salz in ihren Wirkungen der Kopfsteuer nahe verwandt sei. Dies

mag immerhin als zutreffend eingeräumt werden. Auf der anderen Seite muss aber auch darauf hingewiesen sein, dass, da nun einmal vorläufig die Glied. staaten die direkten Steuerarten mit Beschlag belegt haben, das Reich bei der Deckung seines Aufwandes so lange auf die indirekten Abgaben angewiesen ist, bis eine völlige Aenderung dieser Verteilung, bis eine durchgreifende Reform der Reichssteuern in die Wege geleitet sein wird. Die wachsenden finanziellen Schwierigkeiten des Reiches gestatten einen einfachen Verzicht auf die 50 Millionen, welche alljährlich von der Salzsteuer aufgebracht werden, so lange nicht, als nicht andere Einnahmequellen erschlossen sind; und solche ausfindig zu machen, ohne den berechtigten Interessen der Einzelstaaten zu nahe zu treten, dürfte ein Problem sein, dessen Lösung keineswegs nahe bevorzustehen scheint. Unter diesen Umständen werden sich auch die Gegner der Salzsteuer mit dem Gedanken vertraut machen müssen, dass diese Abgabe vorläufig nicht aus dem Reichsbudget verschwinden wird. Und wer an der Tatsache Anstoss nimmt, dass sonach auch in den nächsten Jahrzehnten das Existenzminimum der Armen und Aermsten den Forderungen der Theorie zuwider mit Steuern beschwert, durch Abgaben vermindert wird, der mag sich vor Augen halten, dass jeder, und sei es auch der Unbemitteltste, bei der Beschaffung der Existenzmittel des Staates mit tätig sein soll, damit in ihm, wenn er schon nur wenige Pfennig im Jahre beisteuerte, das Bewusstsein rege gehalten wird, ein Mitglied und ein nützliches Mitglied seines Volkes, seines Staates zu sein, dem er anderenfalls nur äusserlich angehören würde. Der Steuerbetrag ist gegen frühere Zeiten sehr erheblich zurückgegangen und wird gerade bei der Salzsteuer in vielen kleinen Ratenzahlungen abgetragen, so dass die Abgabe in Wirklichkeit ja auch kaum empfunden wird. Ueberdies werden die kopfsteuerähnlichen Wirkungen der Salzsteuer mehr und mehr durch die Steuererleichterungen ausgeglichen, welche den Armen in den Steuern der Einzelstaaten zugebilligt worden sind. Die Einkommensteuergesetze der deutschen Staaten sind auf progressiven Skalen aufgebaut, und bis zu einer von den einzelnen Staaten verschieden bemessenen Höhe sind die wirklich Leistungsunfähigen von der Einkommensteuer vollständig frei geblieben. Salzsteuer und Einkommensteuer in ihrer derzeitigen Gestaltung ergänzen sich sonach in der glücklichsten Weise, und es wäre verfehlt, diesen Zusammenhang zu übersehen und die beiden Steuerformen von einem ungerechtfertigten und einseitigen Standpunkte aus betrachten und beurteilen zu wollen.

Von diesen Erwägungen ausgehend, wird man sich für Beibehaltung der Salzsteuer des Jahres 1867 bis zu dem Augenblicke entscheiden müssen, in dem das Reich auf diese Abgabe verzichten kann, oder in dem eine wirklich bessere Steuer als Ersatz aufgefunden sein wird. Und man kann diese Ansicht mit umso grösserem Nachdrucke und umso geringeren Bedenken verfechten, als die Reform des Jahres 1867 die Salzbesteuerung von zahlreichen Mängeln befreit und sie auf die unter den gegebenen Verhältnissen relativ beste Entwicklungsstufe gestellt hat.

LEBENSLAUF.

Ich, Georg Heinrich Albrecht Offenbächer, wurde am 4. Juli 1871 zu Sellnrod, Kreis Schotten (Oberhessen), geboren, besuchte die Volks- und die Vorschule des Gymnasiums und dann das Ludwig-Georg-Gymnasium zu Darmstadt, welches ich im Herbst 1890 verliess, um vom Herbst 1890 bis zum Herbst 1893 bei der Landesuniversität zu Giessen Kameralwissenschaft zu studieren. Hier hörte ich Vorlesungen über Mathematik, Physik, Chemie und Feldmesskunde, sowie über Nationalökonomie und Finanzwissenschaft nebst Statistik, über Forstwissenschaft, Landwirtschaft und über Rechtswissenschaft. Im Jahre 1892 bestand ich das Vorexamen, im Jahre 1893 das Schlussexamen.

Nach beendigtem Akzess und bestandener Staatsprüfung für das Finanzfach war ich als Assessor in verschiedenen Stellungen interimistisch beschäftigt, wurde im Jahre 1901 definitiv angestellt und bin seitdem in Darmstadt als Steuerkontrolleur tätig.
